**Az.: 22.2-3320.00-7/12**

# Regierung von Unterfranken

# Planfeststellungsbeschluss

## für die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)

**Würzburg, den 28.10.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

A. Tenor ..... 13
A.1. Feststellung des Planes ..... 13
A.2. Festgestellte Unterlagen ..... 13
A.3. Nebenbestimmungen ..... 19
A.3.1. Zusagen ..... 19
A.3.2. Allgemeine Informationspflichten ..... 19
A.3.3. Immissionsschutz ..... 19
A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege ..... 20
A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft ..... 22
A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft ..... 23
A.3.7. Denkmalpflege ..... 24
A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr ..... 28
A.4. Entscheidungen über Einwendungen ..... 29
A.5. Kostenentscheidung ..... 29
B. Sachverhalt ..... 30
B.1. Beschreibung des Vorhabens ..... 30
B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ..... 35
B.2.1. Einleitung des Verfahrens ..... 35
B.2.2. Auslegung der Planunterlagen ..... 35
B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ..... 36
B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin ..... 38
C. Entscheidungsgründe ..... 39
C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung ..... 39
C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung ..... 39
C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken ..... 39
C.1.3. Anhörungsverfahren ..... 39
C.1.4. Abschnittsbildung aus verfahrensrechtlicher Sicht ..... 41
C.1.5. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ..... 43
C.1.6. Raumordnungsverfahren ..... 43
C.1.7. Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL und V-RL ..... 43
C.1.8. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen ..... 46
C.2. Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 47
C.2.1. Grundsätzliche Vorgaben ..... 47
C.2.2. Untersuchungsraum ..... 48
C.2.2.1. Beschreibung des Untersuchungsraums ..... 48

C.2.2.2. Alternativen ..... 49
C.2.2.2.1. Nullvariante und optimierter Betrieb ..... 51
C.2.2.2.2. Erdkabel ..... 51
C.2.2.2.3. Neubau bzw. Erhöhung der Masten 116 und 117 ..... 54
C.2.2.2.4. Einseitige Ergänzung ..... 55
C.2.2.2.5. Großräumige Alternativen ..... 55
C.2.2.2.5.1. Variante „West“ ..... 56
C.2.2.2.5.2. Variante „Ost“ ..... 58
C.2.2.2.6. Kleinräumige Varianten ..... 60
C.2.2.2.6.1. Variante 1 ..... 60
C.2.2.2.6.2. Variante 2 ..... 62
C.2.2.2.7. Ergebnis ..... 63
C.2.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen ..... 65
C.2.3.1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet ..... 65
C.2.3.1.1. Lage und landschaftliche Gliederung ..... 65
C.2.3.1.2. Schutzgut Mensch ..... 67
C.2.3.1.2.1. Siedlungsstruktur, Wohn- und Wohnumfeldfunktion ..... 68
C.2.3.1.2.2. Land- und Forstwirtschaft ..... 68
C.2.3.1.2.3. Freizeit- und Erholungsbereiche ..... 68
C.2.3.1.2.4. Vorbelastungen ..... 69
C.2.3.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ..... 69
C.2.3.1.4. Schutzgut Boden ..... 77
C.2.3.1.5. Schutzgut Fläche ..... 79
C.2.3.1.6. Schutzgut Wasser ..... 80
C.2.3.1.7. Schutzgut Luft ..... 83
C.2.3.1.8. Schutzgut Klima ..... 83
C.2.3.1.9. Schutzgut Landschaft ..... 84
C.2.3.1.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 86
C.2.3.1.11. Wichtige Wechselbeziehungen ..... 88
C.2.3.2. Umweltauswirkungen des Vorhabens ..... 89
C.2.3.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ..... 90
C.2.3.2.1.1. Baubedingte Auswirkungen ..... 90
C.2.3.2.1.2. Anlagebedingte Auswirkungen ..... 92
C.2.3.2.1.3. Betriebsbedingte Auswirkungen ..... 92
C.2.3.2.1.3.1. Elektromagnetische Felder ..... 93
C.2.3.2.1.3.2. Lärm (betriebsbedingt) ..... 94
C.2.3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ..... 95

C.2.3.2.2.1. Allgemeines ..... 95
C.2.3.2.2.2. Beschreibung der Einzelkonflikte ..... 96
C.2.3.2.2.2.1. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ..... 96
C.2.3.2.2.2.2. Bau- und Rückbaubedingte Beeinträchtigungen ..... 98
C.2.3.2.2.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Eingriffen ..... 101
C.2.3.2.2.3. Kompensation und Maßnahmenkonzepte ..... 114
C.2.3.2.3. Schutzgut Boden ..... 115
C.2.3.2.3.1. Baubedingte Auswirkungen ..... 116
C.2.3.2.3.2. Anlagebedingte Auswirkungen ..... 120
C.2.3.2.3.3. Betriebsbedingte Auswirkungen ..... 122
C.2.3.2.3.4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ..... 122
C.2.3.2.4. Schutzgut Fläche ..... 127
C.2.3.2.5. Schutzgut Wasser ..... 128
C.2.3.2.6. Schutzgut Luft ..... 129
C.2.3.2.7. Schutzgut Klima ..... 130
C.2.3.2.8. Schutzgut Landschaft ..... 131
C.2.3.2.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 134
C.2.3.2.10. Wichtige Wechselbeziehungen ..... 135
C.2.4. Bewertung der Umweltauswirkungen ..... 136
C.2.4.1. Schutzgut Mensch ..... 137
C.2.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ..... 139
C.2.4.3. Schutzgut Boden ..... 143
C.2.4.4. Schutzgut Fläche ..... 147
C.2.4.5. Schutzgut Wasser ..... 150
C.2.4.6. Schutzgut Luft ..... 151
C.2.4.7. Schutzgut Klima ..... 152
C.2.4.8. Schutzgut Landschaft ..... 152
C.2.4.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 155
C.2.5. Gesamtbewertung ..... 156
C.3. Materiell-rechtliche Bewertung ..... 156
C.3.1. Rechtsgrundlage, Rechtswirkungen und Planungsermessen ..... 156
C.3.2. Planrechtfertigung ..... 159
C.3.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze ..... 163
C.3.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen ..... 163
C.3.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung ..... 164
C.3.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ..... 164
C.3.4.3. Planungsvarianten und Alternativen ..... 168

C.3.4.3.1. Nullvariante und optimierter Betrieb ....169
C.3.4.3.2. Umtrassierungen und Masterhöhungen....170
C.3.4.3.2.1. Großräumige Alternativen ....170
C.3.4.3.2.1.1. Variante „West“ ....171
C.3.4.3.2.1.2. Variante „Ost“....173
C.3.4.3.2.2. Kleinräumige Alternativen ....175
C.3.4.3.2.2.1. Variante 1 ....175
C.3.4.3.2.2.2. Variante 2 ....177
C.3.4.3.2.3. Neubau bzw. Erhöhung der Masten 116 und 117....179
C.3.4.3.2.4. Einseitige Ergänzung....180
C.3.4.3.3. Erdkabel ....180
C.3.4.3.4. Ergebnis ....183
C.3.4.4. Abschnittsbildung....186
C.3.4.5. Immissionsschutz....189
C.3.4.5.1. Elektromagnetische Verträglichkeit ....189
C.3.4.5.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen ....190
C.3.4.5.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere ....194
C.3.4.5.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen ....194
C.3.4.5.2. Lärmschutz....195
C.3.4.5.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen ....196
C.3.4.5.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen....197
C.3.4.5.3. Staubbelastung....198
C.3.4.5.4. Abwägung der Immissionsschutzbelange....199
C.3.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege ....200
C.3.4.6.1. Eingriffsregelung ....200
C.3.4.6.1.1. Vermeidungsgebot ....202
C.3.4.6.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen ....203
C.3.4.6.1.2.1. Landschaftsbild ....204
C.3.4.6.1.2.2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts: ....207
C.3.4.6.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen....210
C.3.4.6.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen ....226
C.3.4.6.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf ....226
C.3.4.6.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen ....237
C.3.4.6.3. Vereinbarkeit mit europäischem Habitatschutzrecht....240
C.3.4.6.3.1. FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ ....242
C.3.4.6.3.1.1. Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie....242
C.3.4.6.3.1.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung....243

C.3.4.6.3.1.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele....246
C.3.4.6.3.1.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet....246
C.3.4.6.3.1.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebiets....247
C.3.4.6.3.1.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren....252
C.3.4.6.3.1.3.4. Beschreibung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten....253
C.3.4.6.3.1.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen....255
C.3.4.6.3.1.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung....261
C.3.4.6.3.1.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten....263
C.3.4.6.3.1.3.8. Zusammenfassende Bewertung....266
C.3.4.6.3.2. VSG „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“....268
C.3.4.6.3.2.1. Ziele und Vorgaben der V-RL....268
C.3.4.6.3.2.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung....270
C.3.4.6.3.2.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele....272
C.3.4.6.3.2.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet....272
C.3.4.6.3.2.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes....274
C.3.4.6.3.2.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren....277
C.3.4.6.3.2.3.4. Beschreibung der betroffenen Arten und Lebensraumstrukturen....278
C.3.4.6.3.2.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen....278
C.3.4.6.3.2.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung....281
C.3.4.6.3.2.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten....282
C.3.4.6.3.2.3.8. Zusammenfassende Bewertung....283
C.3.4.6.3.3. VSG „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau u. Gäulandschaft NÖ Würzburg“ .284
C.3.4.6.3.3.1. Ziele und Vorgaben der V-RL....285
C.3.4.6.3.3.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung....285
C.3.4.6.3.3.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele....285
C.3.4.6.3.3.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet....285
C.3.4.6.3.3.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebiets....287
C.3.4.6.3.3.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren....289
C.3.4.6.3.3.3.4. Beschreibung der betroffenen Lebensraumstrukturen und Arten....289
C.3.4.6.3.3.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen....290
C.3.4.6.3.3.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung....291
C.3.4.6.3.3.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten....291
C.3.4.6.3.3.3.8. Zusammenfassende Bewertung....293
C.3.4.6.3.4. Aktualität der Untersuchungen....294
C.3.4.6.3.5. Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung....299
C.3.4.6.4. Artenschutz....300
C.3.4.6.4.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen....300

C.3.4.6.4.2. Besonderer Artenschutz ....301
C.3.4.6.4.2.1. Verbotstatbestände ....302
C.3.4.6.4.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung ....305
C.3.4.6.4.2.3. Bestand und Betroffenheit....305
C.3.4.6.4.2.3.1. Säugetiere....307
C.3.4.6.4.2.3.2. Reptilien....326
C.3.4.6.4.2.3.3. Amphibien....328
C.3.4.6.4.2.3.4. Libellen, Käfer, Tag-/Nachtfalter und Weichtiere....330
C.3.4.6.4.2.3.5. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL....330
C.3.4.6.4.2.4. Ergebnis ....337
C.3.4.6.5. Naturschutzrechtliche Abwägung....338
C.3.4.7. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft ....338
C.3.4.7.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung....345
C.3.4.7.2. Wasserrechtliche Erlaubnis ....345
C.3.4.7.3. Abwägung....346
C.3.4.8. Bodenschutz....347
C.3.4.9. Landwirtschaft als öffentlicher Belang ....362
C.3.4.10. Forstwirtschaft ....370
C.3.4.11. Denkmalpflege....374
C.3.4.12. Belange der Straßenbaulastträger ....383
C.3.4.13. Kommunale Belange....387
C.3.4.14. Weitere öffentliche Belange....390
C.3.4.15. Würdigung und Abwägung privater Belange....390
C.3.4.15.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung ....391
C.3.4.15.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz ....391
C.3.4.15.1.2. Eigentum ....392
C.3.4.15.2. Abwägung....397
C.3.4.15.3. Einzelne Einwendungen ....397
C.3.4.16. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber ....398
C.3.4.16.1. N-ERGIE Netz GmbH....398
C.3.4.16.2. Deutsche Telekom Technik GmbH....398
C.3.4.16.3. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ....399
C.3.4.16.4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH....399
C.3.4.16.5. Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (Baden-Württemberg)....400
C.3.4.16.6. Fernwasserversorgung Franken....400
C.3.4.16.7. Sonstige ....400
C.3.4.16.8. Abwägung....400

C.3.4.17. Gesamtergebnis der Abwägung.....401
D. Kostenentscheidung .....402
E. Rechtsbehelfsbelehrung.....402
F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung .....403
G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans .....404

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| AELF | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten |
| AVV Baulärm | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm |
| Az. | Aktenzeichen |
| BayEG | Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung |
| BayDSchG | Bayerisches Denkmalschutzgesetz |
| BayKlimaG | Bayerisches Klimaschutzgesetz |
| BayKompV | Bayerische Kompensationsverordnung |
| BayLplG | Bayerisches Landesplanungsgesetz |
| BayNatSchG | Bayerisches Naturschutzgesetz |
| BayNat2000V | Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete |
| BayStMI | Bayerisches Staatsministerium des Innern |
| BayStMUGV | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz |
| BayStrWG | Bayerisches Straßen- und Wegegesetz |
| BayVBl | Bayerische Verwaltungsblätter |
| BayVwVfG | Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz |
| BayWaldG | Bayerisches Waldgesetz |
| BayWG | Bayerisches Wassergesetz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung |
| BBPlG | Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz) |
| BeckRS | Rechtsprechungsdatenbank, Verlag C.H.BECK |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 26. BImSchV | Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) |
| 26. BImSchWwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder |
| 32. BImSchV | Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) |
| BLfD | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BT-Drs. | Bundestags-Drucksache |
| BV | Bayerische Verfassung |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |

| | |
|---|---|
| CEF | continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) |
| EMVG | Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln |
| EnWG | Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) |
| EOK | Erdoberkante |
| FCS | favorable conservation status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) |
| FFH | Flora-Fauna-Habitat |
| FFH-RL | Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) |
| Fl.-Nr. | Flurstücksnummer |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Gmkg. | Gemarkung |
| HNB | Höhere Naturschutzbehörde |
| Inv.Nr. | Inventarnummer |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| KG | Bayerisches Kostengesetz |
| kV | Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung |
| LA | Leitungsanlage |
| LBP | landschaftspflegerischer Begleitplan |
| LEP | Landesentwicklungsprogramm Bayern |
| lit. | littera (lateinisch) = Buchstabe |
| LSG | Landschaftsschutzgebiet |
| LWL | Lichtwellenleiter |
| MW | Megawatt, Maßeinheit der Leistung |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |
| NABEG | Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz |
| NN | Normalnull, Bezugshöhe (Geowissenschaften) |
| NuR | Natur und Recht (Zeitschrift) |
| OBB | Oberste Baubehörde |
| ÖBB | Ökologische Baubegleitung |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| PlanSiG | Planungssicherstellungsgesetz |
| PV-FFA | Photovoltaik-Freiflächenanlage |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RP | Regionalplan |
| saP | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung |

| | |
|---|---|
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVPVwV | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UW | Umspannwerk |
| VG | Verwaltungsgemeinschaft |
| VGH | Verwaltungsgerichtshof |
| V-RL | Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-richtlinie) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung |
| WSG | Wasserschutzgebiet |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| ZustV | Zuständigkeitsverordnung Bayern |

22.2-3320.00-7/12

**Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)**

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss:

### A. Tenor

### A.1. Feststellung des Planes

Der Plan für die Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Regelungen, Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

### A.2. Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

| lfd Nr. | Bezeichnung der Planunterlagen | Seiten- u. Blattzahl | Maßstab 1 : ____ |
|---|---|---|---|
| **1** | **Erläuterungsbericht** | Seite 1-63 | |
| **2** | **Übersichtsplan** | | |
| 2.1 | Übersichtsplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 | 1 Blatt | 25.000 |
| 2.2 | Übersichtsplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 | 1 Blatt | 25.000 |
| 2.3 | Übersichtsplan 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 | 1 Blatt | 25.000 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **3** | **Lagepläne** | | |
| 3.5 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 114 bis Mast Nr. 115 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.6 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 115 bis Mast Nr. 124 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.7 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 124 nach UW Stalldorf und 110-kV-Leitung Stalldorf - Königshofen, LA 0106 von Umspannwerk Stalldorf nach Mast Nr. 5A | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.8 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 Zufahrt Mast 116 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.9 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 Zufahrt Mast 117 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.10 | Lageplan der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 Zufahrt Mast 122 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.11 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 1A bis Mast Nr. 5A | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.12 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 5A bis Mast Nr. 10 M | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.13 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 18 bis Mast Nr. 21 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.14 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 Zufahrt Mast Nr. 18 bis Mast Nr. 21 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.15 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 24 | 1 Blatt | 2.500 |
| 3.16 | Lageplan der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 Zufahrt Mast Nr. 24 | 1 Blatt | 2.500 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| ***4*** | ***Längenprofile*** | | |
| *4.5* | *Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 114 bis Mast Nr. 115* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.6* | *Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 115 bis Mast Nr. 124* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.6.1* | *Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 123 bis Mast Nr. 5A der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.7* | *Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 124 bis Mast Nr. 127A* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.7.1* | *Längenprofil der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 von Mast Nr. 127A bis Gerüst C10 und C08* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.8* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Gerüst E04 bis Mast Nr. 1A* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.9* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Gerüst E06 bis Mast Nr. 1A* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.10* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Gerüst E13 bis Mast Nr. 1B* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.11* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Gerüst E15 bis Mast Nr. 1B* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.12* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 1A bis Mast Nr. 1B* | *1 Blatt* | *1.000/200* |
| *4.13* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 1B bis Mast Nr. 5A* | *1 Blatt* | *2.500/500* |

| | | | |
|---|---|---|---|
| *4.14* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 5A bis Mast Nr. 6* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.15* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 10* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.16* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 21* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| *4.17* | *Längenprofil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 24* | *1 Blatt* | *2.500/500* |
| **5** | **Eigentümerverzeichnisse** | | |
| 5.1 | Eigentümerverzeichnis der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 | | |
| 5.1.4 | Riedenheim (verschlüsselt) | Seiten 1-5 | |
| 5.1.5 | Tiefenthal (verschlüsselt) | Seiten 1-3 | |
| 5.1.6 | Stalldorf (verschlüsselt) | Seiten 1-8 | |
| 5.1.7 | Sächsenheim (verschlüsselt) | Seiten 1-4 | |
| 5.2 | Eigentümerverzeichnis der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 | | |
| 5.2.1 | Stalldorf (verschlüsselt) | Seiten 1-4 | |
| 5.2.2 | Tiefenthal (verschlüsselt) | Seiten 1-4 | |
| 5.2.4 | Bütthard (verschlüsselt) | Seiten 1-4 | |
| 5.2.5 | Oesfeld (verschlüsselt) | Seiten 1-3 | |
| **6** | **Mastliste, Kreuzungsverzeichnis und Mastbildvergleich** | | |
| 6.1 | Mastliste der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 | Seiten 1-3 | |
| 6.2 | Mastliste der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 | Seiten 1-4 | |
| 6.3 | Kreuzungsverzeichnis der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 | 1 Blatt | |
| 6.4 | Kreuzungsverzeichnis der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 | Seiten 1-2 | |
| 6.6 | Fundamenttabelle und -skizze, LA 0106 | 3 Blatt | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| *6.7* | *Mastbildvergleiche der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348* | *2 Blatt* | |
| *6.8* | *Mastbildvergleiche der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348* | | |
| *6.8.1* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 1A* | *1 Blatt* | |
| *6.8.2* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 1B* | *1 Blatt* | |
| *6.8.3* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 2A* | *1 Blatt* | |
| *6.8.4* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 3A* | *1 Blatt* | |
| *6.8.5* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 4A* | *1 Blatt* | |
| *6.8.6* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 5A* | *1 Blatt* | |
| *6.8.7* | *Mastbildvergleiche der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106, Mast-Nr. 9* | *1 Blatt* | |
| ***7*** | ***Immissionsschutztechnische Untersuchungen*** | | |
| *7.1* | *Geräuschimmissionen-TA Lärm* | *Seiten 1-3* | |
| *7.2* | *Schutzgut Mensch- Immissionen elektrisches und magnetisches Feld*<br><br>*Text zum Genehmigungsantrag*<br><br>*Beurteilung elektromagnetischer Felder gemäß 26. BImSchV (Prüfbericht)*<br>- *Anhang: Lageplan und Grundriss*<br>- *Anhang: Isometrie und 3-D-Darstellung*<br>- *Magnetische Flussdichte*<br>- *Elektrische Feldstärke* | <br><br>*Seiten 1-5*<br><br>*Seiten 1-12*<br><br>*1 Blatt*<br>*1 Blatt*<br>*1 Blatt*<br>*1 Blatt* | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **8** | **Umweltfachliche Untersuchungen** | | |
| 8.1 | Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan | Seite 1-134 | |
| | Anhang 1: Berechnung des erforderlichen Mindestumfangs der Kompensation für den Eingriff in die Lebensraumfunktion | 3 Blatt | |
| | Plananlagen: | | |
| | - Übersicht mit Blattschnitten | 3 Blatt | 25.000 |
| | - Schutzgebiete | 4 Blatt | 10.000 |
| | - Schutzgut Tiere und Pflanzen – Bestand | 5 Blatt | 10.000 |
| | - Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, Rekultivierung | 15 Blatt | 2.000 |
| | - Kompensationsmaßnahmen | 1 Blatt | 2.000 |
| 8.2 | Natura 2000 - Verträglichkeitsstudien | Seite 1-80 | |
| | Plananlagen (Übersichtskarten, Bestand, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) | 30 Blatt | |
| 8.3 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | Seiten 1-35 | |
| | Anhang 1: Relevanzprüfung anhand der Abschichtungstabelle (StMI 2013) | 23 Blatt | |
| | Anhang 2: Art-für-Art-Prüfprotokolle nach StMI (2013) | 18 Blatt | |
| 8.4 | Forstrechtliche Würdigung | Seiten 1-13 | |
| | Plananlagen: | | |
| | - Übersichtskarte Waldfunktionen | 1 Blatt | 10.000 |
| | - Detailplan | 1 Blatt | 2.500 |
| | - Ersatzaufforstung | 2 Blatt | 2.500 |
| *8.4.5* | *Kaufvertrag Aufforstung* | *Seiten 1-9* | |
| 8.5 | Maßnahmenkonzept Zauneidechse | Seiten 1-18 | |

Die kursiv gedruckten Unterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

Festgestellt wird lediglich der bayerische Abschnitt des Gesamtvorhabens. Soweit in den Planunterlagen, insbesondere in den Lageplänen, Flächen enthalten sind, die außerhalb des bayerischen Hoheitsgebiets liegen, werden diese nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst.

## A.3. Nebenbestimmungen

### A.3.1. Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage von Seiten der Vorhabenträgerin bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

### A.3.2. Allgemeine Informationspflichten

Die Planfeststellungsbehörde ist von den erfolgten Maßnahmen unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Durchführung, zu informieren.

### A.3.3. Immissionsschutz

**A.3.3.1.** Die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) sind während der Bauzeit zu beachten.

**A.3.3.2.** Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind während der Bauzeit zu beachten.

**A.3.3.3.** Der Baustellenverkehr soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) abgewickelt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.

**A.3.3.4.** Beim Baustellenbetrieb sind – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen anzuwenden.

### A.3.4. Naturschutz/Landschaftspflege

**A.3.4.1.** Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan in seiner Fassung vom Januar 2020 beschriebenen Umfang und nach Maßgabe der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

**A.3.4.2.** Die im landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sind verpflichtend und vollständig unter Beachtung der Regelungen dieses Beschlusses umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachte Funktion auf Dauer erfüllen können, was die sachgerechte Pflege und Unterhaltung einschließt. Gleiches gilt für die Kompensationsmaßnahmen und die Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes.

**A.3.4.3.** Alle Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Modalitäten zur Dokumentation der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Gleiches gilt für Berichts- und Mitteilungspflichten einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten. Die jeweiligen Ansprechpartner der Ökologischen Baubegleitung sind der Unteren bzw. Höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig bekannt zu geben. Die prioritären Aufgaben und Vorgehensweisen sind mit diesen abzustimmen.

**A.3.4.4.** Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein. Die Maßnahmen sind 25 Jahre zu unterhalten. Die dafür erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

**A.3.4.5.** Die Kompensationsflächen müssen nach Maßgabe des § 11 BayKompV rechtlich gesichert werden und gesichert bleiben, solange der Eingriff wirkt bzw. die Unterhaltungspflicht besteht.

**A.3.4.6.** Es wird eine Ersatzzahlung für die nicht kompensierbaren Eingriffe in Höhe von 7.064,00 Euro festgesetzt.

**A.3.4.7.** Die naturschutzrechtliche und zweckgebundene Ersatzzahlung in Höhe von 7.064,00 Euro ist vor der Durchführung der Maßnahmen an den Bayerischen Naturschutzfonds, Hauck und Aufhäuser Privatbankiers, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, unter Angabe des Verwendungszwecks (Genehmigungsbescheid, Aktenzeichen der Unteren Naturschutzbehörde, Fach ‚559-19', Gemarkung und Landkreis) zu leisten. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach erfolgter Überweisung zu informieren.

**A.3.4.8.** Die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse (T2 A und T3) sind fachlich korrekt umzusetzen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde, die umgehend zu verständigen ist.

**A.3.4.9.** Durch Vergrämung im Bereich der Maststandorte Nr. 114 und 115 ist sicherzustellen, dass die Baustelleneinrichtungsflächen und gegebenenfalls Zuwege + 10 m Puffer frei von Feldhamstern sind. Eine Umsiedlung von Feldhamstern ist vorzunehmen, wenn im Bereich der Maststandorte Nr. 114 und 115 eine Vergrämung nicht möglich oder nicht erfolgreich war. In diesem Fall sind die Tiere fachgerecht abzufangen und in die vorgesehenen Ersatzhabitate (Fl.-Nr. 8411, Gemarkung Riedenheim) umzusiedeln. Die Vorgaben der Naturschutzbehörden sind zu beachten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

**A.3.4.10.** Im Bereich der Ersatzaufforstungsfläche (Gemarkung Erbshausen) ist rechtzeitig vor Umsetzung der Aufforstungsmaßnahmen eine Feldhamsterkartierung (einjährige Sommer- und Winterbaukartierung) nach Maßgabe dieses Beschlusses und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (vgl. Kapitel C.3.4.6.4.2.3.1 dieses Beschlusses) vorzunehmen. Werden bei der Kartierung Feldhamsterbaue (belaufen oder verlassen) nachgewiesen, sind Maßnahmen erforderlich und die weitere Vorgehensweise ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Falls erforderlich, ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen (z.B. für Habitatverlust und/oder Umsiedlung). Erst danach kann die Ersatzaufforstung erfolgen.

**A.3.4.11.** Die Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (Maßnahmen T2 C und T3) sind mit folgender Maßgabe umzusetzen: Mit der Haselmaus ist in allen Waldbiotopen zu rechnen, die Anschluss an eine Strauchzone mit Futtersträuchern (Knospen, Früchte, Nüsse) haben. Jedoch können Haselmäuse auch in Straßenbegleitgehölzen und anderen schmalen Gehölzstreifen vorkommen. Bei Eingriffen in allen Gehölz- und Waldbiotopen müssen mit dem Vorkommen der Art gerechnet und ggf. Maßnahmen vorgesehen werden. Dies gilt für

Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen aber auch für die Verbreiterung von Schutzstreifen bei Waldüberspannungen. In Haselmaushabitaten darf eine Gehölzentnahme erst ab 15. Dezember bis Ende Februar und dabei bodenschonend und somit manuell durchgeführt werden, um eine Betroffenheit zu vermeiden. Eine Vergrämung der Haselmaus ist möglich, wenn das aufnahmefähige Habitat maximal 50-100 m entfernt liegt. Alles was weiter weg liegt, ist als zu schwer zu erreichen einzustufen und hat die Notwendigkeit einer Umsiedlung zur Folge. Sofern erforderlich, ist im Zuge der Bauausführungsplanung bzw. Bauausführung rechtzeitig eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

**A.3.4.12.** Die Maßnahme T1 D (Maßnahmen zum Schutz des Turm- und Wanderfalken) ist, wie in Kapitel C.3.4.6.4.2.3.5 und C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses beschrieben, umzusetzen.

**A.3.4.13.** Die Maßnahme A-CEF1 (Maßnahmen zum Schutz des Turm- und Wanderfalken) ist, wie in Kapitel C.3.4.6.4.2.3.5 und C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses beschrieben, umzusetzen.

**A.3.4.14.** Die Rodung von Bäumen sowie das Roden, Abschneiden und Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen ist nur während der Vegetationsruhe (01. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

### A.3.5. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

**A.3.5.1.** Auf nicht ausreichend befestigten, unbefestigten Flächen bzw. versickerungsfähigen Belägen dürfen Fahrzeuge oder Geräte weder gewartet, betankt oder gereinigt werden. Auf Flächen, die in Versickerungsflächen entwässern, darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen (Gebinde größer 20 Liter) umgegangen werden.

**A.3.5.2.** Abwasser (insbesondere häusliches Abwasser: WC) bzw. Schmutzwasser ist in die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasser-Kanalisation abzuleiten, es darf weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden.

**A.3.5.3.** Sofern im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwässer angeschnitten (auch Schichtwasser ist als Grundwasser zu definieren), sind entsprechende wasserrechtliche Regelungen einer Bauwasserhaltung zu treffen. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen.

**A.3.5.4.** Bei Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe sind aufgegrabene Bereiche gemäß dem ursprünglichen Zustand herzustellen, überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist zu entfernen.

**A.3.5.5.** Im unmittelbaren Uferbereich ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung von Baumaschinen untersagt. Dies hat auf geeigneten, hierfür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.

**A.3.5.6.** Vorhandener Bewuchs ist bei Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe zu schonen.

**A.3.5.7.** Bei Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe sind die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

**A.3.5.8.** Bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie dem Bau von Zufahrtswegen und der Errichtung von Schutzgerüsten oder anderweitigen Provisorien ist ein ausreichender Abstand zu den Gewässern einzuhalten.

### A.3.6. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

**A.3.6.1.** Anfallendes Bodenmaterial ist im Planungsgebiet grundsätzlich wieder einzubauen, soweit dies möglich ist. Auf § 12 BBodSchV wird hingewiesen.

**A.3.6.2.** Bodenaushub, der beim Bau von neuen Masten anfällt und nicht vor Ort wiederverwendet werden kann, ist ordnungsgemäß zu entsorgen (vorrangig zu verwerten).

**A.3.6.3.** Bei der Verfüllung mit baustellenfremdem Material ist eine geeignete und unbelastete Bodenqualität sicherzustellen. Grundsätzlich ist kulturfähiger und ortsüblicher Boden zu verwenden.

**A.3.6.4.** Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollte bei Erdarbeiten nach Augenschein oder Geruch auffälliges, schadstoffverdächtiges Material angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen, um mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

**A.3.6.5.** Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

**A.3.6.6.** Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu beseitigen.

**A.3.6.7.** Die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ (Stand: 2015, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt) ist zu beachten.

**A.3.6.8.** Die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im Bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (Stand: 2012, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) ist zu beachten.

**A.3.6.9.** Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Stellungnahme von der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

**A.3.6.10.** Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Durch mechanische Belastungen entstandene Verdichtungen sind soweit wie möglich zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes ist weitgehend wiederherzustellen.

### A.3.7. Denkmalpflege

Auflagen

**A.3.7.1.** Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Beschlusses. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen hinfällig. Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma / Wissenschaftler / Grabungstechniker durchzuführen. Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals sowie der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag, der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen/ dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei

Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen. Überdeckungen für Lager- bzw. Depotflächen und Zufahrten sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich sind ungeschützte Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen.

Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert (eingegrabene Querhölzer/Betonquader), sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen ebenso wie der Standort des Provisoriums. Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze und Seilzugmaschinen vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen.

Für die Kompensationsfläche sind die Bodeneingriffe darzulegen, denn darauf abgestimmt werden die erforderlichen facharchäologischen Maßnahmen ausgerichtet.

**A.3.7.2.** Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben. Bei der Ausgrabung geborgene Funde (Fundgut) sind dem BLfD unverzüglich zur fachlichen Prüfung vorzulegen.

**A.3.7.3.** Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

**A.3.7.4.** Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

**A.3.7.5.** Grabungsdokumentation: Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen A.3.7.1 und A.3.7.2 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.

**A.3.7.6.** Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus A.3.7.1 und A.3.7.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Vorhabenträgerin zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Beschluss als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

Auflagenvorbehalt

**A.3.7.7.** Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

Aufschiebende Bedingung

**A.3.7.8.** Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

Hinweise:

Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen sein (Schritt 1: Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.

Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten (z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind

(dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).

Das BLfD erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soli eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufein vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmaischutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmaipflege/dokuvorgaben_aprii_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_iineare_projekte_2017.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_aprii_2020.pdf

Denkmalschonende Umplanungen, wie z.B. der Verzicht auf Unterkellerung und tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten (Anlage ”Hinweise" zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.03.2016, Nr. XI.4-K5152.0-12c/82 429).

Der Inhaber der mit diesem Beschluss erteilten denkmalrechtlichen Erlaubnis (Grabungserlaubnis) haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Sie ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

### A.3.8. Belange der Straßenbaulastträger, Sondernutzungen und Straßenverkehr

**A.3.8.1.** Das im Bereich des planfestgestellten Vorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht (Sondernutzungserlaubnis). Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Feld- und Waldwege, für die es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf.

**A.3.8.2.** Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

**A.3.8.3.** Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die unter A.3.8.2 genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin auch für diese

Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt oder die Nutzung hält sich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Hinweis:

Im Rahmen der Baumaßnahme sind die Vorschriften der §§ 32 Abs. 1, 45 Abs. 6 StVO zu beachten.

### A.4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen oder sonstige Regelungen in diesem Beschluss oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### A.5. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## B. Sachverhalt

### B.1. Beschreibung des Vorhabens

Die 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) und die 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) verlaufen länderübergreifend (Bayern und Baden-Württemberg).

Die TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) plant im Auftrag der Netze BW GmbH das 110-kV-Netz zwischen Königshofen, Stalldorf und Punkt Elpersheim auszubauen. Die Maßnahmen betreffen sowohl das Gebiet des Freistaats Bayern als auch des Landes Baden-Württemberg. Für den baden-württembergischen Teil der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 und der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 wurde ein separates Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst in Bayern die Errichtung, Änderung und den Betrieb neuer Stromkreise auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348), und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) sowie die Errichtung zusätzlicher Traversen an Masten der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348). Vor dem Umspannwerk Stalldorf werden auf der LA 0106 fünf Masten abgebaut und sechs neue errichtet. Der bestehende Mast Nr. 9 wird um 4 Meter erhöht. Zudem werden die Masten Nr. 115 und 122 der LA 0348 stahlverstärkt.

Von der geplanten Maßnahme auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) sind insgesamt 5 km der Bestandstrasse mit 15 Masten in Bayern betroffen.

Der bayerische Raum, in dem die Leitungsanlage verläuft, ist vergleichsweise dünn besiedelt und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die 380/110-kV Leitung verläuft in mindestens 370 m Entfernung westlich an der Ortslage Oberhausen sowie in einem Abstand von rund 900 m am Ortsteil Stalldorf, Gemeinde Riedenheim vorbei.

Die Freileitung führt ca. 90 m am Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder“ in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim vorbei.

Vom geplanten Ausbau der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) sind zwei Gemeinden im Bundesland Bayern (Bütthard und Riedenheim) betroffen.

Von den geplanten Maßnahmen auf der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) sind ca. 5,4 km mit 17 Masten in Bayern betroffen.

Der Trassenverlauf der bestehenden 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) beginnt am 110-kV-Umspannwerk Stalldorf (Main-Donau-Netzgesellschaft) im Bundesland Bayern ca. 800 m nördlich des Ortsteils Stalldorf der Gemeinde Riedenheim im Landkreis

Würzburg und führt in westlicher Richtung etwa 1,3 Kilometer bis zum Anschluss an die 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348). Dabei wird die Kreisstraße WÜ40 gekreuzt und überspannt. Am bestehenden Mast Nr. 5 teilen sich die zwei bestehenden 110-kV-Stromkreise in nordwestlicher und südlicher Richtung auf. Nach Süden führt ein 110-kV-Stromkreis auf den Mast Nr. 123 der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348). In Richtung Nordwesten verläuft die 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) mit einem Stromkreis geradlinig etwa 1,8 Kilometer bis zum 110-kV-Umspannwerk Tiefenthal, das an Mast Nr. 10 der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) angeschlossen ist. Vor dem 110-kV-Umspannwerk Tiefenthal wird die Bundesstraße B 19 überspannt. Ab dem Mast Nr. 10 führt die Leitungsanlage mit einem Stromkreis geradlinig in westlicher Richtung erst über die Bundeslandgrenze nach Baden-Württemberg und dann im Abstand von etwa 200 m nördlich am Ortsteil Simmringen der Gemeinde Igersheim im Main-Tauber-Kreis vorbei. Nach etwa 2,7 Kilometern (nach Mast Nr. 17) wird die Bundeslandgrenze erneut gequert und führt wieder nach Bayern. Dabei wird die Kreisstraße WÜ 37 gekreuzt und überspannt. Die Leitungsanlage verläuft weiter in Richtung Westen und quert (nach Mast Nr. 24) nach etwa 2,5 Kilometer erneut die Bundeslandgrenze nach Baden-Württemberg.

In Bayern sind von den Maßnahmen an der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) insgesamt drei Gemeinden (Bütthard, Riedenheim und Sonderhofen) betroffen.

Die TransnetBW GmbH ist Übertragungsnetzbetreiber und für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Ausbau des Transportnetzes auf der 220- bzw. 380-kV-Spannungsebene zuständig. Das Unternehmen sichert die Versorgung von rund 11 Millionen Menschen in Baden-Württemberg und des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg. Mit über 80 Transformatoren ist das Übertragungsnetz mit dem nachgelagerten 110-kV-Netz (Verteilnetz) verbunden, um die regionale Verteilnetzebene mit Strom zu versorgen.

Die Energiewende stellt neue Anforderungen an die bestehenden Stromnetze. Der Ausstieg aus der Kernkraftnutzung zur Energieerzeugung und die stetig wachsende Integration dezentral erzeugter, erneuerbarer Energien führen dazu, dass Teilbereiche des Übertragungsnetzes den zukünftigen Anforderungen gerecht werden müssen und entsprechend angepasst werden. Die Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit, die Entwicklung des Strommarktes und die zuverlässige Integration erneuerbarer Energien bedingt den Um- bzw. Ausbau des bestehenden Übertragungsnetzes.

Die Netze BW GmbH ist ein Netzbetreiber für Strom, Gas und Wasser in Baden-Württemberg. Sie betreibt ein rund 100.000 Kilometer langes Stromnetz in der Hoch-, Mittel- und Niederspannung, davon rund 4.000 Kilometer Hochspannungsleitungen. Das Unternehmen ist Verteilnetzbetreiber und zuständig für Betrieb, Instandhaltung und die

weitere Entwicklung des Stromverteilnetzes der Spannungsebene 110-kV in großen Teilen Baden-Württembergs und Teilen Bayerns.

Die planfestgestellten Maßnahmen dienen der Leitungsverstärkung und bezwecken eine Erhöhung der Übertragungskapazität und damit den umfänglichen Abtransport von erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien aus dem Raum Main-Tauber in das übergelagerte Transportnetz.

Das Netzgebiet rund um das 110-kV-Umspannwerk Stalldorf war in der Vergangenheit aufgrund der ländlichen Prägung durch eine relativ geringe Verbrauchslast (Höchstlast des UW Stalldorf ca. 35 MW) gekennzeichnet, weshalb die Einbindung von Stalldorf ins 110-kV-Netz nur durch zwei Stromkreise erfolgte.

Durch den Ausbau Erneuerbarer Energien steht der Standort Stalldorf vor großen Herausforderungen. Aktuell erreicht die Rücklieferung im UW Stalldorf zu Spitzenzeiten Leistungen von 100 MW. Damit wird der Stromkreis Mergentheim-Niederstetten-Stalldorf (grün) an der Auslastungsgrenze betrieben. Zudem sind durch die zusätzlich in den Umspannwerken Mergentheim und Niederstetten eingespeiste Leistung aus Erneuerbaren Energien auch die Verbindungen Kupferzell-Niederstetten an der Auslastungsgrenze. Ein weiterer Ausbau Erneuerbarer Energien ist mit der aktuellen Netzkonfiguration unmöglich.

Auch in den umliegenden Umspannwerken übersteigt zum Teil die maximale Rücklieferung schon deutlich die maximale Verbrauchsleistung, so dass ein nachhaltiges Netzausbaukonzept erforderlich ist, bei dem der Übertragungsnetzbetreiber auf die Unterstützung der Verteilnetzbetreiber angewiesen ist.

Das von der Vorhabenträgerin gemeinsam mit der Netze BW GmbH (Verteilnetzbetreiberin) erstellte Netzkonzept sieht daher den Neubau eines 380-/110-kV-Umspannwerkes in Stalldorf vor, welches nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Durch die Lage auf der Grenze zwischen zwei Netzgruppen bringt das Umspannwerk für beide Netzgruppen gleichermaßen Vorteile und ermöglicht so in beiden Netzgruppen die Aufteilung der abzuführenden Leistung auf zwei Richtungen. Hierfür ist jedoch eine leistungsstarke Einbindung des neuen 380-/110-kV-Umspannwerks in das 110-kV-Netz notwendig. Durch die Nutzung der freien 110-kV-Gestängeplätze auf den beiden Leitungsanlagen LA 0348 und LA 0106 soll dies sowohl technisch als auch wirtschaftlich mit relativ geringem Aufwand realisiert werden.

Vom 110-kV-Umspannwerk Stalldorf soll ein 110-kV-Stromkreis zum 110-kV-Umspannwerk Königshofen (über LA 0106) und ein zusätzlicher 110-kV-Stromkreis zum Punkt Elpersheim (über LA 0106 und LA 0348) geführt werden. Am Punkt Elpersheim wird der neue Stromkreis an einen bestehenden Stromkreis der 110-kV-Leitung Elpersheim – Mergentheim (LA 0112) angeschlossen. Für den bestehenden Stromkreis von Stalldorf nach Elpersheim ist

zusätzlich eine Leistungserhöhung vorgesehen. Aus statischen Gründen müssen für die zwei neuen Stromkreise die Masten der LA 0106 zwischen dem 110-kV-Umspannwerk Stalldorf und der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) erneuert werden.

Das Vorhaben umfasst im bayerischen Abschnitt die Errichtung, Änderung und den Betrieb neuer Stromkreise auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348, und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106 sowie die Errichtung zusätzlicher Traversen an Masten der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348. Vor dem Umspannwerk Stalldorf sollen auf der LA 0106 fünf Masten abgebaut und sechs neue errichtet werden. Der bestehende Mast Nr. 9 soll um 4 Meter erhöht werden. Die Masten Nr. 115 und 122 der LA 0348 sollen eine Stahlverstärkung erhalten.

Es sind somit folgende Maßnahmen erforderlich:

• Änderung der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348

• Änderung der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106

Leitungsbezogen (unterschieden nach der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106) ergeben sich daraus folgende Einzelmaßnahmen:

<u>380/110-kV-Leitung Kupferzell - Rittershausen, LA 0348</u>

Die Bestandsleitung ist konstruktiv für zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Stromkreise ausgelegt. Die unterste Traverse, die zur Aufnahme der 110-kV-Stromkreise dient, ist baulich noch nicht realisiert. Die Leitungsanlage ist derzeit mit einem 380-kV- und einem 110-kV-Stromkreis belegt. Der 110-kV-Stromkreis belegt derzeit den 380-kV-Gestängeplatz.

Es ist geplant auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 einen weiteren 110-kV-Stromkreis von Mast Nr. 84 (in Baden-Württemberg) bis Nr. 123 (in Bayern) aufzulegen. Hierfür muss die Traverse III installiert werden. Im Zuge dessen wird der bestehende 110-kV-Stromkreis von Traverse I und II auf Traverse III von Mast Nr. 86 (in Baden-Württemberg) bis Nr. 122 (in Bayern) verlegt. Für den von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten Abschnitt (Bayern) bedeutet dies, dass bei Mast Nr. 114 bis 122 in Bayern jeweils die dritte Traverse baulich realisiert werden soll. Zusätzlich zum neuen 110-kV-Stromkreis wird der bestehende 110-kV-Stromkreis ebenfalls auf die dritte Traverse verlegt. Der bestehende 380-kV-Stromkreis erfährt keine Änderung. Des Weiteren wird das bestehende Erdseil durch ein Erdseil mit Lichtwellenleiter (LWL)

ausgetauscht. Das geplante LWL-Seil wird auf absehbare Zeit nicht kommerziell genutzt. Der dinglich gesicherte Schutzstreifen im Bereich der Waldüberspannung (Mast Nr. 115 bis 118) wird erweitert und die Masten Nr. 115 und 122 stahlverstärkt. An den bestehenden Mastfundamenten müssen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Realisierung der Traverse III von Mast Nr. 114 bis Mast 122
- Auflegen eines neuen 110-kV-Stromkreises auf der neuen Traverse III von Mast Nr. 114 bis Mast Nr. 123 (LA 0348) bis Mast Nr. 5A (LA 0106)
- Verschwenkung des bestehenden 110-kV-Stromkreises von Traverse I und II auf die neue Traverse III von Mast Nr. 114 bis Mast Nr. 123
- Stahlverstärkung Mast Nr. 115 und Mast Nr. 122
- Austausch Erdseil gegen Erdseil mit LWL von Mast Nr. 114 bis Mast Nr. 127
- Verbreiterung Schutzstreifen Waldüberspannung von Mast Nr. 115 bis Mast Nr. 118

<u>110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen, LA 0106</u>

Bei der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) handelt es sich um eine Bestandsleitung, die baulich für zwei 110-kV-Stromkreise (je 3 Phasen pro Stromkreis) ausgelegt ist. Vom 110-kV-Umspannwerk Stalldorf (Main-Donau-Netzgesellschaft) bis zum Mast Nr. 5 ist die Leitungsanlage bereits mit zwei 110-kV-Stromkreisen belegt. Von Mast Nr. 5 bis zum 110-kV-Umspannwerk Königshofen ist aktuell nur ein 110-kV-Stromkreis aufgelegt.

Als Teil der Netzverstärkung Raum Main-Tauber in Bayern ist auf der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) die Errichtung eines zweiten 110-kV-Stromkreises geplant. Im Abschnitt zwischen den Mast Nr. 24 bis Mast Nr. 18 sowie zwischen Mast Nr. 10 bis Mast Nr. 6 kann hierfür ein bisher ungenutzter Gestängeplatz der bestehenden Leitungsanlage verwendet werden. Im weiteren Verlauf von Mast Nr. 6 bis zum 110-kV-Umspannwerk Stalldorf sind ein Masttausch, eine Änderung der bestehenden Stromkreise und eine Änderung der Leitungseinführung in das 110-kV-Umspannwerk Stalldorf (Netze BW) geplant. Hierzu sollen die Masten Nr. 1, 2, 3, 4, und 5, die bisher zwei Stromkreisen führen, bau- und betriebsbedingt standortnah gegen die Masten Nr. 1A, 1B, 2A, 3A, 4A und 5A, die zur Aufnahme von vier Stromkreisen ausgelegt sind, getauscht werden. Der im Spannfeld der überkreuzten Bundesstraße B 19 bestehende Mast Nr. 9 wird erhöht. Eine Änderung des Leitungsschutzstreifens erfolgt nur im Bereich des Mastes Nr. 5A, aufgrund der nicht standortgleichen Errichtung desselbigen. Das bestehende Erdseil wird erneuert.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Auflegen eines neuen 110-kV-Stromkreises von Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 10 und Mast Nr. 18 bis Mast Nr. 24
- Ersatzneubau Mast Nr. 1A, 1B, 2A, 3A, 4A und 5A
- Erhöhung Mast Nr. 9
- Austausch Erdseil
- Änderung des Schutzstreifens

Im Anlage 1 der Planunterlagen (Erläuterungsbericht) wird das Vorhaben einschließlich seiner Bauausführung ausführlich dargestellt. Weitere Ausführungen zum Vorhaben und der Bauausführung sind der Anlage 8.1 der Planunterlagen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan) zu entnehmen. Darauf wird ergänzend verwiesen.

## B.2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### B.2.1. Einleitung des Verfahrens

Die TransnetBW GmbH beantragte (auch im Auftrag der Netze BW GmbH) mit Schreiben vom 09.03.2020, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 10.03.2020, mit den Plansätzen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG für die „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106“ einschließlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### B.2.2. Auslegung der Planunterlagen

Im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie und der damit evtl. einhergehenden Kontaktbeschränkungen erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen sowie die Unterlagen nach § 16 UVPG), standen in der Zeit vom 10.08.2020 bis einschließlich 09.09.2020 auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Verkehr, Landesentwicklung“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Plangenehmigungsverfahren und Planfeststellungsverfahren“ > „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ > „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber“ zur Verfügung.

Die Planunterlagen (einschließlich der Unterlagen nach § 16 UVPG) lagen in gedruckter Form nach ortsüblicher Bekanntmachung als zusätzliche Informationsquelle (§ 3 Abs. 2 Satz

1 PlanSiG) örtlich zur allgemeinen Einsicht in den Verwaltungsgemeinschaften Aub, Giebelstadt und Röttingen während der jeweils geltenden Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich vom 10.08.2020 bis 09.09.2020 aus.

In der jeweiligen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer Frist von bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder der Regierung von Unterfranken bzw. per Email mit qualifizierter Signatur zu erheben sind. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, wurden über die Auslegung der Pläne nach Auskunft der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften informiert. Benachrichtigt wurden in diesem Zuge auch die von der Vorhabenträgerin vorab ermittelten vor Ort tätigen Richtfunkbetreiber.

Während der gesetzlichen Frist gingen keine Einwendungen rein Privater (ausgenommen: Einwendungen der Leitungsträger, Richtfunkbetreiber und anderen Infrastrukturbetreibern, soweit von diesen keine öffentlichen Belange vorgetragen wurden) ein.

### B.2.3. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Regierung von Unterfranken leitete mit Schreiben vom 10.07.2020 folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zur Stellungnahme zu dem Vorhaben zu:

- Landratsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Bayerischer Bauernverband
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Bergamt Nordbayern
- Luftamt Nordbayern

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Gemeinde Riedenheim über VG Röttingen
- Markt Bütthard über VG Giebelstadt
- Gemeinde Sonderhofen über VG Aub
- Main-Donau-Netzgesellschaft (jetzt: N-Ergie Netz)

Außerdem wurden die folgenden Sachgebiete der Regierung von Unterfranken beteiligt:

- Sachgebiet 24: Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Sachgebiet 50: Technischer Umweltschutz
- Sachgebiet 51: Naturschutz
- Sachgebiet 52: Wasserwirtschaft
- Sachgebiet 60: Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Es wurde zusätzlich und vorsorglich darauf hingewiesen, dass, falls die beteiligte Stelle Einwendungen als Betroffener (z. B. Grundstückseigentümer, Inhaber subjektiver Rechte) erheben möchte, diese Einwendungen innerhalb der Frist des § 21 Abs. 2 UVPG zu erheben sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 09.11.2020 der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Gegenäußerung zugeleitet.

Die Vorhabenträgerin reagierte auf diese Stellungnahmen mit Gegenäußerungen in Form von Synopsen, übermittelt per Email vom 22.04.2020 bzw. (bei den Richtfunkbetreibern und Infrastrukturbetreibern) mit jeweils eigenen Gegenäußerungen. Die Erwiderungen wurden den Stellen, die Stellungnahmen abgegeben hatten, mit Schreiben vom 06.05.2022, übermittelt per Email, zugeleitet mit der Bitte um Mitteilung, ob im Falle von geäußerten Bedenken oder Auflagenvorschlägen diese durch die Stellungnahme des Vorhabenträgers nicht ausgeräumt wurden bzw. denen widersprochen wird. Gleiches gilt für die Schreiben an die Richtfunkbetreiber und Infrastrukturbetreiber.

### B.2.4. Verzicht auf einen Erörterungstermin

Nachdem keine Einwendungen von rein Privaten (ausgenommen die Richtfunkbetreiber), die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört wurden, eingingen und im Übrigen alle Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben hatten, entweder auf einen Erörterungstermin verzichteten (einschließlich Richtfunkbetreiber) oder mit ihrer Stellungnahme keine Bedenken geäußert hatten bzw. mit dem Vorhaben einverstanden waren, war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen, da es insoweit an zu erörternden Einwendungen mangelte bzw. auf die Erörterung verzichtet wurde.

## C. Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### C.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

#### C.1.1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung. Demnach ist das Vorhaben planfeststellungspflichtig, da es sich um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit mindestens 110 kV handelt.

#### C.1.2. Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedarf nach § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Regierung von Unterfranken ist gem. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sachlich zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

#### C.1.3. Anhörungsverfahren

Die sich im Wesentlichen aus den §§ 43a, 43b EnWG und Art. 73 BayVwVfG sowie §§ 17-19 UVPG ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren wurden eingehalten.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, landschaftspflegerischem Begleitplan, UVP-Bericht und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom

Vorhaben betroffenen Grundstücke, Anlagen und voraussichtlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erkennen lassen, vollständig erfüllt.

Gemäß §§ 43a Nr. 1 EnWG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG war der Plan in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt; zum Schutz ihrer individuellen Interessen sollen alle Betroffenen durch die Auslegung der Planunterlagen über das Vorhaben informiert werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde von den Regelungen des PlanSiG Gebrauch gemacht und die Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. Dennoch lagen die Planunterlagen zusätzlich auch örtlich in den jeweiligen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften aus.

Immer und in erster Linie von dem Vorhaben berührt sind diejenigen, auf deren Grundstücksflächen das Vorhaben geplant wird. Diese konnten die Planunterlagen im Internet bzw. in den jeweiligen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften einsehen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, die bekannt waren, wurden ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen informiert. Insbesondere wurden auch die bereits im Vorfeld von der Vorhabenträgerin ermittelten Betreiber von Richtfunkstrecken im Vorhabengebiet als nicht ortsansässige Betroffene informiert.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher gemeindeübergreifenden Auswirkungen (solche könnten sich beispielsweise aus Belastungen durch Immissionen ergeben) nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinweg erstrecken – und auch eine solche ist hier nicht ersichtlich – nicht ausreichend.

Inhaltlich sind alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die aus der Sicht der potentiell Betroffenen erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Der Entfaltung dieser sogenannten Anstoßwirkung sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang – auch im Hinblick auf die Betroffenheiten durch elektromagnetische Felder – gerecht geworden. Einwendungen im Hinblick darauf, die Auslegung sei mangelhaft erfolgt bzw. die ausgelegten Unterlagen seien unzureichend gewesen, wurden auch nicht vorgetragen. Auch seitens der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und weiterer Stellen gab es keine Kritik am Anhörungsverfahren bzw. am Umfang der ausgelegten und im Rahmen der Anhörung zugeleiteten Planunterlagen.

Planänderungen wurden von der Vorhabenträgerin nicht vorgenommen, so dass sich die Frage nach einer erneuten Auslegung/Anhörung erübrigt.

Nachdem keine Einwendungen von rein Privaten (ausgenommen die zusätzlich beteiligten Richtfunkbetreiber, Leitungsbetreiber oder sonstigen Infrastrukturbetreiber), die nicht bereits im Rahmen der Anhörung der Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt

wird, angehört wurden, eingegangen waren und im Übrigen alle Stellen (einschließlich der vorgenannten Richtfunkbetreiber), die eine Stellungnahme abgegeben hatten, entweder auf einen Erörterungstermin verzichtet hatten oder keine Bedenken geäußert hatten bzw. sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt hatten, war gem. § 43a Nr. 3 lit. a und d EnWG ein Erörterungstermin nicht durchzuführen

### C.1.4. Abschnittsbildung aus verfahrensrechtlicher Sicht

Ein einheitliches länderübergreifendes Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich, kraft Gesetzes nach der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland im vorliegenden Rechtskreis derzeit ohne Staatsverträge oder Verwaltungsvereinbarungen nicht möglich und daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Gem. § 43 Abs. 1 EnWG erfolgt die Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. In Bayern bedarf es daher der Planfeststellung durch die Regierung von Unterfranken, in Baden-Württemberg der durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Da die jeweilige örtliche Zuständigkeit dieser beiden Landesbehörden – wie vom Grundsatz her auch jede sonstige örtliche Zuständigkeit einer Landesbehörde – an die Ländergrenze gekoppelt ist und dort endet, kann vorliegend weder die Regierung von Unterfranken in Baden-Württemberg noch das Regierungspräsidium Stuttgart in Bayern tätig werden. Hintergrund ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Staatsgebiet den eigenen staatlichen Organen vorbehalten sein müssen, womit über das eigene Staatsgebiet hinausgehende Tätigkeiten ausgeschlossen sind. Ein Planfeststellungsbeschluss, der jenseits der Landesgrenze gelegene Flächen einbezöge, würde ohne Legitimation sowohl in die Planungskompetenz des Nachbarstaates als mit seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch in das Privateigentum der dort betroffenen Einwohner eingreifen. Er wäre nicht nur bezogen auf den länderübergreifenden Teil, sondern insgesamt rechtswidrig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.06.2007, Az. 7 LC 98/06, BeckRS 2007, 26118), das Vorhaben damit ohne genehmigungsrechtliche Grundlage und nicht realisierbar. Da die für die Planfeststellung zuständige Behörde gem. § 43 Abs. 1 EnWG nach Landesrecht zu bestimmen ist, endet die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Vorhabens an der Landesgrenze (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16 und 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, BeckRS 2016, 116271).

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn eine entsprechende einzelfallbezogene Sonderregelung durch Verwaltungsvereinbarung bzw. Staatsvertrag zwischen der baden-württembergischen und bayerischen Seite getroffen worden wäre, was hier nicht der Fall ist. Einen staatlichen Kontrahierungszwang gibt es insoweit nicht.

Bei einem – wie hier – länderübergreifenden Vorhaben liegt zudem die Bildung eines jeweils nur ein Bundesland berührenden Planfeststellungsabschnitts im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung nahe, was wegen der Regelung, dass die zuständige Behörde nach Landesrecht zu bestimmen ist, umso mehr gilt (BVerwG Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, BeckRS 2016, 116271; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16 und 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641).

Darüber hinaus ist die Abschnittsbildung keine verfahrensrechtliche Frage, sondern vielmehr im Rahmen der fachplanerischen Abwägung zu behandeln (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16 und 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641). Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, grundsätzlich gegeben ist und Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Jedoch kann eine Abschnittsbildung Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann, oder wenn ein dadurch gebildeter Abschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Außerdem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, BeckRS 2016, 116271; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16 und 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641). Dies ist dann aber letztlich in der Abwägung zu behandeln. Daher wird auf die weiteren Ausführungen unter Kapitel C.3.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Letztlich soll aber von diesem Planfeststellungsbeschluss auch erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn auch für den baden-württembergischen Abschnitt ein vollzugsfähiges Baurecht vorliegt. Es muss sichergestellt sein, dass Baumaßnahmen nur dann erfolgen, wenn die Gesamtmaßnahme durchgehend, d. h. in beiden Bundesländern, ausreichend abgesichert ist. Das Planfeststellungsverfahren für den baden-württembergischen Teil ist bereits abgeschlossen, der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig. Damit liegt vollziehbares Baurecht für die baden-württembergische Seite vor. Einer aufschiebenden Bedingung zur Absicherung, dass auch für den baden-württembergischen Teil vollziehbares Baurecht vorliegen muss, bedarf es daher nicht.

### C.1.5. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist insbesondere zu treffen, wenn der Vorhabenträger dies beantragt, § 5 S. 2 Nr. 1 UVPG.

Unabhängig davon, ob für das Vorhaben die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung besteht, ist also eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann durchzuführen, wenn der Vorhabenträger dies – wie hier geschehen (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.3.3.3) – beantragt. Von der zuständigen Behörde ist in diesem Fall die Pflicht zur Durchführung der UVP festzustellen. Diese Feststellung wurde mit den ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften bzw. der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet bekannt gegeben.

### C.1.6. Raumordnungsverfahren

Das mit diesem Beschluss planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Regionalplanung in Einklang. Ein Raumordnungsverfahren (etwa nach §§ 24 ff. BayLplG) war nicht erforderlich.

Die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) wurde im Verfahren beteiligt und teilte mit Stellungnahme vom 25.08.2020 mit, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken erhoben werden. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt.

### C.1.7. Verträglichkeitsprüfung gem. FFH-RL und V-RL

Im Untersuchungsgebiet der plangegenständlichen Maßnahme liegen mehrere FFH- bzw. Vogelschutzgebiete. Betroffen sind das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) sowie die beiden Vogelschutzgebiete „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) sowie „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nördlich Würzburg“ (DE 6426-471).

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Das Gleiche gilt für Europäische Vogelschutzgebiete, die in der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) aufgeführt sind (Art. 7 FFH-RL). Vor ihrer Zulassung sind solche Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; Art. 22 BayNatSchG). Projekte sind dabei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb (oder außerhalb) eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projektes umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG, Art. 22 BayNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (vgl. Anlage 8.2 der Planunterlagen) kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständlichen Maßnahmen Beeinträchtigungen der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können (Phase 1). Daher war eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vorzunehmen (Phase 2). Die Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Dabei war nach den folgenden Schritten vorzugehen:

- Beschreibung des Natura-2000-Gebiets sowie der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Bauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

- Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- Darstellung der vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse

Ist die jeweilige Naturschutzbehörde nicht selbst für die Verträglichkeitsprüfung zuständig, äußert sie sich gegenüber der verfahrensführenden Behörde insbesondere zu folgenden Punkten (Nr. 9.7.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000 (AllMBl. S. 544)):

- Erhaltungsziele für das FFH- oder Vogelschutz-Gebiet
- Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Beeinträchtigung
- Erheblichkeit der Beeinträchtigung
- Betroffenheit prioritärer Arten oder Lebensräume
- mögliche Summationswirkungen.

Die Naturschutzbehörde macht einen Vorschlag für das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergab insoweit, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete nicht zu rechnen ist. Daher war eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) und die Erteilung einer Befreiung nicht angezeigt.

Auf die Ausführungen unter C.3.4.6.3 wird verwiesen.

### C.1.8. Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden (vgl. dazu Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.3.3.5).

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen.

## C.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die verfahrensgegenständlichen Leitungsumbaumaßnahmen sind als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 4 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. oben C. 1.4).

### C.2.1. Grundsätzliche Vorgaben

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern (§ 3 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus den folgenden Schritten:

- Ausarbeitung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) durch den Vorhabenträger (§ 16 UVPG)
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG)
- Prüfung des UVP-Berichts des Vorhabenträgers (§§ 17 und 21 UVPG)
- Begründete Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung der eigenen Informationen und der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Planfeststellungsbehörde (§ 24 und § 25 Abs. 1 UVPG)
- Integration der begründeten Schlussfolgerung in die Zulassungsentscheidung (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 3 S. 2 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Träger des Vorhabens vorgelegten UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1 und 2 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 24 Abs. 1 S. 3).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG). Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19/94, BeckRS 9998, 170611) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang ungelöste Fragen geklärt werden müssen (vgl. § 16 Abs. 5 UVPG). Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern. Daher verpflichtet § 16 Abs. 1, 2 und 4 UVPG den Vorhabenträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

### C.2.2. Untersuchungsraum

#### C.2.2.1. Beschreibung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum ist in den Planunterlagen, insbesondere im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen) näher beschrieben.

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich im Wesentlichen an den

Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Innerhalb des allgemeinen Untersuchungsgebiets wurde der Untersuchungsraum nach den jeweilig zu betrachtenden Schutzgütern differenziert. Auf die Anlage 8.1 der Planunterlagen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan) wird insoweit verwiesen.

Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt auch keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

#### C.2.2.2. Alternativen

Der Vorhabenträger hat verschiedene Alternativen bzw. Varianten untersucht.

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt keine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Alternativen dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Alternativen, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, BeckRS 9998, 29780). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, BeckRS 9998, 170727; Urteil vom 03.03.2011, Az. 9 A 8/10, BeckRS 2011, 51933). In Anlage 1 der Planunterlagen (Erläuterungsbericht, dort unter Nr. 1.5), in Anlage 8.1 der Planunterlagen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, dort unter Nr. 6) und Kapitel C.3.4.3 dieses Beschlusses haben die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Alternativen, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit, untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Planung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG (Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften vernünftigen Alternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens) ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die

Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92/95, BeckRS 9998, 29780). Auch das Abwägungsgebot verlangt insoweit nicht mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, BeckRS 9998, 170727).

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Variantenwahl erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu in Betracht kommenden Alternativlösungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Kapitel 1.5) sowie im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6) ausführlich geäußert. Auf die Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Insbesondere hat die Vorhabenträgerin auch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Varianten im Rahmen der Grobanalyse näher betrachtet. Trotz Grobanalyse ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sehr umfangreich und detailliert erfolgt.

Die beantragte Alternative lässt bereits vorhandene Leitungen weitgehend unverändert bestehen, ohne dass eine parallele Trassierung oder ähnliches erforderlich wird. Die Maßnahme kommt insgesamt mit einem Minimum an Eingriffen in öffentliche und private Belange aus und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag im Hinblick auf die energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen, auch weil sie mit einem Minimum an Kosten auskommt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen einer Grobanalyse mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Maßnahmen (einschließlich der Möglichkeit eines optimierten Betriebs) und einer Lösung über eine Erdverkabelung sowie durch Umtrassierungen und Mastveränderungen beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Alternativen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind und daher in der Planung nicht weiterverfolgt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Alternativen, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse nicht eindeutig als die besseren darstellen, bedürfen keiner Detailplanung um am Ende einen detaillierten Vergleich mehrerer komplett durchgeplanter Varianten/Alternativen zu ermöglichen. Die von der Vorhabenträgerin zur Grobanalyse herangezogenen Alternativen drängen sich dabei nicht nur nicht als die bessere Lösung auf, sondern stellen sich im Hinblick auf die wesentlichen Kriterien sogar offensichtlich als die schlechteren Lösungen dar.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass ein Zusammenhang mit dem baden-württembergischen Teil der Gesamtmaßnahme besteht. Dieser Abschnitt, der nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist bereits genehmigt und baulich realisiert.

#### C.2.2.2.1. Nullvariante und optimierter Betrieb

Würde die von diesem Beschluss erfassten Maßnahmen unterbleiben, ergeben sich zwar Vorteile, weil es u.a. zu keinen Eingriffen in Umweltschutzgüter kommt, jedoch wäre die Versorgungssicherheit in der Region gefährdet. Die Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilnetz wäre gefährdet. Damit wäre eine ausreichende und sichere Stromversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsstandorte in der Region gefährdet. Die Vorhabenträgerin könnte ihre energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten, nämlich zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes (§ 11 Abs. 1 EnWG) und dem gesetzlichen Auftrag aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§14 Abs. 1c EnWG), die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, nicht erfüllen. Auch im Hinblick auf die Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität aus § 12 EEG ist der Verzicht auf das Vorhaben keine Option. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, dass eine gesetzeswidrige Variante nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, zumindest darf sie frühzeitig ausgeschieden werden. Ebenso wenig kommt eine Optimierung des Betriebs des vorhandenen Netzes in Betracht, da die bereits ausgelastete Kapazitätsgrenze dies nicht zulässt. Eine von vornherein unmögliche Variante kann nicht verlangt werden. Für die Darstellung der Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutet dies, dass festgestellt werden kann, dass Nullvariante und optimierter Betrieb aus umweltfachlicher Sicht zwar vorzugswürdig wären, jedoch nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind.

#### C.2.2.2.2. Erdkabel

Gleichermaßen nachvollziehbar ist, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung als Erdverkabelung frühzeitig ausgeschlossen hat. Die drei- bis viermal höheren Kosten sind bereits für sich betrachtet eine nicht hinnehmbare wirtschaftliche Belastung und

widersprechen dem energiewirtschaftsrechtlichen Ziel, eine kostengünstige Versorgung sicherzustellen.

Des Weiteren ergeben sich bei den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weitreichende Nutzungseinschränkungen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherigen Rechte an den in der Trasse gelegenen Grundstücken für eine Erdverkabelung nicht ausreichend sind und erst im Wege der Einigung bzw. Enteignung beigebracht werden müssen einschließlich der zu entrichtenden Entschädigungen. Trotz der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Eingriffe in den Boden deutlich größer.

Der Vorteil eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung liegt neben der geringeren landschaftsoptischen Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass das Erdkabel im Betrieb weder elektrische Felder noch Schallemissionen verursacht. Magnetische Felder treten auch bei Erdkabeln auf, sie sind im Bereich direkt über dem Kabel hoch, fallen aber zu den Seiten hin schnell ab. Eine Ausführung als Erdkabel kann also im Verhältnis zu einer Freileitung grundsätzlich zur Verringerung von betriebsbedingten Immissionen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht eine komplett neue Leitungstrasse gebaut, sondern es werden lediglich Änderungen an den bestehenden Freileitungen vorgenommen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld durch die bereits bestehenden Freileitungen vorbelastet sind und damit nicht den gleichen Schutz in Anspruch nehmen können wie unbelastete Bereiche. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, BeckRS 2010, 51742; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, BeckRS 2013, 48426). Solche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, da die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.5.1 wird im Übrigen verwiesen.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind allgemein auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Beeinträchtigungen für den Feldhamster bei der Erdverkabelung gegenüber allen anderen Varianten am größten sind. Im Hinblick auf den Artenschutz, dem im Bereich der Umweltvorsorge eine ganz besondere Bedeutung beizumessen ist, stellt sich die Erdverkabelung bereits deshalb als besonders nachteilig dar. Im vorliegenden Fall käme insbesondere auch zu Rodungen. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als

bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden, so wie dies bei der zu ändernden Trasse auch bisher der Fall war. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer Kabeltrasse nicht zulässig. Ebenso ergeben sich weitere negative Auswirkungen auf die im Gebiet betroffenen Arten. Auch sind die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser nicht unbeachtlich.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Entlastung des Landschaftsbildes in ihrer Wirkung stark eingeschränkt wäre, da bis auf die zu ändernden Leitungen alle übrigen Freileitungen als solche bestehen bleiben würden.

Erfahrungsgemäß ist auch der Betrieb von Erdkabeln kostspieliger und aufwandsintensiver. Freileitungen sind zwar anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel. Wegen der freien Sichtbarkeit und leichteren Zugänglichkeit der Freileitung sind Kontroll- und Wartungsarbeiten und damit die Verhinderung von Störungen und Schäden bereits im Vorfeld wesentlich leichter möglich als bei Erdkabeln. Gleiches gilt für Reparaturmaßnahmen. Damit ist die Versorgungszuverlässigkeit größer als bei der Erdverkabelung. Eine Störungsbehebung und andere Reparaturmaßnahmen sind bei Erdkabeln meist nur unter großem technischen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich. Die Fehlerortung gestaltet sich schwieriger. Ebenso ist die Lebensdauer nur etwa halb so lang wie bei einer Freileitung, was letztlich auch wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor ist.

Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Planungsträger bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen darf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98; BeckRS 9998, 30756; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, BeckRS 2010, 51742). Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zwar enthält § 43h EnWG insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen, als nach dieser Bestimmung Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels bis zum Faktor 2,75 hinzunehmen sind. Diese Regelung gilt aber nur für komplette Neutrassierungen und ist hier nicht direkt anwendbar. Es zeigt sich aber, dass der Gesetzgeber bereits eine Überschreitung des Faktors von 2,75 als wirtschaftlich nicht hinnehmbar ansieht, so dass

selbst bei einer Neutrassierung eine Überschreitung dieses Faktors nicht zur Erdverkabelung zwingt.

Als Alternative zur Zubeseilung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten, die mit zusätzlicher Problematik behaftet wäre (besondere Kabelstromkreise, besondere Freiluftanlagen für Endverschlüsse, Überspannungsableiter etc., vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02, BeckRS 2004, 18939). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erläutert, dass ein Parallelbetrieb von Erdkabel und Freileitung nicht sinnvoll ist und zusätzliche Probleme schafft. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin aufgrund einer Grobanalyse diese Alternative frühzeitig verworfen hat.

Auf die noch nicht vollständig geklärte Frage, ob bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen ist, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann, insbesondere auch wegen der weiteren Austrocknung des Bodens (auch wenn im 110-kv-Bereich die Auswirkungen nicht so groß sein dürften wie etwa im 380-kV-Bereich) kommt es hier nicht an, weil bereits die anderen gegen die Erdverkabelung angeführten Gründe ausreichen, um diese Variante zu verwerfen.

#### C.2.2.2.3. Neubau bzw. Erhöhung der Masten 116 und 117

Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob sich durch einen Neubau oder eine Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 eine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative ergibt.

Bei einer Masterhöhung würden sich die statischen Anforderungen ändern, so dass eine entsprechende Verstärkung bis ins Fundament hinein erforderlich werden würde. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme wäre schweres Gerät (Autokran mit hoher Tragfähigkeit und Arbeitshöhe, Bagger, LKW, Betonmischer) erforderlich. Für eine Masterhöhung wären dementsprechend auch großflächige Arbeitsbereiche notwendig, die im Vorfeld eingeschlagen werden müssten. Zur Verstärkung des Fundamentes müsste das bestehende Fundament freigelegt und anschließend erweitert werden. Um den sogenannten Zwischenschuss montieren zu können, würden deutlich größere Arbeitsflächen als bei der reinen Traversenmontage benötigt, so dass auch hier weitere Flächen eingeschlagen werden müssten. Aufgrund der gegebenen Höhe der bestehenden Masten Nr. 116 und 117 von ca. 81 m ist eine Erhöhung über einen Zwischenschuss kaum umsetzbar, so dass die Erhöhung letztlich über einen Neubau einschließlich der Fundamente erfolgen müsste, bei gleichzeitiger Demontage der bestehenden Fundamente sowie der Masten Nr. 116 und 117.

Eine Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 würde außerdem bedeuten, dass die Veränderung der Zugspannung der Leiterseile eine Erneuerung der Leiterseile, Bündelabstandhalter und Ketten im Abspannabschnitt zwischen den Masten Nr. 115 und 124 erforderlich machen würde. Auch der Einsatz eines Baukabels würde notwendig werden. Die Masterhöhung würde zudem einen größeren Regulageaufwand bedeuten (Erdseil-Girlande, neue Stromkreise).

In beiden Fällen, also sowohl beim Neubau als auch bei einer Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 über einen Zwischenschuss wäre die Errichtung eines provisorischen Leitungsverlaufes während der Baumaßnahme erforderlich, was wiederum bedeutet, dass innerhalb des FFH-Wald-Gebietes fünf Masten errichtet werden müssten. Auch für diese Masten müsste ein Schutzstreifen ausgewiesen werden, für den in einer Breite von insgesamt ca. 55 m eine Freischneidung erforderlich wäre. Weitere 40 m beiderseits des Schutzstreifens wäre eine Rückschneidung auf Höhe der Baumfallkurve notwendig.

Insgesamt müsste für den Neubau oder eine Erhöhung zumindest eine baubedingte großflächige Inanspruchnahme des Wald-Lebensraumtyps einkalkuliert werden, so dass sich erhebliche negative Auswirkungen ergeben würden, auch wenn danach eine Wiederaufforstung möglich wäre. Der Neubau oder die Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 wurden von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar frühzeitig als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ausgeschlossen.

#### C.2.2.2.4. Einseitige Ergänzung

Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit einer einseitigen Ergänzung auseinandergesetzt. Die Antragsplanung sieht vor, den bestehenden 110-kV Stromkreis zu verlegen und einen 110-kV-Stromkreis bestehend aus drei Phasen zu ergänzen. Hierfür sollen unterhalb der bestehenden Traversen beidseitig je eine Traversenhälfte montiert werden. Da eine Höhenrestriktion für Waldflächen nur unterhalb der ergänzten dritten Traversenebene notwendig wird, ließe sich bei einer einseitigen Ergänzung die Beeinträchtigung vermindern.

Allerdings ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund der dargelegten Umstände zur Überzeugung gelangt, dass diese Alternative bei vorausschauender Betrachtung von vornherein ausscheiden muss, da sie im Widerspruch zur Bundesbedarfsplanung steht, nach der weiterer Gestängeplatz für eine Stromkreisauflage im 380-kV-Bereich benötigt wird.

#### C.2.2.2.5. Großräumige Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat als großräumige Alternativen eine Variante „West“ und eine Variante „Ost“ dargestellt (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.5.3.1;

UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8.1 der Planunterlagen, Nr. 6.4).

Generell gilt, dass jede in Betracht kommende Umtrassierung zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle mit entsprechenden neuen Betroffenheiten führt. Von Vorteil wäre das Unterbleiben großflächiger Ausholzungsmaßnahmen, zumindest im FFH-Waldgebiet.

Die Planung sieht für die Stromkreiserweiterung die Realisierung auf Bestandstrassen vor. Um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch in das Privateigentum zu vermeiden, ist die weitere Nutzung der Bestandstrassen sinnvoll, wenn diese – wie hier der Fall – noch aufnahmefähig sind bzw. mit geringem Aufwand aufnahmefähig gemacht werden können.

Beide Varianten sind im Vergleich zur Antragstrasse mit negativen Auswirkungen verbunden, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes (Mensch, Landschaftsbild). In Bezug auf die Schutzgebiete würde es zu keiner Verbesserung (Variante West) bzw. zu einer deutlichen Verschlechterung (Variante Ost) kommen. Auch ist der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den Varianten auf.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden:

#### C.2.2.2.5.1. Variante „West“

Die Variante West hat eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km und liegt dabei auf einer Länge von ca. 3,8 km in Baden-Württemberg und ca. 800 m in Bayern.

Der Verlauf beginnt am Bestandsmast Nr. 110. Dieser liegt unmittelbar nördlich an einer Waldparzelle. Die Variante verläuft weiter in nordwestlicher Richtung. Nach ca. 1 km überspannt die Trasse ein schmales Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Welkersheim“, bevor sie auf Höhe des Stahlbachs nach Norden abknickt. Von da an verläuft die sie bis zu ihrer erneuten Einbindung an Bestandsmast Nr. 119 ausschließlich über Ackerflächen in der Talung des Stahlbachs. Auf einer Länge von ca. 1,6 km liegt sie dabei wiederum innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Welkersheim“. In einer Waldschneise nähert sie sich dabei direkt dem FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Lindach“ an.

Die Variante West beinhaltet zu ihrer Umsetzung eine vollständige Neutrassierung. Diese Neutrassierung beansprucht einen unvorbelasteten Raum. Auch baulich müssten neue Anlagen geschaffen werden. Es müssten 13 Masten neu gebaut und die Bestandsmasten Nr. 110 und 119 als Umspannmasten umgebaut werden. Auch kommt es bei dieser Variante zum Rückbau der Bestandsleitung mit 8 Masten, zwei davon innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebiets.

Wegen der größeren Trassenlänge steigt der Bedarf an Boden, so dass es nicht nur zu einer Neubeanspruchung von Grundstücken im gleichen Umfang wie bei der Bestandstrasse kommt, sondern insgesamt auch mehr Grundstücke betroffen sind. Die regionalen Veränderungen gegenüber der Antragstrasse wären nicht unerheblich.

Es käme zu einer vollständig neuen Stromtrasse mir über 4,6 km Länge in einem unvorbelasteten Raum bzw. auf unvorbelasteten Grundstücken. Gegenüber der Vorzugsvariante ist die Variante „West“ ca. 1 km länger, wodurch es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.900 m² Boden käme.

Der wesentliche Vorteil der Variante „West“ liegt in einer Entlastung des durch die Bestandsleitung durchquerten FFH-Gebiets, wobei es auch dort zumindest zu Rückbaumaßnahmen käme. Bei Realisierung der Variante „West“ käme es aber wiederum zu einer linienhaften Durchquerung eines Landschaftsschutzgebietes. Die Neuzerschneidung ist dabei aufgrund der Trassenlänge nicht unerheblich.

Aufgrund der Hanglage der Variante wird diese auch im Nahbereich der Ortschaft Nassau (Abstand ca. 900 m) sichtbar sein. Auch erfolgt eine Neubeanspruchung des für die Erholung des Menschen geeigneten Landschaftsschutzgebietes Welkersheim.

In Bezug auf die Themen Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich im Gegensatz zur Antragstrasse, die eine neutrale Einstufung erhält, eine negative Einschätzung, da durch die Neubelastung des Raumes und die Nutzung des Landschaftsschutzgebietes zusätzliche Nachteile entstehen.

In der Gesamtbewertung ist die Antragstrasse daher gegenüber der Variante insgesamt im Vorteil.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.4.1) verwiesen.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 weiterhin ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken.

Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

#### C.2.2.2.5.2. Variante „Ost“

Die Variante Ost weist eine Gesamtlänge von ca. 5,9 km und befindet sich ausschließlich in den Grenzen des Freistaats Bayern. Sie verläuft am Bestandsmast Nr. 115 auf einer Ackerfläche und verläuft in nordöstlicher Richtung, wobei es nach ca. 800 m zu einer Überspannung der Ortslage Oberhausen im randlichen Bereich kommt. Nach ca. 240 m kommt es zu einer Verschwenkung der Trasse Richtung Osten. Nach weiteren ca. 300 m verläuft sie für ca. 950 m in Richtung Nordosten über Ackerflächen. Dort verschwenkt die Trasse in Richtung Norden (ebenfalls über Ackerflächen). Nach ca. 960 m kommt es zu einer Querung der Kreisstraße WÜ 63. Nach weiteren ca. 150 m verschwenkt die Trasse dann in Richtung Nordwesten und kreuzt das FFH-Gebiet „Stöckach, „Lindach und Herrenwald“ sowie das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal“ und Laubwälder nördlich Röttingen. Aufgrund der Länge der Schutzgebietsquerung von ca. 800 m ist eine Überspannung technisch nicht realisierbar und es käme zu Mastneubauten innerhalb der Schutzgebietskulisse. Nach Querung der Schutzgebiete verläuft die Trasse weiter über Ackerflächen bis zur Anbindung an Mast Nr. 123, wobei Sie sich bis auf ca. 200 m an die Ortslage Stalldorf annähert.

Auch die Variante Ost würde eine vollständige Neutrassierung in einem unvorbelasteten Raum bedeuten, ohne planerische Bündelungsmöglichkeiten. Es müssten 17 Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 2.500 m² neu gebaut und die Bestandsmasten Nr. 115 und 123 als Abspannmasten umgebaut werden. Auch käme es zur Überspannung einer weiteren Siedlung (Oberhausen) und zur Neubelastung des nördlichen Ortsrandes von Stalldorf.

Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit acht Masten, von welchen sich zwei der Masten innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes befinden. Der Rückbau führt jedoch auch zu einer Entsiegelung im Umfang von ca. 240 m². Jedoch würde es dabei auch zu temporären Eingriffen in hochwertige Waldbestände kommen.

Erhebliche Vorteile der Antragstrasse gegenüber der Variante „Ost“ ergeben sich in Bezug auf die Trassenlänge, den Bedarf an Boden, der fehlenden Neubeanspruchung von Grundstücken.

Bei der Variante „Ost“ würde eine völlig neue Trasse über 5,9 km Länge in einem unvorbelasteten Raum bzw. auf unvorbelasteten Grundstücken entstehen. Die Variante „Ost“ weist eine Mehrlänge von ca. 2,7 km auf, mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 2.500 m² Boden.

Die Variante Ost würde eine Neuzerschneidung der Landschaft mit sich bringen.

In Bezug auf die Themen Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen.

Bei der Variante „Ost“ ergeben sich Nachteile durch die zusätzliche Neubelastung des Landschaftsbildes, den Menschen durch Annäherungen an Siedlungsbereiche sowie eine längere Beanspruchung des FFH- und Vogelschutzgebietes. Der Wald könnte aufgrund der Querungslänge in diesem Bereich nicht überspannt werden, wodurch es zudem zum Eingriff in wertvolle Biotoptypen (Wald) käme.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

In der Gesamtbewertung ist die Antragstrasse daher gegenüber der Variante Ost insgesamt im Vorteil.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

#### C.2.2.2.6. Kleinräumige Varianten

Die Vorhabenträgerin hat als kleinräumige Alternativen eine Variante 1 und eine Variante 2 dargestellt (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.5.3.1, UVP-Bericht, Anlage 8.1 der Planunterlagen, Nr. 6.5).

Generell gilt, dass jede in Betracht kommende Umtrassierung zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle mit entsprechenden neuen Betroffenheiten führt. Von Vorteil wäre das Unterbleiben großflächiger Ausholzungsmaßnahmen, zumindest im FFH-Waldgebiet.

Die Planung sieht für die Stromkreiserweiterung die Realisierung auf Bestandstrassen vor. Um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch in das Privateigentum zu vermeiden, ist die weitere Nutzung der Bestandstrassen sinnvoll, wenn diese – wie hier der Fall – noch aufnahmefähig sind bzw. mit geringem Aufwand aufnahmefähig gemacht werden können.

Beide Varianten sind im Vergleich zur Antragstrasse mit negativen Auswirkungen verbunden, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete gibt es weder bei Variante 1 noch bei Variante 2 eine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden:

##### C.2.2.2.6.1. Variante 1

Die Variante 1 weist eine Gesamtlänge von ca. 1,35 km auf und befindet sich ausschließlich in den Grenzen des Freistaats Bayern. Sie verläuft vom Bestandsmast Nr. 115 in nordöstlicher Richtung abknickend über Ackerflächen bis zum Randbereich des FFH-Gebiets (Waldgebiet) Stöckach, Lindach und Herrenwald, Vogelschutzgebiet Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen. An der schmalsten Stelle des Waldbestandes quert die Variante 1 das FFH- und Vogelschutzgebiet und schließt in nordwestlicher Richtung an den Bestandsmast Nr. 118 an.

Für die Umsetzung der Variante 1 müsste eine Neutrassierung in einem nicht vorbelasteten Raum erfolgen. Es müssten fünf Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca.

750 m² neu gebaut werden. Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit vier Masten. Zwei dieser Masten befinden sich innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes. Es würde jedoch auch zu einer Entsiegelung im Umfang von ca. 120 m² kommen.

Im Hinblick auf den Bedarf an Boden, Neubeanspruchung von Grundstücken und der regionalen Veränderungen ergeben sich bei der Variante 1 gegenüber der Antragstrasse Nachteile.

Bedeutendster Vorteil durch die Umtrassierung der Variante 1 ist die dauerhafte Entlastung des FFH-Gebiets. Dennoch müssten innerhalb des FFH-Gebiets Rückbaumaßnahmen stattfinden, so dass es zu einer temporären Beanspruchung wertvoller Waldflächen käme.

Gegenüber der Antragstrasse weist die Variante 1 eine Mehrlänge auf. Die Nutzung einer Bestandstrasse ist bei Variante 1 nicht möglich.

Im Hinblick auf Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen. Bei Variante 1 käme es zu einer Neuzerschneidung der Landschaft, weitgehend im FFH- und Vogelschutzgebiet. Auch käme es zu einem Heranrücken der Trasse an die Ortschaft Oberhausen.

Größter Vorteil der Antragstrasse ist die Nutzung der Bestandstrassen, um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Variante 1 hat im Vergleich zur Antragstrasse negative Auswirkungen, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete ergibt sich bei Variante 1 zumindest keine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich

besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

#### C.2.2.2.6.2. Variante 2

Die Variante 2 weist eine Gesamtlänge von ca. 1,28 km auf und liegt ausschließlich auf bayerischem Boden.

Sie verläuft vom Bestandsmast Nr. 115 nach Osten parallel zur bestehenden Leitungsführung über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Randbereich des Waldgebiets, das als FFH-Gebiet Stöckach, Lindach und Herrenwald, Vogelschutzgebiet Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen ausgewiesen ist. An der Stelle des Waldrandes quert die Variante 2 das FFH- und Vogelschutzgebiet und schließt in nordwestlicher Richtung an den Bestandsmast Nr. 118 an.

Für die Umsetzung der Variante 2 wäre eine Neutrassierung der Leitungstrasse in einem unvorbelasteten Raum notwendig. Es müssten vier Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 600 m² neu gebaut werden. Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit vier Masten, zwei davon innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes, wobei es auch zu einer Entsiegelung im Umfang von ca. 120 m² käme.

Variante 2 stellt sich gegenüber der Antragstrasse in Bezug auf den Bedarf an Boden, die Neubeanspruchung von Grundstücken und die regionalen Veränderungen als nachteilig dar.

Bedeutendster Vorteil durch die Umtrassierung der Variante 2 ist die dauerhafte Entlastung des FFH-Gebiets. Dennoch müssten innerhalb des FFH-Gebiets Rückbaumaßnahmen stattfinden. Hier käme es zu einer temporären Beanspruchung wertvoller Waldflächen.

Gegenüber der Antragstrasse weist die Variante 1 eine Mehrlänge auf. Die Nutzung einer Bestandstrasse ist bei Variante 1 nicht möglich.

Bei Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die

Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen ergeben.

Variante 2 bringt eine Neuzerschneidung der Landschaft mit sich.

Größter Vorteil der Antragstrasse ist die Nutzung der Bestandstrassen, um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Variante 2 hat im Vergleich zur Antragstrasse negative Auswirkungen, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete ergibt sich bei Variante 2 zumindest keine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

#### C.2.2.2.7. Ergebnis

Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und

Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 nachvollziehbar ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gemäß dem Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gem. Ziel B X 1.3 RP 2: sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Angesichts der energetischen Versorgungssituation in der Region stelle das Vorhaben zur Netzverstärkung im Raum Main-Tauber entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 1 aus regionalplanerischer Sicht eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung der Energienetze dar. Ferner sei aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass die Nutzung der Bestandstrasse die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstelle und das landesplanerisch geforderte Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Mit einer Zubeseilung im Bestand könne eine weitere Zerschneidung bzw. Neubelastung der Landschaft sowie ein weiterer Landverbrauch vermieden werden. Nach dem Ergebnis der Antragsunterlagen könne eine erhebliche Beeinträchtigung von ökologisch bedeutsamen Wäldern sowie von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere (NATURA 2000-Gebiete) weitgehend vermieden bzw. die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Weitere Alternativen sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Einwendungen oder Bedenken wurden bezüglich der Alternativenauswahl nicht vorgebracht oder waren zurückzuweisen.

Insgesamt betrachtet ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange einschließlich der Schutzgüter gegenüber der planfestgestellten Leitungsänderung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Letztlich ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

### C.2.3. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Planfeststellungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, wobei auch Ergebnisse eigener Ermittlungen einzubeziehen sind (§ 24 Abs. 1 S. 2 UVPG). Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens (Ist-Zustand der Umwelt) zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten. In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder – soweit fachrechtlich geboten – die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Die weiteren Angaben wurden, soweit nicht anders kenntlich gemacht, den festgestellten Unterlagen der Vorhabenträgerin entnommen (insbesondere den Anlagen 1 und 8.1 der Planunterlagen).

#### C.2.3.1. Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Die Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet erfolgt allgemein und darüber hinaus gesondert nach den einzelnen Schutzgütern.

##### C.2.3.1.1. Lage und landschaftliche Gliederung

Das Untersuchungsgebiet liegt im unterfränkischen Landkreis Würzburg. Die Abgrenzungen der im Untersuchungsraum sowie in dessen Umfeld vorkommenden Schutzgebiete sind in Anlage 8.1.2 der Planunterlagen dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Naturräumliche Großlandschaft „Südwestliches Mittelgebirge / Stufenlandschaft“, Naturräumliche Haupteinheit

„Mainfränkische Platten“, mit der Naturräumlichen Untereinheit „Ochsenfurter und Gollachau“ (ackergeprägte offene Kulturlandschaft mit überaus fruchtbaren Böden, kleineren Waldparzellen im Randbereich, kaum vorhandenen natürlichen Landschaftselementen und geringer Siedlungsdichte) und mit der die Naturräumlichen Untereinheit „Tauberland“ (gehölz- bzw. waldreiche, aber überwiegend ackergeprägte Kulturlandschaft mit geringer Siedlungsdichte).

Die zu beanspruchende 380-kV-Bestandsleitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) tritt südwestlich Oberhausen in das Landesgebiet Bayern ein. Die Leitung führt hier auf etwa 8,5 km überwiegend über ackerbaulich genutzte Flächen zum UW Stalldorf. Östlich und westlich der Trasse befinden sich naturschutzfachlich höherwertige, teils unter Schutz gestellte Laubwälder (Lindach, Stöckach, Herrenwald). Die Wälder sind als FFH- sowie auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zwischen Oberhausen und Stalldorf kommt es zur Überspannung des Stalldorfer Bachs, des Lochgrabens und eines weiteren Grabens.

Die ebenfalls zu beanspruchende 110-kV-Bestandsleitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) wird zunächst zwischen Oesfeld und dem Büttharder Gemeindewald rd. 2,2 km über intensiv ackerbaulich genutzte Flächen trassiert bis sie südlich des Waldgebietes Rammerschlag zunächst wieder auf baden-württembergischem Gebiet verläuft. Nordöstlich Simmringen führt die Leitung wieder innerhalb Bayern, erneut auf etwa 3 km über ackerbauliche Nutzflächen. Die Leitung führt zwischen Windenergieanlagen hindurch, unmittelbar an einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei bis zum UW Stalldorf.

Weite Teile des Untersuchungsgebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen als ausgedehnte, ausgeräumte landwirtschaftliche Fluren einen großen Teil der Flächen im räumlichen Auswirkungsbereich dar. Der Raum, in dem die beiden Leitungsanlagen verlaufen ist ansonsten vergleichsweise dünn besiedelt.

Die Saum- und Ruderalvegetation des Untersuchungsgebiets beschränkt sich überwiegend auf grasreiche Ruderalfluren im Bereich der Straßen- und Wegeränder.

Im Umfeld der Masten sind nur wenige Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten vorhanden. Stellenweise sind mesophile Hecken im Umfeld der Masten, insbesondere entlang bzw. zwischen den bestehenden Feldwegen und an Parzellengrenzen von Ackerschlägen anzutreffen. Sie bestehen überwiegend aus standorttypischen Arten und sind großteils als Biotope geschützt und können von unterschiedlichen gehölzbrütenden Vogelarten und bei entsprechendem Alter und Vorhandensein von Höhlen von Fledermäusen als Habitat genutzt werden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich entlang der Straßen und Wege Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten.

Die Masten Nr. 116 und 117 (LA 0106) liegen innerhalb eines Waldgebietes (Lindach). Der Wald ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet und VSG unter Schutz gestellt. Im Trassenumfeld ist der Wald ein Buchenwald basenreicher Standorte. Am Mast Nr. 117 stockt auch Eichenwald trockener Standorte. Kleinflächig sind auch sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder zu finden.

Die Leitung verläuft zum Teil nah am Waldgebiet Stöckach entlang. Das randlich stellenweise in den Untersuchungsraum hineinragende Waldgebiet ist durch Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte gekennzeichnet.

Siedlungsflächen sind im Untersuchungsraum nicht unmittelbar zu finden. Die 380-kV-Leitung LA 0348 verläuft in mindestens 370 m Entfernung westlich an der Ortslage Oberhausen vorbei. Weiter nördlich führt die LA 0348 in einem Abstand von ca. 900 m am Ortsteil Stalldorf, Gemeinde Riedenheim vorbei. Die 110-kV-Leitung LA 0106 nähert sich von Norden ca. 700 m an die Ortslage Stalldorf an. Vollversiegelte Straßen, Wege und Plätze sowie teil- und unbefestigte Wege sind vorhanden.

Die Bestandsleitung LA 0348 führt in etwa 90 m Entfernung am Landschaftsschutzgebiet „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim“ vorbei.

Grün- und Freiflächen, Park-, Garten- oder Kleingartenanlagen, einer hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion sind im trassennahen Bereich nicht anzutreffen. Die Waldgebiete im Umfeld der Leitungsanlagen werden aber zur Erholung, insbesondere von der umliegenden Bevölkerung genutzt. Im näheren Umfeld der Freileitungsanlagen finden sich keine ausgewiesenen Rad- und Wanderwege (erholungsspezifische Infrastruktur).

Durch die ausgedehnte, intensive Landnutzung, die bestehenden Freileitungen, mehrere Windenergieanlagen und Hauptverkehrsstraßen ist das Gebiet allgemein vorbelastet. Zudem ist für den Planungsraum die großflächig angelegte Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) aufgrund ihres hohen Raumanspruchs als visuell beeinträchtigendes Objekt zu nennen. Eine weitere Vorbelastung ergibt sich durch das vorhandene Umspannwerk Stalldorf.

#### C.2.3.1.2. Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch geht es im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vor allem um die Funktionen der Umwelt für den Menschen sowie um die menschliche Gesundheit. Vor allem Wohnfunktion bzw. Wohnumfeldfunktion sowie Freizeit- und Erholungsfunktion stehen dabei im Vordergrund.

#### C.2.3.1.2.1. Siedlungsstruktur, Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Siedlungsstrukturen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nur vereinzelt vorhanden.

Der Raum, in dem die beiden zu ändernden Leitungsanlagen verlaufen, ist jedoch nur dünn besiedelt und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die 380-kV-Leitung LA 0348 verläuft in mind. 370 m Entfernung westlich an der Ortslage Oberhausen vorbei. Weiter nördlich führt die LA 0348 in einem Abstand von rd. 900 m am Ortsteil Stalldorf, Gemeinde Riedenheim vorbei.

Die 110-kV-Leitung LA 0106 nähert sich von Norden rd. 700 m an die Ortslage Stalldorf an.

Landwirtschaftliche Hofstellen sind in der näheren Umgebung der Leitungen nicht vorhanden.

Eine direkte Inanspruchnahme von bebauten Flächen findet nicht statt. Bebaute Flächen weisen einen ausreichend großen Abstand zu den Bestandsleitungen auf.

#### C.2.3.1.2.2. Land- und Forstwirtschaft

Im Planumgriff findet eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.

Der Raum, in dem die beiden zu ändernden Leitungsanlagen verlaufen, wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Hinzu kommt eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung.

#### C.2.3.1.2.3. Freizeit- und Erholungsbereiche

Der Regionalplan der Region Unterfranken (Region Würzburg) stellt die umliegenden Waldgebiete als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete dar.

Zum Erhalt der für die Erholung der Bevölkerung besonders geeigneten Landschaften sind neben den Ausweisungen im Regionalplan Naturparks und Landschaftsschutzgebiete als schutzgutrelevante Schutzgebiete zu benennen. Die Freileitung LA 0348 führt nah (etwa 90 m Entfernung) am LSG „Täler der Tauber, Gollach, Steinach und umgebende Wälder in den Gemarkungen Aub, Baldersheim, Burgerroth, Bieberehren, Buch, Klingen, Strüth, Aufstetten, Tauberrettersheim und Riedenheim“ vorbei.

Grün- und Freiflächen, Park-, Garten- oder Kleingartenanlagen, die eine hohe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion haben können, sind im trassennahen Bereich nicht zu finden. Die Waldgebiete im Umfeld der Leitungsanlagen werden zur Erholung, insbesondere von der umliegenden Bevölkerung genutzt.

Erholungsspezifische Infrastruktur (ausgewiesene Rad- und Wanderwege) ist im näheren Umfeld der Maßnahmen nicht vorhanden.

#### C.2.3.1.2.4. Vorbelastungen

Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion sind in großem Umfang gegeben.

Es sind erhebliche Vorbelastungen durch die großflächige, intensive Landnutzung gegeben.

Für das Umfeld der Freileitungsanlagen sind die bestehenden Freileitungen, mehrere Windenergieanlagen (südlich Stöckach) und die Hauptverkehrsstraßen B 19 und WÜ 40 als relevante Vorbelastungen zu nennen. Zudem ist für den Planungsraum die großflächig angelegte Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) aufgrund ihres hohen Raumanspruchs als visuell beeinträchtigendes Objekt zu nennen.

### C.2.3.1.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zu untersuchen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen. Diese Tatbestandsmerkmale erfassen nicht nur einzelne Lebewesen, sondern auch Populationen und Arten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium bzw. ihrer Vegetationsphase. Diese Rechtsgüter werden im Gesetz im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausdrücklich erwähnten Schutzgut der "biologischen Vielfalt" aufgeführt. Dies legt die Annahme nahe, dass die biologische Vielfalt auch für Inhalt und Reichweite des Schutzes der anderen Rechtsgüter eine wichtige Auslegungshilfe darstellt. Dies schließt den Schutz der unter die FFH-RL und die V-RL fallenden geschützten Arten und Lebensräume ein. Inhaltlich wird das Tatbestandsmerkmal durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgefüllt. Nach dieser Vorschrift sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend ihrem Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt stellen zunächst die unmittelbaren Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. des biologisch-physiologischen Normalzustandes dar. Zu den Auswirkungen zählen auch Störungen oder Beunruhigungen, etwa durch Lärm oder Schadstoffe. Erfasst werden nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes auch mittelbare Veränderungen. Zu diesen indirekten Auswirkungen gehören beispielsweise auch Schadstoffeinträge in Boden und Wasser.

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes wird durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise als Wald genutzten Flächen und die wenigen vorhandenen

Kleinstrukturen geprägt. Von der Planung sind auch geschützte Bereiche und Schutzgebiete betroffen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Gebiete der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie. Im Bereich der Maßnahmen liegen auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Die Vorhabenträgerin hat auch entsprechende Kartierungen zum Artenschutz ausgewertet (vgl. dazu Anlage 8.3 der Planunterlagen).

Im Bereich der Anlage LA 0348 ist der ökologische Bestand im Sinne der vorhandenen Biotopcharakteristik wie folgt zu beschreiben:

Die 380-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen tritt südwestlich Oberhausen in das Landesgebiet Bayern ein und führt hier auf etwa 8,5 km überwiegend über ackerbaulich genutzte Flächen zum UW Stalldorf. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine eingeschränkte Habitateignung auf. Zu berücksichtigen ist aber die Eignung für feldbewohnenden Arten, wie z.B. Wiesenweihe oder Feldlerche. Östlich und westlich der Leitungstrasse befinden sich naturschutzfachlich höherwertige, teils unter Schutz gestellte Laubwälder (Lindach, Stöckach, Herrenwald). Die Wälder sind als FFH- sowie auch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zwischen Oberhausen und Stalldorf kommt es zur Überspannung des Stalldorfer Bachs, des Lochgrabens und eines weiteren Grabens.

Im Bereich der Anlage LA 0106 ist der ökologische Bestand im Sinne der vorhandenen Biotopcharakteristik wie folgt zu beschreiben:

Die Freileitung wird zunächst zwischen Oesfeld und dem Büttharder Gemeindewald ca. 2,2 km über intensiv ackerbaulich genutzte Flächen trassiert bis sie südlich des Waldgebietes Rammerschlag zunächst wieder auf baden-württembergischem Gebiet verläuft. Nordöstlich Simmringen führt die Leitung wieder innerhalb Bayern, erneut auf etwa 3 km über ackerbauliche Nutzflächen. Die Leitung führt zwischen Windenergieanlagen hindurch, unmittelbar an einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei bis zum Umspannwerk Stalldorf. Weite Teile des Untersuchungsgebiets werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind dem Biotoptyp Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation zuzuordnen. Auf den intensiv bewirtschafteten Flächen mit starker Düngung, Herbizideinsatz und bodenverbessernden Maßnahmen hat sich eine artenarme Unkrautvegetation aus weit verbreiteten Arten mit wenig Bezug zu den natürlichen Standortverhältnissen gebildet. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine eingeschränkte Habitateignung auf. Zu berücksichtigen ist aber die Eignung für feldbewohnenden Arten, wie z.B. Wiesenweihe oder Feldlerche.

Die Saum- und Ruderalvegetation des Untersuchungsgebiets beschränkt sich überwiegend auf grasreiche Ruderalfluren im Bereich der Straßen- und Wegeränder. Die relativ artenarmen intensiv gepflegten Straßennebenflächen werden dem Biotoptyp Artenarme Säume und Staudenfluren (K11) zugeordnet. Aus naturschutzfachlicher Sicht besitzt diese artenarme, intensiv genutzte und durch Verkehr / landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtige Vegetation lediglich eine geringe Bedeutung.

Im Umfeld der Masten sind nur wenige Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten vorhanden. Standorte finden sich an Mast Nr. 114 und 115 (LA 0348). Darüberhinausgehend finden sich stellenweise mesophile Hecken im Umfeld der Masten, insbesondere entlang bzw. zwischen den bestehenden Feldwegen und an Parzellengrenzen von Ackerschlägen (Mast Nr. 119). Sie bestehen überwiegend aus standorttypischen Arten wie bspw. Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus spec.), Esche (Fraxinus excelsior), Feld-Ahorn (Acer campestre) und Hasel (Corylus avellana). Sie sind zumeist als Biotope gesetzlich geschützt und können von unterschiedlichen gehölzbrütenden Vogelarten und bei entsprechendem Alter und Vorhandensein von Höhlen von Fledermäusen als Habitat genutzt werden. Die im Untersuchungsraum befindlichen Feldgehölze weisen keine Höhlen auf.

Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebüschen handelt es sich überwiegend um Mesophile Gebüsche. Arten wie z.B. Schlehe, Hunds-Rose oder Hartriegel sowie vereinzelte Bäume (alte Obstbäume, Esche oder Feldahorn) sind am Aufbau der Gehölzbestände beteiligt. Sie können als Habitate für verschiedene Baum- und Gebüschbrüter fungieren und sind aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit überwiegend als Biotope gesetzlich geschützt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich entlang der Straßen und Wege Einzelbäume und Baumreihen bzw. Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten. Bei diesen Bäumen handelt es sich meist um bodenständige Laubbaumarten, wie Feld-Ahorn (Acer campestre), Esche (Fraxinus excelsior) oder Stiel-Eiche (Quercus robur). Die Bäume besitzen aus naturschutzfachlicher Sicht zumeist eine hohe Wertigkeit.

Die Masten Nr. 116 und 117 (LA 0106) liegen innerhalb eines Waldgebietes (Lindach). Der Wald ist hier als FFH-Gebiet und VSG unter Schutz gestellt. Im Trassenumfeld ist der Wald ein Buchenwald basenreicher Standorte. Am Mast Nr. 117 stockt auch Eichenwald trockener Standorte. Kleinflächig sind auch sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder zu finden.

Die Leitung verläuft teilweise nah am Waldgebiet Stöckach entlang. Das randlich stellenweise in den Untersuchungsraum hineinragende Waldgebiet ist durch Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis staunasser Standorte gekennzeichnet.

Der Stalldorfer Bach durchquert mit seinen Nebenflüssen den Trassenraum im Bereich der Leitungsanlage LA 0348. Aufgrund der starken Belastung durch Einträge aus der Landwirtschaft (Düngemittel, Pestizide), fehlender Abstände zu intensiv ackerbaulich genutzten Flächen, sowie seiner deutlichen Begradigung und der überwiegend fehlenden Ufervegetation weist der Bach nur eine geringfügige Biotopfunktion auf. Der Stalldorfer Bach wird drei Mal durch die Leitungsanlage LA 0348 gequert. Bei Mast Nr. 119 steht der Mast nah am Gewässer. Es finden sich weitere Gräben im Umfeld der Trasse. Südwestlich Stalldorf findet sich der Lochgraben. Mast Nr. 120 wurde direkt oberhalb des Grabens errichtet. Der Graben ist als naturfern einzustufen, insbesondere aufgrund der starken Begradigung und der diffusen sowie der direkten Einträge aus der angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Mast Nr. 122 wurde ebenfalls oberhalb eines Grabens errichtet. Auch dieser Graben ist aufgrund anthropogener Prägung als naturfern einzustufen

Im Einwirkungsbereich sind nicht nur FFH-Waldflächen, sondern auch Erholungswald der Intensitätsstufe II (nach Waldfunktionsplan) sowie bereichsweise auch Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz (nach Waldfunktionsplan) vorhanden. Gesetzlich besonders geschützte Waldbereiche im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG sind nicht vorhanden.

Siedlungsflächen sind im Untersuchungsraum nicht zu finden. Vollversiegelte Straßen, Wege und Plätze, teil- und unbefestigte Wege weisen lediglich eine sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Wertigkeit auf.

Neben den naturschutzfachlich nicht relevanten Flächen mit Biotopwerten unter 4 Wertpunkten sind auch Flächen betroffen, die 4 oder mehr Wertpunkte aufweisen (vgl. dazu UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.2). Die Freileitungsanlagen führen insbesondere über intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Äcker können nach Beendigung der Baumaßnahmen relativ schnell wieder so hergestellt werden können, dass sie für Menschen (und Tiere) nutzbar sind wie vor der Baumaßnahme. Empfindlichere Biotoptypen mit einer vergleichsweise längeren Entwicklungsdauer wie bspw. Wälder, Feldgehölze haben einen sehr geringen Anteil an den Arbeitsflächen.

Hinsichtlich der (potentiellen) Lebensräume der Arten ergibt sich folgende Bestandsaufnahme im Planungsumgriff:

Vögel sind in sämtlichen vorhandenen Biotoptypen anzutreffen. Im Untersuchungsraum sind diverse gehölzbrütende Arten (Gebüsch- und Baumbrüter) in Wäldern und Kleingehölzen (z.B. Rabenkrähe, Amsel, Ringeltaube) vorzufinden. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Offenlandbereich sind Bodenbrüter und verschiedene Rastvögel anzutreffen. Die Bedeutung der Ackerflächen als Lebens- und Nahrungsraum kann je nach Ausprägung

der benachbarten Biotope sowie der Anbaufrucht, dem Intensivierungsgrad der Nutzung von gering bis mittel bewertet werden. Im Einzelfall (z.B. im Bereich von Bruthabitaten der Wiesenweihe) können solche Bereiche auch eine hohe Wertigkeit aufweisen. Eine Vielzahl an Arten, die das Offenland oder Siedlungsbiotope als Nahrungshabitate nutzen, nisten in den Gehölzbiotopen oder nutzen sie als Sing- und Ansitzwarte (z. B. Feldsperling, Neuntöter, Ringeltaube, Feldlerche). Aufgrund der Verzahnung und Benachbarung bzw. geringen Entfernung zu Offenlandbiotopen, krautigen Vegetationsbeständen und Gewässern besitzen Gehölzstrukturen allgemein eine hohe Bedeutung für die Avifauna.

Als Gewässerbiotope sind der Stalldorfer Bach, der Lochgraben sowie ein weiterer Graben ohne Bezeichnung zu benennen. Den Gewässern kann aufgrund des Ausbauzustandes, der regelmäßigen wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, der überwiegend fehlenden standorttypischen Ufervegetation sowie des Eintrags von Agrochemikalien allgemein eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet werden.

Die unbefestigten und befestigten Wege und Straßen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Als naturschutzfachlich relevant werden auch im Planungsumgriff Flächen betrachtet, auf denen ein Vorkommen oder ein potentielles Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen bzw. zu erwarten ist wie Feldhamster, Reptilien und Vögel. Die einzelnen Flächen sind im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.2) aufgeführt. Hierauf wird verwiesen.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im zu betrachtenden Raum nicht nachgewiesen.

Lebensraumtypische Säugetiere sind der Feldhamster und verschiedene Fledermausarten sowie die Haselmaus. Die von der Planung vorgesehene Aufforstungsfläche für die waldrechtliche Kompensation befindet sich - wie sich im Zuge des Anhörungsverfahrens herausgestellt hat - im potentiellen Feldhamsterverbreitungsgebiet.

Lebensraumtypische Reptilienart ist die Zauneidechse. Die Maßnahmen liegen in deren Verbreitungsgebiet. An drei Maststandorten besteht ein potentielles Vorkommen.

Lebensraumtypisch im Bereich der Amphibien ist die Gelbbauchunke.

Es liegen Lebensräume geschützter Vogelarten im Wirkungsbereich. Es handelt sich insbesondere um Feldlerche, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Rebhuhn, Wiesenschafstelze. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde seitens der Naturschutzbehörden die Aktualität der artenschutzfachlichen Datenbestände kritisiert. Die Vorhabenträgerin hat eine Überprüfung dieser Datenbestände auf Aktualität vorgenommen.

Dabei hat sich herausgestellt, dass auch ein Vorkommen des Wander- und des Turmfalken zu berücksichtigen ist.

Innerhalb des Untersuchungsraumes finden sich Europäische Schutzgebiete, die dem Netz NATURA 2000 angehören. Mast Nr. 116 und 117 (LA 0348) befinden sich innerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes „Stöckach, Lindach und Herrenwald“.

Das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) besteht überwiegend aus Wald, an der Grenze von Ochsenfurter Gau und Tauberland. Im FFH-Gebiet kommen drei verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Den flächenmäßig größten Anteil nimmt „Waldmeister-Buchenwald“, gefolgt von „Labkraut-Eichenwald“ und „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen-/Hainbuchenwald“ ein. Für das FFH-Gebiet sind die Amphibienart Gelbbauchunke und die Fledermausart Bechsteinfledermaus gemeldet. Das 1.864 ha große Schutzgebiet besteht aus drei räumlich voneinander getrennten Teilgebieten. Im Bereich zwischen Mast Nr. 116 und 117 finden sich als Lebensraumtyp ausschließlich der „Waldmeister-Buchenwald (9130). Es kommt zu einer Beanspruchung von Waldflächen, die als Lebensraumtyp ausgebildet sind. Ein Vorkommen der gemeldeten Arten des Anhangs II Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr kann innerhalb der gequerten Waldfläche nicht ausgeschlossen werden.

Das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) besteht aus naturnahen Laub- und Mischwäldern im Verbund mit strukturreichen Hängen, Streuobstbeständen, Trockenstandorten und mageren Grünlandbrachen im Taubertal. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch ein Schwerpunktvorkommen von Neuntöter, Wendehals, Turteltaube u.a. ziehenden Arten in den strukturreichen Hängen, sowie in den Altholzbeständen durch ein Schwerpunktvorkommen von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Greifvögeln u.a. aus. Die Leitungsanlage quert großflächig das Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe Taubergrund“ (DE 6425-441). Die Masten Nr. 19 bis 24 (LA 0348) befinden sich innerhalb der Gebietsgrenzen des VSG. Innerhalb des Schutzgebietes kommen neben der namensgebenden Wiesenweihe u.a. Uhu, Schwarzstorch, Haselhuhn, Wasserralle und Raubwürger vor.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist im Planungsumgriff einer Vielzahl bereits bestehender Vorbelastungen ausgesetzt, die sich teilweise überlagern und gegenseitig verstärken. In den Offenlandbereichen werden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung die Standorteigenschaften von Flächen, insbesondere der Extremstandorte (z. B. Trockenrasen, Feuchtgrünland, extensive Ackerbiotope) durch Meliorationsmaßnahmen verändert und damit der darauf angewiesenen Flora und Fauna als Habitat entzogen. Die Nivellierung der Standorteigenschaften, verbunden mit der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, führt selbst auf mittleren eutrophen Standorten zu einer

Verringerung der Habitateignung für ansonsten an die Landnutzung angepasste Arten (z.B. Ackerbegleitflora). In Gebieten mit leistungsfähigen Böden wird das Sickerwasser, trotz hoher Filter- und Pufferkapazität der Böden, aufgrund des Einsatzes von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in der landwirtschaftlichen Produktion nachteilig verändert. Grundwasserabsenkungen führen zu Veränderungen der Standortbedingungen und des Pflanzeninventars feuchtegeprägter Biotoptypen.

Energiefreileitungen können daneben besonders bei Großvögeln zu direkten Verlusten durch Stromschlag (nur bei Niedrigspannungsleitungen) oder Leitungsanflug führen. Betroffen sind z. B. Greifvögel, Eulen, Storcharten, Wasservögel und Limikolen sowie insbesondere ortsfremde Rast- und Zugvogelarten. Störungen und Habitatveränderungen insbesondere für Vögel, Reptilien und Tagfalter können auf Grund ggf. notwendiger Pflegemaßnahmen temporär auch in Waldschneisen mit Leitungen auftreten. Vielbefahrene Verkehrswege führen zur Zerschneidung von Landschaft und somit zur Verinselung durch umgebende intensive Landnutzung sowie dem Verlust der Qualität der verbliebenen Flächen als nutzbarer Lebensraum ist die Zerschneidung von Habitaten und Lebensraumnetzen durch lineare Verkehrsinfrastrukturen eine der bedeutsamsten Ursachen für die Gefährdung von Arten und deren Populationen.

Grundsätzlich haben alle Biotoptypen eine unterschiedliche Empfindlichkeit gegenüber verändernden oder schädigenden Eingriffen, die auf das System ihrer ökologischen Wechselbeziehungen einwirken. Die Ursachen dafür liegen einerseits in ihrem unterschiedlichen Vegetationsaufbau (Bestandsalter, Bestandsdichte, vertikale und horizontale Gliederung), andererseits in ihrem Artenspektrum begründet, das gegenüber veränderten Standortbedingungen in charakteristischer Weise reagiert.

Als besonders hoch empfindliche Biotopkomplexe sind im Bereich der geplanten Maßnahmen das FFH-Gebiet Stöckach, Lindach und Herrenwald sowie die jeweiligen Bereiche innerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Im Bereich der skizzierten Biotoptypen ergeben sich bei Freileitungsbaumaßnahmen wie den hier geplanten Maßnahmen verschiedene mögliche Auswirkungen.

Baubedingt sind vor allem die Inanspruchnahme bzw. der temporäre Verlust von Flächen und Stoffeinträge während der Baumaßnahmen bedeutsam. Speziell auf die Tierwelt bezogen sind baubedingt insbesondere eine temporäre Inanspruchnahme von Habitaten (v.a. für Arbeitsflächen und Zuwegungen) oder gar der Verlust solcher Habitate möglich. Baubedingt kann es außerdem zu Störwirkungen kommen.

Anlagebedingt sind vor allem dauerhafte Inanspruchnahme oder gar Verlust von Flächen von Bedeutung. Weiterhin sind damit verbundene Gehölzentnahmen und sonstige Eingriffe in den Gehölzbestand besonders hervorzuheben. Anlage- und betriebsbedingt sind in Bezug

auf die Tierwelt vor allem der Eingriff in den Gehölzbestand und visuelle Beeinträchtigungen mit möglichen Auswirkungen verbunden.

Bei Fledermäusen besteht eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust). Besonders der baubedingt eintretende Verlust von Gehölzen kann zu Beeinträchtigungen führen, soweit Quartierbäume betroffen sind. Für die Faktoren Lärmimmission und optische Störung bestehen bei Fledermäusen eher geringe Empfindlichkeiten, da es sich um temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase handelt. Hinsichtlich auftretender Erschütterungen sind hingegen temporär mittlere Empfindlichkeiten gegeben. Jagdreviere sind potentiell weniger betroffen, da die Bauphasen einschließlich LKW- und Maschinenverkehr überwiegend am Tage stattfinden. Die Empfindlichkeit gegenüber Anflug von Leiterseilen ist aufgrund des fein ausgeprägten Ortungsvermögens bei Fledermäusen eher gering. Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf das Verhalten der Fledermäuse oder Meidung des Umfeldes von Leiterseilen sind nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht bekannt.

Bei Brutvögeln sind Störwirkungen durch Geräuschentwicklung und visuelle Beunruhigungen möglich. Auch Licht und Erschütterungen im Rahmen der Bautätigkeit sind mögliche Auswirkungen. Durch Eingriffe in Biotop- und somit in Habitatstrukturen können Bruthabitate temporär sowie auch langfristig im Bereich von Arbeitsflächen verloren gehen. Je nach Ausstattung und Seltenheit der Vogelzönosen ist durch den temporären und den langfristigen Habitatverlust eine hohe Empfindlichkeit gegenüber dieser Projektwirkung für einzelne Arten möglich. Bei weitverbreiteten Arten ist entsprechend von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Habitatverlust auszugehen.

Bei Zug- und Rastvögeln grundsätzlich alle Störungen im Rahmen der Bauphase (z.B. Bautätigkeiten, LKW- und Maschinenverkehr), die innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz auftreten, zu Reaktionen führen (z.B. Auffliegen rastender Vögel bei baubedingten Störungen). Intensität, Art und Dauer der Störung sind dafür entscheidend, ob sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Eine hohe Empfindlichkeit ist nur in Abschnitten von bedeutenden Rastgebieten zu erwarten, die im Untersuchungsraum aber nicht vorkommen. Bei der geplanten Erweiterung der 110-Hochspannungs- und 380-kV-Höchstspannungsleitung ist die Gefahr des Stromschlags nicht gegeben, da die Abstände zwischen den Phasen und den geerdeten Bauteilen so groß sind, dass sie von Vögeln nicht überbrückt werden können. Es verbleiben Wirkungen infolge des möglichen Leitungsanfluges (Kollision mit Leiterseilen). Durch die von Erd- und Leiterseilen von Freileitungen ausgelöste anlagebedingte Barrierewirkung sind vor allem Vögel betroffen, die die Leitungen nicht oder zu spät wahrnehmen und mit diesen kollidieren. Durch die Montage zusätzlicher Leitungsseile steigt das Kollisionsrisiko bei Vögeln. Die bessere visuelle Wahrnehmung bewirkt hingegen ein sinkendes Risiko einer Kollision. Wirkungen durch

niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie durch den Korona- Effekt (Emissionen von Geräuschen und Stoffen) sind nach heutigem Wissensstand als nicht relevant einzustufen.

Wegen der relativ kleinen Reviere der Reptilienarten sind insbesondere gefährdete Arten gegenüber Lebensraumverlust durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase hoch empfindlich. Die Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen ist gering ausgeprägt und gegenüber optischen Störungen im mittleren Bereich angesiedelt. Waldränder als potenzieller Lebensraum werden nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit von überwinternden Individuen oder Eigelegen ist mangels Bodeneingriffen auszuschließen. Eingriffe in den Boden (Mastneubau) erfolgen ausschließlich innerhalb von intensiv genutzten Ackerfluren. Adulte und juvenile Tiere können generell während der Aktivitätsphase dem temporären Eingriff (vornehmlich durch die Baustelleneinrichtung im Bereich der Masten oder z.B. beim Aufstellen der Schleifgerüste) ausweichen (so bei möglichen Vorkommen auf ruderalen Flächen).

#### C.2.3.1.4. Schutzgut Boden

Gegenstand der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut Boden. Das Gesetz definiert das Tatbestandsmerkmal nicht. § 2 Abs. 1 BBodSchG definiert den Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden wird damit nicht räumlich, sondern funktional definiert. Die Bodenfunktionen werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG näher bestimmt. Danach ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dieses Begriffsverständnis liegt auch dem UVPG zugrunde. Zu den Auswirkungen zählen Veränderungen der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung. Weiter ist zu prüfen, ob bei der Durchführung des Vorhabens eine Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens zu erwarten ist. Dies kann etwa durch Veränderung der Bodenphysik, Flächenversiegelung oder durch verschiedene stoffliche Einträge geschehen.

Innerhalb des jeweiligen Planungsumgriffs liegen keine regional besonders seltenen Böden vor. Vorwiegend ist der Bodentyp „Parabraunerde“ anzutreffen. Parabraunerden gehören zu den besten Ackerböden Bayerns. Sie sind vielfältig nutzbar und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie besitzen ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und halten Schadstoffe weitgehend im Boden zurück, weshalb im Untersuchungsgebiet auch die

landwirtschaftliche Nutzung hoch ist, so dass sie in hohem Maße das Grundwasser schützen. Allerdings sind sie erosionsgefährdet und verdichtungsempfindlich.

Gering verbreitet sind auch Pararendzinen aus Löss und Kolluvisole aus akkumuliertem Bodenmaterial anzutreffen.

Daneben sind Bodenkomplexe von Braunerden, Pelosole, Rendzinen, Parabraunerden, Pseudogleye aus Keuperfließerden und –gestein anzutreffen, seltener auch mit Parabraunerden bis Pseudogleye aus Lösslehm, Kolluvisole und Auenböden, flachwellige Platten im Verbreitungsgebiet des Unterkeuper.

Im Süden des Untersuchungsgebietes sind Bodenkomplexe aus Braunerde-Pelosole, Braunerde-Terra-fuscen, Rendzinen, Para-Kolluvisole aus Fließerden und Kalkgesteinen, stellenweise mit geringmächtiger Lösslehmbedeckung anzutreffen.

Im Gegensatz zu den übrigen im Planungsumgriff vorkommenden Böden sind tonige und schluffige Böden verdichtungsempfindlicher. Die dazu gehörende Parabraunerde macht den Großteil des Bodens im Einwirkungsbereich aus. Bei den im Einwirkungsbereich liegenden Böden (Parabraunerde, Bodenkomplexe) ist von mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit auszugehen.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine regional besonders seltenen Böden, etwa im Hinblick auf eine besondere Ausprägung von Standortmerkmalen, vor. Die allgemeinen Bodenfunktionen sind gegeben. Eine besondere Ausprägung, beispielsweise mit einem besonderen Biotopentwicklungspotential, weisen sie allerdings nicht auf.

Im Untersuchungsraum sind Bodendenkmäler vorhanden. Diese werden systematisch beim Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ unter Kap. C.2.3.1.19 behandelt, worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine grundwasserbeeinflussten Böden. Ein Großteil der Böden im Untersuchungsgebiet ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, vorbelastet. Die Bodenstruktur ist durch Bewirtschaftung, insbesondere durch Verdichtung und Bodenbearbeitung sowie durch Stoffeinträge (Dünger, Pestizide) deutlich verändert. Hinzu kommt eine anthropogen hervorgerufene Überformung des Bodens durch (Teil-)Versiegelungen, vor allem durch Straßen und befestigte Wege sowie durch die Mastfundamente der Hochspannungsfreileitungen, die Freiflächenphotovoltaikanlagen und durch Windenergieanlagen bzw. sonstige Bebauung.

Schwellenfundamente (teerölgetränkt) liegen bei den rückzubauenden Masten nicht vor.

Eine Vorbelastung durch bedenkliche Korrosionsschutzmaßnahmen besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen nicht (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der

Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.1.5) bei Errichtung der Bestandsanlage keine bleihaltige Farbe als Korrosionsschutz verwendet wurde, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Schwermetalle in den Boden gelangt sind oder durch die geplanten Maßnahmen an den Bestandsmasten in den Boden gelangen könnten.

Im Bereich des Mastes Nr. 114 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche auf einer Altablagerung (Kataster-Nummer 67900121). Weitere Altlastenverdachtsflächen sind östlich der Maste Nr. 122 und 126 bekannt. An den Masten Nr. 114 und 122 sowie 126 erfolgen allerdings keine Erdarbeiten.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht. Im Planungsgebiet sind außerdem keine konkreten Georisiken bekannt bzw. es ist nichts Entsprechendes vorgetragen.

#### C.2.3.1.5. Schutzgut Fläche

Durch die Hervorhebung der Reihung der Schutzgüter unter § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG soll dem Gesichtspunkt des Flächenverbrauchs in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Die Umwandlung von Freifläche für Siedlungen und Verkehrswege und die kontinuierliche Abnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen führen zu Schädigungen der Umwelt. Auch nicht versiegelte Siedlungsflächen (z.B. Grünflächen oder Sportflächen) verlieren ihre natürlichen Eigenschaften. Die Schäden an Naturgütern, die mit dem Flächenverbrauch verbunden sind, treten in der Regel erst über lange Zeiträume auf und sind in den Folgewirkungen nur schwer zu erkennen. Anders als beispielsweise die Umweltfaktoren Luft und Wasser zirkuliert der Boden nicht in geschlossenen und sich regenerierenden Kreisläufen. Der Boden ist kein vermehrbares Schutzgut. Bodenverluste sind nur schwer auszugleichen und eine qualitative Wiedergutmachung von Eingriffen ist nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Die Erhaltung der natürlichen Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktionen land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden ist von besonderer Bedeutung, um nachteilige Auswirkungen auf das Wasser, die Lebensräume für Flora und Fauna, die Luft, das Klima und den Boden selbst zu verhindern. Wegen der Komplexität ökologischer Zusammenhänge erweist es sich als schwierig, eine generelle ökologische Grenze für den Flächenverbrauch zu identifizieren. Ein dem Vorsorgeprinzip verpflichtetes Handeln gebietet ein Tätigwerden auf der Grundlage aktuell verfügbarer Kenntnisse. Vor dem Hintergrund erlangt der Indikator Nr. 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber nimmt mit der Aufnahme der "Fläche" in den Katalog der Schutzgüter in Kauf, die Schutzgutsystematik nicht durchgängig einzuhalten, weil es sich beim Tatbestandsmerkmal Fläche weniger um ein Schutzgut als vielmehr um

einen Umweltindikator handelt. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche wird in der Anlage 4 des UVPG als mögliche Art der Betroffenheit der Flächenverbrauch ausdrücklich erwähnt. Gegenüber der bisherigen Rechtslage dürfte die Neuregelung allerdings keine substanzielle Veränderung bedeuten, weil der quantitative Aspekt des Flächenverbrauchs bislang bereits integraler Bestandteil der Prüfung des Schutzgutes "Boden" war.

Die (dünn besiedelte) Fläche im Untersuchungsgebiet ist geprägt von intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Hinzu kommen stärker frequentierte Straßen und einer entsprechenden Vorbelastung durch Flächenversiegelung. Zudem im Planungsumgriff eine großflächig angelegte Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-FFA) mit entsprechenden Teilversiegelungen vorhanden. Darüber hinaus bestehen punktuelle Teilversiegelungen bei den Masten der vorhandenen Hochspannungsfreileitungen sowie (Teil-)Versiegelungen bei den vorhandenen Windenergieanlagen.

#### C.2.3.1.6. Schutzgut Wasser

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Gewässer sind die Teile der Erdoberfläche, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlicher Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, sowie die Teile des Erdinnern, die Wasser enthalten. Erfasst sind damit die Oberflächengewässer, wie Flüsse und Seen, sowie das Grundwasser. Zum Gewässer zählt jedoch nicht nur das Wasser an sich, sondern im Sinne eines funktionalen Verständnisses des Gewässerbegriffs auch das, was mit dem Wasser eine Einheit darstellt, d.h. das Bett, das Ufer, Schwebstoffe im Wasser, Geschiebe und Eis. Ein oberirdisches Gewässer, d.h. ein ständig oder zeitweilig ins Becken fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG) verliert diese Eigenschaft nicht, wenn es zeitweise versiegt. Es genügt, dass das Wasser in wiederkehrendem Rhythmus, wenn auch unregelmäßig, in einem Bett fließt. Unerheblich ist auch, auf welchem Weg das Wasser in ein Gewässer gelangt. Deshalb steht auch die teilweise Verrohrung eines Bachs der rechtlichen Qualifikation als oberirdisches Gewässer nicht entgegen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind dann anzunehmen, wenn sich dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit ändert. Es geht dabei um hydromorphologische Veränderungen sowie Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers (vgl. Nr. 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Zu berücksichtigen ist auch im Hinblick auf Wasser als Ressource unter Nachhaltigkeitsaspekten dessen Verfügbarkeit.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind keine vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 bestätigt.

Im Planungsumgriff sind verschiedene Fließgewässer vorhanden. Diese sind dem Flusswasserkörper UM 041 „Zuflüsse der Tauber: Rippach, Stalldorfer Bach, Balbach, Insinger Bach, Seebach, Sulzdorfer Bach, Moosbach, Altbach“ zuzurechnen. Im näheren Umfeld der Freileitungen sind die Fließgewässer „Stalldorfer Bach“, „Lochgraben“ und „Graben (ohne Bezeichnung)“ vorhanden. Der Stalldorfer Bach ist ein Zufluss des Nassauer Bachs (linker Quellbach) und somit indirekter Zufluss der Tauber. Der Flusswasserkörper wird insgesamt als gering veränderter Wasserkörper eingestuft. Für die Gewässerabschnitte im Umfeld der Masten wird jedoch von einer starken anthropogenen Veränderung ausgegangen. Es werden Gewässer III. Ordnung durch die Leitungen gekreuzt. Dies haben auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 sowie das Landratsamt Würzburg mit Stellungnahme vom 05.10.2020 bestätigt. Gewässer I. oder II. Ordnung befinden sich nicht im Bereich der geplanten Maßnahmen.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Abgrenzung der hydrogeologischen Einheit Unterer Keuper in silikatisch / karbonatischer Fazies (06M 17A), im Bereich des Grundwasserkörpers Unterer Main Mitte-Süd. Es handelt sich um einen Kluft-(Poren-) Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten oder Kluft-(Poren-) Grundwasserleiter/ Grundwassergeringleiter mit (stark) variablen Gebirgsdurchlässigkeiten des Tonstein mit Sand- und Dolomitsteinlagen. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserleiters ist als gut zu bezeichnen, der chemische Zustand als schlecht. Der Grundwasserkörper weist eine Nitratbelastung auf, ansonsten sind keine Überschreitungen von Schwellenwerten gegeben. Der Grundwasserkörper befindet sich im Maßnahmengebiet Rippach (Riedenheim), Tauber (Tauberrettersheim).

Laut UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.5) liegen die Arbeitsflächen bei Mast Nr. 10 (LA 0106) im Wasserschutzgebiet Riedenheim bei Simmringen (bzw. Herz+Zwingerquel), innerhalb der Schutzzone IIIB. Wie auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 zutreffend ausgeführt hat, sind nur Wasserschutzgebiete in Baden-Württemberg von der Arbeitsfläche betroffen. Dieser Teil der Arbeitsfläche war Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens für den baden-württembergischen Abschnitt, der die den Teil der Gesamtmaßnahme erfasst, der bis zur Landesgrenze hin reicht. Eine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten auf bayerischer Seite besteht nicht. Die Arbeitsfläche um Mast Nr. 10 ist aufgrund der bestehenden Landesgrenze zweigeteilt, so dass der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche auch zum baden-württembergischen Abschnitt der Gesamtmaßnahme gehört. Für diesen Abschnitt ist mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des

Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.09.2017 (Az. 24-4529 / 380-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen) Baurecht erteilt. An dieser Genehmigungswirkung nimmt auch der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche teil und ist folglich nicht Gegenstand des mit diesem Beschluss festgestellten Abschnitts auf bayerischer Seite. Damit sind keine Wasserschutzgebiete auf bayerischer Seite betroffen.

Stillgewässer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Es liegen ansonsten keine wassersensiblen Bereiche oder Moorböden vor.

Eine Vorbelastung durch bedenkliche Korrosionsschutzmaßnahmen besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen nicht (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Punkt 1.7.1.5), da bei Errichtung der Bestandsanlage keine bleihaltige Farbe als Korrosionsschutz verwendet wurde, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Schwermetalle in den Boden gelangt sind oder durch die geplanten Maßnahmen an den Bestandsmasten in den Boden gelangen könnten.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen, in die eingegriffen wird, sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 bestätigt, dass Laut Altlasteninformationssystem keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Bereich des Vorhabens bekannt sind. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zwar mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, ein Abgleich der bestehenden bzw. geplanten Trassierung mit den im Altlasten-, Boden-schutz- und Deponieinformationssystem vorliegenden Daten habe außerdem ergeben, dass sich im Bereich des Mastes Nr. 114 eine Altlastenverdachtsfläche auf einer Altablagerung befindet (Kataster-Nummer 67900121). Ob sich weitere Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Planungsgebiet befinden, könne nicht abschließend geklärt werden. Jedoch finden dort keine Bodeneingriffe statt. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 klargestellt, dass im Umfeld der Leitungsanlage Altlastenflächen im Bereich des Mastes Nr. 114 (Mast steht in Fläche), sowie östlich der Maste Nr. 122 und 126 bekannt sind. Bei den Arbeiten an den Masten Nr. 114 und 122 seien aber keine Erdarbeiten vorgesehen, daher habe man keine Auswirkungen angenommen. An Mast Nr. 126 verlaufe die ausgewiesene Fläche von Nord nach Süd entlang der dort verlaufenden Kreisstraße WÜ 40. Gemäß Lageplan fänden auch hier keine Eingriffe statt, da dort lediglich angrenzend zwei Gerüste zum Schutz der Straße aufgestellt werden.

Auch das Schutzgut Wasser ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (vor allem durch Stoffeintrag und Verdichtung) sowie sonstigen strukturellen Veränderungen bereits vorbelastet. Insbesondere besteht eine Nitratbelastung des Grundwassers durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Bei den Fließgewässern bestehen deutliche

Vorbelastungen durch diffuse Quellen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. In landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist auch ein starker Nährstoffgehalt, insbesondere in den Gräben, durch starken Pflanzenwuchs festzustellen. Die organische Belastung wirkt sich nachteilig auf die Gewässergüte der Fließgewässer aus. Die Fließgewässer sind außerdem durch wasserbauliche Maßnahmen wie Begradigung sowie Entwässerung und Nutzbarmachung der Auen stark verändert worden. Die Gewässer im Untersuchungsraum sind somit bereits strukturell vorbelastet.

#### C.2.3.1.7. Schutzgut Luft

Unter dem Begriff "Luft" versteht das Gesetz das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche. Bedeutsam für die Umweltprüfung sind vornehmlich die Auswirkungen eines Vorhabens auf die unteren Luftschichten. Eine Auswirkung auf das Schutzgut liegt dann vor, wenn sich die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gasgemisches Luft durch das Vorhaben verändert. Derartige Veränderungen werden etwa durch gasförmigen Schadstoffeintrag hervorgerufen. Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung. Die lufthygienische Situation des Untersuchungsgebietes ist durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur und die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Weitere Besonderheiten sind nicht ersichtlich bzw. drängen sich nicht auf. Auch im Rahmend es Anhörungsverfahrens wurde nichts zu dieser Thematik vorgebracht.

#### C.2.3.1.8. Schutzgut Klima

Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Nach der räumlichen Ausdehnung des betrachteten Gebietes wird allgemein zwischen lokalem, regionalem und globalem Klima unterschieden. Bislang waren für die Umweltprüfung v.a. die Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale oder regionale Klima von Belang. Der Beitrag des Vorhabens zum Klimawandel, z.B. durch Art und Ausmaß der mit ihm verbundenen Treibhausgasemissionen, bei entsprechender Relevanz, ist dabei auch zu betrachten.

Das Gebiet im Untersuchungsraum ist der Klimaregion „Main“ zuzuordnen (vgl. dazu im Einzelnen die Broschüre „Bayerns Klima im Wandel – Klimaregion Mainregion, 2. Auflage, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021,

https://www.lfu.bayern.de/klima/klimawandel/klima_in_bayern/index.htm, zuletzt abgerufen am 28.09.2022). Die durchschnittlichen Jahresniederschläge sind mit 710 mm sehr gering (Landesteil Bayerns mit dem geringsten Jahresniederschlag), die Durchschnittstemperaturen gemäßigt (wärmste Klimaregion Bayerns). Die Mainregion ist die wärmste Klimaregion Bayerns und in besonderem Maße von der Zunahme von Hitze und Trockenheit betroffen. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern vor allem auch die Forstwirtschaft ist hier besonders stark betroffen, da traditionelle Baumarten das neue Klima schlecht vertragen.

Im Einwirkungsbereich sind nicht nur FFH-Waldflächen, sondern auch Erholungswald der Intensitätsstufe II (nach Waldfunktionsplan) sowie bereichsweise auch Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz (nach Waldfunktionsplan) vorhanden.

Vorbelastungen bestehen im Planungsumgriff durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

#### C.2.3.1.9. Schutzgut Landschaft

Der Begriff Landschaft hat für das Naturschutzrecht zentrale Bedeutung. Er wird hier als ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und eine charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche verstanden. Es lassen sich verschiedene Landschaftstypen unterscheiden, wobei die Bodengestaltung und die Bodenart, der Pflanzenbewuchs und die Gewässer die Hauptmerkmale sind, welche die Eigenheit einer Landschaft bestimmen. Landschaft ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zum einen Landschaftsbild und zum anderen Bestandteil des Landschafts- bzw. Naturhaushalts, der den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet. Der Begriff des Landschaftsbildes schließt die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen ein. Er ist aber nicht ausschließlich visuell zu verstehen. Die Wirkung von Natur und Landschaft ist bedeutsam im Hinblick auf alle Sinne. Das Schutzgut Landschaftshaushalt umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulation sowie der menschlichen Gesellschaft. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vor allem Veränderungen seiner Elemente, welche die Wahrnehmung der Landschaft durch den Menschen modifizieren.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über die Naturräume Naturräumliche Großlandschaft: „Südwestliches Mittelgebirge / Stufenlandschaft“, Naturräumliche Haupteinheit: „Mainfränkische Platten“ und darunter wiederum die Naturräumliche Untereinheit: „Ochsenfurter und Gollachau“ sowie die Naturräumliche Untereinheit: „Tauberland“.

Im Bereich der Masten Nr. 115, 118 bis 122 der Anlage LA 0348 und die Masten Nr. 1 bis 4, 7 bis 10 der Anlage LA 0106, die sich innerhalb des Landschaftsraumes Ochsenfurter und Gollachgau befinden, eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft, handelt es sich um eine landschaftlich stark verarmte, ausgedehnte und flachwellige Agrarlandschaft. Das Relief der auf 300 – 320 m über NN hoch gelegenen Hochfläche ist leicht wellig bewegt und nur an den Rändern stärker zertalt. Die Landschaft ist von einer mächtigen Lössschicht bedeckt, deren überaus fruchtbare Böden Grundlage der dortigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind. Kleinere Waldparzellen befinden sich lediglich in den Randbereichen des Landschaftsraumes. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung hat dazu geführt, dass natürliche Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze heute nur noch stellweise den Raum gliedern und dass die anstehenden Böden großflächig durch Dünger- und Pestizideinträge belastet sind. Die Siedlungsdichte im Landschaftsraum ist sehr gering. Es fehlen daher mit Ausnahme einiger Feldgehölze und Hecken gliedernde und wertgebende Landschaftselemente weitgehend. Nur wenige dieser Strukturen sind naturnah.

Im Bereich der Masten Nr. 114, 116, 117 der LA 0348 und die Masten Nr. 5 bis 6, 19 bis 24 der LA 0106, die sich innerhalb des Landschaftsraumes Tauberland befinden, handelt es sich um eine gehölz- bzw. waldreiche aber überwiegend ackergeprägte Kulturlandschaft. Das Relief ist hier deutlich bewegter als im nördlich angrenzenden Naturraum. Die Hochflächen sind durch die Tauber und deren Zuflüsse zertalt. Die Riedel zwischen den Tälern liegen zwischen 320 und 350 m über NN. Auf den Hochflächen liegen dagegen auf Löss entstandene Braunerden. Neben dem Ackerbau besitzt der Weinanbau einen großen Stellenwert im Raum. Der Raum zeichnet sich durch eine geringe Siedlungsdichte aus. Die Siedlungsstruktur ist durch verstreut liegende Dörfer und Weiler gekennzeichnet.

Schutzgebiete sind im Einwirkungsbereich vorhanden.

Im Einwirkungsbereich sind nicht nur FFH-Waldflächen, sondern auch Erholungswald der Intensitätsstufe II (nach Waldfunktionsplan) sowie bereichsweise auch Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz (nach Waldfunktionsplan) vorhanden. Gesetzlich besonders geschützte Waldbereiche im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG sind nicht vorhanden.

In beiden genannten Bereichen bestehen zahlreiche Vorbelastungen, die sich im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft vor allem in technischen Anlagen in der Landschaft äußern. So ist auch eine ganze Reihe von Masten und Leitungen vorhanden, die zu visuellen Zerschneidungen führen. Als landschaftsästhetische Vorbelastung sind bestehende Windkraftanlagen im landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereich nördlich des Waldgebietes Stöckach zu nennen. Wesentliche Vorbelastungen der Landschaft bestehen auch durch die vorhandenen Verkehrswege (die Bundesstraße B 19 nördlich der Anlage LA

0106 sowie die Kreisstraßen WÜ 63 und die WÜ 40. Hinzu kommen die bestehende Umspannanlage Stalldorf und eine Freiflächen-Photovoltaikanlage, sowie Windkraftanlagen nordwestlich der Ortslage Stalldorf als visuelle Vorbelastungen des Raumes.

Insbesondere nördlich der Ortslage Stalldorf ist von einer vergleichsweise hohen Vorbelastung auszugehen.

Zur Erholungsfunktion der Landschaft wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch verwiesen.

Im Bereich der Masten Nr. 115, 118 bis 122 der Anlage LA 0348 und die Masten Nr. 1 bis 4, 7 bis 10 der Anlage LA 0106 handelt es sich aufgrund der prägenden Elemente einschließlich der Vorbelastungen um eine Landschaft mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild.

Im Bereich der Masten Nr. 114, 116, 117 der Anlage LA 0348 und die Masten Nr. 5 bis 6, 19 bis 24 der Anlage LA 0106 handelt es sich im Hinblick auf die prägenden Elemente einschließlich der vorhandenen Vorbelastungen um Landschaft mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild.

#### C.2.3.1.10. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist nicht mehr auf dingliche Gesichtspunkte begrenzt. Allerdings muss die Beurteilung ihren Bezugspunkt stets in der Gegenständlichkeit finden. Die Vorschrift bestimmt, dass bei Angaben zu der Art, in der das Schutzgut "Kulturelles Erbe" von einem Vorhaben betroffen sein kann, insbesondere Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften zu berücksichtigen sind (Nr. 4 b der Anlage 4 des UVPG). Erfasst sind danach Denkmäler, Bodendenkmäler sowie einzelne Bauwerke oder Ensembles von Bauwerken, die aus kunsthistorischer, architektonischer oder ingenieurtechnischer Sicht von Bedeutung sind. Für den Begriff der "sonstigen Sachgüter" ist es unerheblich, ob es sich um natürlich belassene oder künstlich geschaffene Sachgüter handelt. Sportanlagen, Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen zählen ebenso wie Waldflächen und Grundstücke, die ganz oder teilweise Zwecken des Naturschutzes dienen, dazu. Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf Sachgüter sind insbesondere auch deren spezifische Funktionen in das Blickfeld zu nehmen. Angesprochen sind damit beispielsweise die Funktionen Wohnen, Erholung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Änderungen in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit.

Im Untersuchungsraum sind Bodendenkmäler und Vermutungen vorhanden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 einen Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler übermittelt. Erfasst sind darin die folgenden Bodendenkmäler und Vermutungsflächen:

Markt Bütthard, Landkreis Würzburg

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Inv.Nr. V-6-6425-0003

Fl-Nr. 2088; 2089 [Gmkg. Tiefenthal] Fl-Nr. 241; 241/1; 244; 247; 247/1; 248; 249; 253; 254; 255; 256 [Gmkg. Stalldorl]

Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart

Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung

lnv.Nr. V-6-6024-0012

Fl-Nr. 1886; 1887; 1888; 1889; 1890; 1908; 1909; 1910; 1911; 1912 [Gmkg. Karlburg]

Gemeinde Riedenheim, Landkreis Würzburg

Siedlung der Hallstattzeit

lnv.Nr. D-6-6425-0059

Fl-Nr. 228; 229; 230; 231; 232; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 241/1; 241/2; 242; 244; 245; 246; 247 [Gmkg. Stalldorf]

Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

lnv.Nr. V-6-6425-0003

Fl-Nr. 2088; 2089 [Gmkg. Tiefenthal] FlstNr. 241; 241/1; 244; 247; 247/1; 248; 249; 253; 254; 255; 256 [Gmkg. Stalldorf]

Ebenfalls mit Stellungnahme vom 05.10.2020 hat das BLfD eine Karte übermittelt, in der die bekannten Bodendenkmäler, aber auch die Vermutungsflächen grafisch dargestellt sind.

Sport- und Erholungsstätten werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch behandelt, ebenso die Belange der Land- und Forstwirtschaft. Die Natur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird im Zusammenhang mit dem entsprechendem Schutzgut geschildert.

**C.2.3.1.11. Wichtige Wechselbeziehungen**

Das Gesetz erstreckt die Prüfung der Auswirkung eines Vorhabens auch auf die Wechselbeziehung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der dann zum Ausdruck kommende medienübergreifende oder integrative Ansatz stellt eine Abkehr vom überkommenen sektoralen Schutz einzelner Umweltmedien dar. Gleichwohl besteht kaum Einigkeit über den Begriffsinhalt. Der Begriff Wechselwirkung ist aus der naturwissenschaftlichen Disziplin der Wirkungsforschung bekannt. Wirkung bedeutet dabei nicht die bloße Anwesenheit eines Stoffes in einem biologischen System; sie ist vielmehr die Antwort dieses Systems auf einen bestimmten Reiz. Im Zusammenhang mit Umweltschadstoffen ist die Wirkung jede Veränderung, die durch einen Stoff nach kurz- oder langdauernder Zufuhr, vorübergehend oder bleibend, messbar, fühlbar oder auf andere Weise erkennbar bei Mensch oder Tier hervorgerufen wird. Dementsprechend liegt eine Wirkung dann vor, wenn in einem Organismus oder in Teilen des Organismus vorübergehend oder dauerhaft Änderungen von normalen physiologischen Prozessen herbeigeführt werden. Art und Anzahl von Wirkungen sind in einem komplexen biologischen System theoretisch unendlich, praktisch jedoch begrenzt. Aussagen über die Wirkung nach komplexe biologische Systeme und über deren Zusammenhang mit Stoffen über die Dosis-Wirkung-Beziehungen oder Wirkungsschwellen und damit auch über Dosisbereiche und über Bedingungen, unter denen keine Wirkungen zu erwarten sein werden, sind ihrer Natur nach Wahrscheinlichkeitsaussagen. Mittels statistischer Methoden können Hypothesen, vermutete Ursachen oder Zusammenhänge als wahrscheinlich, weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich dargestellt werden. Schwierigkeiten bereitet es, Aufschluss über den Inhalt des Rechtsbegriffs "Wechselwirkung" zu erlangen. Gesetzessystematisch ist das Merkmal als eigenständiges Schutzgut angelegt. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Gegenstand der Umweltprüfung auch die Folgen von einzelnen Belastungen sind, die sich durch ihr Zusammentreffen addieren (Kumulationseffekte) oder sich gegenseitig verstärken und damit mehr als die Summe ihrer einzelnen Wirkungen erzeugen (synergetische Effekte). Darüber hinaus werden jedoch auch Verlagerungseffekte bzw. Problemverschiebungen von einem Medium in ein anderes aufgrund von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erfasst. Die medienübergreifende und Wechselwirkungen erfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens bleibt ein Anspruch, dessen reale Erfüllungschancen in der Praxis stets unter Beweis zu stellen sind. Das eher statische rechtliche Instrumentarium kann demgegenüber noch weniger problemadäquat reagieren. Eine Lösung der Auslegungsproblematik im Hinblick auf den Rechtsbegriff wird jedoch auch nicht dadurch erreicht, diesen Begriffsteil aus dem Wirkungsbegriff herauszunehmen und als eigenständiges Element des Schutzgüterkatalogs auszugestalten. Das Recht, das verbindliche Maßstäbe für die ganzheitliche Betrachtung

nicht oder nur eingeschränkt vorzugeben vermag, wird überfordert und verliert seine Fähigkeit zur normativen Steuerung des Verwaltungshandelns und zur materiellen Konfliktentscheidung.

Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Auswirkung des Vorhabens wird daher im systematischen Zusammenhang bei den einzelnen Schutzgütern einzugehen sein. Bestehende "Wechselwirkungen" im Untersuchungsraum zu beschreiben, ist daher nicht nötig bzw. im Rahmen der vorgenannten Schutzgüter bereits erfolgt.

### C.2.3.2. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut – im Wesentlichen wie folgt differenzieren:

- Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt, sowie Überbauung und Versiegelung von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen sowie für naturschutzfachliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

- Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u.a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Baufeldfreimachung, Anfahren der Arbeitsplätze mit Fahrzeugen und Baumaschinen, Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen, Demontage und Entsorgung rückzubauender Teile. Die baulichen Maßnahmen während der Bauphase verursachen die stärkste Eingriffswirkung, so dass hier generell von einer hohen Beeinträchtigungsintensität auszugehen ist, wobei sich angesichts der eher kurzen Bauphase wiederum Einschränkungen ergeben.

- Betriebsbedingte Auswirkungen können sein: Schutzstreifenfreihaltung (vor allem Aufwuchsbeschränkung und Gehölzrückschnitt), Lärmbelastung, Schadstoffemissionen, elektromagnetische Felder, Stromschlaggefahr und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

- Entlastungswirkungen entstehen durch Rückbaumaßnahmen (insbesondere Flächenentsiegelung und Bodenverbesserung).

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken.

Auf der Grundlage der vom Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen (§ 24 Abs. 1 UVPG).

#### C.2.3.2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf das Schutzgut Mensch die Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 UVPG).

Folgende Wirkungen können bei den geplanten Maßnahmen das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen:

- Beeinträchtigung der Qualität des Wohnumfeldes
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Koronageräusche
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder
- Veränderungen der Landschaft mit Auswirkungen auf die Erholungsnutzung
- Störung der (land- und forstwirtschaftlichen) Nutzung von Flächen
- Störung von gewerblichen Anlagen
- Störung der Wohnnutzung und Erholung durch Baulärm

##### C.2.3.2.1.1. Baubedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt folgende Auswirkungen auszumachen:

Beunruhigungen von Anwohnern sind in der Zeit des Baustellenbetriebes grundsätzlich möglich. Beeinträchtigungen durch Immissionen in Form von Lärm, Staub und Erschütterungen sind in begrenztem Umfang und je nach Wetterlage unvermeidbar.

Siedlungsbereiche befinden sich in einer Entfernung von mind. 370 m zu den für die Stromkreiserweiterung vorgesehenen Trassen. Am lärmintensivsten stellen sich die Abbrucharbeiten an den rückzubauenden Masten einschließlich der Fundamente dar, wenngleich derartige Arbeiten vorrübergehender Natur und nur von kurzer Dauer sind. In diesem Bereich ist das nächste Wohnhaus ca. 900 m entfernt. Spezifische Empfindlichkeiten gegenüber temporärer Verlärmung können demnach aufgrund des großen Flächenabstandes generell ausgeschlossen werden. Bereits bei der Ausschreibung für die Ausführenden Baufirmen wird seitens der Vorhabenträgerin auf die Einhaltung der AVV Baulärm hingewiesen.

Maßgeblich hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen im Sinne von Baulärm ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, BeckRS 2011, 50689).

Die Einzelheiten zu sämtlichen Arbeitsschritten sind im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) unter Nr. 1.7 beschrieben.

Darüber hinaus ist mit Baustellenverkehr zu rechnen. Die Nebenbestimmung A.3.3.4 zu diesem Beschluss führt dazu, dass Konflikte im Zusammenhang mit Baustellenverkehr weitgehend auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Der Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) kann zudem mit entsprechenden Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Während der Ausführung der Maßnahmen kann es zwar zu Staubentwicklung beim Baustellenbetrieb kommen. Die Nebenbestimmung A.3.3.4 zu diesem Beschluss führt dazu, dass Konflikte im Zusammenhang mit Staubbelastung weitgehend auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf.

Durch die Bauarbeiten kann es temporär zur Unterbrechung von Wegeverbindungen oder einer eingeschränkten Nutzbarkeit kommen. In diesem Falle werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen ausgeschildert, sodass die Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet ist.

Für die überwiegend temporäre Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen werden Regelungen zu Entschädigungsleistungen auf privatrechtlicher Basis getroffen. Im Übrigen ist eine schonende Bauausführung geplant.

Große Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung ergeben sich durch die geplanten Aufforstungsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird hier vollständig zugunsten der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben.

Hinsichtlich der teilweise für eine Erholungsnutzung relevanten Waldgebiete im Trassenumfeld ist allenfalls von einer minimalen Verminderung der Funktionserfüllung auszugehen, da baubedingte Beeinträchtigungen zeitlich auf die Bauphase beschränkt sind.

#### C.2.3.2.1.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen führen zu Nutzungsbeeinträchtigungen und visuellen Beeinträchtigungen. Dies betrifft auch die Schutzgutkriterien „Freizeit und Erholung“ sowie „landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung“. Die Veränderungen finden aber an stark vorbelasteten Standorten und auf bereits bestehender Trasse statt. Zudem stehen Rückbaumaßnahmen gegenüber. Hinsichtlich der teilweise für eine Erholungsnutzung relevanten Waldgebiete im Trassenumfeld ist nicht von einer dauerhaften Minderung der Funktionserfüllung auszugehen.

Die „landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung“ ist nur kleinflächig betroffen, mit Ausnahme der Aufforstungsflächen.

#### C.2.3.2.1.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Als Hauptimmissionen und damit wesentlichste betriebsbedingte Auswirkung verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Durch die geplanten Leitungsumbaumaßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen kommt es auch zur einer Veränderung der bereits vorhandenen Felder bzw. die Leitungen verursachen nach wie vor elektromagnetische Felder. Dies betrifft das Schutzgut Mensch einerseits im Bereich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit als auch die landwirtschaftliche Nutzung durch Auswirkungen auf Nutztiere.

Als Auswirkungen kommen hier potentielle gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen, insbesondere Anwohner, in Betracht.

Die Grenze der Zumutbarkeit bei Menschen, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Daneben können beim Betrieb von Freileitungen Geräuschbelästigungen durch sogenannte Korona-Entladungen entstehen.

#### C.2.3.2.1.3.1. Elektromagnetische Felder

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder.

Die zu ändernde Leitung verläuft überwiegend über Flächen abseits von Bebauung, sie tangiert jedoch teilweise Bereiche, die mit Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut sind. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung deutlich ab.

Im Bereich der LA 0106 bedeutet der Zubau weiterer 110-kV-Stromkreise zu den bestehenden 110-kV-Stromkreisen und die Leistungserhöhung der bestehenden 110-kV-Stromkreise für die ausgesandten elektrischen und magnetischen Felder eine additive oder subtraktive Überlagerung der Feldstärken. Die Maßnahmen an dem Erdseil bzw. den Erdseilen führen bei den elektrischen und magnetischen Feldern zu keiner nennenswerten Veränderung. Schutzwürdige Gebäude oder Grundstücke in der Nähe der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) befinden sich jedoch allesamt jenseits des kritischen Bereichs, so dass dort die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.8.5) wird verwiesen.

Im Bereich der LA 0348 bedeutet der Zubau eines 110-kV Stromkreises zu den bestehenden 380- und 110-kV Stromkreisen für die ausgesandten elektrischen und magnetischen Felder eine additive oder subtraktive Überlagerung der Feldstärken. Die Maßnahmen an dem Erdseil bzw. den Erdseilen führen bei den elektrischen und magnetischen Feldern zu keiner nennenswerten Veränderung.

Schutzwürdigen Gebäude oder Grundstücke in der Nähe der 380-kV-Leitungs Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) befinden sich allesamt jenseits des kritischen Bereichs, so dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.8.6) wird verwiesen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher als betriebsbedingte Auswirkung auf das Schutzgut Mensch auszuschließen.

Die durch die geplanten Maßnahmen zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Minimierung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht kommt.

Für Tiere, wozu auch Nutztiere zählen, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, BeckRS 2012, 48970).

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG sind keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

#### C.2.3.2.1.3.2. Lärm (betriebsbedingt)

Schallemissionen während des Betriebs von Hochspannungsleitungen beschränken sich auf die Geräuschentwicklungen im Rahmen sogenannter Koronaentladungen. Die Lautstärke dieser Entladungen ist von verschiedenen Randbedingungen (v.a. Witterungsverhältnisse und elektrische Spannung) abhängig. Bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV, ist der von den Leitungen ausgehende Geräuschpegel so gering, dass er auch an ruhigen Orten im Umgebungsgeräusch untergeht. Im 380-kV-Bereich sind nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin bei vorherrschender trockener und auch feuchter Witterung 380-kV-Freileitungen Geräuschimmissionen, die die

Immissionsrichtwerte der TA Lärm erreichen oder überschreiten könnten, gegeben, während bei Niederschlägen bzw. Nässe hingegen TA-Lärm-relevante Leitungsgeräusche aufgrund von elektrischen Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen auftreten können, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind und deren Intensität sich mit zunehmendem Niederschlag vergrößert (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.9). Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Immissionsorte untersucht und eine rechnerische Immissionsprognose durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass einerseits die Anforderungen der TA-Lärm sicher erfüllt sind und andererseits die maximalen wetterbedingten Geräusche am Ortsrand (Wohnbebauung) sogar gar nicht akustisch wahrnehmbar sind (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.9; Immissionsschutztechnische Untersuchungen, Anlage 7 der Planunterlagen).

#### C.2.3.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der Angabe, in welcher Hinsicht das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen sein können, sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4 lit. b Anlage 4 UVPG).

##### C.2.3.2.2.1. Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

<u>Anlagebedingt/Betriebsbedingt:</u>

- Beanspruchung von Lebensräumen
- Verlust von naturschutzfachlich relevanten Flächen einschl. Funktionsverlust
- Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen
- Unterhaltungsmaßnahmen
- Auswirkungen Elektromagnetischer Felder/Lärm auf die Tier- und Pflanzenwelt

<u>Bau- und Rückbaubedingt:</u>

- temporärer Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Flächen

- Verlust von Fortpflanzungsstätten und Einzelindividuen durch die Bautätigkeiten
- temporäre Beanspruchung von Lebensräumen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Tierpopulationen durch Anfahrten zu den Maststandorten und Errichtung der Arbeitsflächen mit Zuwegungen
- Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen während des Baubetriebs und durch die Zuwegung auf nicht erschlossenem Gelände
- Störungen durch Lärm/Erschütterungen während der Bauzeit
- Schädigung und Störung von Lebensräumen durch Ausholzungen

#### C.2.3.2.2.2. Beschreibung der Einzelkonflikte

##### C.2.3.2.2.2.1. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich des bestehenden Schutzstreifens, wo aufgrund des tiefer gelagerten Leiterseils und somit geänderter Wuchshöhenbeschränkungen punktuell Gehölze entnommen werden müssen. Je nach vorhandenem Bestand ist hiermit eine geringe bis hohe Auswirkungsintensität verbunden. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich vor allem innerhalb des Waldgebietes Lindach, wo innerhalb des alten Buchenbestandes punktuell Gehölze entnommen werden müssen.

Gleiches gilt für den Bereich der Fauna. Auswirkungen ergeben sich im Bereich des bestehenden Schutzstreifens, wo aufgrund des tiefer gelagerten Leiterseils und somit geänderter Wuchshöhenbeschränkungen punktuell Gehölze entnommen werden müssen (Waldgebiet Lindach). Unterhalb der Freileitungsanlage LA 0348 zwischen Maststandort Nr. 116 und 117 wurden mehrere Höhlenbäume nachgewiesen. Auch auf angrenzenden Flächen ist mit dem Vorkommen von Höhlenbäumen zu rechnen. Die Beseitigung eines Höhlenbaumes kann den Verlust eines Bruthabitates u.a. von Spechten, Sommerquartieren von Fledermäusen und holzbewohnenden Insekten bedeuten und ist somit möglichst zu vermeiden.

Punktuell ist zwar die Entnahme von Gehölzen durch die Reduktion der maximalen Wuchshöhe im potentiellen Habitatbereich von Fledermäusen und Spechten erforderlich. Durch spezielle Bewirtschaftung des Waldbestandes innerhalb der Leitungsschneise inkl. Erhalt der Funktion von Höhlenbäumen kann die Habitatfunktion aber erhalten werden

Die Empfindlichkeit gegenüber Anflug von Leiterseilen ist bei den Fledermäusen als gering einzustufen, da die Tiere in der Lage sind, feine Strukturen zu orten. Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf das Verhalten der Fledermäuse oder Meidung

des Umfeldes von Leiterseilen sind nicht bekannt, so dass keine Empfindlichkeiten benannt werden können.

Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch elektromagnetische Felder oder Betriebsgeräusche sind mangels näherer wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu erwarten Für Tiere existieren insoweit keine festgelegten Grenzwerte. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, BeckRS 2012, 48970). Die Grenzwerte werden letztlich nicht nur eingehalten, sondern sogar weit unterschritten, zumal es gegenüber der vorherigen Situation auch zu Verbesserungen kommt.

Stromschlag bei Vögeln entsteht durch Erdschluss zwischen spannungsführenden Leitern und geerdeten Bauteilen oder als Kurzschluss zwischen Leiterseilen verschiedener Spannung. Hier sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Bei der geplanten Erweiterung der 110-kV-Hochspannungs- und 380-kV-Höchstspannungsleitung ist die Gefahr eines Stromschlags nicht gegeben, da die Abstände zwischen den Phasen und den geerdeten Bauteilen so groß sind, dass sie von Vögeln nicht überbrückt werden können.

Kollisionen mit Leiterseilen sind bei Vögeln nicht ausgeschlossen. Durch die von Erd- und Leiterseilen von Freileitungen ausgelöste anlagebedingte Barrierewirkung sind vor allem Vögel betroffen, die die Leitungen nicht oder zu spät wahrnehmen und mit diesen kollidieren. Die Kollisionsgefährdung ist artspezifisch unterschiedlich ausgeprägt und wird durch ungünstige Witterungsbedingungen wie z. B. Nebel, Regen, Schneefall oder starken Wind zusätzlich beeinflusst. Durch die Montage zusätzlicher Leitungsseile steigt damit auch das Kollisionsrisiko bei Vögeln. Die bessere optische Wahrnehmung bewirkt hingegen ein sinkendes Risiko einer Kollision.

Da es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Trasse handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld vorkommende Arten an das Vorhandensein der Leitungen gewöhnt haben. Somit wird die Gefährdung etwa schlagempfindlicher Vogelarten durch Kollisionsrisiko nach Ende der Bauarbeiten weder ansteigen noch sind dauerhafte Scheuchwirkungen oder zusätzlicher relevanter Habitatverlust zu erwarten.

Mit der punktuellen Flächenversiegelung geht eine kleinflächige Beanspruchung von Lebensräumen einher. Zu berücksichtigen ist aber hier auch der gegenübergestellte Rückbau.

Eingriffe im Bereich von Feldhamster-Nachweis- oder Verdachtsflächen erfolgen im Bereich der Maststandorte Nr. 114 und 115 der LA 0348 sowie im Bereich der Aufforstungsfläche für die waldrechtliche Kompensation. Auch wenn die Aufforstungsfläche im Feldhamsterverbreitungsgebiet liegt, ist angesichts der bestehenden Datenlage ein tatsächliches Vorkommen eher unwahrscheinlich und voraussichtlich keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die bestehenden Freileitungsanlagen stellen bereits eine Vorbelastung für vorkommende Fauna dar. Weitere Vorbelastungen bestehen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vieler Flächen und die Lage in unmittelbarer Nähe zu Hauptverkehrsstraßen. Eine Neu- bzw. Zusatzbelastung entfällt aufgrund der spezifischen Vorhabenstruktur und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bauphase.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 8.3 der Planunterlagen) verwiesen.

#### C.2.3.2.2.2.2. Bau- und Rückbaubedingte Beeinträchtigungen

Im Bereich der Biotoptypen finden Eingriffe statt. Zu den baubedingten Auswirkungen gehört etwa die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zufahrten, die temporär zu einem Verlust von Biotoptypen führen. Der gewachsene Boden (einschließlich des beinhaltenden Samenpotentials) bleibt in diesen Bereichen erhalten. Es werden primär die Flächen an den Maststandorten genutzt. Diese zeichnen sich vornehmlich durch eine schnelle Regenerierbarkeit aus (z.B. Acker, Ruderal- / Hochstaudenflur). Kleinräumig ist eine Beanspruchung von Gehölzbeständen - trotz Ausnutzung von kleinräumigen Anpassungen der Arbeitsflächen / Zufahrten - baubedingt unumgänglich. Je nach vorhandenem Bestand ist hiermit eine geringe bis hohe Auswirkungsintensität verbunden. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich innerhalb des Waldgebietes Lindach, wo es durch Einrichtung der Arbeitsflächen zu Gehölzverlusten im FFH-Gebiet kommt.

Des Weiteren sind mögliche Randbeeinträchtigungen zu prognostizieren, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf Biotoptypen bewirken können. Randbeeinträchtigungen können sich zum einen im Bereich von an Arbeitsflächen und Zufahrten angrenzenden Gehölzbeständen ergeben. Durch spezifische Schutzmaßnahmen,

wie bspw. das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase, können solche Randbeeinträchtigungen vermieden werden.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich infolge des temporären Verlustes von Tierlebensräumen durch Flächenbeanspruchung im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten (abseits bestehender Wege). Durch den Baubetrieb (Baustellenverkehr, Rodungsarbeiten, etc.) können zudem Funktionsverluste und randliche Auswirkungen auf Tierlebensräume durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Abgas- und Staubentwicklungen verursacht werden.

Durch die temporäre, aber verstärkt auftretende Lärmentwicklung seitens der Baufahrzeuge und LKW während der Bauphase ist eine (auch visuelle) Störung und Beunruhigung der Fauna (vor allem der Avifauna) in den angrenzenden Biotopbereichen möglich.

Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betreffenden Arten und der Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf. Durch die Beachtung spezifischer Bauzeiten – außerhalb der Brutzeiten vorkommender Tiere – sowie weiterer spezifischer Schutzmaßnahmen können nachteilige Wirkungen auf vorkommende Tiere im Untersuchungsraum auf ein Minimum reduziert werden.

Gleichwohl kann es zum Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen während des Baubetriebs und durch die Zuwegung auf nicht erschlossenem Gelände kommen. Langfristig entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine für den Artenschutz erheblichen Neubelastungen. Es handelt sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen. Wegen der lediglich temporär stattfindenden Störungen kommt es zu keiner nachhaltigen Schädigung von Pflanzen und Tieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Dennoch sind wegen der baubedingten Auswirkungen Maßnahmen zum Schutz der Tiere notwendig.

In Bezug auf die relevanten einzelnen Arten gilt das Folgende:

Fledermäuse sind gegenüber Lebensraumverlust hoch empfindlich. Besonders der baubedingte Verlust von Gehölzen beeinträchtigt die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermäuse, sofern Quartierbäume im Zuge der Aufweitung und Neuausbildung von Schutzstreifen in Wäldern und Kleingehölzen betroffen sind. Mit Ausnahme von sehr kleinen Arten, die essenziell Leitlinien benötigen, können die Fledermausarten grundsätzlich aber auch größere Bestandslücken überwinden. Für die Faktoren Lärmimmission und optische Störung bestehen artspezifisch geringe Empfindlichkeiten, da es sich um temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase handelt. Hinsichtlich auftretender Erschütterungen sind hingegen – wenn auch nur zeitlich begrenzt auftretend – mittlere Empfindlichkeiten zu prognostizieren. Jagdreviere stellen

Habitate geringer Empfindlichkeit gegenüber projektbezogenen Wirkungen dar, da die Bauphasen einschließlich LKW- und Maschinenverkehr überwiegend am Tage stattfinden.

Bei Brutvögeln sind Störwirkungen durch Geräuschentwicklung und visuelle Beunruhigungen zu erwarten. Generell werden Vögel durch jegliche Störung beeinträchtigt, die sich innerhalb ihrer Fluchtdistanz ereignet. Dabei sind Intensität und Dauer der Störung entscheidend. Als besondere Störung bzw. Bedrohung empfinden sie optische Beunruhigungen (insbesondere durch Personen) und Lärmeinwirkungen. Ebenso können bauliche Tätigkeiten (u.a. Erschütterungen) im Bereich der artspezifischen Fluchtdistanz, aber auch Licht (bei Arbeiten in der Dämmerung) zu Beunruhigungen oder Irritationen führen. Durch Eingriffe in Biotop- und somit in Habitatstrukturen können Bruthabitate temporär im Bereich von Arbeitsflächen verloren gehen.

Rastende Vögel reagieren auf jegliche Störung (Bautätigkeiten, LKW- und Maschinenverkehr), die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auffliegen. Intensität, Art und Dauer der Störung sind dafür entscheidend, ob sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Eine hohe Empfindlichkeit ist nur in Abschnitten von bedeutenden Rastgebieten zu erwarten, die im Untersuchungsraum aber nicht vorkommen.

Die Reptilienarten verfügen über eher kleine Revierbereiche. Daher sind insbesondere gefährdete Arten gegenüber Lebensraumverlust durch temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase hoch empfindlich. Weniger empfindlich sind sie gegenüber Lärmimmissionen und optischen Störungen. Waldränder als potenzieller Lebensraum z.B. der Zauneidechse werden nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit von überwinternden Individuen oder Eigelegen ist aufgrund dessen, dass nicht in den Boden eingegriffen wird, nicht zu erwarten. Eingriffe in den Boden (Neubau der Masten Nr. 1 bis 5 und 9 der Leitung LA 0106) erfolgen ausschließlich innerhalb von intensiv genutzten Ackerfluren. Adulte und juvenile Tiere können generell während der Aktivitätsphase dem temporären Eingriff (vornehmlich durch die Baustelleneinrichtung im Bereich der Masten oder z.B. beim Aufstellen der Schleifgerüste) ausweichen. Ein Vorkommen und eine potentielle Gefährdung der Zauneidechse während der Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätsphase können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Beim Feldhamster sind Verlust von Individuen und/oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sowie Störungen nicht auszuschließen.

Aufgrund der erforderlich werdenden Gehölzentnahmen im Waldbestand besteht eine Betroffenheit der Haselmaus gegenüber Verlust von Individuen und/oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sowie gegenüber Störungen.

Mögliche Konflikte ergeben sich aus der temporären Inanspruchnahme von Habitaten (Landlebensraum und/ oder Fortpflanzungsgewässer) der Gelbbauchunke, wobei auch

mögliche Individuenverluste im Zeitraum der Laichwanderungen infolge der geplanten Baumfällungen und den vorgesehenen Arbeiten an den Masten Nr. 116 und 117 (LA 0348) einzukalkulieren sind.

Beeinträchtigungen des Turm- und Wanderfalken ergeben sich durch Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen. Zudem können Störungen während der Brut- und Aufzuchtphase auftreten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 8.3 der Planunterlagen) verwiesen.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt in Form von elektronmagnetischen Feldern gilt folgendes: Für Tiere enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, BeckRS 2012, 48970).

#### C.2.3.2.2.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung von Eingriffen

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen ergeben sich insbesondere aus den von der Vorhabenträgerin im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 8.3 der Planunterlagen) vorgesehenen Maßnahmen, auf die auch im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen) Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Einzelheiten kann auf diese Planunterlagen verwiesen werden. Der Vermeidung und Verminderung dienen ferner die von der Planfeststellungsbehörde unter A 3.4 festgesetzten Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss.

Die Vorhabenträgerin sieht allgemein eine schonende Bauausführung vor. So werden beispielsweise für die Arbeitsflächen möglichst nur geringwertige Flächen in Anspruch genommen. Baustellenabfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (in der Fassung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) vor:

Allgemein ist zur Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren sowie Boden und Wasser vorgesehen:

> *Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen. Bei Schadensfällen beteiligt sie sich an der Beweissicherung. Die ökologische Baubegleitung begleitet auch die Rekultivierung der Baustellenflächen (Ausgleichmaßnahmen). Nach Abschluss der Bauarbeiten führt sie falls erforderlich eine Nachbilanzierung des Eingriffs durch. Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren sowie Boden und Wasser. (ÖBB).*

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht darüber hinaus insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in der Fassung der jeweiligen Nebenbestimmungen vor:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- *Anpassung der Arbeitsflächen/Zufahrten an vorhandene Gehölzstrukturen: Die in den Plananlagen dargestellten Arbeitsflächen (z.B. Zuwegungen) überschneiden sich z.T. mit Gehölzbeständen. Diese werden z.T. nicht vollumfänglich in Anspruch genommen. Soweit möglich, sind in diesen Bereichen Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vorgesehen, die im Rahmen der Bauausführung mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. So werden beispielsweise Zuwegungen durch Wälder derart angelegt, dass angrenzende Bäume entsprechend ausgespart und ggf. mit Baumschutzmaßnahmen versehen werden (P1).*

- *Schutz angrenzender Gehölzbestände - Errichten von Schutzzäunen, Stamm- und Wurzelschutz: Die an Arbeitsflächen oder Zufahrten angrenzenden Gehölze sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei*

*Baumaßnahmen“) zu schützen. Dabei ist das Befahren, Aufgraben, Lagern von Materialien oder das Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind Schutzzäune um den Hauptwurzelraum zu errichten bzw. Stammschutzmaßnahmen vorzusehen und während der Bauzeit vorzuhalten. Schutzzaun und Stammschutz werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme entfernt. Der Schutz gilt generell für Bäume unmittelbar am Rand der Arbeitsflächen und Zuwegungen bzw. in Verbindung mit Maßnahme P1. Die relevanten Bereiche werden entsprechend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Gelände festgelegt. Die an Arbeitsflächen und Zufahrten anschließenden Gehölze, die trotz entsprechender Schutzmaßnahmen erhebliche Vitalitätsverluste oder Beeinträchtigungen der Standfestigkeit erleiden und sich nicht vom Eingriff regenerieren können sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung nachzubilanzieren und entsprechend zu ersetzen. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind in den Arbeitsraum hineinragende Äste vorsorglich fachgerecht zurückzuschneiden. Bei ggf. dennoch aus dem Baubetrieb resultierenden Schäden sind gezielte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen werden fachgerecht nach den örtlichen Erfordernissen durchgeführt. (P2).*

- *Vorgaben zur Gehölzentnahme im Schutzstreifen auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen: Die Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt für Einzelbäume, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten. Die jeweils zulässige Höhe ergibt sich anhand des Standortes des Baumes. Sie ist im Bereich des maximalen Leiterseildurchhangs am geringsten und nimmt zu den Masten hinzu. Es ist durch ein sorgfältiges forstwirtschaftliches Vorgehen sicher zu stellen, dass Schäden am Waldbestand, dem Waldboden und der Fauna weitgehend vermieden werden. (P3).*

- *Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten nachgewiesenen Brutvogelarten sind Baumfällungen sowie bauvorbereitende Arbeiten an oder unmittelbar neben Kleingehölzen und Gebüschen (z. B. Rückschnitt, Entnahme von Vegetation) im Winterhalbjahr und somit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden. Die Gehölzentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen). Bäume, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren*

*Leiterseil unterschreiten, sind einzeln und in schonendem Verfahren zu entnehmen. Somit werden nach Entfernung jener Bäume mit Beginn der jeweiligen artspezifischen Hauptbrutzeit weiterhin Habitatstrukturen innerhalb des Schutzstreifens verbleiben. Zudem sind die genannten Arten in der Lage, geeignete, vergleichbar strukturierte Ausweichhabitate für eine Brutsaison im nahen Umfeld zu finden.*

*Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*

- *Gehölzarbeiten oder Räumung von unmittelbar an Gehölze angrenzenden Flächen bis spätestens 28.Februar*
- *Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Räumung der Flächen.*

*Die zeitlichen Vorgaben gelten auch für die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen hinsichtlich der Höhenrestriktion im Schutzstreifen.*

*Hauptbrut- und -aufzuchtzeit der nachgewiesenen relevanten Arten:*
*Halsbandschnäpper 15. Mai bis 30. Juni*
*Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer gehölzbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten:*
*Bluthänfling 01. Mai bis 31. August*
*Feldsperling 01. Mai bis 01. August*
*Gartenrotschwanz 15. April bis 15. Juni*
*Klappergrasmücke 15. April bis 15. Juni*
*Kleinspecht 01. April bis 30. Juni*
*Kuckuck 01. Mai bis 31. Juli*
*Rotmilan 01. April bis 31. Juli*
*Turteltaube 15. Mai bis 31. August*
*Waldkauz 15. Februar bis 30. Juni*
*Waldohreule 15. März bis 30. Juni*
*Wendehals 01. Mai bis 15. Juli*
*Wespenbussard 01. Juni bis 15. August*
*(T1 A).*

- *<u>Bauvorbereitende Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind auf den Arbeitsflächen und*

*Zufahrten vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten bei einem im Baujahr aktuell erbrachten Nachweis Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Abspannen der in Anspruch zu nehmenden Flächen mittels Flatterband oder dauerhafte Herrstellung einer Schwarzbrache nach der Ernte bis zur Bauausführung). Mittels dieser Maßnahme werden die Vogelarten temporär in umgebende Bereiche ausweichen. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind und gleichartige Lebensräume im angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind. Nach Durchführung der Bauarbeiten werden die temporär beanspruchten Flächen von den betreffenden Arten wieder ohne Einschränkungen nutzbar sein.*

*Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*

- *Vergrämung auf den Arbeitsflächen ab 01. März*
- *Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Vergrämung.*

*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:*
*Feldlerche 01. März bis 15. August*
*Rebhuhn 01. April bis 31. Juli*
*Wiesenschafstelze 15. April bis 31. Juli*
*Wiesenweihe 15. Mai bis 15. August*
*Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer bodenbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten*
*Feldschwirl 15. April bis 15. Juli*
*Goldammer 15. April bis 31. August*
*Grauammer 01. März bis 31. Juli*
*Kiebitz 01. März bis 15. Juli*
*Ortolan 15. April bis 15. Juli*
*Wachtel 01. Mai bis 31. Juli*
*(T1 B).*

- *<u>Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.Zum Schutz der in Bayern extrem seltenen Wiesenweihe (RL R) ist ggf. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphase vorgesehen. Diese Maßnahme greift nur, wenn trotz der Vermeidungsmaßnahme T1 B (siehe oben) im Nahbereich der Eingriffsflächen ein aktuell besetztes Brutrevier*

*angetroffen wird und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) weiterer Handlungsbedarf festgestellt wird.*
*Hauptbrut- und –aufzuchtzeit der nachgewiesenen relevanten Art:*
*Wiesenweihe 15. Mai bis 15. August*
*(T1 C).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Fledermäuse:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen. Der günstigste Zeitraum für die Fällarbeiten zur Schonung der Fledermäuse reicht von ca. Mitte September bis Mitte Oktober, wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und die Winterquartiere noch nicht besetzt sind. Nach der Fällung müssen die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei sind, damit ein Verlassen von in den Höhlen befindliche Tieren möglich ist. Vor Beginn des Gehölzeinschlages unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 sind die zu erhaltenden potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren und vorsorglich auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen. Es ist vorgesehen, diese Bäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile und den erforderlichen Sicherheitsabstand zum unteren Leiterseil gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten (siehe Maßnahme T3). Zur Vermeidung möglicher vorhabensbedingter Störungen ist vor Beginn der Gehölzfällungen (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen) bzw. der an den Masten erforderlich werdenden Arbeiten eine Kontrolle der für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäume auf Besatz in räumlicher Nähe zu Gehölzeinschlags- bzw. Arbeitsflächen seitens der ökologischen Baubegleitung durchzuführen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Sollten die Baumhöhlen nicht besetzt sein, können die geplanten Arbeiten im betreffenden Abschnitt ohne Einschränkung (unter Berücksichtigung möglicher weiterer Schutzmaßnahmen bzgl. anderer Tiergruppen, z.B. für höhlenbewohnende Vogelarten) erfolgen. Bei Nachweis einer besetzten Fledermaushöhle (Wochenstube, Winter- oder Zwischenquartier) ist vorgesehen, im betreffenden Bereich für den Zeitraum der von Fledermäusen genutzten Höhle keine Bauarbeiten durchzuführen, welche mit Erschütterungen verbunden sein werden (z.B. Befahren mit schweren Baufahrzeugen). Die endgültige Festlegung der erforderlich werdenden*

*bautechnischen Einschränkungen wird situationsbedingt seitens der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. (T2 A).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Feldhamster:</u> Eine vorgezogene ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Direkt nach der letzten Ernte im Sommer, bzw. ab dem 15.05., sowie vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorgesehenen Arbeitsflächen und Zufahrten insbesondere im o.g. Trassenabschnitt auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters hin zu überprüfen. Sollte kein Nachweis erbracht werden, können die Arbeiten wie geplant ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei einem aktuell festgestellten Vorkommen der Art innerhalb einer Arbeitsfläche oder Zufahrt sind die dann erforderlich werdenden spezifischen Schutzmaßnahmen (z.B. Anpassung der Arbeitsflächen – sofern technisch umsetzbar, Vergrämung durch dauerhafte Herstellung einer Schwarzbrache bis zur Bauausführung (Puffer 10 m um Arbeitsflächen) , Abfangen und Wiederansiedeln etc.) durch die ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (UNB) festzulegen und durchzuführen. Nach Rücksprache mit der zuständigen UNB kann bei Unausweichlichkeit ein Ausnahmeantrag auf die Umsiedlung einzelner Individuen gestellt werden. Vorgefundenen Einzeltiere können dann auf geeignete Flächen des Aktionsplans Feldhamster auf Flächen südlich von Würzburg ausgesetzt werden. (T2 B).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Haselmaus:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen. In diesem Zeitraum hält die potenziell vorkommende Haselmaus Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringt. Da nach den Fällungen die verbleibenden Stubben erhalten bleiben, erfolgt kein Eingriff in den Boden und eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem werden nach Entfernung jener Bäume weiterhin Habitatstrukturen (Sträucher, Bäume) innerhalb des Schutzstreifens verbleiben, die von der Haselmaus genutzt werden können. Die Gehölzentnahmen sollten (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen) - soweit technisch möglich – zur weitgehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden. Günstig wäre zudem, die geschlagenen Stämme zur Vermeidung von Erschütterungen vorsichtig abzulegen und den Abtransport der gefällten Bäume erst im Frühjahr ab Mitte April*

*und damit nach Ende des Winterschlafs vorzunehmen. Die erwachenden Tiere hätten dann Zeit, diesen inzwischen ungeeignet gewordenen Bereich ihres Lebensraums zu verlassen. (T2 C).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen:</u> Herrichtung einer Ausweichfläche, Strukturelle Vergrämung, Errichtung von Schutzzäunen, Absammeln und Umsetzen von Tieren, Ökologische Baubegleitung (T2 D).*

- *<u>Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion:</u> Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Vor Beginn der Gehölzentnahme unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 im Winterhalbjahr ist der betroffene Gehölzbestand noch einmal auf Vorkommen von Einzelbäumen mit möglichen Habitatfunktionen zu inspizieren und wie die bereits nachgewiesenen potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren. Es ist vorgesehen, festgestellte Höhlenbäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten. Sollten im Rahmen der Einkürzung von Quartierbäumen Höhlen oder Spalten im zu kappenden Bereich betroffen sein, ist eine Schaffung von Ersatzhabitaten im Verhältnis 1:3 für Fledermäuse zu gewährleiten. Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Gründe für den im Vergleich zum Verlust erhöhten Kompensationsbedarf:*
  *- Unsichere und verzögerte Annahme der Ersatzlebensstätten: Das Angebot verschiedener Quartiertype soll die Wahrscheinlichkeit, dass sie (zumindest z. T.) durch Fledermäuse genutzt werden, erhöhen.*
  *- Es ist immer davon auszugehen, dass nutzbare Strukturen in den Bäumen übersehen werden. Ein höherer Kompensationsfaktor deckt diese zumindest anteilig mit ab.*
  *Da Fledermauskästen insbesondere durch Wochenstubenkolonien oft erst nach mehr als 5 Jahren angenommen werden, teilen sich die Maßnahmen auf verschiedene Maßnahmentypen im Verhältnis 1:1:1 wie folgt auf:*
  *pro Fortpflanzungs- oder Ruhestätte:*
  *- Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden*
  *Hinweise zum Anbinden von Baumabschnitten:*

*• Auswahl des Zielstandorts der Baumabschnitte durch ein Fachbüro.*

*• Vorrangig Baumstämme mit mehreren Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten) bergen und anbringen.*

*• Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss.*

*Markierung der „Schnittstellen" (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung.*

*• Beim Wiederaufstellen der Bäume unbedingt oben/unten berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb entsprechende Markierung der Baumabschnitt vor der Fällung durch die Umweltbaubegleitung. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen.*

*• Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in 3-4 m Höhe befinden. Ist dies nicht möglich, muss der Stammabschnitt so lang wie möglich sein, die Höhle soll sich jedoch zumindest in ca. zwei Metern Höhe befinden.*

*• Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum" zeigen.*

*• Bei der Befestigung zwischen Metallband (bzw. anderem verwendeten Befestigungsmaterial) und Stamm Stoff oder ähnliches anbringen, um ein Einschneiden der Befestigung zu vermeiden. Das Metallband (bzw. anderes verwendetes Befestigungsmaterial) muss nachstellbar sein, so dass die Befestigung mit dem Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann.*

*• Abdeckung als Regenablauf oben drauf, um die Verrottung zu verzögern. Dieser ist sobald notwendig zu erneuern.*

*• Ausführungszeit: Die Bäume sind vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen!), damit in den Quartieren vorhandene Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen.*

*- einen Fledermauskasten aufhängen*

*Zusätzlich:*

*Pro Baum mit ≥ einer Quartierstruktur:*

*- einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen*

*Es sind grundsätzlich alle drei Arten der Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen in begründeten Einzelfällen nachweislich nur z. T. ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gleichmäßig verteilt*

*auf die anderen Ersatzquartiertypen zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird in keinem Fall als ausreichend angesehen.*
*Es bietet sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden.*
*Es muss darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld (ca. 50 m) der Kästen/ Stammabschnitte/ aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet wird, dass eine völlige Freistellung der Ersatzquartiere vermieden wird.*
*(T3).*

- *Schutzmaßnahmen für Gelbbauchunke: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme im Umfeld der Maststandorte Nr. 116 und Nr. 117 (0348) im Winterhalbjahr durchzuführen. In diesem Zeitraum hält sich die potenziell vorkommende Unke in ihrem Winterquartier (frostfreie Lückensysteme, unter Steinen und Totholz) auf.*
  *Falls die geplanten Arbeiten an den beiden Maststandorten im Zeitraum der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke (April bis August) durchgeführt werden, sind die Arbeitsflächen einschließlich der Zuwegungen und deren Umfeld vor Baubeginn auf Vorkommen der Art hin zu überprüfen. Bei einem aktuellen Nachweis sind die innerhalb des FFH-Gebietes temporär in Anspruch zu nehmenden*
  *Flächen mittels mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) abzuzäunen und bis Beendigung der Arbeiten zu belassen, um an- oder abwandernde Tiere nicht zu gefährden. Während der artspezifischen Winterruhe der Amphibien zwischen etwa August/ September und Ende März sind entsprechend keine Schutzzäune erforderlich. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken.*
  *Mögliche vorhandene temporäre Kleingewässer (z.B. Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren auf Zufahrtswegen) sind auf Vorkommen von Entwicklungsstadien oder adulten Tieren der Art hin zu kontrollieren und diese ggf. abzusammeln. Abgesammelte Tiere bzw. Laich sind außerhalb der beanspruchten Flächen an geeigneter Stelle wieder auszusetzen bzw. in geeignete Gewässerlebensräume zu übertragen. Diese können aufgrund der Ansprüche der Art direkt benachbart im dinglich gesicherten Schutzstreifen durch vorhandene Baugeräte mittels einfachem „Abschieben" temporär angelegt werden. (T4).*

Mit der Überprüfung der Aktualität der Bestandserfassung hat sich herausgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Turmfalken und des Wanderfalken nicht ausgeschlossen werden kann.

Wegen des Turmfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 115 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Wegen des Wanderfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 123 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Hierfür sicherte die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme **T1 D** (Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zu, deren Durchführung mit Nebenbestimmung A.3.4.12 zu diesem Beschluss auch angeordnet wurde:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. T1 D, Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Maßnahmenbeschreibung***

*Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

*Zum Schutz insbesondere sehr störungsanfälliger Arten, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeit und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlung voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der geplanten Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der spezifischen Balz, Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen.*

*Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.*

*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:*

*Turmfalke – 1. April bis 30. Juni*

*Wanderfalke – 10. März bis 30. Juni*

*Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden, soweit das Bruthabitat besetzt ist.*

*Der Horst ist, wenn immer technisch möglich, an Ort und Stelle zu belassen. Sollte der Verbleib an Ort und Stelle nicht möglich sein, ist der Horst vollständig zu entnehmen und nach Abschluss der Baumaßnahme an den ursprünglichen Ort zu verbringen.*

*Ist die Durchführung des Bauvorhabens außerhalb der artspezifischen Hauptbrutzeiten der beiden Greifvögel nicht möglich, sind die nachtstehend beschriebenen vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (A-CEF1- Maßnahmen) zu treffen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Drüber hinaus sicherte die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme A-CEF1 (CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zu, deren Durchführung auch mit Nebenbestimmung A.3.4.13 zu diesem Beschluss auch angeordnet wurde:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. A-CEF1, CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Zielsetzung und Maßnahmenbeschreibung:***

*CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten*

*Das Anbringen der Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.*

*CEF-Maßnahme für den Turmfalken*

*Bekannte Horste betroffener Brutvogelarten auf Maststandorten sind vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Mitte Januar z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbrauchbar zu machen.*

*In störungsfreiem Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind pro Brutpaar bzw. pro auskartiertem Horst mindestens 2 Kunsthorste (z.B. Turmfalkennisthöhle 2TF der Fa. Schwegler oder vergleichbares Produkt) in nahem Umfeld auf einem Mast einer parallel verlaufenden Freileitung (z.B. an einer Parallelleitung in Absprache mit der ÖBB und dem jeweiligen Leitungsbetreiber) oder z.B. an Gebäuden wie Scheunen oder Kirchtürme in räumlicher Nähe anzubringen. Nisthilfen werden von dieser Art gut angenommen.*

*Sollte der Turmfalke bereits eine Nisthilfe als Brutplatz verwenden, sind diese Nisthilfen im nahen Umfeld umzuhängen.*

*Vor dem Umhängen der bestehenden Nisthilfen ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 115*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Vermeidung von Quartierverlusten*

*CEF-Maßnahme für den Wanderfalken*

*In einem störungsfreien Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind für das Brutpaar mindestens 3 Kunsthorste (JS GartenDeko e.K., Schwegler "Naturschutzprodukt Wanderfalkenkasten ohne Haltewinkel oder vergleichbares Produkt) anzubringen. Geeignete Strukturen zum Anbringen der Kunsthorste sind andere Masten, aber auch hohe Türme, Schornsteine oder Brücken. Nisthilfe für den Wanderfalken sind in mindestens 20 m Höhe anzubringen, wobei eine Höhe von 50 m nicht überschritten werden sollte, da die Alttiere ansonsten zu viel Energie für den Anflug verbrauchen.*

*Für die Nisthilfen eignen sich zwei Kastentypen:*

*A) Ein offener Kistentyp mit 80 bis 100 cm Länge x 80 bis 100 cm Breite. Falls möglich sind diese unter wetterschützenden Überbauten anzubringen.*

*B) Kastentyp mit über 60 cm hoher Öffnung zum Anflug und evtl. halbseitiger Verblendung.*

*Die Kästen sind mit einer etwa 10 cm starken Kiesschicht (gerollter Kies, Durchmesser = 1-2 cm) auszulegen. Außerdem sind Bodenbohrungen als Drainage vorzusehen, damit eindringendes Regenwasser abfließen kann.*

*Die Konstruktion ist so anzufertigen, dass das Abstürzen der Jungfalken nach dem Ausfliegen verhindert wird. Daher ist beiden Nistkastentypen ein "Balkon" mit mindestens 0,5 m² Fläche vorzubauen.*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 123*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Mit diesen zusätzlichen und per Nebenbestimmung angeordneten Maßnahmen wird der Aktualität des Datenbestands hinreichend Rechnung getragen.

Im Übrigen gilt für die plangegenständlichen Maßnahmen, dass unter A.3.4 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen zur Optimierung bzw. zur Sicherstellung des Erfolgs nach Maßgabe der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens angeordnet werden. Auf diese wird ergänzend verwiesen.

In Bezug auf die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse gilt jedoch folgendes: Der notwendige Ausgleich des Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Maßnahme T3 beschrieben. Sofern Quartierbäume verloren gehen, tritt jedoch der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ein, so dass eine Ausnahmegenehmigung i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. Bei der Maßnahme T3 handelt es sich somit lediglich um eine FCS-Maßnahme, da die Voraussetzungen für eine CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durchgängig erfüllt werden) nicht gegeben ist. Der Ausgleich der verlorenen Funktionen wird auch als Maßnahmenkomplex nicht vorzeitig vollständig erfüllt, da Kästen nach derzeitigem Kenntnisstand oft erst nach mehr als fünf Jahren angenommen werden und somit mehrere Jahre Vorlauf bräuchten und auch bei den Biotopbäumen im Regelfall etliche Jahre vergehen bis sie neue Strukturen bilden. Es ist somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Hinblick auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

#### C.2.3.2.2.3. Kompensation und Maßnahmenkonzepte

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neugeschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neugeschaffen werden.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen, die sich aber im Wesentlichen – abgesehen von vorübergehenden, bauzeitlichen Inanspruchnahmen – auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und auf die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (gerade aber auch in besonders geschützten Gebieten) beschränken.

CEF-Maßnahmen (Measures to ensure the continued ecological functionality) stellen artenschutzrechtlich motivierte, funktionswahrende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, durch die die Gefährdungen der lokalen Population bestimmter streng geschützter Tierarten sowie europäischer Vogelarten vermieden werden, um nicht Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Im Sinne einer Multifunktionalität können sie außerdem Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG ausgleichen oder ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG). Sofern es nicht um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten geht, sondern beispielsweise um das Tötungsverbot, können derartige Maßnahmen den Charakter von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben. Auf die Ausführungen unter C.2.3.2.2.2.3 wird verwiesen.

Ausgleichsmaßnahmen sind für die Beanspruchung der Biotoptypen notwendig und auch vorgesehen. Für die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen. Die Berechnung der Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte nach BayKompV.

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Bedarf an Ausgleichsflächen. Das von der Vorhabenträgerin wegen Beeinträchtigung von Biotopnutzungstypen vorgesehene Kompensationskonzept bewirkt nach den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens, dass die Eingriffe vollständig kompensiert werden und keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen verbleiben, ja sogar eine Überkompensation vorliegt (vgl. zu den Einzelheiten Kapitel C.3.4.6.1.5 dieses Beschlusses).

Was die Beeinträchtigung des Naturhaushalts angeht, ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen (mit Ausnahme des Landschaftsschutzes, siehe Kapitel C.2.3.2.8 dieses Beschlusses) vollständig ausgeglichen werden.

#### C.2.3.2.3. Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

<u>Bau-/Rückbaubedingt:</u>

- Flächenbeanspruchung (einschließlich Bodenverdichtung) im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen

- Bodenentnahme im Bereich der Maststandorte
- Rückbaubedingte Schadstoffemissionen
- Flächenentsiegelung im Bereich der rückzubauenden Mastfundamente

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung im Bereich der Maststandorte

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen. Dies gilt einerseits für die Maststandorte als solche, aber auch für die temporären Arbeitsflächen.

#### C.2.3.2.3.1. Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es örtlich zu einer Beeinflussung des Bodengefüges durch die mit dem Baubetrieb und dem Baustellenverkehr einhergehende Bodenverdichtung, durch die Flächenbeanspruchung für Vormontage, Baustelleneinrichtung (Aufstellen von Containern etc.), Materiallager und Ober- und Unterbodendeponien kommen.

Die Maste, die zurückgebaut, geändert bzw. ersatzneugebaut werden und die Standorte der Neubaumaste müssen angefahren werden. Es ist erforderlich, alle betroffenen Maststandorte mit Fahrzeugen (Betonmischfahrzeug, Autokran, Unimog, LKW u.ä.) anzufahren.

Während der Bauarbeiten kann es an den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen sowie zu Schadstoffeinträgen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch die Reduzierung der benötigten Flächen auf das notwendige Maß, den Einsatz von Fahrbohlen oder –platten, die Anlage temporärer Schotterwege, Rekultivierung und Bodenauflockerungen nach Abschluss der Arbeiten, das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, die Beachtung der einschlägigen Normen oder die Verwendung von ortsüblichem Boden zur Auffüllung der Baugrube.

Bei der Leitung LA 0348 erfolgt der Baustellenverkehr zum Transport der Baugeräte und Baustoffe weitgehend über öffentliche Straßen und Wege. Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass bei Installation der dritten Traverse empfindliche Flächen möglichst

wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen werden, so weit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten für Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder vorübergehend provisorische Bauwege angelegt, die dann unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigung möglich.

Bei der Leitung LA 0106 ist die Einrichtung von Flächen für die Lagerung von Materialien und für Unterkünfte des Baustellenpersonals in der Nähe der Baustelle nicht erforderlich. Ebenso ist ein dauerhaft befestigter Lagerplatz nicht erforderlich. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Materialien werden direkt auf die jeweiligen Baustellen geliefert und bis zur Montage zwischengelagert. Es werden aber Flächen benötigt, um die neuen Masten vormontieren zu können.

Bei der Masterneuerung auf der LA 0106 werden bei die Masten Nr. 1A bis 5A gegründet. Im Bereich der Freileitungsbaustelle werden zunächst die Plattenfundamente für die Masten eingebracht. Die Herstellung der Mastgründung erfolgt durch Ausheben von Baugruben mittels eines Baggers. Beim Anlegen der Fundamentgruben wird der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden ausgehoben und getrennt voneinander in Mastnähe für den späteren Wiedereinbau zwischengelagert. Anfallender unbelasteter Erdaushub wird nicht abgefahren, sondern auf dem Baugrundstück wieder eingebaut. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder bei Aushubarbeiten Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen, wird umgehend die zuständige Behörde unterrichtet. Anschließend werden in traditioneller Bauweise die Fundamentverschalung, Bewehrung sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht. Im nächsten Schritt wird der Beton mit Betonmischern an die Baustelle gefahren und in die Fundamentschalung eingebracht. Nach Fertigstellung der Fundamente wird die Baugrube mit dem seitlich lagernden Aushubmaterial wieder verfüllt und der gesondert gelagerte Oberboden aufgetragen. Der ursprüngliche Zustand wird dabei wiederhergestellt und der Umgebungsnutzung zugeführt. Überschüssiges Aushubmaterial sowie übliche Baustellenabfälle werden fachgerecht, entsprechend allen rechtlichen Vorschriften, durch ein zertifiziertes Unternehmen entsorgt.

Um die erforderlichen Gerätewege gering zu halten, werden die einzelnen Maststandorte in einer Arbeitsrichtung nacheinander (wenn möglich) hergestellt. Das Überspringen und nachträgliche Herstellen eines Standortes wird zur Optimierung des Bauablaufs möglichst vermieden.

Nach Errichtung der Mastgründungen werden nach frühestens vier Wochen die Gittermasten in der Regel im Bereich des Standortes aus Einzelteilen vormontiert. In diesem Fall werden die Mastteile auf dem Gelände des 110-kV-Umspannwerks Stalldorf vormontiert. Die Anfuhr der Masteinzelteile erfolgt ausschließlich auf den festgelegten Anfahrtswegen. Die Transportgewichte und Transportfahrzeuge werden an die Wegeverhältnisse angepasst. Für die Zwischenlagerung werden die Mastteile auf Kanthölzern gelagert. Die Mastteile werden mittels Hebezeugen entladen. Das Aufstellen der vormontierten Masten, ebenso wie das Aufstocken von Mast Nr. 9, wird im Normalfall mit Hilfe eines Autokrans realisiert. Da ein Gittermast aus mehreren einzelnen Schüssen zusammengesetzt ist, wird der Mast Nr. 9 zwischen zwei dieser Schüsse aufgetrennt und ein zusätzlicher neuer Schuss mittels eines Mobilkrans eingefügt und montiert. Mit dem Aufstellen der neuen Masten Nr. 1A bis 5A erfolgt auch der Abbau der zu ersetzenden Masten Nr. 1 bis 5.

Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass beim Mastneubau (Masten Nr. 1A bis 5A) bzw. der Masterhöhung (Mast Nr. 9) empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen (Ersatzneubau und Abbau der Maste, Masterhöhung sowie Anbau und Austausch von Isolatoren) werden, soweit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrten zu den Maststandorten für die Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt, die unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigungen möglich.

Nach Abschluss der Mastmontagearbeiten wird der Seilzug durchgeführt. Für den Seilzug werden Seilzugmaschinen eingesetzt, deren Größe und Gewicht vergleichsweise gering sind. An einem Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Seilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Es werden Vor- bzw. Zugseile verwendet, mit denen anschließend der Zug der neuen Leiterseile erfolgt.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine Gefährdung während der Seilzugarbeiten auszuschließen, werden vor Beginn der Seilzugarbeiten zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. Schutzgerüste aufgebaut. Diese Schutzgerüste werden so errichtet, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Seilzugarbeiten dem herabfallenden Leiterseil widerstehen und somit eine Berührung ausgeschlossen wird. Üblicherweise werden Schutzgerüste aus Holz verwendet, die im Schutzbereich parallel zum zu schützenden Objekt in entsprechender Höhe errichtet werden.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Die Seile werden

über am Mast befestigte Laufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren.

Zum Ziehen der Leiterseile bzw. der Erdseile wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit z.B. entweder per Hand, mit einem Traktor oder mit dem Hubschrauber verlegt. Die Verlegung des Vorseils mit dem Hubschrauber ist hauptsächlich bei Waldüberspannungen vorgesehen. Durch einen Vorseilzug per Hubschrauber entfallen das Hochziehen des Vorseils durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potenzielle Schädigungen von Gehölzbeständen. Zudem können hierdurch Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche vermieden werden.

Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass bei der Montage der Beseilung empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen (Anbau und Austausch von Isolatoren) werden, soweit möglich, vorhandene Straßen und befestigten Wege als Zufahrten zu den Maststandorten für die Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt, die unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigungen möglich sind.

Für den Rückbau der Masten werden die einzelnen Maste an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,0 m unter Erdoberkante entfernt. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeigneten und ortsüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt und wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. werden vor den Seilzugarbeiten Schutzgerüste aufgebaut. Der genaue Flächenumfang für diese Provisorien ist als vorübergehende Flächeninanspruchnahme in den Lageplänen in Anlage 3 sowie den Eigentümerverzeichnissen in Anlage 5.2 der Antragsunterlage dargestellt.

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten.

Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel.

#### C.2.3.2.3.2. Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d.h., die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Bei der Leitung LA 0348 werden zwar Arbeiten an den Masten durchgeführt (Montage einer zusätzlichen Traverse, Stahlverstärkung), jedoch werden keine Arbeiten an den bereits bestehenden Mastfundamenten durchgeführt, so dass es anlagebedingt zu keiner Veränderung der Bodenbeanspruchung kommt.

Bei der Leitung LA 0106 sind umfangreichere Arbeiten an Masten vorgesehen. Geplant ist die bestehenden Masten Nr. 1, 2, 3 ,4 und 5 bau- und betriebsbedingt standortnah gegen die Masten Nr. 1A, 1B, 2A, 3A, 4A und 5A zu ersetzen. Dieser Masttausch ist erforderlich, da die bestehende Mastkonstruktion nur für zwei Stromkreise definiert ist. Die neuen Masten sind für die Aufnahme von vier Stromkreisen ausgelegt. Der im Spannfeld der überkreuzten Bundesstraße B 19 stehende Mast Nr. 9 soll um ca. 4 m erhöht werden. Bei dieser Erhöhung kann das bestehende Mastgestänge vollständig erhalten bleiben. Es werden also sechs Masten neu gebaut. Dem steht ein Rückbau von insgesamt fünf Masten gegenüber.

Im Zuge dieser Maßnahmen sind auch Bodeneingriffe erforderlich. Für die neu geplanten Masten Nr. 1A bis 5A sind Plattenfundamentgründungen vorgesehen. Diese werden bis auf die an jedem Masteckstiel über Erdoberkante (EOK) herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer ca. 1,0 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von Vegetation eingenommen wird. An der Oberfläche sind somit nur die vier Betonköpfe sichtbar (ca. 1,4 m bzw. 0,8 m Durchmesser). Die unterirdischen Fundamente haben im Durchschnitt eine Größe von ca. 12 m x 12 m bzw. 12,5 m x 12,5 m. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2 m unter Erdoberkante. (vgl. hierzu Anlage 6.6 Fundamenttabelle der Antragsunterlage). Für die Erhöhung von Mast Nr. 9 ist aus statischen Gründen eine Fundamentverstärkung erforderlich, um die dauerhafte Standsicherheit des Mastes gewährleisten zu können. Hierzu ist geplant an dem bestehenden Mast ein Plattenfundament unter Einbeziehung des

bestehenden Stufenfundaments zu errichten. Die Austrittsmaße des oberirdischen Fundaments ändern sich dadurch nicht. Das unterirdische Fundament hat eine Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2 m unter Erdoberkante. Die Stufenfundamente der Masten Nr. 1 bis 5 werden standardmäßig bis in eine Tiefe von ca. 1,0 m unter EOK zurückgebaut. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die ehemaligen Maststandorte werden wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Es kommt zu einer Neuversiegelung im Umfang von ca. 846 m² für die sechs Neu- bzw. Ersatzneubaumasten.

Für die geplanten Ersatzneubauten der Masten Nr. 1A bis 5A im Bereich zwischen dem 110-kV-Umspannwerk Stalldorf und der 380-kV-Leitungs Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 sind neben den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen zur Durchführung der Baumaßnahmen auch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für die veränderten Maststandorte erforderlich. Gleichzeitig werden durch den Mastabbau der Masten Nr. 1 bis 5 Flächen freigegeben. Die Masterhöhung des Mastes 9 führt oberirdisch zu keiner größeren dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Für den Rückbau der Masten werden die einzelnen Maste an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,0 m unter Erdoberkante entfernt. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeigneten und ortsüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt und wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Im gesamten Trassenverlauf ergibt sich eine Neuversiegelung bisher nicht versiegelter Böden von insgesamt 864 m². Dies betrifft den Bau von sechs Masten. Dem Neu- bzw. Ersatzneubau von Masten steht der Rückbau von fünf Masten mit einer Entsiegelung und Rekultivierung ehemaliger Fundamente von insgesamt 148 m² gegenüber. Durch den Fundamentrückbau ist von einer lokalen Verbesserung der Bodenfunktion auszugehen.

Für den Rückbau der Masten werden die einzelnen Maste an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile aus der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,0 m unter Erdoberkante entfernt. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeigneten

und ortsüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt und wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Insgesamt handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Die Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche beschränkt sich daher auf einen geringen Umfang.

#### C.2.3.2.3.3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### C.2.3.2.3.4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin sieht eine Reihe von Maßnahmen – insbesondere im Rahmen einer Bauablaufoptimierung – vor, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszuschließen oder zu vermindern. Diese ergeben sich teilweise aus dem geplanten Bauablauf selbst (siehe oben baubedingte Auswirkungen). Insbesondere ist folgendes vorgesehen:

Beim Anlegen der Fundamentgruben wird der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden ausgehoben und getrennt voneinander in Mastnähe für den späteren Wiedereinbau zwischengelagert. Anfallender unbelasteter Erdaushub wird nicht abgefahren, sondern auf dem Baugrundstück wieder eingebaut. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder bei Aushubarbeiten Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen, wird umgehend die zuständige Behörde unterrichtet.

Nach Fertigstellung der Fundamente wird die Baugrube mit dem seitlich lagernden Aushubmaterial wieder verfüllt und der gesondert gelagerte Oberboden aufgetragen. Der ursprüngliche Zustand wird dabei wiederhergestellt und der Umgebungsnutzung zugeführt. Überschüssiges Aushubmaterial sowie übliche Baustellenabfälle werden fachgerecht, entsprechend allen rechtlichen Vorschriften, durch ein zertifiziertes Unternehmen entsorgt.

Um die erforderlichen Gerätewege gering zu halten, werden die einzelnen Maststandorte in einer Arbeitsrichtung nacheinander (wenn möglich) hergestellt. Das Überspringen und nachträgliche Herstellen eines Standortes wird zur Optimierung des Bauablaufs möglichst vermieden.

Die Anfuhr der Masteinzelteile erfolgt ausschließlich auf den festgelegten Anfahrtswegen. Die Transportgewichte und Transportfahrzeuge werden an die Wegeverhältnisse angepasst. Für die Zwischenlagerung werden die Mastteile auf Kanthölzern gelagert.

Die ehemaligen Maststandorte werden wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Es ist somit eine Entsiegelung und Rekultivierung ehemaliger Fundamente vorgesehen.

Bei der Leitung LA 0348 erfolgt der Baustellenverkehr zum Transport der Baugeräte und Baustoffe weitgehend über öffentliche Straßen und Wege. Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass bei Installation der dritten Traverse empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen werden, so weit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten für Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder vorübergehend provisorische Bauwege angelegt, die dann unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden.

Bei der Bauausführung auf der LA 0106 wird darauf geachtet, dass beim Mastneubau (Masten Nr. 1A bis 5A) bzw. der Masterhöhung (Mast Nr. 9) empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen (Ersatzneubau und Abbau der Maste, Masterhöhung sowie Anbau und Austausch von Isolatoren) werden, soweit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrten zu den Maststandorten für die Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt, die unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine Gefährdung während der Seilzugarbeiten auszuschließen, werden vor Beginn der Seilzugarbeiten zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. Schutzgerüste aufgebaut.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der beanspruchten Böden wurde in der Planung berücksichtigt.

Unabhängig von der Bodenart sind nasse Böden verdichtungsempfindlicher als trockene, so dass die Gefahr von Verdichtungen außerdem vom Grundwasserstand und der Witterung vor und während der Bauphase abhängt. Die Vorhabenträgerin sieht in ihrer Planung vor, die Baumaßnahmen möglichst bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

Um Verdichtungen zu vermeiden sind – je nach den tatsächlich am Standort angetroffenen standörtlichen Verhältnissen – außerdem spezifische Schutzmaßnahmen (u.a. Auslegung von Baggermatten, Einrichtung provisorischer Baustraßen) vorgesehen.

Um die Funktionsfähigkeit des Bodens im Bereich der Baumaßnahme zu erhalten, sind für die Arbeiten Vermeidungsmaßnahmen (in der Fassung der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) zum Schutz des Bodens vorgesehen:

Weitere Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.1.4) vorgesehen.

Vorgesehen ist u.a. (Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen B1):

Allgemein ist vorgesehen:

- *Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).*

- *Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sodass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.*

- *Eingebrachte Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind grundsätzlich temporär. Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.*

- *Geomorphologische Besonderheiten werden nach Möglichkeit erhalten, ansonsten werden erkennbare Reliefstrukturen im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt.*

Weiter ist im Hinblick auf den Oberbodenabtrag beim Mastneubau vorgesehen:

- *Sofern die Baustellenfläche nicht innerhalb bereits versiegelter Flächen errichtet wird, wird zur Herstellung der Fundamentgruben im Offenland der humose Oberboden im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten bis auf den mineralischen Unterboden abgetragen und seitlich der Fundamentgrube auf einer Miete fachgerecht gelagert.*

- *Der Oberboden wird in seiner gesamten Mächtigkeit abgeschoben (auf Ackerflächen entspricht dies i. d. R. der Pflugsohle mit einer Mächtigkeit von ca. 30 - 40 cm, auf Flächen unter anderer Nutzung nur der tatsächlich vorhandenen, ggf. geringeren Mächtigkeit.*

- *Beim Oberbodenabtrag ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt des Bodens (DIN 19731) zu beachten.*

Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Fundamentgruben ist vorgesehen:

- *Der mineralische Unterboden aus dem Aushub der Fundamentgruben wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich der Baustellenfläche auf Mieten fachgerecht gelagert. Eine Durchmischung beider Mieten oder mit Fremdmaterialen ist zu vermeiden.*

- *Unmittelbar nach der Fertigstellung des Fundamentes wird die Baugrube wieder verfüllt. Grundsätzlich wird dazu das bauseits lagernde autochthone Aushubmaterial verwendet, Massenversätze sind, abgesehen zur Verwendung bei der Rekultivierung von Baustellenflächen benachbarter Rückbaumaste, nicht vorgesehen.*

Bezüglich der Baustellenzufahrten und Baustellenflächen ist vorgesehen:

- *Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen und Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen. Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung).*

- *Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen.*

Nach der Baumaßnahme werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Tiefenlockerung erforderlich, um evtl. entstandene Bodenverdichtungen, die sich trotz Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen während des Baus durch Befahren mit schweren Baumaschinen ergeben, wieder zu beseitigen. Hier ist vorgesehen:

- *Grundsätzlich ist vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wiederherzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu ist es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug muss unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen. Dazu muss die Tiefenlage der Verdichtung vor der Lockerung bestimmt werden. Dabei werden in mehreren Arbeitsgängen, längs und quer, die Verdichtungen im Arbeitsbereich aufgerissen. Zum Einsatz kommt dabei als Standardgerät eine Raupe mit Heckaufreißer mit starren Zähnen. Eine ähnliche Wirkungsweise, aber besseren Wirkungsgrad haben Wippscharlockerer mit beweglich gelagerten Zähnen. Bei diesen Geräten ist die maximale Arbeitstiefe durch die Länge der Zähne beschränkt. Die effektive Arbeitstiefe bei den Standardgeräten liegt meist bei unter 0,5 m, sodass mit diesen Geräten regelmäßig nur Verdichtungen, die nur bis ca. 0,4 m Tiefe reichen, gelockert werden können. Eine erfolgreiche Lockerung mit diesen Geräten ist zudem nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden (Feuchtegehalt in Lockerungstiefe unter 50 % der nFK) gegeben, da ansonsten die Verdichtung nicht aufbricht, sondern nur durchfahren wird. Liegt die Sohle der Verdichtung tiefer oder ist die Verdichtung erheblich, weil sie bei zu feuchter Witterung entstanden ist oder es sich um Verdichtungen in besonders empfindlichen Böden handelt oder der Boden bei der Lockerung feuchter als 50 % der nFK ist, dann ist das Lockerungsergebnis mit dem Standardgerät ungenügend. Zur erfolgreichen Tiefenlockerung von besonders verdichtungsempfindlichen, landwirtschaftlich genutzten Böden müssen dann andere Geräte, etwa eine Spatenlockerungsmaschine, zum Einsatz kommen, die verdichteten Boden in kleinen Schollen absticht und nach oben, ohne zu wenden, lockert. Bei starken Schadverdichtungen kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens durch eine Kalkung des Unterbodens stabilisiert werden.*

- *Unmittelbar nach Beendigung der Lockerung wird auf den Baustellenflächen der Oberboden wieder aufgebracht und ebenfalls gelockert. Somit ist auch das ursprüngliche Geländerelief wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen stehen damit wieder zur Nutzung bereit.*

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen können nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Verdichtung auf ein Minimum reduziert werden. Weitere Vorgaben zur Optimierung bzw. Erfolgssicherung sind in den Nebenbestimmungen unter A.3.6 zu diesem Beschluss vorgesehen. Auf diese wird verwiesen.

#### C.2.3.2.4. Schutzgut Fläche

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Fläche sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

Bau-/Rückbaubedingt:

- Temporäre Flächenbeanspruchung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Flächenentsiegelung im Bereich der rückzubauenden Mastfundamente

Anlagebedingt:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Flächenversiegelung im Bereich der Maststandorte

Die Flächeninanspruchnahme durch oberflächlich dauerhaft versiegelte Flächen der Neubaumasten und Ersatzneubaumasten stellt sich wie folgt dar:

Für die geplanten Mastneubauten werden Flächen im Ausmaß von 864 m² dauerhaft neu in Anspruch genommen und versiegelt. Die zu entsiegelnden Flächen der fünf vom Rückbau betroffenen Masten beträgt rund 148 m². Die Flächeninanspruchnahme für die Freihaltung des Schutzstreifens sowie des Streifens mit Aufwuchshöhenbeschränkung sind haben allgemein nur geringfügige Auswirkungen auf die wesentlichen Schutzgutkriterien und sind als Einschränkung bereits durch die Bestandsleitung gegeben.

Aus der temporären Inanspruchnahme von Flächen zur Einrichtung der Arbeitsflächen ergeben sich keine langfristigen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverlust kommt und bei Beachtung des Vermeidungskonzepts der Vorhabenträgerin durch die vorrübergehende Beanspruchung keine dauerhaften Einschränkungen zu erwarten sind.

Für die Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs wird eine bisher ackerbaulich genutzte Fläche ökologisch aufgewertet und in Wald umgewandelt, was für das Schutzgut

Fläche aber keine Relevanz besitzt. Die Aufwertung der Fläche stellt sich entspricht der Zielsetzung, sparsam mit Flächen umzugehen, um ausreichend Fläche für den Naturhaushalt und vor allem auch im Hinblick auf den Klimawandel zur Verfügung zu haben. Dabei gehören Aufforstungsmaßnahmen zu den gerade erwünschten Klimaschutzmaßmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor, die die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Fläche geringhalten sollen. Auf die Ausführungen dazu beim Schutzgut Boden wird verwiesen.

#### C.2.3.2.5. Schutzgut Wasser

Baubedingt können nachteilige Auswirkungen in Form von Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern durch baubedingten Schadstoffeintrag kommen. Bei Nichtbeachtung entsprechender Schutzmaßnahmen kann es zu einer Beeinträchtigung des Bachlaufs durch stoffliche Einträge kommen. Durch den Baubetrieb und Baustellenverkehr sind Schadstoffbelastungen des Grundwassers denkbar und durch die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen kann es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der veränderten Bodenstruktur und des Bodengefüges im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen.

Es sind keine dauerhaften Veränderungen der vorhandenen Ufer und Böschungen vorgesehen.

Grundsätzlich denkbar ist, dass im Bereich der Baugruben zur Fundamentherstellung grundwasserführende Schichten angetroffen werden, so dass ggf. Grundwasserhaltungen notwendig werden. Hierdurch könnte es zum Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen bei Einleitung von Grundwasser in Gewässer kommen. Nach Ziffer 1.7.4.4 des Erläuterungsberichts (Anlage 1 der Planunterlagen) ist aber nicht davon auszugehen, dass bei den Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen und eine Bauwasserhaltung notwendig wird, so dass derzeit nicht von entsprechenden nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden kann. Gleiches gilt für die Arbeiten an den rückzubauenden Masten, Eine Wasserhaltung im Leitungsbereich ist während der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 1 bis 5, Nr. 1A bis 5A und Nr. 9 somit nicht vorgesehen, da nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2016 bis zu einer Tiefe von 6 m an den Standortnahen ersatzneu gebauten Masten Nr. 127A und 128A der LA 0348 ergeben haben, dass in diesem Bereich kein Grundwasser vorhanden ist (vgl. dazu Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.4.4).

Bauliche Anlagen zur Überfahrt über Fließgewässer sind nicht erforderlich, da nutzbare Überfahrten bereits vorhanden sind.

Anlage und Betrieb der Freileitung bewirken keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Anlage und Betrieb der Freileitung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Verschiedene Fließgewässer sind zwar im Planungsbereich vorhanden. Diese werden jedoch nicht in Anspruch genommen. Insbesondere sind im Nahbereich der Gewässer auch keine Arbeitsflächen geplant (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.3.4 und Nr. 1.7.6.4). Nachteilige Auswirkungen auf diese Gewässer können daher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Verdichtungen (siehe Schutzgut Boden, C.2.3.2.3) auch zu Problemen bei der Grundwasserneubildung kommen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (vgl. § 48 WHG) ist bei Einhaltung der Planung, der Nebenbestimmungen und Zusagen nicht zu besorgen.

Die Vorhabenträgerin sieht neben den bodenschützenden Maßnahmen (siehe Kapitel C.2.3.2.3.4 dieses Beschlusses) weitere Maßnahmen zum Schutz des Wassers vor. Bei Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern werden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer bzw. des Grundwassers getroffen. Die Baustellenflächen werden bei der Baustelleneinrichtung in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung so angepasst, dass die den Raum durchquerenden Fließgewässer nicht beeinträchtigt werden und somit eine spätere Rekultivierung nicht erforderlich ist (vgl. dazu Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.5).

Weitere Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen unter A.3.5 und A.3.6 vorgegeben, die zu einer weiteren Abschwächung des Konfliktpotentials führen.

#### C.2.3.2.6. Schutzgut Luft

Anlage und Betrieb von Freileitungen haben grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Auf die Kaltluftproduktion des Gebiets haben die Mastfundamente kaum Einfluss. Die geplanten Freileitungsmasten stellen zudem keine Barriere für den Kaltluftabfluss dar.

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase möglicherweise nicht vollständig vermeiden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind aber nur von sehr geringer Dauer

und wenig spürbar. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu besorgen. Im Bereich der Aufforstungsflächen ist sogar von einer Verbesserung auszugehen.

#### C.2.3.2.7. Schutzgut Klima

Relevant sind hier Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen und die Veränderung des Kleinklimas am Standort (Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 zum UVPG).

Ebenso sind die Auswirkungen nach Maßgabe der Vorgaben des BayKlimaG (Bayerisches Klimaschutzgesetz) zu betrachten.

Anlage und Betrieb der Freileitungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima. Dies gilt sowohl für die klimatische als auch die lufthygienische Situation (vgl dazu auch UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.6). Auf die Kaltluftproduktion des Gebiets haben die Mastfundamente kaum Einfluss. Die geplanten Freileitungsmasten stellen zudem keine Barriere für den Kaltluftabfluss dar.

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Im Bereich der Arbeitsflächen in Waldbeständen und im Bereich der temporären Gehölzentnahmen innerhalb von Waldbeständen kann es zu geringfügigen Auswirkungen auf das Mikroklima kommen. Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf. Im Bereich des Waldgebietes nordwestlich von Oberhausen sind punktuelle Gehölzentnahmen aufgrund der geänderten max. zulässigen Wuchshöhe durch die zusätzliche Traverse erforderlich. Der Wald ist bereichsweise auch als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz ausgewiesen. Durch die punktuellen Gehölzentnahmen ergeben sich aber keine relevanten Auswirkungen bezüglich der Schutzfunktion des Waldbestandes. Der Waldbestand keine seine Funktionen weiterhin erfüllen Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt nur von sehr geringer Dauer und wenig spürbar. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu besorgen. Zudem erfolgt eine vollständige Kompensation durch die Ersatzaufforstungsmaßnahmen, mit denen bewirkt wird, dass auf lange Sicht voraussichtlich mehr Waldbestand vorhanden ist als vor dem Eingriff.

Hinzu kommt, dass in Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG als Klimaschutzziel insbesondere der Ausbau erneuerbarer Energien definiert ist. Die geplanten Maßnahmen tragen zur Verwirklichung dieser Zielvorgabe gerade bei.

#### C.2.3.2.8. Schutzgut Landschaft

Das Ausmaß von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultiert im Wesentlichen aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Beeinträchtigung für den jeweiligen Landschaftsteilraum, d. h. neben den Sichtweiten auch aus der Wertigkeit des jeweiligen Raumes.

Die Wertigkeit für beide Standorte wird als gering bzw. gering bis mittel eingestuft.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist festzuhalten, dass eine Vorbelastung besteht. Dies bedeutet einerseits, dass sich die Verluste solcher Strukturen im Zuge von Freileitungsmaßnahmen umso deutlicher auswirken können, andererseits sich solche Maßnahmen dort aber auch bevorzugt einfügen können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass keine kompletten Leitungsabschnitte entstehen, sondern lediglich einzelne Masten neu- oder ersatzneugebaut bzw. erhöht werden und im Übrigen lediglich eine bestehende Leitung um eine weitere Traverse ergänzt wird bzw. ein neuer Stromkreis auf eine bereits bestehende Leitung gelegt wird.

Im Bereich der einzelnen Mastneubauten/-erhöhungen ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes gering, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorbelastungen, so dass sich dementsprechend eine eher geringe Empfindlichkeit dieses Landschaftsraums ergibt.

Die nennenswerten Auswirkungen der Planung sind beim Schutzgut Landschaft nahezu ausschließlich anlagebedingter Natur.

Die rein baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Baufelder, Maschinenstellplätze, Zuwegungen) können zwar grundsätzlich ebenfalls den Verlust von landschaftsprägenden Elementen zur Folge haben, sind jedoch temporärer Art und können wiederhergestellt werden. Die Veränderungen der Landschaft durch baubedingte technische Strukturen (u.a. Baucontainer, Baufahrzeuge oder Materiallager) sind auf die kurze Bauzeit begrenzt, ebenso wie das durch Baustaub möglicherweise beeinträchtigte Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände. Stellenweise müssen im Bereich höherwüchsiger Gehölzbestände aus Leitungssicherungsgründen bedingt durch den tiefer gelagerten 110-kV-Stromkreis Gehölze entnommen werden. Das Höhenwachstum ist dauerhaft beschränkt und teilweise als anlagebedingt einzustufen. Als zu betrachtende Vorhabenwirkung ist daher der Verlust prägender Landschaftsbildkomponenten zu benennen. Insgesamt weist die Landschaftsbildeinheit Ochsenfurter und Gollachgau mit ihrem wenig bewegten Relief, ihrer

insgesamt geringen Anzahl strukturierender Elemente, die von der Planung überwiegend nicht betroffen sind, sowie flächendeckenden ackerbaulichen Nutzung eine geringe Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von prägenden Landschaftselementen auf. Auch der Landschaftsraum Tauberland ist ebenfalls durch großflächige Landschaftskomponenten gekennzeichnet, es handelt sich ebenfalls um flächendeckende ackerbauliche Nutzung aber auch um größere Wälder, wie das Waldgebiet Lindach, dass durch die erforderliche Entnahme von Gehölzen durch die Planung betroffen ist. Wenige natürliche Landschaftselemente gliedern den Raum, diese werden durch die Planung nicht tangiert. Das Relief ist etwas bewegter als im nördlich angrenzenden Naturraum. Es ist von einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust von prägenden Landschaftselementen auszugehen.

Was die Blickfeldstörungen angeht, ist durch die bestehende Freileitung im Bereich der Maßnahmen bereits eine Vorbelastung im Landschaftsraum durch technische Überprägung gegeben. Die Blickfeldstörung wird durch die neuen Masten erhöht.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu Masterhöhungen von ca. 4 bis max. 18,7 m. Dazu kommt ein zusätzlicher Mast. Am stärksten ausgeprägt sind beim Schutzgut Landschaftsbild die anlagebedingten Auswirkungen. Sechs Masten werden neu gebaut und ersetzen die Masten Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 der LA0106. Hinzu kommt ein zusätzlicher Maststandort am UW Stalldorf. Dabei kommt es auch zu Masterhöhungen  Die höchsten Masten (Mast Nr. 3A und 4A der Leitung LA 0106) werden wird 40,70 m Höhe aufweisen. Mast Nr. 1A wird eine Höhe von 30,30 m bzw. Mast Nr. 1B eine Höhe von 34,70 erreichen. Mast Nr. 2A wird eine Höhe von 38,70 m haben, während Mast Nr. 9A auf 33.09 m kommen wird.

Insgesamt fünf Masten werden abgebaut. Alle Ersatzneubauten werden dabei mehr als 10 Prozent höher sein als der jeweils zu ersetzende Mast. Das Mastkopfbild bleibt unverändert.

Aufgrund der Vorbelastung sind hohe Einwirkungsintensitäten, wie sie beim Neubau in neuer Trasse ohne Bündelungsmöglichkeiten auftreten können, für das Vorhaben auszuschließen. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass es zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Masten kommt. Hinsichtlich der Einwirkungsintensitäten kommt es auf den Abstand zur Leitung an. Im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von ca. 0 - 100 m ist eine Masterhöhung nur bedingt wahrnehmbar, da das Blickfeld auf den Mast und nicht die Mastspitze gerichtet ist. In diesem Bereich liegt daher eine geringe Einwirkungsintensität vor. Eine mittlere Einwirkungsintensität ist dort gegeben, wo der gesamte Mast wahrgenommen wird und dieser ein dominantes Raummerkmal darstellt. Dieser Bereich wird im UVP-Bericht nachvollziehbar als 100 - 500 m zur Leitung festgelegt (vgl. UVP-Bericht, Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.7). Jenseits dieses Bereiches nimmt die

Einwirkungsintensität ab, da die Masten nur noch einen Teil der wahrgenommenen Kulisse ausmachen und die Dominanz der Masten abnimmt. Für den Bereich 750 - 1.500 m ist somit eine geringe Einwirkungsintensität gegeben.

Für die konkrete Einordnung der Eingriffsintensität spielt die Empfindlichkeit des betroffenen Raums eine zentrale Rolle. Der Landschaftsraum weist eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Bei mittlerer Einwirkungsintensität ergeben sich maximal schwache bis mittlere Auswirkungsintensitäten.

Trotz der bestehenden Vorbelastung, sind bei einer Masterhöhung um teilweise fast die Hälfte des Bestandsmastes erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen.

Die Erhöhung der Masten Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 (LA 0106) um mehr als 10 % (mit zusätzlichem Mastneubau im Bereich des Mastes Nr. 1) ist nach Maßgabe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) als geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einzustufen.

Mastneubau und Masterhöhunen stellen sich grundsätzlich als störende, technische Strukturen in der Landschaft dar, haben jedoch durch ihren punktuellen Charakter nur begrenzte Wirkung auf den ohnehin durch menschlichen Einfluss stark vorbelasteten Landschaftsausschnitt.

Die neuen Leiterseile bewirken eine optische Zerschneidung der Landschaft. Der Blick des Betrachters wird aber in erster Linie auf die gelenkt. Die Leiterseile spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind die Masterhöhungen sowie der Mastneubau.

Eine optisch deutlich wahrzunehmende Auswirkung auf das Landschaftsbild entsteht durch Mastneubau sowie durch Masterhöhungen um mehr als 10 Prozent. Für diese Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entsteht deshalb ein Kompensationsbedarf. Insoweit ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen erheblich sind, zumal sie grundsätzlich nicht kompensierbar sind.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen stehen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zur Verfügung. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar (vgl. § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV), so dass eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist. Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel zulassen, sind nicht ersichtlich.

Im Bereich höherwüchsiger Gehölzbestände müssen aus Leitungssicherungsgründen bedingt durch den tiefer gelagerten 110-kV-Stromkreis Bäume entnommen werden. Nach

Fertigstellung der Maßnahme können sich wieder Gehölzstrukturen unterhalb der Leitung entwickeln. Das Höhenwachstum der Gehölze ist jedoch auch zukünftig beschränkt. In ebener Lage haben diese Waldschneisen aber nur eine verminderte Auswirkungsintensität, da hier trotz einer über einen zum Teil langen Zeitraum andauernden Regeneration eine Schneise im Waldbestand keine Fernwirkung entwickelt. Gehölzentnahmen finden insbesondere innerhalb des Waldgebietes Lindach statt. Unter Berücksichtigung der ebenen Topographie in diesem Bereich und der Gehölzentwicklung nach Fertigstellung der Maßnahme können relevante Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden können. Punktuelle Gehölzentnahmen entfalten keine Raumrelevanz, da sich nach Fertigstellung der Maßnahme auf diesen Flächen erneut Gehölzstrukturen (unter Berücksichtigung der Höhenrestriktion) entwickeln können. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild bestehen in dieser Hinsicht eher geringe Auswirkungsintensitäten, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Hinzu kommt eine vollständige Kompensation im Zuge der Ersatzaufforstung.

#### C.2.3.2.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Bereich der relevanten Standorte sind Vorkommen von archäologischen Bodendenkmälern bzw. Vermutungsflächen bekannt. Weitere bedeutende kulturelle Güter oder Sachgüter sind nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von eventuell auftretenden Bodendenkmälern durch die geplanten Maßnahmen kann von vornherein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Den Belangen des Denkmalschutzes wird allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. A.3.7).

Die vorhandenen oder vermuteten Bodendenkmäler können bereits durch das Abnehmen des Oberbodens oder durch Bodenentnahmen zerstört werden, so dass es baubedingt zu Beeinträchtigungen kommen würde.

Daher kann in diesem Planfeststellungsabschnitt nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Zerstörungen bzw. sonstigen Beeinträchtigungen auch bedeutender Bodendenkmäler kommt. Allerdings wird den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Bei Beachtung der entsprechenden Auflagen und Hinweise sowie den denkmalschutzrechtlichen Verpflichtungen sind keine relevanten Auswirkungen auszumachen.

### C.2.3.2.10. Wichtige Wechselbeziehungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefügte wurden direkt oder indirekt bereits im Rahmen der Auswirkung auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dennoch soll an dieser Stelle nochmals auf einige wichtige Wechselbeziehungen kurz eingegangen werden:

Zu nennen ist hier etwa, dass sich aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushalts die Eingriffe in den Boden- und/oder Wasserhaushalt sowie das Klima grundsätzlich auch mittelbar auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt oder auf den Menschen und die Landschaft auswirken. Die Wirkungen auf das Bodengefüge durch die Einrichtung von Arbeitsflächen und Eingriffe im Rahmen von Fundamentarbeiten können Veränderungen im Wasserhaushalt durch Bodenverdichtungen bewirken, d.h. im Zuge dessen kann es zu verringerter Wasseraufnahme des Bodens sowie verstärktem Oberflächenabfluss und damit erhöhter Erosionsneigung des Oberbodens kommen.

Indirekt bewirken Bodenverdichtungen Wachstumseinschränkungen der auf verdichteten Böden aufwachsenden Vegetation und deren Artenzusammensetzung. Die Entfernung von Bewuchs kann wiederum die Durchwurzelung des Bodens und damit indirekt die Bodenstruktur und das Bodenleben verändern.

Bau- und Rückbaubedingte kurzzeitige Schadstoffimmissionen könnten sich durch die Aufnahme in den Boden mittelbar auf die menschliche Gesundheit sowie auf Tiere und Pflanzen auswirken, können jedoch mit entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Zusicherungen und Nebenbestimmungen ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden.

Die neuen Maststandorte stellen visuelle Veränderungen dar und weisen eine Zerschneidungswirkung der Landschaft auf. Dies bewirkt eine Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf das Schutzgut Landschaft und den Menschen.

Flächenverbrauch führt grundsätzlich zu einem Funktionsverlust oder zu einer Einschränkung der Funktionen der anderen Schutzgüter. Allerdings muss die Kleinflächigkeit der geplanten Maßnahmen berücksichtigt werden, was den dauerhaften Verlust angeht. Ebenso ist bei den temporären Maßnahmen die begrenzte Zeitdauer einzubeziehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verwiesen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden. Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

### C.2.4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen werden vor allem die Planunterlagen, der Umweltverträglichkeitsbericht, der landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Anregungen und Bedenken der Stellungnahmen der angehörten Fachstellen einbezogen. Im Ergebnis sind die beschriebenen umweltrelevanten Auswirkungen der planfestgestellten Leitungsbaumaßnahme nicht von solchem Gewicht, dass sie dem Vorhaben im planfestgestellten Umfang von vornherein entgegenstehen (Unzulässigkeitsbereich). Die Ergebnisse sind vielmehr im Rahmen der Zulassungsentscheidung einzubeziehen.

Die in § 25 Abs. 1 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren (§ 25 Abs. 2 UVPG). Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die nicht umweltbezogen sind. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Die Umweltauswirkungen sind gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten. Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, insbesondere solche, die nicht nur von untergeordneter Bedeutung (gering) sind, hat – da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien für Maßnahmen nach dem EnWG enthalten – aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Soweit hilfreich, kann gegebenenfalls eine Umweltrisikoabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen „Mittel“, „Hoch“, „Sehr hoch“ vorgenommen. Diese umfassen nicht die Konflikte mit der Begrifflichkeit „Gering“.

Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG).

Durch das Gesamtpaket der planfestgestellten Maßnahmen, insbesondere durch die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den Regelungen dieses Beschlusses werden die vom Vorhaben zu erwartenden schutzgutbezogenen negativen Auswirkungen soweit wie möglich vermieden bzw. reduziert und die nicht vermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen im erforderlichen Umfang kompensiert oder sind zumindest mit einer Ersatzgeldzahlung abgegolten.

Im Einzelnen sind die Schutzgüter wie folgt zu bewerten:

#### C.2.4.1. Schutzgut Mensch

Durch das geplante Vorhaben werden auch bei maximaler Anlagenauslastung die international anerkannten Werte hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder, die in Deutschland in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) verbindlich festgelegt sind, eingehalten. Es darf nicht verkannt werden, dass es sich bei elektromagnetischen Feldern um langfristige und dauerhafte Auswirkungen handelt. Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke betragen 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Da sich die Bewertung von Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Rahmen der fachrechtlichen Normierungen zu bewegen hat, ist davon auszugehen, dass erst eine Überschreitung der Grenzwerte von erheblichen Auswirkungen auszugehen wäre. Dies ergibt sich auch daraus, dass die hier maßgeblichen Grenzwerte so gesetzt sind, dass bis zu ihrem Erreichen keine gesundheitlichen Gefahren zu erwarten sind, so dass eine Unterschreitung grundsätzlich nicht erheblich sein kann. Da die Grenzwerte vorliegend eingehalten werden, wären keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft sich die zu erwartenden Gesundheitsgefahren als vernachlässigbare, allenfalls aber geringe Auswirkungen darstellen. Insoweit sind die

Auswirkungen allenfalls dem Vorsorgebereich und als unerheblich zuzuordnen. Weil die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, sind Gesundheitsgefährdungen insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge nicht zu erwarten.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass auch die Unterschreitung des Grenzwertes erheblich sein kann, weil dies ein abwägungserheblicher Belang ist, käme man zu keinem anderen Ergebnis, denn dann wäre eine Differenzierung danach geboten, wie nahe die Belastung am jeweiligen Grenzwert liegt (in Anlehnung an die Rechtsprechung zur diesbezüglichen Abwägung, vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641). Wegen der deutlichen bzw. vielfachen Unterschreitung wären erhebliche Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich lediglich als gering darstellen.

Im Hinblick auf Nutztiere ist ebenfalls davon auszugehen, dass die deutliche Unterschreitung der Grenzwerte keine erheblichen Auswirkungen befürchten lässt. Störungen von Betriebsmitteln sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmbelastung ist von folgenden Bewertungen auszugehen:

Betriebsbedingt kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen. Wegen der im Vergleich zu höheren Spannungsebenen sehr geringen Wahrscheinlichkeit von Koronaentladungen sind betriebsbedingt keine relevanten Geräuschimmissionen zu erwarten, auch wenn es sich um eine langfristige und wiederkehrende Auswirkung handelt. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Richtwerte der TA Lärm werden in jedem Fall deutlich unterschritten.

Des Weiteren geht das Vorhaben sowohl baubedingt mit Lärmbeeinträchtigungen einher. Da eine Überschreitung der Richtwerte nach der AVV Baulärm nicht zu erwarten ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben insoweit noch im Vorsorgebereich befindet, die Auswirkungen also als gering einzustufen sind, sodass grundsätzlich nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen sind diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher für den Menschen als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Bauarbeiten kann es temporär zur Unterbrechung von Wegeverbindungen oder einer eingeschränkten Nutzbarkeit kommen. In diesem Falle werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde und/oder Kontaktperson Umleitungen

ausgeschildert, sodass die Nutzung des Wegesystems auch während der Bauphase gewährleistet ist. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der tlw. für eine Erholungsnutzung relevanten Waldgebiete im Trassenumfeld ist nicht von einer dauerhaften Minderung der Funktionserfüllung auszugehen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Der Gehölzeinschlag findet kleinflächig und im bestehenden Schutzstreifen statt. Die Funktionserfüllung der Wälder als Erholungsraum ist als nicht gefährdet anzusehen.

Der Ersatzneubau der Masten Nr. 1 bis 5 (LA 0106), die geringfügige Masterhöhung eines Masten (Mast Nr. 9, 4 m), sowie der Anbau einer zusätzlichen Traverse (Mast Nr. 86 bis 122, LA 0348) ändern den Raumeindruck der Leitungsanlagen nur sehr geringfügig.

Was das Landschaftsbild bzw. Erholung/Freizeit angeht, wird auf die Ausführungen unter C.2.4.8 verwiesen. Dort ist dargestellt, dass es trotz der Vorbelastung im Sinne eines technisch überprägten Landschaftsbildes teilweise zu erheblichen Auswirkungen kommt, weil ein Kompensationsbedarf entsteht, der nicht real kompensiert werden kann.

Was die Rückbaumaßnahmen angeht, ist von langfristigen positiven Auswirkungen auf die Wohn- und Erholungsfunktion auszugehen.

Was die Betroffenheit wegen der Aufforstungsflächen angeht, ist festzuhalten, dass zwar die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der forstwirtschaftlichen Nutzung vollständig aufgegeben wird und ein vollständiger Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung zunächst auch als erheblich einzustufen wäre. Aus umweltfachlicher Sicht führen die Maßnahmen jedoch zwangsläufig zu einer Verbesserung, auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, so dass hier nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden kann. Zumindest ist zu berücksichtigen, dass die forstwirtschaftliche Nutzung, welche die landwirtschaftliche Nutzung ablöst, nicht nachrangig ist, somit also weiterhin eine wirtschaftliche Nutzbarkeit gegeben ist.

Insgesamt sind keine erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, zu erwarten

### C.2.4.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete

- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Als hoch bis sehr hoch sind Beeinträchtigungen beispielsweise zu werten, wenn artenschutzrechtliche Zugriffsverbote verwirklicht werden oder wertvolle Biotopstrukturen verloren gehen.

Die meisten Konflikte lassen sich mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. den Zusicherungen und Nebenbestimmungen vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren, so dass in diesen Teilbereichen erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen wären.

Unvermeidbare Auswirkungen, die vom Grundsatz her zunächst einmal im Bereich der Erheblichkeit anzusiedeln wären, beschränken sich mit Ausnahme des Artenschutzes hier im Wesentlichen auf die naturschutzfachlich relevanten Flächen. Hier kommt es maßgeblich darauf an, inwieweit eine Kompensation erfolgen kann.

Unter Beachtung sämtlicher Vermeidungsmaßnahmen, Auflagen und Zusicherungen sind die Auswirkungen auf die Biotopnutzungstypen zum Teil temporär und von geringer Intensität.

Für die Rodungen von Gehölzen und Eingriff in extensives Grünland, die grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne hoher Auswirkungen darstellen, werden Kompensationsmaßnahmen im Wege einer Erstaufforstung durchgeführt. Die Kompensation bewirkt aber, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts weiterhin gegeben ist. Unter Berücksichtigung der vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind erhebliche Auswirkungen nicht zu besorgen.

Es fällt gravierend ins Gewicht, dass Wertungen, die einer Beeinträchtigung im Grundsatz eine erhebliche Auswirkung attestiert zunächst noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen, vorgenommen wird. Aufgrund landschaftspflegerischer Maßnahmen

kann ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist, würde eine Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage ausgehen, als sie bei bzw. nach Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Die Maßnahmen führen zu keiner erheblichen Betroffenheit für Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sowie Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtline aus den Tiergruppen Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Weichtiere und Käfer.

Für die Tiergruppen Säugetiere (Feldhamster), Reptilien (Zauneidechse), Amphibien (Gelbbauchunke) und Vögel sind bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen einschließlich der in diesem Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen und Zusicherungen der Vorhabenträgerin Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den meisten Tierarten nicht zu erwarten.

Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist regelmäßig eine erhebliche Umweltauswirkung sehr hohen Ausmaßes. Da es sich bei Maßnahme T3 in Bezug auf Fledermäuse beim Verlust von Quartierbäumen um eine FCS-Maßnahme handelt, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 verwirklicht, weshalb auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Grund dafür ist, dass der Ausgleich der verlorenen Funktionen auch als Maßnahmenkomplex nicht vorzeitig vollständig erfüllt wird, da Kästen nach derzeitigem Kenntnisstand oft erst nach mehr als fünf Jahren angenommen werden und somit mehrere Jahre Vorlauf bräuchten und auch bei den Biotopbäumen im Regelfall etliche Jahre vergehen bis sie neue Strukturen bilden. Damit ist insoweit grundsätzlich von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Der Erhaltungszustand wird sich aber durch die Maßnahmen nicht verschlechtern, sondern wird vielmehr gesichert. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustands nicht vereitelt. Auch wenn man davon ausgeht, dass mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung auch positive Wirkungen zugunsten der Fledermäuse verbunden sind und die negativen Auswirkungen der Planung durch die FCS-Maßnahme somit abgeschwächt werden, darf nicht verkannt werden, dass allein das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung wegen Verwirklichung von Verbotstatbeständen dennoch dazu führt, dass von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist, da die Abschwächung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Wertungen jedenfalls nicht dazu führt, dass die Auswirkungen auf das Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die geplanten Mastbauten samt Beseilungsarbeiten stellen während der Bauphase zwar einen naturschutzfachlich nicht unbedeutsamen Eingriff dar. Langfristig entstehen durch die geplanten Maßnahmen jedoch in Bezug auf die meisten hier relevanten Arten keine für den Artenschutz erheblichen Neubelastungen. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist mit wenigen Ausnahmen durch die geplanten Maßnahmen nicht mit einer nachhaltigen Schädigung von Pflanzen und Tieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu rechnen.

Ausnahmegenehmigungen sind gemäß § 39 BNatSchG für Gehölzrodungen zu erteilen. Im Zweifel sind diese Auswirkungen als nicht unerheblich zu werten.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters lässt sich bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusicherungen sowie der Nutzung geeigneter Umsiedlungsflächen weitgehend reduzieren.

Sollten im Bereich der Maststandorte Nr. 114 und 115 die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichend sein und ein Abfangen erforderlich werden, steht dafür eine geeignete und innerhalb des Aktionsradius liegende Fläche zur Verfügung. Was die Aufforstungsfläche in der Gemeinde Hausen (Flurstücksnummer 378, Gemarkung Erbshausen) angeht, wird ist trotz der Lage im Feldhamsterverbreitungsgebiet ein Vorkommen des Feldhamsters eher unwahrscheinlich. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass im Falle einer positiven Feldhamsterkartierung vor Umsetzung der Aufforstung Maßnahmen erforderlich werden können. Hier wäre dann mit einer dauerhaften Umsiedlung auf eine geeignete Fläche zu rechnen (auch für den Ausgleich des verloren gehenden Raums als Fortpflanzungs-/Ruhestätte), was wiederum eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich machen kann. Auch wenn es sich hierbei um ein Worst-Case-Szenario handelt, sind diese Umstände im Zweifel als erheblich anzusehen.

Die Risiken für die Haselmaus werden bei Beachtung der geplanten Schutzmaßnahmen in Form der angeordneten Nebenbestimmungen auf ein Minimum reduziert. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten. Insoweit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse lässt sich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Nebenbestimmungen und Zusicherungen weitgehend reduzieren. Das Maßnahmenkonzept Zauneidechse ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, die damit verfolgten Schutzziele zu erreichen. Enthalten sind auch Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen): die Eignung der Ausweichfläche wurde von den Naturschutzbehörden nicht in Frage gestellt. Entscheidend ist, dass es nur um temporäre Schutzzwecke geht. Nach Abschluss der Arbeiten steht den

betroffenen Individuen ihr vorheriges Habitat wieder vollumfänglich zur Verfügung. Die verbleibenden Risiken bleiben unter der Erheblichkeitsschwelle.

Eine Betroffenheit der Gelbbauchunke lässt sich durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Zusicherungen weitgehend reduzieren. Mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu rechnen. Die Auswirkungen werden als unerheblich eingestuft.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen bei Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen für die Gruppe der Vögel durchgeführt, die potentielle Konflikte weitgehend entschärfen.

Durch die Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zum Teil vermieden oder zumindest ausgeglichen werden, so dass insoweit keine nachhaltige Schädigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten ist. Allerdings sind teilweise auch erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Wechselbeziehungen mit den Schutzgütern Boden/Fläche/Wasser kann auf die folgenden Ausführungen verwiesen werden, aus denen sich ergibt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Insbesondere sind die dort zugrunde gelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen geeignet, auch die negativen mittelbaren Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen weitestgehend auszuschließen.

### C.2.4.3. Schutzgut Boden

Bei Beachtung aller Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Die dauerhaften Auswirkungen auf den Boden beschränken sich weitgehend auf die Bereiche der neuen oder zu ändernden Maststandorte. Im Umfang des Volumens der Fundamente gehen bei den neuen Masten Bodenflächen verloren und es erfolgen Gefügeveränderungen. Der Bereich der Fundamentköpfe fällt als Standortfaktor dauerhaft weg. Das ökologische Risiko wäre bei vollständigen Flächenversiegelungen als mittel bis hoch einzustufen, insbesondere auch im Hinblick auf die Qualität der beanspruchten Böden. Zu beachten ist aber, dass sich derartige Beeinträchtigungen im kleinflächigen Bereich anders auswirken als großflächige Versiegelungen, wie z.B. im Straßenbau. Im Hinblick

darauf, dass die in den Boden einzulassenden Fundamente weitestgehend Bodenüberdeckungen erhalten und nur vergleichsweise geringe Flächen als Standort für die Masten benötigt werden, sind die Auswirkungen beschränkt.

Die übrigen Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten, soweit sie trotz vorgesehener Schutzvorkehrungen nicht vermieden oder minimiert werden können, sind überwiegend vorübergehender Natur. Die Arbeitsbereiche und neue Zuwegungen werden möglichst flächen- und biotopschonend angelegt und nach Abschluss der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, Verdichtungen durch Auflockerungsmaßnahmen so weit wie möglich beseitigt. Verbleibende Beeinträchtigungen nennenswerten Umfangs sind insoweit nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten entsteht insoweit nur noch bei Unterhaltungsarbeiten oder im Reparatur- oder Störfall die Gefahr von erneuten Beeinträchtigungen.

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten. Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel.

Die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen (Öl, Benzin etc.) durch Maschinen und Fahrzeuge in den Boden / in das Grundwasser oder auch in Oberflächengewässer während der Bauphase ist nicht völlig auszuschließen, wird bei Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen und einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb aber deutlich reduziert.

Insgesamt können die Belastungen des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung und Verdichtung als vertretbar bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder temporär Beeinträchtigungen ergeben, sind sie in die Berechnung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeflossen und werden kompensiert.

Die Bewertung aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutzverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u.a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG).

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 Abs. 1 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Da die Planung die besondere Verdichtungsempfindlichkeit der im Planumgriff vorhandenen Böden berücksichtigt, fallen die Eingriffe wenig intensiv aus.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Anlage und Betrieb der veränderten Maste und Leitungsabschnitte sind nicht zu erwarten. Temporäre Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Bodengefüge sind zu erwarten, sind jedoch reversibel und bei Anwendung der vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere Schutz vor Verdichtung – nicht als erheblich zu werten, da die Auswirkungen bei Beachtung aller Maßnahmen nur für kurze Zeit bestehen und sich nach Abschluss der Arbeiten wieder rückgängig machen lassen, was auch so vorgesehen ist. Hervorzuheben ist auch die Nutzung öffentlicher Wege für die Zufahrten, soweit dies möglich ist. Nachhaltige Schädigungen durch die temporäre Beanspruchung können sicher ausgeschlossen werden.

Die Bodenfunktion wird bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen relevant ist, da diese Funktionen nach Durchführung möglicherweise nicht mehr wahrgenommen werden können. Im Bereich der versiegelten Flächen des Vorhabens entfällt grundsätzlich die Regulierungs- und Speicherfunktion vollständig. Wegen der Kleinflächigkeit muss aber eine andere Bewertung erfolgen als beispielsweise beim Bau einer kompletten Straße.

Schwellenfundamente (teerölgetränkt) liegen bei den rückzubauenden Masten nicht vor.

Im Bereich des Mastes Nr. 114 befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche auf einer Altablagerung (Kataster-Nummer 67900121). Weitere Altlastenverdachtsflächen sind östlich der Masten Nr. 122 und 126 bekannt. An den Masten Nr. 114 und 122 sowie 126 erfolgen allerdings keine Erdarbeiten.

Dort, wo Belastungen zu erwarten sind, werden nach der Planung der Vorhabenträgerin sämtliche relevante Bestimmungen beachtet und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, so dass Schädigungen des Bodens durch Stoffeinträge nicht zu besorgen sind.

Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Flächenverbrauch stellt sich als nicht erheblich (gering) dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen ist verhältnismäßig gering. Ihr steht zudem eine Flächenentsiegelung gegenüber. Es kommt zu einer Neuversiegelungen bisher unversiegelter Böden von insgesamt 864 m². Dem Neu- bzw. Ersatzneubau von Masten steht der Rückbau von fünf Masten mit einer Entsiegelung und Rekultivierung ehemaliger Fundamente von insgesamt 148 m² gegenüber Der Umfang der Neuversiegelung ist insgesamt als gering einzuschätzen, da die zusätzliche Versiegelung der Böden 716 m² im gesamten Trassenverlauf beträgt.

Als Kompensationsmaßnahme ist die Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche in Wald auf ca. 2 ha vorgesehen. Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist als nicht erheblich zu werten.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbereiche zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als hoch oder sogar sehr hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Trotz der guten Bodeneigenschaften im Planumgriff sind wegen der kleinflächigen Inanspruchnahme und der Vorbelastung höher einzustufenden Auswirkungen nicht erkennbar.

Anlage- und betriebsbedingt sind unter Beachtung der mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen, den Nebenbestimmungen sowie Zusicherungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Nicht erheblich sind auch die baubedingten Auswirkungen. Zwar kann es grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Bodenhaushalts durch die temporären Arbeiten kommen, mit den vorgesehenen Maßnahmen verbleiben jedoch keine dauerhaften Schäden.

#### C.2.4.4. Schutzgut Fläche

Als mögliche Art der Betroffenheit wird im Gesetz zum Schutzgut "Fläche" nur der "Flächenverbrauch" genannt (vgl. Ziffer 4 lit. b der Anlage 4 des UVPG). Die Aufnahme des Schutzguts "Fläche" trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. Flächenverbrauch auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden – in der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut Fläche jedoch eine stärkere Akzentuierung (Gesetzesbegründung, BT-Drs 18/11499, Seite 76). Daneben findet in den Gesetzesmaterialien kaum eine weitere Auseinandersetzung mit dem neuen Schutzgut statt. Generell umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Satz 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Die Auseinandersetzung mit den Schutzgütern soll beim jeweiligen Vorhabenträger und bei der Genehmigungsbehörde entsprechend Warnsignale auslösen. Dies auf die Fläche übertragen bedeutet, dass die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch explizit herausgearbeitet werden müssen. Zugleich soll die Aufmerksamkeit des Vorhabenträgers darauf gelenkt werden, neue Flächenbeanspruchungen zu vermeiden bzw. jede unumgängliche Flächeninanspruchnahme auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Da Fläche – anders als Boden – im eigentlichen Wortsinne aber nicht "verbraucht", sondern eben nur beansprucht werden kann, muss die weitergehende Auseinandersetzung anhand des Maßstabes der Flächenbeanspruchung erfolgen. Die funktionale Betrachtung der Bodenfunktion bei der Flächenbetrachtung rückt hierbei in den Hintergrund. Relevant ist für das neue Schutzgut bereits der quantitative Land- und Raumbezug. Zugleich indiziert die Wortwahl, dass nicht bloß ein geographisch-mathematisch bestimmbarer Teil der Erdoberfläche erfasst werden soll, sondern mittelbar auch relational der "Verlust" des Raumes, des Gebietes oder des Landes für andere Nutzungen Eingang in die Untersuchung finden soll. Daher bedarf es einer Ermittlung des qualitativen Elements von Fläche, ohne dabei die bereits von anderen Schutzgütern abgedeckten Themenbereiche mit zu erfassen. Unter Fläche wird regelmäßig die Umwidmung freier Flächen für die Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden. Auch die entsprechende Formulierung in der Anlage 4 des UVPG ist dergestalt zu verstehen, dass ein Verbrauch als ein "Nicht-mehr-zur-Verfügung- Stehen" (für andere Vorhaben) im beanspruchten Raum verstanden werden muss. Der Nutzungsausfall für Dritte (Vorhaben) rückt damit jedenfalls in den Fokus. Es ist wenig

sinnvoll, über das Schutzgut Fläche mittelbar Themen oder Bereiche zu behandeln, die bereits abschließend und weitaus zielführender über andere Schutzgüter abgehandelt werden können. Auch die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung nimmt zunächst den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche als Indikator für die Bestimmung der nachhaltigen Stadtentwicklung in den Blick. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen dabei auch die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator erfasst auch unbebaute Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe (Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021, https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/730844/3d30c6c2875a9a08d364620ab7916af6/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-neuauflage-2016-download-bpa-data.pdf, aufgerufen zuletzt am 26.09.2022, dort auf S. 270 f.). So kann hier zunächst die Neuinanspruchnahme von Flächen herausgearbeitet werden. Des Weiteren kann die Frage der Dauerhaftigkeit der Inanspruchnahme berücksichtigt werden (z.B. Baustelleneinrichtungen). Hinsichtlich Neuzerschneidungen ist anzumerken, dass dies in Bezug auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete ein maßgebliches Kriterium sein kann. Für das Schutzgut Fläche fehlt es aber an einer plausiblen Grenze. Die Darstellung einer Flächenzerschneidung auf der abstrakten Betrachtungsebene des Schutzgutes wird in der Regel nicht möglich sein. Dabei wird deutlich, dass es sich nicht um ein absolutes, sondern um ein relationales Schutzgut handelt, dessen Bedeutung erst mit der Betrachtung von anderen alternativen Vorhaben hervortreten kann. Insoweit dürfte eine weitaus gröbere Betrachtung, etwa nach den Kategorien unbebaut/bebaut oder temporär/dauerhaft in vielen Fällen ausreichend sein. So wird im Einzelfall zu untersuchen sein, ob sich aus einer gesonderten Betrachtung des Schutzgutes Fläche wirklich ein Mehrwert für die behördliche Entscheidung ergeben kann. Keinesfalls soll die Fläche zu einem Super-Schutzgut erhoben werden, in welchem die bereits abgehandelten Belange alle anderen Schutzgüter erneut aufgegriffen werden müssten (vgl. Karnstein, "Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung", NuR 2019, 98 ff.).

Was den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland angeht, ist festzuhalten, dass der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag sinken soll. Im Jahr 2018 lag er bei ca. 56 ha/Tag (Indikatorenbericht 2021 für eine nachhaltige Entwicklung in Deutschland des Statistischen Bundesamts, Seite 84, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Publikationen/Downloads-Nachhaltigkeit/indikatoren-

0230001219004.pdf;jsessionid=E4E7D102DB9A1AA6BAC04D763A24DFF1.live722?__blob=publicationFile, aufgerufen zuletzt am 26.09.2022).

Der durchschnittliche Flächenverbrauch in Bayern lag im Jahr 2015 bei 12,8 ha/Tag, im Jahr 2016 bei 9,8 ha/Tag, im Jahr 2017 bei 11,7 ha/Tag, im Jahr 2018 bei 10,0 ha/Tag, im Jahr 2019 bei 10,8 ha/Tag und im Jahr 2020 11,6 ha/Tag (vgl. dazu die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik, Statistische Berichte, Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung in Bayern zum Stichtag 31.12.2020, Seite 234, https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroffentlichungen/statistische_berichte/a5111c_202000.pdf, zuletzt aufgerufen am 10.05.2022).

Bütthard hat eine gesamte Bodenfläche von 3.626 ha, wovon 245 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 6,8 % entspricht. Zwischen den Jahren 2019 und 2020 gab es eine keine Erhöhung dieses Anteils (Erhöhung dieses Anteils um 0,0 %). Riedenheim hat eine gesamte Bodenfläche von 2.399 ha, wovon 189 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 7,9 % entspricht. Zwischen den Jahren 2019 und 2020 gab es eine Reduzierung dieses Anteils (Erhöhung dieses Anteils um -0,2 %). Sonderhofen hat eine gesamte Bodenfläche von 1.880 ha, wovon 146 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche sind, was 7,8 % entspricht. Zwischen den Jahren 2019 und 2020 gab es eine Erhöhung dieses Anteils um 0,2 % bzw. weniger als 1 ha (vgl. dazu Bayerisches Landesamt für Statistik, Flächenerhebung zum Stichtag 31.12.2019). Der zusätzliche Flächenverbrauch ist mit 864 m² Neuversiegelung abzüglich Entsiegelung in Höhe von 148 m² so gering, dass er kaum nennenswert ist und macht in den betroffenen Kommunen jeweils einen Anteil aus, der vernachlässigbar ist. Legt man den durchschnittlichen Flächenverbrauch von einem Tag im Jahr 2020 zugrunde (11,6 ha), liegt die Maßnahme hier extrem weit unter dem durchschnittlichen Flächenverbrauch an nur einem Tag in Bayern.

Der Flächenverbrauch stellt sich als nicht erheblich dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelungen ist verhältnismäßig gering. Der Umfang der dauerhaften Flächeninanspruchnahme ist als nicht erheblich zu werten. Für die geplanten Mastneubauten werden Flächen im Ausmaß von 864 m² dauerhaft neu in Anspruch genommen und versiegelt. Die zu entsiegelnden Flächen der fünf vom Rückbau betroffenen Masten beträgt nur rund 148 m².

Anlage- und betriebsbedingt sind unter Beachtung der mit der Planung vorgesehenen Maßnahmen, den Nebenbestimmungen sowie Zusicherungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Nicht erheblich sind auch die baubedingten Auswirkungen. Flächen werden hier nur für einen sehr kurzen Zeitraum beansprucht.

Die geplanten Aufforstungsmaßnahmen stellen sich ebenfalls als nicht erheblich dar, da es dort zu Aufwertungen der Flächen kommt.

Auch im Rahmen der Alternativenprüfung hat sich herausgestellt, dass der Flächenverbrauch bei den meisten anderen Varianten/Alternativen zumindest nicht weniger sparsam ausfällt. Lediglich die Erdverkabelung kommt ohne Versiegelung von Fläche aus. Wegen des aber auch dort auszuweisenden Schutzstreifens, kann die Oberfläche darüber ebenfalls nicht mit einem anderen Projekt bebaut werden.

Weiter ist anzumerken, dass es keine gesetzlich bindenden Vorgaben zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gibt. Ein entsprechendes Volksbegehren hat sich als unzulässig erwiesen (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17.07.2018, Az. Vf. 28-IX-18, BeckRS 2018, 15430). Daher fehlt es schlicht an normativen Anhaltspunkten, den Flächenverbrauch rechtlich zu fassen und in ein Zulässigkeitskriterium zu überführen. Anders ausgedrückt: Es gibt schlichtweg keine Grenze, ab der ein einzelnes Vorhaben unzulässig wäre, weil es "zu viel Fläche" verbrauchen würde. Die Frage, wie eine Fläche genutzt werden soll, ist immer eine Entscheidung darüber, wie sie auch nicht genutzt werden soll. Dies setzt also eine planerische Ermessensausübung voraus und damit eine Abwägung der unterschiedlichen Belange. Im vorliegenden Fall wird nicht verkannt, dass die Maßnahme zu einem Flächenverbrauch führt. Allerdings werden Dimensionen größerer Bauprojekte bei weitem nicht erreicht. Insbesondere wird auch die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unmöglich gemacht bzw. im Bereich der Aufforstungsflächen kommt es nur zu einer Nutzungsänderung von Landwirtschaft in Forstwirtschaft.

Für die Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls nicht ersichtlich bzw. sogar offensichtlich, dass auch mit der Durchführung der Maßnahmen Initiativen, deren durchschnittlichen täglichen Verbrauch in Deutschland oder in Bayern zu reduzieren, unmöglich gemacht würden.

Letztlich ist festzustellen, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche teilweise dauerhaft (zumindest bis zu einem etwaigen Rückbau), jedoch vom Umfang her sehr gering sind. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

#### C.2.4.5. Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten: Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein

können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Den besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten festgelegt werden können. Bei Ausbaumaßnahmen dürfen diese nur zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen sind die baubedingten Konflikte, bei denen es Überschneidungen mit dem Schutzgut Boden gibt, allenfalls als gering einzustufen. Probleme bei der Grundwasserbildung wegen neuversiegelten Flächen ergeben sich im Hinblick auf die sehr kleinflächig stattfindende Versiegelung nicht in nennenswertem Umfang.

In die einzigen bekannten Altlastenflächen wird letztlich nicht eingegriffen, so dass sich dort keine nachteiligen Auswirkungen ergeben. Gleiches gilt für Arbeiten an den Bestandsmasten, die nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin keine bedenklichen Schutzanstriche o.ä. aufweisen.

Da keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete oder sonstige sensible Wasserbereiche betroffen sind, dementsprechend auch keine Genehmigungstatbestände verwirklicht werden, zudem zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen oder vorgegeben sind, die nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nahezu vollständig ausschließen, ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind. Diese Einschätzung wird von den beteiligten Fachbehörden geteilt.

#### C.2.4.6. Schutzgut Luft

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Durch die zeitliche und

räumliche Begrenzung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft allenfalls als gering einzustufen. Die geplanten Maßnahmen lassen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft erkennen. Was die Aufforstungsflächen angeht, ist sogar von einer Verbesserung auszugehen. Erhebliche Auswirkungen sind insgesamt nicht ersichtlich.

### C.2.4.7. Schutzgut Klima

Während der Bauphase lässt sich die Beeinflussung des näheren Umfelds des Baubetriebes an den einzelnen Masten durch Staub und Abgase nicht vermeiden. Im Bereich der Arbeitsflächen in Waldbeständen und im Bereich der temporären Gehölzentnahmen innerhalb von Waldbeständen kann es zu geringfügigen Auswirkungen auf das Mikroklima kommen. Durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf. Im Bereich des Waldgebietes nordwestlich von Oberhausen sind punktuelle Gehölzentnahmen aufgrund der geänderten max. zulässigen Wuchshöhe durch die zusätzliche Traverse erforderlich. Der Wald ist bereichsweise auch als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz ausgewiesen. Durch die punktuellen Gehölzentnahmen ergeben sich aber keine relevanten Auswirkungen bezüglich der Schutzfunktion des Waldbestandes. Der Waldbestand keine seine Funktionen weiterhin erfüllen. Zudem werden die Gehölzentnahmen und Wuchshöhenbeschränkungen vollständig kompensiert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind insgesamt nur von sehr geringer Dauer und wenig spürbar. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu besorgen. Durch die zeitliche und räumliche Begrenzung sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima allenfalls als gering einzustufen.

Die geplanten Maßnahmen lassen keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erkennen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen.

### C.2.4.8. Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes

- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat, ist festzuhalten, dass Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen eine schematische Zuordnung (beispielsweise nach einer Skala gering – mittel – hoch – sehr hoch) verändern kann, so dass sich auch eine grundsätzliche Einstufung als erheblich in der endgültigen Bewertung als unerheblich herausstellen kann.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch die punktuellen Leitungsbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Dies gilt nicht zuletzt und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sich neu einstellenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes zwar teilweise nicht unerheblich sind, sie aber gleichwohl durch die Nutzung der visuell erheblich vorbelasteten Standorte auf ein verträgliches Minimum begrenzt werden.

Der Baubetrieb hat kaum Auswirkungen auf die Landschaft. Die Veränderungen der Landschaft durch baubedingte technische Strukturen (u.a. Baucontainer, Baufahrzeuge oder Materiallager) sind auf die kurze Bauzeit begrenzt, ebenso wie das durch Baustaub möglicherweise beeinträchtigte Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände. Die Auswirkungen sind daher allenfalls gering.

Anlagenbedingt sind die Auswirkungen unterschiedlich zu werten:

Einen normativen fachrechtlichen Ansatz erhält man durch die Anlage 5 der BayKompV. Darin ist für die Bewertung der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung ein vierstufiges Bewertungssystem mit den vier Bewertungsstufen nicht erheblich, gering, mittel und hoch

vorgesehen. Für Hochspannungsfreileitungen gelten die Vollzugshinweise vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), so dass im vorliegenden Fall die Bewertungsstufen nach den Masthöhen bzw. Masterhöhungen wie folgt festgelegt werden:

(I) unter 10 Prozent Höhendifferenz Altanlage zu Neuanlage **nicht erheblich**
(II) 10 m bis 20 m Endhöhe der Anlage **gering**
(III) über 20 m bis 30 m Endhöhe der Anlage **mittel**
(IV) über 30 m Endhöhe der Anlage **hoch**

Sämtliche Mastersatzneubauten bzw. Mastneubauten werden eine Endhöhe von über 30 m aufweisen.

Im Hinblick auf die Anlage 5 zur BayKompV und den oben genannten Vollzugshinweisen ergibt sich folgendes Bewertungsbild:

Die hier vorgesehene Endhöhe von mehr als 30 m bedeutet eine Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in der Bewertungsstufe hoch.

Was die Zubeseilung im Rahmen der Netzverstärkung angeht gilt das Folgende: In den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß BayKompV findet sich nur ein Hinweis auf den Neu- oder Ausbau von Energiefreileitungen. Zudem besteht die Leitung mit ihren Masten und den bereits jetzt vorhandenen Seilen seit Jahrzehnten. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Für die Zubeseilung kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf das Landschaftsbild die Auswirkungen gering sind. Die Maßnahmen erfolgen in bereits vorbelasteten Bereichen, die durch die vorhandene Nutzung überformt sind. Die optisch wahrnehmbaren Veränderungen stellen sich dabei als sehr geringfügig dar.

Eine Erhöhung um mind. 10 % bedeutet gemäß BayKompV und den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe vom 28. Mai 2015 grundsätzlich eine nicht unerhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild, wenngleich es sich nur um punktuell wirkende Maßnahmen handelt. Bei einer Endhöhe von mehr als 30 m ist außerdem von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen. Die Auswirkungen sind insoweit als mittel einzustufen. Dieser Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird aber durch Ersatzzahlungen gemäß den erwähnten Vollzugshinweisen mit einer Ersatzzahlung „kompensiert“, wenngleich eine Realkompensation (Ausgleich/Ersatz) nicht möglich ist. Die fehlende Ausgleichbarkeit bewirkt, dass es sich um erhebliche Umweltauswirkungen handelt,

da die Auswirkungen dauerhaft und bis zum Rückbau dieser Masten nicht real kompensierbar sind.

Die anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind teilweise als erheblich zu werten. Durch Rückbaumaßnahmen erfolgt teilweise eine Entlastung des Landschaftsbildes. Dennoch sind die Auswirkungen insgesamt als erheblich einzustufen.

### C.2.4.9. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Wer Bodendenkmäler auffindet, ist dazu verpflichtet, dies den Denkmalbehörden anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) und den Fundort zunächst unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Sie können unmittelbar betroffen sein und in ihrem Bestand sogar gefährdet sein. Den Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität ihrer Beeinträchtigung generell eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zu. Potentiell sind damit bekannte oder vermutete Bodendenkmäler erheblich gefährdet. Den denkmalpflegerischen Belangen wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmungen unter A 3.7 und den Zusicherungen der Vorhabenträgerin so weit wie möglich Rechnung getragen. Für eventuell noch auftretende Funde treffen diese Nebenbestimmungen sowie die gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Vorkehrungen. Soweit eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die geplanten Maßnahmen von vornherein nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen weitgehend vermieden werden. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind daher als mittel zu bewerten und beschränken sich auf die verbleibenden Risiken.

### C.2.5. Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt nur in einigen Teilbereichen und nur im Hinblick auf einige Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden. Es wird aber nicht verkannt, dass die gegenständliche Planung teilweise auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen wird.

Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt.

Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

## C.3. Materiell-rechtliche Bewertung

### C.3.1. Rechtsgrundlage, Rechtswirkungen und Planungsermessen

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 43 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG bzw. Art. 72 ff. BayVwVfG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur energiewirtschaftsrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabenträgers, der auch einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die

aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 43 c EnWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG).

Im Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Ob ein Nachteil erheblich ist, beurteilt sich danach, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, dem Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung erfolgt. Insoweit muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung des geplanten Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit durch Rechtsnormen geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich daran zu halten. Bei Fehlen entsprechender Normierungen ist die Zumutbarkeitsgrenze nach den Umständen des Einzelfalls und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme geeigneter fachlicher Einschätzungen zu bestimmen.

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch, dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde kann der Konflikt nur bewältigt werden, in dem eine Entscheidung zugunsten des einen unter Zurückstellung eines anderen Belangs getroffen werden muss. Dabei darf

keinem Belang von vornherein ein besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Die Feststellung der vom Vorhabenträger vorgelegten Pläne liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Da es eine Planung ohne Entscheidungsspielräume nicht geben kann, steht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die planerische Gestaltungsfreiheit zu (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, BeckRS 9998, 161479). Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten. Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze). Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot). Das Abwägungsgebot verlangt, dass (1.) überhaupt eine Abwägung stattfindet, (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, (3.) die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und (4.) der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, BeckRS 9998, 161479). Diese rechtlichen Anforderungen gelten sowohl für den Abwägungsvorgang als auch für dessen Abwägungsergebnis, d.h. den durch Abwägung gewonnenen normativen Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses. Neben dem Abwägungsgebot, gibt es weitere Rechtssätze, die normativ auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis einwirken. Dies sind die sogenannten abwägungssteuernden bzw. abwägungsleitenden Rechtsvorschriften, innerhalb derer zwischen Abwägungsdirektiven, Optimierungsgeboten und Planungsgrundsätzen differenziert werden kann. Von den Planungsleitsätzen unterscheiden sie sich dadurch, dass es sich nicht um konditional programmierte, zwingende Gebote oder Verbote handelt, sondern um final programmierte Prinzipien, deren Vorgaben im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Abwägungsdirektiven sind einerseits die generellen Planungsziele, die in programmatischer Weise das abstrakte Oberziel der jeweiligen Planung vorgeben und andererseits, die konkreten Planungsleitlinien, die beispielhaft regeln, welche einzelnen Belange abstrakt abwägungserheblich sind. Für die Planfeststellung von Energieleitungen sind die generellen Planungsziele in § 1 EnWG normiert. Konkrete Planungsleitlinien hingegen können sich aus den verschiedensten Vorschriften des Öffentlichen Rechts ergeben. Unter Optimierungsgeboten sind Vorschriften zu verstehen, die einzelnen Zielvorgaben oder Belangen ein erhöhtes objektives Gewicht innerhalb der Abwägung verleihen und deren möglichst weitgehende Berücksichtigung

fordern. Zu den Planungsgrundsätzen zählen schließlich das planerische Konfliktbewältigungsgebot, sowie das allgemeine planerische Rücksichtnahmegebot.

Diese Planungsschranken wurden bei der Feststellung der Pläne für Netzverstärkung im Raum Main-Tauber auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf (LA 0106) eingehalten. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine die vorgenannten Planungsschranken wahrende Entscheidung auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Dies wird nachfolgend näher dargelegt.

### C.3.2. Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist.

Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, etwa entgegenstehende andere öffentliche Belange oder Eigentumsrechte zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein, dass sie unausweichlich ist, ist nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, BeckRS 2006, 23694).

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas und Wasserstoff sicherzustellen haben. Sie ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Energiewende verändert die Anforderungen an die Stromnetze in erheblichem Ausmaß und stellt die Netzbetreiber sowohl im Übertragungs- als auch im Verteilnetz vor große Herausforderungen. Durch die Abschaltung aller Kern- und weiterer Großkraftwerke übernehmen die Übertragungsnetzbetreiber nach und nach zentrale netzstabilisierende Aufgaben von den großen Kraftwerken und kommen damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Aufgrund des Atomausstiegs und der wachsenden Integration dezentral erzeugter, erneuerbarer Energien können einzelne

Bereiche des Übertragungsnetzes den zukünftigen Anforderungen wegen wachsender Transportaufgaben nicht mehr gerecht werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der weiteren Entwicklung des Strommarktes und der zuverlässigen Integration erneuerbarer Energien ist der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Übertragungsnetzes unerlässlich und gehört zu den Kernaufgaben der Übertragungsnetzbetreiber. Der Um- und Ausbau der Übertragungsnetze macht gleichzeitig die Anpassung der Verteilnetze erforderlich. Die Vorhabenträgerin (im Auftrag der Verteilnetzbetreiberin Netze BW GmbH) muss nach § 14 Abs. 1 EnWG als Betreiberin des Elektrizitätsverteilernetzes dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherstellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität befriedigen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beitragen.

Zu den Aufgaben der Energieversorgungsnetzbetreiber gehört der Betrieb, die Instandhaltung und die weitere Entwicklung des Stromverteilnetzes der Spannungsebene 110-kV in großen Teilen Baden-Württembergs und Teilen Bayerns.

Hierzu dient die mit diesem Beschluss festgestellte Maßnahme, die beinhaltet, das 110-kV-Netz zwischen Königshofen, Stalldorf und Punkt Elpersheim im bayerischen Abschnitt auszubauen. Dieses Netzverstärkungsvorhaben auf der 380/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) im Leitungsanlagenabschnitt der 110-kV-Stromkreise zwischen Punkt Elpersheim und Stalldorf und der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) ist energiewirtschaftlich notwendig und dient der erforderlichen Erhöhung der Übertragungskapazität und damit dem umfänglichen Abtransport von erzeugten Strommengen aus erneuerbaren Energien aus dem Raum Main-Tauber in das übergelagerte Transportnetz.

Im 110-kV-Umspannwerk Stalldorf grenzen zwei 110-kV-Netzgruppen der Vorhabenträgerin aneinander. Das Netzgebiet rund um Stalldorf war in der Vergangenheit aufgrund der ländlichen Prägung durch eine relativ geringe Verbrauchslast (Höchstlast des UW Stalldorf ca. 35 MW) gekennzeichnet, mit der Folge, dass die Einbindung von Stalldorf ins 110-kV-Netz durch zwei Stromkreise ausreichend war.

Durch den schon erfolgten Zubau an Erneuerbaren Energien hat sich die Situation in Stalldorf grundlegend geändert. Die Rücklieferung im UW Stalldorf erreicht bereits jetzt zu Spitzenzeiten Leistungen von 100 MW. Damit wird der Stromkreis Mergentheim-Niederstetten-Stalldorf an der Auslastungsgrenze betrieben. Zudem sind durch die zusätzlich in den Umspannwerken Mergentheim und Niederstetten eingespeiste Leistung aus Erneuerbaren Energien auch die Verbindungen Kupferzell-Niederstetten an ihre Auslastungsgrenze gekommen. Ein weiterer Zubau an Erneuerbaren Energien wäre damit in der aktuellen Netzkonfiguration nicht möglich.

Auch in den umliegenden Umspannwerken übersteigt die maximale Rücklieferung teilweise die maximale Verbrauchsleistung.

Durch zusätzliche Einspeisungen ist eine deutliche Überlastung der bestehenden Stromkreise zu erwarten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, sich an die gestiegenen Anforderungen anzupassen. Die Verteilnetzbetreiber haben die Übertragungsnetzbetreiber dabei zu unterstützen.

Ein nachhaltiges Netzausbaukonzept ist daher unentbehrlich. Die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber haben daher gemeinsam ein Netzkonzept erarbeitet. Dieses besteht einerseits im Neubau eines 380-/110-kV-Umspannwerkes in Stalldorf (nicht Gegenstand dieses Beschlusses). Durch die Lage auf der Grenze zwischen den dortigen Netzgruppen (Blau und Rot) bringt das Umspannwerk für beide Netzgruppen gleichermaßen Vorteile und ermöglicht so in beiden Netzgruppen die Aufteilung der abzuführenden Leistung auf zwei Richtungen. Dies erfordert jedoch eine leistungsstarke Einbindung des neuen 380-/110-kV-Umspannwerks in das 110-kV-Netz. Die Nutzung der freien 110-kV-Gestängeplätze auf den beiden Leitungsanlagen LA 0348 und LA 0106 sind dabei die sich aufdrängende Lösung, da dies zu geringeren naturschutz- und umweltschutzrechtlichen Eingriffen führt und sowohl technisch als auch wirtschaftlich mit relativ geringem Aufwand möglich ist. Gleichermaßen wird damit eine Beanspruchung neuer, nicht vorbelasteter Flächen vermieden.

Somit entspricht das Vorhaben auch den Pflichten der Vorhabenträgerin nach § 11 Abs. 1 EnWG. Gem. § 11 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Pflicht, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Vorhabenträgerin kommt mit dem Vorhaben auch ihren Pflichten aus § 12 EEG zur unverzüglichen Erweiterung der Netzkapazität nach, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus Erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Im nordöstlichen Baden-Württemberg und den angrenzenden bayerischen Landesteilen erfolgte in den letzten Jahren ein starker Zubau Erneuerbarer Energien. Insbesondere wurden Windkraft- und Photovoltaikanlagen massiv ausgebaut. Dies verändert auch die Versorgungssituation in der Region. Während früher Strom zugeführt wurde, wird heute vor Ort mehr Strom produziert, als tatsächlich verbraucht wird. Der in das Verteilnetz eingespeiste Strom wird vom Verteilnetz aufgenommen, das an die Grenzen seiner Kapazität stößt, was regelmäßig Eingriffe in den Netzbetrieb notwendig macht, um die Netzstabilität aufrecht zu erhalten. Insbesondere die 110-kV Leitung zwischen Hüffenhardt und Königshofen sowie die 380/110-kV-Leitung Rittershausen – Kupferzell (LA 0348) sind

stark ausgelastet und stellen ein Risiko für den sicheren Netzbetrieb dar. Aus diesem Grund ist eine Netzverstärkung in der Region notwendig.

Als Verteilnetzbetreiber kommt die Vorhabenträgerin damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Gem. § 14 Abs. 1c EnWG sind die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verpflichtet, Maßnahmen der Betreiber von Übertragungsnetzen, in dessen Netz sie unmittelbar oder mittelbar technisch eingebunden sind, nach dessen Vorgaben und den dadurch begründeten Vorgaben eines vorgelagerten Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich sind, um Gefährdungen und Störungen in den Elektrizitätsversorgungsnetzen mit geringstmöglichen Eingriffen in die Versorgung zu vermeiden. Für den Umbau der Netztopologie wird entsprechend den Zielsetzungen des EnWG soweit wie möglich die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist weiterhin, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Das Vorhaben dient weiterhin den landesplanerischen Vorgaben. Zu beachten ist, dass die geplanten Maßnahmen dem Grundsatz 6.1.1 LEP, wonach die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden soll, entsprechen. Für den von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem, soll die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur bzw. der bedarfsgerechten Ergänzung der Energienetze weiterhin sichergestellt werden. Der starke Zubau Erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik) in der Region führt zu einer veränderten Versorgungssituation in der Region. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen daher bei den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (u.a. Strom). Das geplante Vorhaben steht daher im Einklang mit den raumordnerischen Festlegungen zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die vorgelegte Planung den klimarechtlichen Zielsetzungen Rechnung trägt und einen entscheidenden Beitrag zur künftigen

Klimaneutralität leistet. Nach dem Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) kommt gem. Art. 1 BayKlimaG der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Im „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ wird hierzu ausgeführt, dass mit der Energiewende der überregionale Stromtransportbedarf deutlich zunimmt und sich die Anforderungen an das Stromnetz insgesamt verändern werden. Die Leistung der ans Stromnetz angeschlossenen erneuerbaren Energien habe sich seit dem Jahr 2000 nahezu verzehnfacht. Diese Entwicklung setze sich fort. Man brauche neue Stromleitungen auf allen Netzebenen, aber auch eine möglichst weitgehende Optimierung und Verstärkung des bestehenden Netzes. Dabei müsse auch der zunehmenden Bedeutung der Verteilnetze Rechnung getragen werden.

### C.3.3. Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem EnWG sowie anderen für die Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren (§ 15 BNatSchG).

Bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, beachtet worden.

Ebenso wurden die naturschutzrechtlichen Planungsleitlinien beachtet. Wie noch ausgeführt wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

### C.3.4. Würdigung und Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen

Eine Abwägung der relevanten öffentlichen und privaten Belange rechtfertigt das Vorhaben in der planfestgestellten Form. Die allgemeinen rechtlichen Bindungen des Planungsermessens werden eingehalten, nämlich die Planrechtfertigung, Planungsleitsätze und das Abwägungsgebot. Die Planung enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h. was aufgrund

der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von den Leitungsumbaumaßnahmen betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

### C.3.4.1. Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. IV C 21/74, BeckRS 9998, 161479).

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entschieden hat. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

### C.3.4.2. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung. Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Nrn. 2 und 7 i.V.m. §§ 8 und 9 ROG; Art. 1, 3 Abs. 1, Art. 14, 19 und 21 BayLplG) wird durch die Maßnahmen Rechnung getragen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben jeweils mit Stellungnahme vom 25.08.2020 übereinstimmend unter Verweis auf Ziel 6.1.1. LEP und Grundsatz B X 2 RP 2 (Regionalplan Region Würzburg (2)) mitgeteilt, für den von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien

gestützten, mit möglichst wenig CO2-Emissionen verbundenen Versorgungssystem, solle die Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur bzw. der bedarfsgerechten Ergänzung der Energienetze weiterhin sichergestellt werden. Der starke Zubau Erneuerbarer Energien (Windkraft, Photovoltaik) in der Region führe zu einer veränderten Versorgungssituation in der Region. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme lägen daher u.a. gem. Ziel 6.1.1. LEP bei den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (u.a. Strom). Gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht seien insbesondere die 110-kV Leitung zwischen Hüffenhardt und Königshofen sowie die 380/110-kV Leitung Rittershausen-Kupferzell, LA 0348, stark ausgelastet und stellen ein Risiko für den sicheren Netzbetrieb dar. Das geplante Vorhaben „Netzverstärkung im Raum Main-Tauber“ trage somit dem vorgenannten Ziel zur Sicherstellung der Energieversorgung Rechnung und stehe im Einklang mit den raumordnerischen Festlegungen zum Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung ergibt sich, dass der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung eine besondere Bedeutung zukommt und, was diesen Punkt angeht, aus landes- und regionalplanerischer Sicht nicht nur keine Bedenken gegen das Vorhaben sprechen, sondern die geplanten Maßnahmen sogar zu einer deutlichen Verbesserung führen.

Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 weiterhin ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gemäß Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt.

Die 380/110-kV Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) führe im Abschnitt von Mast Nr. 116 bis Nr. 118 durch ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete seien Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziele 7.1.2 LEP und B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP2). Ihnen sei bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen (Begründung zu Ziel B I 2.1 RP2). Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet umfasse naturschutzfachlich höherwertige, teils unter Schutz gestellte Laubwälder. Die Wälder seien als FFH- sowie auch als Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Gemäß den Grundsätzen 5.4.2 LEP sowie 4.1 und 4.2 B III RP2 sollen ökologisch besonders bedeutsame Wälder – insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten – vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt und deren Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Mit der Nutzung der Bestandstrasse werde den Festlegungen zur Vermeidung von Zerschneidung ökologisch besonders bedeutsame Wälder sowie der Beanspruchung von Natur und Landschaft grundsätzlich Rechnung getragen. Gleichwohl sei eine Entnahme von Gehölzen (Waldeinschlag 30.056 m²) u.a. auf den Arbeitsflächen an den Maststandorten sowie im Schutzstreifen der Bestandstrasse unvermeidbar. So erfordere das Anbringen einer weiteren Traverse eine Erweiterung des aus Sicherheitsgründen einzuhaltenden Schutzstreifens von 30 m auf 60 m im Zuge der Waldüberspannung im Spannfeld von Mast Nr. 115 bis Nr. 118. Die Waldentnahme betreffe Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Die Feststellung, dass sich durch die punktuellen Gehölzentnahmen keine relevanten Auswirkungen bezüglich der Schutzfunktion des Waldbestandes ergeben, werde aus regionalplanerischer Sicht geteilt. Mit Blick auf die unvermeidbare Gehölzentnahme sei aus regionalplanerischer Sicht von Bedeutung, dass im Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der forstrechtlichen Würdigung (Unterlagen 8.1 und 8.4 der Planunterlagen) die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine Ersatzgeldzahlung vollständig kompensiert werden können. Diese umfassen u.a. Erstaufforstungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Forstrevier (Gemarkung Karlburg) bzw. des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Gemarkung Erbshausen). Ferner seien im Querungsbereich im Spannfeld von Mast Nr. 116 und Nr. 117 Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) sowie des Vogelschutzgebietes „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) nicht auszuschließen. Aus regionalplanerischer Sicht von Bedeutung sei, dass im Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 8.2) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benannten Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erwartet werden. Auch werden im Ergebnis der saP (Unterlage

8.3 der Planunterlagen) für keine der geprüften europarechtlich geschützten Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG festgestellt. Insgesamt werde für den bayerischen Abschnitt die Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Der Sicherung und Entwicklung dieser Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere sowie der Erhalt der Biotopverbundsysteme, welche auch die als Natura-2000-Gebiete (FFH-und Vogelschutzgebiete) gemeldeten Flächen einbeziehen, sei aus regionalplanerischer Sicht ein besonderes Gewicht beizumessen (vgl. Grundsatz bzw. Ziel 7.1.6 LEP). Mit den geplanten Erstaufforstungsmaßnahmen im Landkreis Main-Spessart (Gemarkungen Karlburg und Erbshausen) komme es zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Gemäß den Grundsätzen 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 komme dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei. Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Hierbei sei aus regionalplanerischer Sicht zu berücksichtigen, dass nach Angabe der Vorhabenträgerin im Rahmen einer über dreijährigen Flächensuche keine andere geeignete Fläche gefunden werden konnte, durch welche der Eingriff kompensiert werden kann. Angesichts der energetischen Versorgungssituation in der Region stelle das Vorhaben zur Netzverstärkung im Raum Main-Tauber entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 1 aus regionalplanerischer Sicht eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung der Energienetze dar. Ferner sei aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass die Nutzung der Bestandstrasse die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstelle und das landesplanerisch geforderte Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Mit einer Zubeseilung im Bestand kann eine weitere Zerschneidung bzw. Neubelastung der Landschaft sowie ein weiterer Landverbrauch vermieden werden. Nach dem Ergebnis der Antragsunterlagen könne eine erhebliche Beeinträchtigung von ökologisch bedeutsamen Wäldern sowie von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere (Natura-2000-Gebiete) weitgehend vermieden bzw. die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Den einschlägigen raumordnerischen Festlegungen zu „Natur und Landschaft“, „Wald und Waldfunktionen“ sowie zum „Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt“ werde somit grundsätzlich Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach alledem fest, dass Belange der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung nicht nachteilig berührt werden, die Umsetzung der Maßnahmen vielmehr aus Sicht der Raumordnung bzw. Landes- und Regionalplanung positiv zu werten sind. Die Maßnahmen sind jedenfalls hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der vorgelagerten Planungsstufen verträglich.

### C.3.4.3. Planungsvarianten und Alternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören alle Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, Az. 4 B 211/88, BeckRS 9998, 27089). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Variantenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden.

Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu in Betracht kommenden Alternativlösungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.5) sowie im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6) ausführlich geäußert. Auf die Darstellung wird ergänzend verwiesen.

Die planfestgestellte Alternative lässt bereits bestehende Leitungen weitgehend unverändert bestehen, ohne dass eine parallele Trassierung oder eine ähnlich umfangreiche Maßnahme erforderlich wird. Die bestehende Netzinfrastruktur wird zur Zielerreichung weitgehend genutzt. Die Maßnahme kommt insgesamt mit einem Minimum an Eingriffen in öffentliche und private Belange aus und leistet einen nicht unerheblichen Beitrag im Hinblick auf die

energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen, auch weil sie mit einem Minimum an Kosten auskommt.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen einer Grobanalyse mit der Möglichkeit des Verzichts auf die Maßnahmen und einer Lösung über eine Erdverkabelung sowie durch diverse Umtrassierungen beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Alternativen nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen sind und daher in der Planung nicht weiterverfolgt werden sollen. Dies ist nicht zu beanstanden. Alternativen, die sich bereits im Rahmen einer Grobanalyse nicht eindeutig als die besseren darstellen, bedürfen keiner Detailplanung um am Ende einen detaillierten Vergleich mehrerer komplett durchgeplanter Varianten/Alternativen zu ermöglichen. Die von der Vorhabenträgerin zur Grobanalyse herangezogenen Alternativen drängen sich dabei nicht nur nicht als die bessere Lösung auf, sondern stellen sich im Hinblick auf die wesentlichen Kriterien sogar offensichtlich als die schlechteren Lösungen dar.

Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass ein Zusammenhang mit dem baden-württembergischen Teil der Gesamtmaßnahme besteht. Dieser Abschnitt, der nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist bereits genehmigt und baulich realisiert.

#### C.3.4.3.1. Nullvariante und optimierter Betrieb

Würden die von diesem Beschluss erfassten Maßnahmen unterbleiben, ergeben sich zwar Vorteile, weil es u.a. zu keinen Eingriffen in Umweltschutzgüter kommt, jedoch wäre die Versorgungssicherheit in der Region gefährdet. Die Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilernetz wäre gefährdet. Damit wäre eine ausreichende und sichere Stromversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsstandorte in der Region dauerhaft nicht mehr gewährleistet. Die Vorhabenträgerin könnte ihre energiewirtschaftsrechtlichen Pflichten, nämlich zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes (§ 11 Abs. 1 EnWG) und dem gesetzlichen Auftrag aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§14 Abs. 1c EnWG), die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers durch eigene Maßnahmen zu unterstützen, nicht erfüllen. Auch im Hinblick auf die Pflicht zur Erweiterung der Netzkapazität aus § 12 EEG ist der Verzicht auf das Vorhaben keine Option. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines

überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Im Übrigen wird hinsichtlich der energiewirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen und der sonstigen maßgeblichen rechtlichen Zielsetzungen auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses verwiesen. Es liegt auf der Hand, dass eine gesetzeswidrige Variante nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, zumindest darf sie frühzeitig ausgeschieden werden. Ebenso wenig kommt eine Optimierung des Betriebs des vorhandenen Netzes in Betracht, da die bereits ausgelastete Kapazitätsgrenze dies nicht zulässt. Eine von vornherein unmögliche Variante kann nicht verlangt werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. insbesondere Kapitel C.2.2.2.1 dieses Beschlusses) wurden in die Betrachtung einbezogen.

#### C.3.4.3.2. Umtrassierungen und Masterhöhungen

Im Hinblick auf mögliche Umtrassierungen hat sich die Vorhabenträgerin mit einer großräumigen Umgehung des betroffenen (sensiblen) Bereichs, aber auch mit kleinräumigen Alternativen befasst und hat auch technische Lösungen, wie z.B. Masterhöhungen einbezogen.

Generell gilt, dass jede in Betracht kommende Umtrassierung zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle mit entsprechenden neuen Betroffenheiten führt. Von Vorteil wäre das Unterbleiben großflächiger Ausholzungsmaßnahmen, zumindest im FFH-Waldgebiet.

Die Planung sieht für die Stromkreiserweiterung die Realisierung auf Bestandstrassen vor. Um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch in das Privateigentum zu vermeiden, ist die weitere Nutzung der Bestandstrassen sinnvoll, wenn diese – wie hier der Fall – noch aufnahmefähig sind bzw. mit geringem Aufwand aufnahmefähig gemacht werden können. Sowohl die untersuchten großräumigen als auch die in Betracht gezogenen kleinräumigen Varianten haben im Vergleich zur Antragstrasse bedeutsame negative Auswirkungen, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes (Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild). In Bezug auf die Schutzgebiete gibt es keine Verbesserung bzw. eine deutliche Verschlechterung (großflächige Variante Ost). Auch ist der Rückbau der Bestandsleitung mit negativen Auswirkungen verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den Varianten auf.

##### C.3.4.3.2.1. Großräumige Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat als großräumige Alternativen eine Variante „West“ und eine Variante „Ost“ dargestellt (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.5.3.1;

UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8.1 der Planunterlagen, Punkt 6.4).

Beide Varianten sind im Vergleich zur Antragstrasse mit negativen Auswirkungen verbunden, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes (Mensch, Landschaftsbild). In Bezug auf die Schutzgebiete würde es zu keiner Verbesserung (Variante West) bzw. zu einer deutlichen Verschlechterung (Variante Ost) kommen. Auch ist der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den Varianten auf.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden:

#### C.3.4.3.2.1.1. Variante „West“

Die Variante West weist eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km auf und liegt dabei auf einer Länge von ca. 3,8 km in Baden-Württemberg und auf ca. 800 m Länge in Bayern.

Der Verlauf beginnt am Bestandsmast Nr. 110. Dieser liegt unmittelbar nördlich an einer Waldparzelle. Die Variante verläuft weiter in nordwestlicher Richtung. Nach ca. 1 km überspannt die Trasse ein schmales Waldgebiet im Landschaftsschutzgebiet „Welkersheim“, bevor sie auf Höhe des Stahlbachs nach Norden abknickt. Von da an verläuft die sie bis zu ihrer erneuten Einbindung an Bestandsmast Nr. 119 ausschließlich über Ackerflächen in der Talung des Stahlbachs. Auf einer Länge von ca. 1,6 km liegt sie dabei wiederum innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Welkersheim“. In einer Waldschneise nähert sie sich dabei direkt dem FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ bzw. dem Naturschutzgebiet „Lindach“ an.

Die Variante West beinhaltet zu ihrer Umsetzung eine vollständige Neutrassierung. Diese Neutrassierung beansprucht einen unvorbelasteten Raum. Auch baulich müssten neue Anlagen geschaffen werden. Es müssten 13 Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 1.900 m² neu gebaut und die Bestandsmasten Nr. 110 und 119 als Abspannmasten umgebaut werden. Auch kommt es bei dieser Variante zum Rückbau der Bestandsleitung mit 8 Masten, zwei davon innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebiets, jedoch auch mit einer Entsiegelung im Umfang von ca. 240 m².

Wegen der größeren Trassenlänge steigt der Bedarf an Boden, so dass es nicht nur zu einer Neubeanspruchung von Grundstücken im gleichen Umfang wie bei der Bestandstrasse kommt, sondern insgesamt auch mehr Grundstücke betroffen sind. Die regionalen Veränderungen gegenüber der Antragstrasse wären nicht unerheblich.

Es käme zu einer vollständig neuen Stromtrasse mir über 4,6 km Länge in einem unvorbelasteten Raum bzw. auf unvorbelasteten Grundstücken. Gegenüber der

Vorzugsvariante ist die Variante „West“ ca. 1 km länger, wodurch es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 1.900 m² Boden käme.

Der wesentliche Vorteil der Variante „West“ liegt in einer Entlastung des durch die Bestandsleitung durchquerten FFH-Gebiets, wobei es auch dort zumindest zu Rückbaumaßnahmen käme. Bei Realisierung der Variante „West“ käme es aber wiederum zu einer linienhaften Durchquerung eines Landschaftsschutzgebietes. Die Neuzerschneidung ist dabei aufgrund der Trassenlänge nicht unerheblich.

Aufgrund der Hanglage der Variante wird diese auch im Nahbereich der Ortschaft Nassau (Abstand ca. 900 m) sichtbar sein. Auch erfolgt eine Neubeanspruchung des für die Erholung des Menschen geeigneten Landschaftsschutzgebietes Welkersheim.

In Bezug auf die Themen Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt im Gegensatz zur Antragstrasse, die eine neutrale Einstufung erhält, eine negative Einschätzung, da durch die Neubelastung des Raumes und die Nutzung des Landschaftsschutzgebietes zusätzliche Nachteile entstehen.

In der Gesamtbewertung ist die Antragstrasse daher gegenüber der Variante insgesamt im Vorteil.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im UVP-Bericht (UVP-Bericht mit integriertem LBP, Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.4.1) verwiesen.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) führten mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 aus, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der

Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. insbesondere Kapitel C.2.2.2.5.1 dieses Beschlusses) wurden in die Betrachtung einbezogen.

#### C.3.4.3.2.1.2. Variante „Ost“

Die Variante Ost weist eine Gesamtlänge von ca. 5,9 km und befindet sich ausschließlich in den Grenzen des Freistaats Bayern. Sie verläuft am Bestandsmast Nr. 115 auf einer Ackerfläche und verläuft in nordöstlicher Richtung, wobei es nach ca. 800 m zu einer Überspannung der Ortslage Oberhausen im randlichen Bereich kommt. Nach ca. 240 m kommt es zu einer Verschwenkung der Trasse Richtung Osten. Nach weiteren ca. 300 m verläuft sie für ca. 950 m in Richtung Nordosten über Ackerflächen. Dort verschwenkt die Trasse in Richtung Norden (ebenfalls über Ackerflächen). Nach ca. 960 m kommt es zu einer Querung der Kreisstraße WÜ 63. Nach weiteren ca. 150 m verschwenkt die Trasse dann in Richtung Nordwesten und kreuzt das FFH-Gebiet „Stöckach, „Lindach und Herrenwald“ sowie das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal“ und Laubwälder nördlich Röttingen. Aufgrund der Länge der Schutzgebietsquerung von ca. 800 m ist eine Überspannung technisch nicht realisierbar und es käme zu Mastneubauten innerhalb der Schutzgebietskulisse. Nach Querung der Schutzgebiete verläuft die Trasse weiter über Ackerflächen bis zur Anbindung an Mast Nr. 123, wobei Sie sich bis auf ca. 200 m an die Ortslage Stalldorf annähert.

Auch die Variante Ost würde eine vollständige Neutrassierung in einem unvorbelasteten Raum bedeuten, ohne planerische Bündelungsmöglichkeiten. Es müssten 17 Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 2.500 m² neu gebaut und die Bestandsmasten 115 und 123 als Abspannmasten umgebaut werden. Auch käme es zur Überspannung einer weiteren Siedlung (Oberhausen) und zur Neubelastung des nördlichen Ortsrandes von Stalldorf.

Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit 8 Masten, von welchen sich 2 Masten innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes befinden. Der Rückbau führt jedoch auch zu einer Entsiegelung im Umfang von ca. 240 m². Jedoch würde es dabei auch zu temporären Eingriffen in hochwertige Waldbestände kommen.

Erhebliche Vorteile der Antragstrasse gegenüber der Variante „Ost“ ergeben sich in Bezug auf die Trassenlänge, den Bedarf an Boden, der fehlenden Neubeanspruchung von Grundstücken.

Bei der Variante „Ost“ würde eine völlig neue Trasse über 5,9 km Länge in einem unvorbelasteten Raum bzw. auf unvorbelasteten Grundstücken entstehen. Die Variante „Ost“ weist eine Mehrlänge von ca. 2,7 km auf, mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 2.500 m² Boden.

Die Variante Ost würde eine Neuzerschneidung der Landschaft mit sich bringen.

In Bezug auf die Themen Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen.

Bei der Variante „Ost“ ergeben sich Nachteile durch die zusätzliche Neubelastung des Landschaftsbildes, den Menschen durch Annäherungen an Siedlungsbereiche sowie eine längere Beanspruchung des FFH- und Vogelschutzgebietes. Der Wald könnte aufgrund der Querungslänge in diesem Bereich nicht überspannt werden, wodurch es zudem zum Eingriff in wertvolle Biotoptypen (Wald) käme.

In der Gesamtbewertung ist die Antragstrasse daher gegenüber der Variante Ost insgesamt im Vorteil. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.4.2) verwiesen.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) führten mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 aus, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. insbesondere Kapitel C.2.2.2.5.2 dieses Beschlusses) wurden in die Betrachtung einbezogen.

#### C.3.4.3.2.2. Kleinräumige Alternativen

Die Vorhabenträgerin hat als kleinräumige Alternativen eine Variante 1 und eine Variante 2 dargestellt (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.5.3.1, UVP-Bericht, Anlage 8.1 der Planunterlagen, Nr. 6.5).

Generell gilt, dass jede in Betracht kommende Umtrassierung zwangsläufig zu Masten an anderer Stelle mit entsprechenden neuen Betroffenheiten führt. Von Vorteil wäre das Unterbleiben großflächiger Ausholzungsmaßnahmen, zumindest im FFH-Waldgebiet.

Die Planung sieht für die Stromkreiserweiterung die Realisierung auf Bestandstrassen vor. Um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft, aber auch in das Privateigentum zu vermeiden, ist die weitere Nutzung der Bestandstrassen sinnvoll, wenn diese – wie hier der Fall – noch aufnahmefähig sind bzw. mit geringem Aufwand aufnahmefähig gemacht werden können.

Beide Varianten sind im Vergleich zur Antragstrasse mit zusätzlichen negativen Auswirkungen verbunden, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete gibt es weder bei Variante 1 noch bei Variante 2 eine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung trotz der dauerhaften Entlastung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

##### C.3.4.3.2.2.1. Variante 1

Die Variante 1 weist eine Gesamtlänge von ca. 1,35 km auf und befindet sich ausschließlich in den Grenzen des Freistaats Bayern. Sie verläuft vom Bestandsmast Nr. 115 in nordöstlicher Richtung abknickend über Ackerflächen bis zum Randbereich des FFH-Gebiets (Waldgebiet) Stöckach, Lindach und Herrenwald, Vogelschutzgebiet Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen. An der schmalsten Stelle des Waldbestandes quert die Variante 1 das FFH- und Vogelschutzgebiet und schließt in nordwestlicher Richtung an den Bestandsmast Nr. 118 an.

Für die Umsetzung der Variante 1 müsste eine Neutrassierung in einem nicht vorbelasteten Raum erfolgen. Es müssten fünf Masten mit einer Flächenversiegelung im Umfang von ca. 750 m² neu gebaut werden. Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit vier Masten. Zwei dieser Masten befinden sich innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes. Es würde jedoch auch zu einer Entsiegelung im Umfang von ca. 120 m² kommen.

Im Hinblick auf den Bedarf an Boden, Neubeanspruchung von Grundstücken und der regionalen Veränderungen ergeben sich bei der Variante 1 gegenüber der Antragstrasse Nachteile.

Bedeutendster Vorteil durch die Umtrassierung der Variante 1 ist die dauerhafte Entlastung des FFH-Gebiets. Dennoch müssten innerhalb des FFH-Gebiets Rückbaumaßnahmen stattfinden, so dass es zu einer temporären Beanspruchung wertvoller Waldflächen käme.

Gegenüber der Antragstrasse weist die Variante 1 eine Mehrlänge auf. Die Nutzung einer Bestandstrasse ist bei Variante 1 nicht möglich.

Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen. Bei Variante 1 käme es zu einer Neuzerschneidung der Landschaft, weitgehend im FFH- und Vogelschutzgebiet. Auch käme es zu einem Heranrücken der Trasse an die Ortschaft Oberhausen.

Größter Vorteil der Antragstrasse ist die Nutzung der Bestandstrassen, um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Variante 1 hat im Vergleich zur Antragstrasse negative Auswirkungen, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete ergibt sich bei Variante 1 zumindest keine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.5.1) verwiesen.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) führten mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 aus, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz

7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. insbesondere Kapitel C.2.2.2.6.1 dieses Beschlusses) wurden in die Betrachtung einbezogen.

#### C.3.4.3.2.2.2. Variante 2

Die Variante 2 weist eine Gesamtlänge von ca. 1,28 km auf und liegt ausschließlich auf bayerischem Boden.

Sie verläuft vom Bestandsmast Nr. 115 nach Osten parallel zur bestehenden Leitungsführung über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Randbereich des Waldgebiets, das als FFH-Gebiet Stöckach, Lindach und Herrenwald, Vogelschutzgebiet Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen ausgewiesen ist. An der Stelle des Waldrandes quert die Variante 2 das FFH- und Vogelschutzgebiet und schließt in nordwestlicher Richtung an den Bestandsmast Nr. 118 an.

Für die Umsetzung der Variante 2 wäre eine Neutrassierung der Leitungstrasse in einem unvorbelasteten Raum notwendig. Es müssten vier Masten neu gebaut werden. Hinzu käme der Rückbau der Bestandsleitung mit vier Masten, zwei davon innerhalb eines FFH- bzw. Vogelschutzgebietes.

Variante 2 stellt sich gegenüber der Antragstrasse in Bezug auf den Bedarf an Boden,

die Neubeanspruchung von Grundstücken und die regionalen Veränderungen als nachteilig dar.

Bedeutendster Vorteil durch die Umtrassierung der Variante 2 ist die dauerhafte Entlastung des FFH-Gebiets. Dennoch müssten innerhalb des FFH-Gebiets Rückbaumaßnahmen stattfinden.

Gegenüber der Antragstrasse weist die Variante 1 eine Mehrlänge auf. Die Nutzung einer Bestandstrasse ist bei Variante 1 nicht möglich.

Bei Landschaftsbild, Menschen, Schutzgebiete und Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen ergibt sich bei der Antragstrasse eine neutrale Einstufung, da die Bestandstrasse in Ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen ergeben.

Größter Vorteil der Antragstrasse ist die Nutzung der Bestandstrassen, um weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Variante 2 hat im Vergleich zur Antragstrasse negative Auswirkungen, vor allem in Bezug auf Bodenverbrauch und die Neubelastung des Raumes. In Bezug auf die Schutzgebiete ergibt sich bei Variante 2 zumindest keine Verbesserung. Auch wäre der Rückbau der Bestandleitung mit negativen Auswirkungen aufgrund der Lage in einem FFH- und Vogelschutzgebiet verbunden. Ökologisch bzw. umweltfachlich weist die Antragstrasse deutliche Vorteile gegenüber den beiden Varianten auf.

Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 6.5.2) verwiesen.

Besonders ins Gewicht fällt die Nichtnutzbarkeit der/einer Bestandstrasse. Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) führten mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 aus, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gemäß Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der

Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

Die frühzeitige Verwerfung dieser Varianten ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. insbesondere Kapitel C.2.2.2.6.2 dieses Beschlusses) wurden in die Betrachtung einbezogen.

#### C.3.4.3.2.3. Neubau bzw. Erhöhung der Masten 116 und 117

Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob sich durch einen Neubau oder eine Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 eine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative ergibt.

Bei einer Masterhöhung würden sich die statischen Anforderungen ändern, so dass eine entsprechende Verstärkung bis ins Fundament hinein erforderlich werden würde. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme wäre schweres Gerät (Autokran mit hoher Tragfähigkeit und Arbeitshöhe, Bagger, LKW, Betonmischer) erforderlich. Für eine Masterhöhung wären dementsprechend auch großflächige Arbeitsbereiche notwendig, die im Vorfeld eingeschlagen werden müssten. Zur Verstärkung des Fundamentes müsste das bestehende Fundament freigelegt und anschließend erweitert werden. Um den sogenannten Zwischenschuss montieren zu können, würden deutlich größere Arbeitsflächen als bei der reinen Traversenmontage benötigt, so dass auch hier weitere Flächen eingeschlagen werden müssten. Aufgrund der gegebenen Höhe der bestehenden Masten Nr. 116 und 117 von ca. 81 m ist eine Erhöhung über einen Zwischenschuss kaum umsetzbar, so dass die Erhöhung letztlich über einen Neubau einschließlich der Fundamente erfolgen müsste, bei gleichzeitiger Demontage der bestehenden Fundamente sowie der Masten Nr. 116 und 117.

Eine Erhöhung der Masten 116 und 117 würde außerdem bedeuten, dass die Veränderung der Zugspannung der Leiterseile eine Erneuerung der Leiterseile, Bündelabstandhalter und Ketten im Abspannabschnitt zwischen den Masten Nr. 115 und 124 erforderlich machen würde. Auch der Einsatz eines Baukabels würde notwendig werden. Die Masterhöhung würde zudem einen größeren Regulageaufwand bedeuten (Erdseil-Girlande, neue Stromkreise).

In beiden Fällen, also sowohl beim Neubau als auch bei einer Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 über einen Zwischenschuss wäre die Errichtung eines provisorischen Leitungsverlaufes während der Baumaßnahme erforderlich, was wiederum bedeutet, dass innerhalb des FFH-Wald-Gebietes fünf Masten errichtet werden müssten. Auch für diese Masten müsste ein Schutzstreifen ausgewiesen werden, für den in einer Breite von

insgesamt ca. 55 m eine Freischneidung erforderlich wäre. Weitere 40 m beiderseits des Schutzstreifens wäre eine Rückschneidung auf Höhe der Baumfallkurve notwendig.

Insgesamt müsste für den Neubau oder eine Erhöhung zumindest eine baubedingte großflächige Inanspruchnahme des Wald-Lebensraumtyps einkalkuliert werden, so dass sich erhebliche negative Auswirkungen ergeben würden auch wenn danach eine Wiederaufforstung möglich wäre. Der Neubau oder die Erhöhung der Masten Nr. 116 und 117 wurden von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar frühzeitig als nicht ernsthaft in Betracht kommende Alternativen ausgeschlossen.

#### C.3.4.3.2.4. Einseitige Ergänzung

Die Vorhabenträgerin hat sich auch mit einer einseitigen Ergänzung auseinandergesetzt. Die Antragsplanung sieht vor, den bestehenden 110-kV Stromkreis zu verlegen und einen 110-kV-Stromkreis bestehend aus drei Phasen zu ergänzen. Hierfür sollen unterhalb der bestehenden Traversen beidseitig je eine Traversenhälfte montiert werden. Da eine Höhenrestriktion für Waldflächen nur unterhalb der ergänzten 3. Traversenebene notwendig wird, ließe sich bei einer einseitigen Ergänzung die Beeinträchtigung vermindern.

Allerdings ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund der dargelegten Umstände zur Überzeugung gelangt, dass diese Alternative bei vorausschauender Betrachtung von vornherein ausscheiden muss, da sie im Widerspruch zur Bundesbedarfsplanung steht, nach der weiterer Gestängeplatz für eine Stromkreisauflage im 380-kV-Bereich benötigt wird.

#### C.3.4.3.3. Erdkabel

Gleichermaßen nachvollziehbar ist, dass die Vorhabenträgerin die Ausführung als Erdverkabelung frühzeitig ausgeschlossen hat. Die drei- bis viermal höheren Kosten sind bereits für sich betrachtet eine nicht hinnehmbare wirtschaftliche Belastung und widersprechen dem energiewirtschaftsrechtlichen Ziel, eine kostengünstige Versorgung sicherzustellen.

Des Weiteren ergeben sich bei den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken weitreichende Nutzungseinschränkungen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die bisherigen Rechte an den in der Trasse gelegenen Grundstücken für eine Erdverkabelung nicht ausreichend sind und erst im Wege der Einigung bzw. Enteignung beigebracht werden müssen einschließlich der zu entrichtenden Entschädigungen. Trotz der positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind Eingriffe in den Boden deutlich größer.

Der Vorteil eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung liegt neben der geringeren landschaftsoptischen Beeinträchtigung im Wesentlichen darin, dass das Erdkabel im Betrieb

weder elektrische Felder noch Schallemissionen verursacht. Magnetische Felder treten auch bei Erdkabeln auf, sie sind im Bereich direkt über dem Kabel hoch, fallen aber zu den Seiten hin schnell ab. Eine Ausführung als Erdkabel kann also im Verhältnis zu einer Freileitung grundsätzlich zur Verringerung von betriebsbedingten Immissionen in angrenzenden Siedlungsbereichen führen. Im vorliegenden Fall wird jedoch nicht eine komplett neue Leitungstrasse gebaut, sondern es werden lediglich Änderungen an den bestehenden Freileitungen vorgenommen. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Umfeld durch die bereits bestehenden Freileitungen vorbelastet sind und damit nicht den gleichen Schutz in Anspruch nehmen können wie unbelastete Bereiche. Vorbelastungen prägen in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, BeckRS 2010, 51742; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, BeckRS 2013, 48426). Solche Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten, da die Grenzwerte nach der 26. BImSchV eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Auf die Ausführungen unter C.3.4.5.1 wird im Übrigen verwiesen.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen darin, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entfällt. Andererseits sind für ein Erdkabel Erdarbeiten in erheblich größerem Umfang erforderlich als für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Damit sind allgemein auch erheblich stärkere Eingriffe in die Vegetation und in natürliche Lebensräume von Tieren, in die Nutzung des Bodens und in Bodendenkmäler verbunden. Im Hinblick auf den Artenschutz, dem im Bereich der Umweltvorsorge eine ganz besondere Bedeutung beizumessen ist, stellt sich die Erdverkabelung bereits deshalb als besonders nachteilig dar. Im vorliegenden Fall käme insbesondere auch zu Rodungen. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden, so wie dies bei der zu ändernden Trasse auch bisher der Fall war. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Auch Tiefenlockerungen landwirtschaftlicher Flächen zur Bodenverbesserung sind über einer Kabeltrasse nicht zulässig. Ebenso ergeben sich weitere negative Auswirkungen auf die im Gebiet betroffenen Arten. Auch sind die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser nicht unbeachtlich.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Entlastung des Landschaftsbildes in ihrer Wirkung stark eingeschränkt wäre, da bis auf die zu ändernden Leitungen alle übrigen Freileitungen als solche bestehen bleiben würden.

Erfahrungsgemäß ist auch der Betrieb von Erdkabeln kostspieliger und aufwandsintensiver. Freileitungen sind zwar anfälliger für witterungsbedingte Störungen als Erdkabel. Wegen der freien Sichtbarkeit und leichteren Zugänglichkeit der Freileitung sind Kontroll- und Wartungsarbeiten und damit die Verhinderung von Störungen und Schäden bereits im Vorfeld wesentlich leichter möglich als bei Erdkabeln. Gleiches gilt für Reparaturmaßnahmen. Damit ist die Versorgungszuverlässigkeit größer als bei der Erdverkabelung. Eine Störungsbehebung und andere Reparaturmaßnahmen sind bei Erdkabeln meist nur unter großem technischen Aufwand und entsprechend hohen Kosten möglich. Die Fehlerortung gestaltet sich schwieriger. Ebenso ist die Lebensdauer nur etwa halb so lang wie bei einer Freileitung, was letztlich auch wiederum ein zusätzlicher Kostenfaktor ist.

Es entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass sich der Planungsträger bei der Entscheidung für die eine oder die andere Trassenvariante von Kostengesichtspunkten leiten lassen darf (BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, BeckRS 9998, 30756; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, BeckRS 2010, 51742). Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Leitungsbau gering zu halten, entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG, eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten und ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zwar enthält § 43h EnWG insofern eine Abweichung von diesen Grundsätzen, als nach dieser Bestimmung Mehrkosten für die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels bis zum Faktor 2,75 hinzunehmen sind. Diese Regelung gilt aber nur für komplette Neutrassierungen und ist hier nicht direkt anwendbar. Es zeigt sich aber, dass der Gesetzgeber bereits eine Überschreitung des Faktors von 2,75 als wirtschaftlich nicht hinnehmbar ansieht, so dass selbst bei einer Neutrassierung eine Überschreitung dieses Faktors nicht zur Erdverkabelung zwingt.

Als Alternative zur Zubeseilung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten, die mit zusätzlicher Problematik behaftet wäre (besondere Kabelstromkreise, besondere Freiluftanlagen für Endverschlüsse, Überspannungsableiter etc., vgl. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, Az. 11 D 116/02, BeckRS 2004, 18939). Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar erläutert, dass ein Parallelbetrieb von Erdkabel und Freileitung nicht sinnvoll ist und zusätzliche Probleme schafft. Es ist daher nicht zu

beanstanden, dass die Vorhabenträgerin aufgrund einer Grobanalyse diese Alternative frühzeitig verworfen hat.

Auf die noch nicht vollständig geklärte Frage, ob bei Erdkabeln mit einer betriebsbedingten Erwärmung des umgebenden Erdreichs zu rechnen ist, die sich negativ auf die natürliche Vegetation und die landwirtschaftliche Nutzung auswirken kann, insbesondere auch wegen der weiteren Austrocknung des Bodens (auch wenn im 110-kv-Bereich die Auswirkungen nicht so groß sein dürften wie etwa im 380-kV-Bereich) kommt es hier nicht an, weil bereits die anderen gegen die Erdverkabelung angeführten Gründe ausreichen, um diese Variante zu verwerfen.

#### C.3.4.3.4. Ergebnis

Der Regionale Planungsverband Würzburg und die Höhere Landesplanungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“) haben mit Stellungnahme jeweils vom 25.08.2020 ausgeführt, dem Bündelungsgebot bzw. der Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf einem Gestänge werde bei der Prüfung von Alternativen aus regionalplanerischer Sicht höchste Priorität beigemessen. Gem. Grundsatz 7.1.3 LEP sollen in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung solle die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Gem. Ziel B X 1.3 RP 2 sei beim Bau von Leitungen auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region seien grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen. Die Ausführungen zu den großräumigen bzw. zu den kleinräumigen Alternativen in der Alternativenprüfung seien aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Hiernach werde belegt, dass die Nutzung der Bestandstrassen die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstellt und das Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Angesichts der energetischen Versorgungssituation in der Region stelle das Vorhaben zur Netzverstärkung im Raum Main-Tauber entsprechend den Erläuterungen unter Punkt 1 aus regionalplanerischer Sicht eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung der Energienetze dar. Ferner sei aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass die Nutzung der Bestandstrasse die raum- und umweltverträglichste Alternative der Netzverstärkung darstelle und das landesplanerisch geforderte Bündelungsgebot bei Nutzung der Bestandstrasse bestmöglich umsetzt. Mit einer Zubeseilung im Bestand kann eine weitere Zerschneidung bzw. Neubelastung der Landschaft sowie ein weiterer Landverbrauch vermieden werden. Nach dem Ergebnis der

Antragsunterlagen könne eine erhebliche Beeinträchtigung von ökologisch bedeutsamen Wäldern sowie von Lebensräumen für wildlebende Pflanzen und Tiere (NATURA 2000-Gebiete) weitgehend vermieden bzw. die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Weitere Alternativen sind weder ersichtlich noch drängen sie sich auf. Auch wurden weitere Alternativen im Beteiligungsverfahren nicht vorgeschlagen.

Insgesamt betrachtet ist keine alternative Planungsvariante ersichtlich, die sich unter Berücksichtigung der abwägungserheblichen Belange gegenüber der planfestgestellten Leitungsänderung eindeutig als die bessere, weil öffentliche oder private Belange insgesamt schonendere Lösung darstellen würde.

Im Ergebnis sind keine Belange erkennbar, welche die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Variante in Frage stellen könnten. Letztlich ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die Planfeststellungsvariante nach umfassender Abwägung aller relevanten Umstände nicht zu beanstanden.

Gegen die beantragte Variante hat allein das AELF Würzburg Bedenken vorgebracht. Das AELF Würzburg hat mit Stellungnahme vom 15.10.2020 ausgeführt, es seien vier Alternativen in diesem Verfahren betrachtet worden, zwei großräumige und zwei kleinräumige Varianten. Die kleinräumigen Alternativen Variante 1 und Variante 2 seien einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, da sie mit deutlich weniger Aufwand als großräumige Alternativen zu realisieren wären. Es werde festgestellt, dass die häufig benutzte Behauptung, dass „die Bestandstrasse in ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen“ nicht zutrifft.

Es komme zu folgenden Änderungen bei der Bestandstrasse:

- Einziehung der III. Traverse auch im Wald und FFH-Gebiet Stöckach, Lindach und Herrenwald, mit Fällungen und Kronenkappungen wegen der Errichtung und wiederkehrenden Kronenkappungen und Fällungen wegen des Betriebs der neuen Leitung.

- Die Schutzstreifenbreite verändere sich im Spannfeld Mast Nr. 115 bis118 und werde statt 30 m künftig 60 m betragen. Das erfordere eine Beanspruchung von neuen Grundstücken und eine entsprechende Ausweitung der dinglichen Sicherung.

Der größte Vorteil der beiden kleinräumigen Varianten sei die dauerhafte Waldüberspannung ohne jeden Eingriff, die in der Bewertung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung leider keine Punkte bekomme.

Im Vergleich zur Antragstrasse bedeute dies, es müssen direkt nach Einbau der III. Traverse und dann, je nach Wachstum der Bäume, regelmäßig wiederkehrend Kronenkappungsmaßnahmen und Fällungen in beträchtlichem Umfang vorgenommen werden, jedes Mal verbunden mit einer Verträglichkeitsabschätzung oder sogar -prüfung. Aus dem Schutzstreifen im FFH-Gebiet würden alle Höhlenbäume langfristig verschwinden, weil es dort keine großen, dicken Bäume mehr geben werde. Außerdem würde der Planungsträger die Verträglichkeitsprüfung nicht mehr brauchen und spare sich auch die gesamte forstrechtliche Würdigung samt der Ersatzflächen ein. Auch der einmalige Eingriff wegen des Mastrückbaues führe mittel- und langfristig zu einem Flächen-, Biotop- und Ruhegewinn für das FFH-Gebiet Stöckach, Lindach und Herrenwald und solle deshalb nicht abwertend verwendet werden.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Synopse vom 22.04.2022 unter Bezugnahme auf die Planunterlagen, die Aussage, dass die Bestandstrasse in ihrem aktuellen Verlauf genutzt wird und sich für diese Bereiche keine Änderungen einstellen, ziele darauf ab, dass bei Nutzung der Bestandstrasse kein Mastneubau oder neue Betroffenheiten durch den Schutzstreifen an anderer Stelle einhergehen. Der Trassenverlauf ändere sich nicht. Die Aussage ziele nicht darauf ab, dass für den Bestand Gehölzentnahmen bzw. -einkürzungen nötig sind.

Was die betrachteten kleinräumigen Alternativen angeht, sei es korrekt, dass gar kein dauerhafter Eingriff in den Wald erfolgen würde, jedoch nur wenn folgende Bedingungen erfüllt wären:

- Abstände zwischen Stromkreisen werden eingehalten
- Gesetzlich geltende Abstände zum Bewuchs werden eingehalten
- Bäume im Bereich der Varianten wurden bestimmt. Zudem wurde die Endwuchshöhe aller Bäume festgelegt.
- Aktuelle gesetzliche Normen zur Errichtung von Masten sind eingehalten.

Unter Berücksichtigung aller Punkte müssten dann nach Ansicht der Vorhabenträgerin die Masten deutlich höher werden. Dies würde sich wiederum auf das Landschaftsbild auswirken. Zudem sei zu ergänzen, dass immer unter der Leitung ein Schutzstreifen eingerichtet wird. Dies würde auch bei den beiden kleinräumigen Alternativen greifen. Somit wäre auch an anderer Stelle das FFH-Gebiet künftig vom Schutzstreifen und den dadurch bedingten Nutzungseinschränkungen betroffen.

Was den Vergleich zur Antragstrasse angehe, sei es so, dass im Vergleich zu den Alternativen im Bestand bereits ein Schutzstreifen inkl. Nutzungseinschränkung besteht. Aufgrund technischer Vorgaben und Richtlinien seien Schutzabstände zwischen der Leitung und sich darunter befindlichen Strukturen sicherzustellen. Zur Vermeidung von

Beeinträchtigungen werden Vorgaben zur Gehölzentnahme im Schutzstreifen auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen- (Maßnahme P3) erforderlich. Im Schutzstreifen können demnach Einzelbäume entnommen werden, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten. In Verbindung mit den Schutzmaßnahmen zur Fledermäuse (T2 A, T3) sei vorgesehen, Höhlenbäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleisten. Auf diese Weise blieben die Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten. Die Maßnahme T3 sei als FCS-Maßnahme festzulegen. Die regelmäßigen Pflegemaßnahmen seien in der Verträglichkeitsstudie dauerhaft angelegt und in der Bewertung der Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen berücksichtigt.

Hinzu komme, dass auch für die Alternativen/Varianten eine Verträglichkeitsprüfung nötig wäre. Zudem sei die forstrechtliche Würdigung auch für die Alternativen/Varianten notwendig. Auch habe man die Ersatzflächen für den forst- und umweltfachlichen Ausgleich lange in Abstimmung mit dem AELF gesucht und entsprechende Verträge bereits abgeschlossen.

Was den Mastrückbau angeht, habe man diesen unter „Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung wertvoller Biotopstrukturen“ als negativ eingestuft. Seitens Umweltgutachter sei dies aufgrund des damit verbundenen erheblichen temporären Eingriffs so eingestuft worden. Würde man die Einstufung auf neutral abändern, würde in der Gesamtwürdigung aller Punkte auch eine neutrale Bewertung die Entscheidung für die Bestandstrasse nicht ändern.

Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde mit den obigen Ausführungen geprüft, ob die Vorhabenträgerin die betrachteten Varianten aufgrund einer Grobanalyse ausscheiden durfte und diese Frage bejaht. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Soweit sich das Vorbringen des AELF Würzburg nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

#### C.3.4.4. Abschnittsbildung

Durch die Planfeststellung des bayerischen Teils der Gesamtmaßnahme ergibt sich keine unzulässige Abschnittsbildung.

Grundsätzlich gilt im Fachplanungsrecht das Gebot der einheitlichen Planungsentscheidung. Dessen ungeachtet ist anerkannt, dass ein lineares Vorhaben auch abschnittsweise planfestgestellt werden darf, so auch ein Hochspannungsleitungsprojekt (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, BeckRS 2017, 127641; Beschluss vom 24.05.2012, Az. 7 VR 4/12, BeckRS 2012, 52464)

Bei abschnittsweiser Planung ist das Vorhaben der jeweilige Abschnitt, über den im Planfeststellungsverfahren entschieden wird. Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, dürfen jedoch nicht unbewältigt bleiben. Diesbezüglich ist aber keine förmliche Prüfung (mit entsprechender Prüfungsintensität) hinsichtlich der nachfolgenden Planabschnitte oder gar des Gesamtvorhabens erforderlich. Es genügt vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung der Leitung in den weiteren Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641; Beschluss vom 24.5.2012, Az. 7 VR 4.12, BeckRS 2012, 52464; siehe auch BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, Az. 4 A 27/95, BeckRS 9998, 49918; BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, BeckRS 9998, 170962). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist.

Die Rechtsprechung hat es als sachgerecht angesehen, Planungsabschnitte unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen zu wählen (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12, BeckRS 2012, 52464; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641). Die Berücksichtigung von Gebietskörperschaften und damit zusammenhängende Verwaltungszuständigkeitsgrenzen ist auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten sachgerecht, denn für die Planfeststellung unterliegt gem. § 43 Abs. 1 EnWG der nach Landesrecht zuständigen Behörde (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kapitel C.1.4 dieses Beschlusses). Bei Bundesländergrenzen überschreitenden einheitlichen Vorhaben müssen daher grundsätzlich getrennte Planfeststellungen durch die jeweils zuständige Behörde durchgeführt werden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 43b Nr. 2 EnWG. Hiernach ist bei länderübergreifenden Verfahren (im Gegenteil) lediglich eine Abstimmungspflicht zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder vorgesehen. Eine Ausnahme von der Regelung der örtlichen Zuständigkeit enthält diese Bestimmung nicht.

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Für die Gesamtmaßnahme sind entsprechend § 43 Abs. 1 EnWG das Regierungspräsidium Stuttgart und die Regierungen von Unterfranken als Planfeststellungsbehörden zuständig, so dass es sachgerecht war, zwei Abschnitte für Baden-Württemberg und Bayern zu bilden. Der Schnittpunkt der beiden Planungsabschnitte liegt an der Landesgrenze.

Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Entscheidung darf allerdings Dritte nicht in ihren Rechten dadurch verletzen, dass sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleisteten Anspruch auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht und nicht dazu führen, dass ein gebildeter Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung der eigenen sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

Wenn eine Abschnittsbildung erfolgt, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Gefahr eines Planungstorsos vorgebeugt wird. Im Bereich der Straßenplanung wird daher grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion des einzelnen Abschnitts gefordert (beispielhaft BVerwG Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96 m.w.N., BeckRS 9998, 170902). Für Infrastrukturanlagen, die durch Weitmaschigkeit des entsprechenden Infrastrukturanlagennetzes gekennzeichnet sind, wie z.B. das Eisenbahnnetz, hat die Rechtsprechung das Kriterium der eigenständigen Funktion des Abschnitts nicht für erforderlich, sondern im Gegenteil die Aufgabe dieses Kriteriums für geradezu unerlässlich gehalten, weil andernfalls eine praktisch zu bewältigende Planung nicht möglich wäre; dies gelte insbesondere für die Planung einer Neubautrasse, die sonst nur "in einem Stück" auf der Grundlage eines unüberschaubaren Planfeststellungsverfahrens möglich wäre (BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6/95, BeckRS 9998, 50218; Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az. 11 A 64/95, BeckRS 9998, 50394; Beschluss vom 30.12.1996, Az. 11 VR 21/95, BeckRS 9998, 30303). Mittlerweile ist höchstrichterlich geklärt, dass im Freileitungsbau die bisher offen gelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbständige Versorgungsfunktion besitzt, aus denselben Gründen zu verneinen ist wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, BeckRS 2016, 116271; Urteil vom 14.6.2017, Az. 4 A 10/16, BeckRS 2017, 127645).

Die vorgenommene Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden. Für die gesamte Maßnahme sind gemäß § 43 Abs. 1 EnWG die Behörden der betroffenen Bundesländer als Genehmigungsbehörden zuständig, so dass zwei Abschnitte für Baden-Württemberg und Bayern zu bilden und zu beantragen waren. Der Schnittpunkt der beiden Planungsabschnitte liegt an der Landesgrenze. Einer eigenständigen Funktion der einzelnen Abschnitte bedarf es nicht (s.o.). Das Hoch- und Höchstspannungsfreileitungsnetz ist eher noch weitmaschiger als das Eisenbahnnetz. Die Leitungen verlaufen in der Regel länderübergreifend. Diese Sicht liegt auch dem gesetzlichen Leitbild zugrunde, wie insbesondere die Regelung des § 43b Nr. 2 EnWG erweist. Das Planfeststellungsverfahren für den baden-württembergischen Abschnitt konnte bereits 2017 abgeschlossen werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig, so dass sichergestellt ist, dass im baden-württembergischen Teil keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen. Die Gefahr eines Planungstorsos ist damit ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung ist es für die grundsätzlich zulässige Abschnittsbildung erforderlich, aber auch ausreichend, eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines "vorläufigen positiven Gesamturteils" anzustellen. Die Prognose muss ergeben, dass der Verwirklichung des Vorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Ob sich die weiteren Projektabschnitte

verwirklichen lassen, ist anhand objektiver Gegebenheiten nach summarischer Würdigung des Sachverhalts zu beurteilen (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az: 9 B 14/13, BeckRS 2014, 45868). Im vorliegenden Fall liegt für den anderen Abschnitt sogar ein bestandskräftiger Beschluss vor, der vollziehbares Baurecht garantiert. Einer aufschiebenden Bedingung zur Absicherung, dass auch im baden-württembergischen Teil vollziehbares Baurecht vorliegen muss, um von diesem Beschluss Gebrauch zu machen, bedarf es daher nicht.

#### C.3.4.5. Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine weitere Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erforderlich ist.

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten. Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer i.S.v. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG sind nicht notwendig.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit als auch bezüglich des Lärmschutzes.

Die plangegenständliche Hochspannungsfreileitung stellt als ortsfeste Anlage zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von mehr als 1.000 Volt im Frequenzbereich von 50 Hertz eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet.

##### C.3.4.5.1. Elektromagnetische Verträglichkeit

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten). Durch die geplanten Leitungsumbaumaßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen kommt es auch zu einer Veränderung der bereits vorhandenen Felder bzw. die Leitung verursacht nach wie vor elektromagnetische Felder.

#### C.3.4.5.1.1. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Menschen

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus § 3 i.V.m. dem Anhang 1a der 26. BImSchV; sie beträgt bei einer Niederspannungsanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte als Hälfte des Grenzwertes 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das sind insbesondere Wohngrundstücke oder auch gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die zu ändernde Leitung verläuft überwiegend über Flächen abseits von Bebauung, sie tangiert jedoch teilweise Bereiche, die mit Wohn- und Landwirtschaftsgebäuden bzw. gewerblich genutzten Gebäuden bebaut sind. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung deutlich ab.

Im Bereich der LA 0106 bedeutet der Zubau weiterer 110-kV-Stromkreise zu den bestehenden 110-kV-Stromkreisen und die Leistungserhöhung der bestehenden 110-kV-Stromkreise für die ausgesandten elektrischen und magnetischen Felder eine additive oder subtraktive Überlagerung der Feldstärken. Die Maßnahmen an dem Erdseil bzw. den Erdseilen führen bei den elektrischen und magnetischen Feldern zu keiner nennenswerten Veränderung. Schutzwürdige Gebäude oder Grundstücke in der Nähe der 110-kV-Leitung Stalldorf – Königshofen (LA 0106) befinden sich allesamt jenseits des kritischen Bereichs, so dass dort die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.8.5) wird verwiesen.

Im Bereich der LA 0348 bedeutet der Zubau eines 110-kV Stromkreises zu den bestehenden 380- und 110-kV-Stromkreisen für die ausgesandten elektrischen und magnetischen Felder

eine additive oder subtraktive Überlagerung der Feldstärken. Die Maßnahmen an dem Erdseil bzw. den Erdseilen führen bei den elektrischen und magnetischen Feldern zu keiner nennenswerten Veränderung.

Schutzwürdigen Gebäude oder Grundstücke in der Nähe der 380-kV-Leitungs Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 befinden sich allesamt jenseits des kritischen Bereichs, so dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.8.6) wird verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mit der Anlage 7 der Planunterlagen entsprechende Berechnungen unter Einbeziehung der maßgeblichen Immissionsorte vorgelegt, die nach Einschätzung der im Anhörungsverfahren beteiligten Immissionsschutzbehörden schlüssig und nachvollziehbar darlegen, dass die oben genannten Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nicht nur eingehalten, sondern sogar deutlich unterschritten werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel C.2.4 dieses Beschlusses, dort jeweils unter „Schutzgut Mensch“) verwiesen, deren Ergebnisse in die Betrachtung einbezogen werden.

Für Fehler in der Auswahl der untersuchten Immissionsorte und der Methodik der vorgelegten Berechnungen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken (Technischer Umweltschutz) hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 ausgeführt, dass nach fachlicher Einschätzung mit den vorgelegten Unterlagen Einverständnis besteht und daher keine fachlichen Bedenken vorgebracht werden. Die immissionsschutzfachliche Thematik werde insbesondere für den Bereich elektromagnetischer Felder erschöpfend betrachtet. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte nach der 26. BImSchV sei demnach auch nach der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zu erwarten. Eine signifikante Veränderung der Immissionssituation bezogen auf nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauungen sei durch diese Maßnahme ebenfalls nicht zu erwarten. Aus einem Luftbildabgleich und der Ausmessung aus den Lageplänen werde ersichtlich, dass sich hinsichtlich des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift im Einwirkungsbereich der gegenständlichen Masten im Rahmen der Ablesegenauigkeit keine maßgeblichen Minimierungsorte befinden. Die Prüfung von Minimierungsmaßnahmen sei nach Einschätzung des Technischen Umweltschutzes nicht erforderlich. Insofern werde die immissionsschutzfachliche Thematik in den Unterlagen mehr als ausreichend und erschöpfend betrachtet. Auch das Landesamt für Umwelt und das Landratsamt Würzburg haben keine Einwände gegen die immissionsschutzfachlichen Ausführungen in den Planunterlagen erhoben.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Diesbezüglich liegen auch keine Einwendungen vor.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt bzw. durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt sind (BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, BeckRS 2010, 51742; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, BeckRS 2013, 48426; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die 26. BImSchV zum 14.08.2013 geändert wurde, wobei die überarbeitete Grenzwertempfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission aus dem Jahre 2010 berücksichtigt wurde. Für die hier einschlägigen Grenzwerte ergab sich dadurch jedoch keine Änderung. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten. An diesen Grundsätzen hat auch die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich festgehalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, BeckRS 2019, 17712).

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Der Verordnungsgeber verfügt bei der Erfüllung seiner Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Von einem solchen völlig unzureichenden Schutz kann so lange keine Rede sein, als sich die Eignung und Erforderlichkeit geringerer Grenzwerte mangels verlässlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse noch gar nicht abschätzen lässt. Die Grenzwerte der 26. BImSchV verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit, die verfassungsrechtliche Schutzpflicht des Verordnungsgebers ist nicht dadurch verletzt, dass die Grenzwerte nicht weiter abgesenkt wurden (BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13 m.w.N., BeckRS 2013, 57358).

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

Die durch die planfestgestellten geänderten Leitungen zu erwartenden Werte liegen deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV, so dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten ist die Exposition so weit wie möglich minimiert worden.

Zwar ist auch das Ziel einer Vermeidung von Immissionen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte ein abwägungserheblicher Belang (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16; BeckRS 2017, 127641; BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013 Az. 4 VR 1/13; BeckRS 2013, 57358; BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019, BeckRS 2012, 54587), angesichts der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte (im Bereich der Wohnbebauung sogar um ein Vielfaches) sowie der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen ist diesem jedoch kein durchschlagendes Gewicht beizumessen. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Gewichtung in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten her vorzunehmen ist (BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11/16, 4 A 13/16, BeckRS 2017, 127641).

Schutzauflagen sind nicht erforderlich, da solche erst oberhalb der Grenzwerte erforderlich werden. Die geplanten Maßnahmen nehmen bereits für sich betrachtet die Funktion von Minimierungsmaßnahmen ein.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Das Minimierungsgebot ist auf eine möglichst schonende Ausführung des Vorhabens am vorgesehenen Standort ausgerichtet, ohne dass daraus das Erfordernis eines Mindestabstands zwischen Freileitung und Bebauung abgeleitet werden kann (BVerwG, Urteil vom 04.04.2019, Az. 4 A 6.18, BeckRS 2019, 17712).

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV sind bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird das Minimierungsgebot in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV). Nach Nr. 3.2.3 der 26. BImSchWwV kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit generell vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Dieser Aufwand kann erheblich davon abhängen, ob eine Minimierungsmaßnahme auf die gesamte Anlage oder nur auf einen Teil, zum Beispiel einen Leitungsabschnitt, angewendet wird. Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen sind zudem mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen. Hierbei sind zum einen sämtliche fachrechtlichen Vorgaben,

zum Beispiel die Regelungen des Naturschutzes, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes, zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitere Minimierung nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht kommt. Auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.8.2 ff.) und in den immissionsschutzfachlichen Untersuchungen (Anlage 7 der Planunterlagen) wird verwiesen.

Einwendungen von Privatpersonen zu dieser Thematik liegen im Übrigen keine vor.

#### C.3.4.5.1.2. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Tiere

Für Tiere, insbesondere Nutztiere, enthält die 26. BImSchV keine Regelungen. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit festgelegt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung dieser Grenzwerte auch Tiere nicht gesundheitlich beeinträchtigt werden. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektrische und magnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 01.07.2011, Az. 1 KS 20/10, BeckRS 2012, 48970).

Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen nicht vor.

#### C.3.4.5.1.3. Elektromagnetische Verträglichkeit in Bezug auf Sachen

Für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann, gilt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

Nach § 4 EMVG müssen Betriebsmittel (Geräte oder ortsfeste Anlagen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen und gefertigt sein, dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen kein Niveau erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist und dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu diesen Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

Die Geräte oder ortsfesten Anlagen müssen demnach so beschaffen sein, dass sie keine elektromagnetischen Störungen verursachen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb von anderen Geräten unmöglich machen, andererseits müssen sie selbst eine angemessene Störfestigkeit aufweisen, um in einem normalen EMV-Umfeld funktionieren zu können. Entspricht ein Betriebsmittel den einschlägigen harmonisierten Normen, so wird nach § 16 EMVG widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG übereinstimmt.

Den Betrieb ortsfester Anlagen regelt § 20 EMVG. Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EMVG müssen ortsfeste Anlagen so betrieben werden, dass sie mit den grundlegenden Anforderungen nach § 4 EMVG übereinstimmen. Nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 EMVG ist die Bundesnetzagentur befugt, für ortsfeste Anlagen bei Vorliegen gegenteiliger Anhaltspunkte den Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen zu verlangen, eine Überprüfung der Anlagen vorzunehmen und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen anzuordnen.

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist; dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Ihre Einhaltung wird bei Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind, § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Freileitung sind im Hinblick auf die Regelungen des EMVG und des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG also keine Störungen von Betriebsmitteln zu erwarten.

Das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken erklärte sich mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin zur elektromagnetischen Verträglichkeit einverstanden. Insbesondere werde die Thematik mit den Planunterlagen erschöpfend behandelt. Schädliche Umwelteinwirkungen seien durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Fachliche Bedenken habe man nicht. Das Landratsamt Würzburg und das Landesamt für Umwelt haben ebenfalls keine Bedenken o.ä. vorgebracht. Einwendungen oder Stellungnahmen zu dieser Thematik liegen darüber hinaus nicht vor.

#### C.3.4.5.2. Lärmschutz

Der Schutz vor Lärm spielt bei Freileitungen regelmäßig im Zusammenhang mit der Bauausführung und mit dem Betrieb der Leitung eine Rolle.

#### C.3.4.5.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen

Im Verlauf der Arbeiten ist mit Lärmimmissionen vor allem während der Bauarbeiten an den Maststandorten zu rechnen. Die Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind allerdings vorübergehender Natur und auch nur von kurzer Dauer.

Ob nachteilige Wirkungen im Sinn von Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der für die Beurteilung von Baulärm gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970. Auf die TA Lärm kann dagegen nicht zurückgegriffen werden, weil Anlagen im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Baustellen nach Nr. 1 lit. f der TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich ausgeschlossen sind (BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011, Az. 22 AS 10.40045, BeckRS 2011, 50689).

Besondere atypische Gesichtspunkte oder Probleme des Lärm- und Immissionsschutzes, auch solche im Bereich unterhalb der Grenzwerte der AVV Baulärm, die gegebenenfalls einer weitergehenden Lösung zugeführt werden müssten oder Schutzvorkehrungen erfordern, sind insoweit nicht ersichtlich.

Die Vorhabenträgerin hat auch zugesichert, dass die Vorgaben der AVV Baulärm vor Ort eingehalten werden und die ausführenden Baufirmen bereits mit der Ausschreibung der Leistungen darauf hingewiesen werden (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.2.1, UVP-Bericht, Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.1).

Da der Baustellenlärm vornehmlich von den verwendeten Maschinen verursacht wird, hat die Vorhabenträgerin die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die vorgenannten Regelwerke nicht eingehalten werden können.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken („Technischer Umweltschutz“) hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung des Vorhabens die Bestimmungen der “Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)“ anzuwenden sind und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen sind. Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werde hingewiesen. Im Übrigen bestehe mit den Ausführungen aus fachlicher Sicht Einverständnis.

Die immissionsschutzfachliche Thematik werde auch im Hinblick auf den Lärmschutz erschöpfend betrachtet.

Das Landratsamt Schweinfurt hat diesbezüglich keine Bedenken geäußert.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten. Dies wurde zugesichert. Es bestehen auch keine Hinweise darauf, dass die vorgenannten Regelwerke nicht eingehalten werden können.

Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – z.B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebender Erkenntnisse – noch nicht bekannt sind, lassen sich möglicherweise nicht vollständig vermeiden. Über die Nebenbestimmungen unter A.3.3 werden diesbezügliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Gebiete jedoch auf das Mindestmaß reduziert.

Der Forderung nach Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wurde mit den oben genannten Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Bedenken wurden darüber hinaus weder von Betroffenen noch von den angehörten Fachstellen vorgebracht. Die strikte Beachtung der Vorgaben der AVV Baulärm wurde unter Kapitel A.3.3.1 dieses Beschlusses auferlegt. Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Nebenbestimmung A.3.3.3. Dies ist ausreichend. Wegen der Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird auf Nebenbestimmung A.3.3.2 verwiesen.

#### C.3.4.5.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die beim Betrieb der Freileitung entstehenden Schallimmissionen sind nach der TA Lärm zu beurteilen. Der Anwendungsbereich der TA Lärm erstreckt sich nach Nr. 1 TA Lärm auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Schallimmissionen können beim Betrieb von Hochspannungsleitungen durch den sogenannten Korona-Effekt entstehen. Dabei kommt es zu elektrischen Entladungen, die mit Geräuscheffekten (Knistern, Brummen) verbunden sind. Das wahrnehmbare Geräusch nimmt mit zunehmender Entfernung zur Leitung ab.

Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin sind 110-kV-Freileitungen aufgrund ihrer geringen elektrischen Randfeldstärke akustisch grundsätzlich nicht wahrnehmbar (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.9).

Im 380-kV-Bereich sind nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin bei vorherrschender trockener und auch feuchter Witterung 380-kV-Freileitungen Geräuschimmissionen, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm erreichen oder überschreiten könnten, gegeben, während bei Niederschlägen bzw. Nässe hingegen TA-Lärm-relevante Leitungsgeräusche aufgrund von elektrischen Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen auftreten können, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind und deren Intensität sich mit zunehmendem Niederschlag vergrößert (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.9). Die Vorhabenträgerin hat die möglichen Immissionsorte untersucht und eine rechnerische Immissionsprognose durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass einerseits die Anforderungen der TA-Lärm sicher erfüllt sind und andererseits die maximalen wetterbedingten Geräusche am Ortsrand (Wohnbebauung) sogar gar nicht akustisch wahrnehmbar sind (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.9; Immissionsschutztechnische Untersuchungen, Anlage 7 der Planunterlagen).

Gegenteilige Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Das Sachgebiet 50 der Regierung von Unterfranken („Technischer Umweltschutz“) erklärte sich mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden. Insbesondere seien keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Bereich des Immissionsschutzes zu erwarten. In den Projektunterlagen seien die Maßnahme beschrieben. Mit den Ausführungen bestehe aus fachlicher Sicht Einverständnis. Die immissionsschutzfachliche Thematik werde erschöpfend betrachtet. Dies betreffe den Lärmschutz und die elektromagnetischen Felder. Die Ausführungen seien im Ergebnis plausibel.

Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 keine Bedenken gegen die Ausführungen der Vorhabenträgerin aus immissionsschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

#### C.3.4.5.3. Staubbelastung

Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf noch nicht bekannt ist, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Somit ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es während der Ausführung der Maßnahmen zu Staubentwicklung beim Baustellenbetrieb kommen kann. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Baustellenbetrieb, soweit

erforderlich, Maßnahmen zur Verringerung von Staubemissionen anzuwenden sind. Auf die Nebenbestimmung A.3.3.4 wird verwiesen.

#### C.3.4.5.4. Abwägung der Immissionsschutzbelange

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und elektromagnetischer Strahlung, Schutz vor sonstigen Immissionen) ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Belastungen durch elektromagnetische Strahlung ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf von dem Vorhaben betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (BayVGH, Urteil vom 19.06.2012, Az. 22 A 11.40018, 22 A 11.40019, BeckRS 2012, 54587). Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses), vor allem im Hinblick auf die Versorgungssituation in der Region, insgesamt gesehen schwerer wiegen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Zudem haben die Verteilnetzbetreiber auch einen gesetzlichen Auftrag, die Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber durch eigene Maßnahmen zu unterstützen.

Von ganz entscheidender Bedeutung ist weiterhin, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Damit verlieren die Belange des Immissionsschutzes noch deutlicher an Gewicht, dass sie sich gegen die für den Plan sprechenden Argumente nicht durchsetzen können.

### C.3.4.6. Naturschutz und Landschaftspflege

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des BayNatSchG konkretisiert werden. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine (§§ 39 ff. BNatSchG) und der besondere Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) zu beachten.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, die wie die des Arten- und Gebietsschutzes zu den Planungsleitsätzen gehören und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar sind, stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen.

Insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben nicht entgegen bzw. es ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

#### C.3.4.6.1. Eingriffsregelung

Die geplanten Maßnahmen führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von

gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Die beiden Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichbar machen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, § 15 Abs. 5 BNatSchG. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Planfeststellungsbehörde im Benehmen den Naturschutzbehörden.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen, § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96,

BeckRS 9998, 170902). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 40/07, BeckRS 2009, 39641).

Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmen sich nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

#### C.3.4.6.1.1. Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, BeckRS 9998, 48887) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Fall eines Eingriffs zu unterlassen (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung dann anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt demnach nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung. Eine Beeinträchtigung ist auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, BeckRS 9998, 170902). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpfen die in § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normierten Verpflichtungen an die gewählte Variante an, das heißt, der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabenträger gewählten Variante hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat wesentlich danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden kann. Dann

stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33/02, BeckRS 2003, 23351).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer "internen Kompensation" an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

#### C.3.4.6.1.2. Beschreibung des betroffenen Gebiets und der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Beeinträchtigungen findet sich in den festgestellten Planunterlagen (insbesondere im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 8.1 der Planunterlagen), auf die hinsichtlich der Einzelheiten hier verwiesen wird.

In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet befindet sich in den landschaftspflegerischen Bestand- und Eingriffsplänen (Anlage 8.1.4 der Planunterlagen). Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind.

Der den Planunterlagen zugrundeliegende landschaftspflegerische Begleitplan gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem sie u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom

15.01.2004, Az. 4 A 11/02, BeckRS 2004, 21329). Zum Artenschutz kann des Weiteren auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.4 („Artenschutz) dieses Beschlusses Bezug genommen werden.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Die mit dem Eingriff verbundenen (potentiellen) Beeinträchtigungen bestehen im Wesentlichen in der Veränderung des Landschaftsbildes, der Entwertung von Lebensräumen durch Ausholzung, der Beeinträchtigung von Biotoptypen, Bodenbeeinträchtigungen durch temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, baubedingte Störungen sowie Barrierewirkungen und Individuenverluste.

Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel C.2 dieses Beschlusses) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf das Landschaftsbild unter Bezugnahme auf die Planunterlagen ebenfalls detailliert dargestellt und bewertet.

Die Grundlage für die Abarbeitung der Eingriffsregelung bildet im Übrigen die landschaftspflegerische Begleitplanung (Anlage 8.1 der Planunterlagen).

Hinsichtlich der Auswirkung auf streng bzw. besonders geschützte Arten wird auf die Ausführung unter Kapitel C.3.4.6.4 dieses Beschlusses und auf die Anlage 8.3 der Planunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach alledem der Ansicht, dass die Planunterlagen, insbesondere Landschaftspflegerischer Begleitplan und spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung, eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme der plangegenständlichen Flora und Fauna enthalten. Die Erstellung der Unterlagen erfolgte teilweise in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Eine umfassende Bewertung der naturschutzrechtlichen Aspekte war mit Hilfe der Planunterlagen möglich.

Zusammenfassend lassen sich die wesentlichen (potentiellen) Beeinträchtigungen wie folgt skizzieren:

#### C.3.4.6.1.2.1. Landschaftsbild

Bei Hochspannungsfreileitungen sind es in erster Linie die Masten und nicht die Leiterseile, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen können. Die Beurteilung des Ausmaßes von

Landschaftsbildbeeinträchtigungen hat sich nicht nur an der Intensität der Beeinträchtigung auszurichten. Vielmehr ist auch die Wertigkeit des betroffenen Raums maßgeblich. Das Landschaftsbild ist im Planungsumgriff als eher geringwertig bis mittelwertig einzustufen (vgl. dazu ausführlich Kapitel C.2.3.1.9 dieses Beschlusses). Die Standorte sind vorbelastet, u.a. gerade auch mit einer ganzen Reihe von Masten, Leitungen und ähnlichen Anlagen. Vor allem im Bereich der einzelnen Mastneubauten/-erhöhungen ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes gering, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorbelastungen.

Anlagebedingt:

Am stärksten ausgeprägt sind beim Schutzgut Landschaftsbild die anlagebedingten Auswirkungen. Hier fallen vor allem die Mastneubauten ins Gewicht, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass es sich im Wesentlichen um Mastersatzneubauten handelt, d.h. es werden Masten neu gebaut, die korrespondierenden Bestandsmasten werden hingegen zurückgebaut.

Zu berücksichtigen sind landschaftsästhetische Vorbelastungen, vor allem durch den vorhandenen Leitungsbestand, der zu einer gewissen visuellen Zerschneidung führt. Hinzu kommt eine Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenbestand, Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windkraftanlagen und Umspannanlagen (siehe dazu auch Kapitel C.2.3.1.9 dieses Beschlusses).

Sechs Masten werden neu gebaut. Die Masten Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 der LA0106 werden ersatzneugebaut. Hinzu kommt ein zusätzlicher Maststandort am UW Stalldorf. Dabei kommt es auch zu Masterhöhungen  Die höchsten Masten (Mast Nr. 3A und 4A der Leitung LA 0106) werden wird 40,70 m Höhe aufweisen. Mast Nr. 1A wird eine Höhe von 30,30 m bzw. Mast Nr. 1B eine Höhe von 34,70 erreichen. Mast Nr. 2A wird eine Höhe von 38,70 m haben, während Mast Nr. 9A auf 33.09 m kommen wird.

Insgesamt fünf Masten werden abgebaut. Alle Ersatzneubauten werden dabei mehr als 10 Prozent höher sein als der jeweils zu ersetzende Mast. Das Mastkopfbild bleibt unverändert. Wegen der Einzelheiten wird auf die detaillierten Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7) Bezug genommen.

Demgegenüber fallen die Leiterseile weniger ins Gewicht. Der Blick des Betrachters wird in erster Linie auf die Masten gelenkt, die Seile spielen eine untergeordnete Rolle. Zudem nimmt die Sichtbarkeit der Leiterseile mit zunehmender Entfernung von der Leitungstrasse sehr schnell ab.

Im Bereich der Mastneubauten und den Masterhöhungen ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes gering. Eine völlig neue Trasse entsteht durch die Maßnahmen ebenfalls

nicht. Aufgrund der Vorbelastung sind hohe Einwirkungsintensitäten, wie sie beim Neubau in neuer Trasse ohne Bündelungsmöglichkeiten auftreten können, für das Vorhaben auszuschließen.

Die Maststandorte für die Masterhöhung liegen im Landschaftsraum Ochsenfurter und Gollachgau. Dieser Raum ist als Landschaftsraum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zu qualifizieren.

Gem. § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mastbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

Die BayKompV enthält in Anlage 5 für die Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds eine Skala mit vier Bewertungsstufen (nicht erheblich, gering, mittel und hoch). Nach den Vollzugshinweisen vom 28.05.2015 zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung ergibt sich folgendes Bewertungsschema:

Bei unter 10 Prozent Höhendifferenz zwischen Altanlage zu Neuanlage wird von nicht erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Ergibt sich eine Endhöhe von 10 m bis 20 m handelt es sich um geringe Auswirkungen. Bei über 20 m bis 30 m Endhöhe handelt es sich um mittlere Beeinträchtigungen. Bei über 30 m Endhöhe sind die Auswirkungen als hoch einzustufen.

Sämtliche Neubaumasten erreichen eine Endhöhe von mehr als 30 m und damit eine Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung in der Bewertungsstufe hoch.

Die Wuchshöhenbeschränkungen sind im Hinblick auf das Landschaftsbild als Verlust prägender Landschaftsbildkomponenten zu werten, jedoch nur von untergeordneter Bedeutung, da keine gehölzleere Trasse entsteht.

Somit kommt es anlagebedingt teilweise zu dauerhaften erheblichen (im Sinne der Eingriffsregelung) Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Diese Bewertung ergibt sich gleichermaßen aus dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel C.2 dieses Beschlusses).

Baubedingt:

Baubedingt sind lediglich kleinere temporäre Veränderungen des Landschaftsbilds zu erwarten, die sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch bei der Eingriffsregelung als unerheblich einzustufen sind (vgl. dazu auch Kapitel C.2.3.2.8 dieses Beschlusses). Gleiches gilt für temporäre Staubablagerungen, die das Erscheinungsbild der

Vegetationsbestände temporär verändern können. Ebenso ergeben sich aus den Wuchshöhenrestriktionen nur geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Damit beschränken sich die relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Wesentlichen auf den anlagebedingten Bereich. Die rein baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Baufelder, Maschinenstellplätze, Zuwegungen) können zwar grundsätzlich ebenfalls den Verlust von landschaftsprägenden Elementen zur Folge haben, sind jedoch temporärer Art und können wiederhergestellt werden. Veränderungen der Landschaft durch baubedingte technische Strukturen (u.a. Baucontainer, Baufahrzeuge oder Materiallager) sind auf die kurze Bauzeit begrenzt, ebenso wie das durch Baustaub möglicherweise beeinträchtigte Erscheinungsbild der an Bauflächen angrenzenden Vegetationsbestände. Stellenweise müssen im Bereich höherwüchsiger Gehölzbestände aus Leitungssicherungsgründen bedingt durch den tiefer gelagerten 110-kV-Stromkreis Gehölze entnommen werden. Das Höhenwachstum ist dauerhaft beschränkt und teilweise als anlagebedingt einzustufen. Die übrigen Ausholzungen sind der Bauphase geschuldet und können sich danach wieder zurückentwickeln.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Darstellungen im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) verwiesen.

#### C.3.4.6.1.2.2. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts:

Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben sich in nennenswertem Umfang sowohl anlagenbedingt als auch baubedingt.

Anlagebedingt:

Sechs Masten werden neu gebaut, einschließlich Fundament. Fünf Masten der LA 0106 werden ersatzneugebaut. Hinzu kommt ein zusätzlicher Maststandort am UW Stalldorf. Somit kommt es zu einer punktuellen dauerhaften Flächeninanspruchnahme als dauerhafte anlagenbedingte Auswirkung. Der Umfang dieser Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 864 m². Dem Neubau dieser Masten steht ein Rückbau von fünf Masten gegenüber. Dabei kommt es zu einer Entsiegelung und Rekultivierung im Umfang von ca. 148 m².

Es erfolgen dauerhafte punktuelle Flächenversiegelungen. Gegenüber dem Bestand ergibt sich bei der Flächenversiegelung damit in einer Differenz von ca. 716 m².

Mit der punktuellen Flächenversiegelung geht eine kleinflächige Beanspruchung von Lebensräumen einher. Diese ist allerdings von geringem Gewicht. Insgesamt handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die

Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt. Die Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche beschränkt sich daher auf einen geringen Umfang.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich im Bereich des bestehenden Schutzstreifens, wo aufgrund des tiefer gelagerten Leiterseils und somit geänderter Wuchshöhenbeschränkungen punktuell Gehölze entnommen werden müssen.

Unterhalb der Freileitungsanlage LA 0348 zwischen Maststandort Nr. 116 und 117 wurden mehrere Höhlenbäume nachgewiesen. Auch auf angrenzenden Flächen ist mit dem Vorkommen von Höhlenbäumen zu rechnen. Die Beseitigung eines Höhlenbaumes kann den Verlust eines Bruthabitates u.a. von Spechten, Sommerquartieren von Fledermäusen und holzbewohnenden Insekten bedeuten.

Baubedingt:

Sechs Masten werden neu gebaut, einschließlich Fundament, so dass es baubedingt zu Bodeneingriffen kommt.

Schwellenfundamente (teerölgetränkt) liegen bei den rückzubauenden Masten nicht vor.

Während der Bauzeit kann es örtlich zu einer Beeinflussung des Bodengefüges durch die mit dem Baubetrieb und dem Baustellenverkehr einhergehende Bodenverdichtung, durch die Flächenbeanspruchung für Vormontage, Baustelleneinrichtung, Materiallager und Ober- und Unterbodendeponien kommen.

Während der Bauarbeiten kann es an den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen sowie zu Schadstoffeinträgen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch die Reduzierung der benötigten Flächen auf das notwendige Maß, den Einsatz von Fahrbohlen oder –platten, die Anlage temporärer Schotterwege, Rekultivierung und Bodenauflockerungen nach Abschluss der Arbeiten, das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, die Beachtung der einschlägigen Normen oder die Verwendung von ortsüblichem Boden zur Auffüllung der Baugrube.

Bei der Leitung LA 0348 erfolgt der Baustellenverkehr zum Transport der Baugeräte und Baustoffe weitgehend über öffentliche Straßen und Wege. Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass bei Installation der dritten Traverse empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen werden, so weit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten für

Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder vorübergehend provisorische Bauwege angelegt, die dann unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigung möglich.

Bei der Leitung LA 0106 ist die Einrichtung von Flächen für die Lagerung von Materialien und für Unterkünfte des Baustellenpersonals in der Nähe der Baustelle nicht erforderlich. Ebenso ist ein dauerhaft befestigter Lagerplatz nicht notwendig. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Materialien werden direkt auf die jeweiligen Baustellen geliefert und bis zur Montage zwischengelagert. Es werden aber Flächen benötigt, um die neuen Masten vormontieren zu können.

Im Bereich der Biotoptypen finden Eingriffe statt. Zu den baubedingten Auswirkungen gehört etwa die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zufahrten, die temporär zu einem Verlust von Biotoptypen führen. Der gewachsene Boden (einschließlich des beinhaltenden Samenpotentials) bleibt in diesen Bereichen erhalten. Es werden primär die Flächen an den Maststandorten genutzt. Diese zeichnen sich vornehmlich durch eine schnelle Regenerierbarkeit aus (z.B. Acker, Ruderal- / Hochstaudenflur). Kleinräumig ist eine Beanspruchung von Gehölzbeständen - trotz Ausnutzung von kleinräumigen Anpassungen der Arbeitsflächen / Zufahrten - baubedingt nicht vollständig vermeidbar. Je nach vorhandenem Bestand ist hiermit eine geringe bis hohe Auswirkungsintensität verbunden. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich innerhalb des Waldgebietes Lindach, wo es durch Einrichtung der Arbeitsflächen zu Gehölzverlusten im FFH-Gebiet kommt.

Des Weiteren sind mögliche Randbeeinträchtigungen zu prognostizieren, die nachträgliche Folgeschäden oder direkte Auswirkungen auf Biotoptypen bewirken können. Randbeeinträchtigungen können sich zum einen im Bereich von an Arbeitsflächen und Zufahrten angrenzenden Gehölzbeständen ergeben. Durch spezifische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen von Schutzzäunen während der Bauphase, können solche Randbeeinträchtigungen vermieden werden.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich infolge des temporären Verlustes von Tierlebensräumen durch Flächenbeanspruchung im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten (abseits bestehender Wege). Durch den Baubetrieb (Baustellenverkehr, Rodungsarbeiten, etc.) können zudem Funktionsverluste und randliche Auswirkungen auf Tierlebensräume durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Abgas- und Staubentwicklungen verursacht werden.

Durch die temporäre, aber verstärkt auftretende Lärmentwicklung seitens der Baufahrzeuge und LKW während der Bauphase ist eine (auch visuelle) Störung und Beunruhigung der Fauna (vor allem der Avifauna) in den angrenzenden Biotopbereichen möglich.

Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betreffenden Arten und der Jahreszeit abhängig. Hohe Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf. Durch die Beachtung spezifischer Bauzeiten – außerhalb der Brutzeiten vorkommender Tiere – sowie weiterer spezifischer Schutzmaßnahmen können nachteilige Wirkungen auf vorkommende Tiere im Untersuchungsraum auf ein Minimum reduziert werden.

Was die Biotoptypen angeht überschneiden sich betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen teilweise. Auswirkungen ergeben sich im Bereich des bestehenden Schutzstreifens, wo aufgrund des tiefer gelagerten Leiterseils und somit geänderter Wuchshöhenbeschränkungen punktuell Gehölze entnommen werden müssen. Je nach vorhandenem Bestand ist hiermit eine geringe bis hohe Auswirkungsintensität verbunden. Eine hohe Auswirkungsintensität ergibt sich vor allem innerhalb des Waldgebietes Lindach, wo innerhalb des alten Buchenbestandes punktuell Gehölze entnommen werden müssen.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Darstellungen im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 8.3 der Planunterlagen) verwiesen.

#### C.3.4.6.1.3. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Das Vorhaben wird dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Beim plangegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Netzverstärkung auf einer bereits bestehenden Leitungstrasse. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet damit Veränderungen durch Neutrassierungen mit entsprechenden Neuzerschneidungen. Auch die Ersatzneubauten einiger Maste erfolgen ortsnah und orientieren sich am vorhandenen Leitungsbestand.

Die Vorhabenträgerin sieht allgemein eine schonende Bauausführung vor.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegenständlichen Vorhaben sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

*Schutzgut Pflanzen*

- *Anpassung der Arbeitsflächen/Zufahrten an vorhandene Gehölzstrukturen: Die in den Plananlagen dargestellten Arbeitsflächen (z.B. Zuwegungen) überschneiden sich z.T.*

*mit Gehölzbeständen. Diese werden z.T. nicht vollumfänglich in Anspruch genommen. Soweit möglich, sind in diesen Bereichen Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Gehölzbestände vorgesehen, die im Rahmen der Bauausführung mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. So werden beispielsweise Zuwegungen durch Wälder derart angelegt, dass angrenzende Bäume entsprechend ausgespart und ggf. mit Baumschutzmaßnahmen versehen werden. (P1).*

- *Schutz angrenzender Gehölzbestände - Errichten von Schutzzäunen, Stamm- und Wurzelschutz: Die an Arbeitsflächen oder Zufahrten angrenzenden Gehölze sind vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen gemäß den Vorgaben der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) zu schützen. Dabei ist das Befahren, Aufgraben, Lagern von Materialien oder das Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten sind Schutzzäune um den Hauptwurzelraum zu errichten bzw. Stammschutzmaßnahmen vorzusehen und während der Bauzeit vorzuhalten. Schutzzaun und Stammschutz werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme entfernt. Der Schutz gilt generell für Bäume unmittelbar am Rand der Arbeitsflächen und Zuwegungen bzw. in Verbindung mit Maßnahme P1. Die relevanten Bereiche werden entsprechend im Rahmen der ökologischen Baubegleitung im Gelände festgelegt. Die an Arbeitsflächen und Zufahrten anschließenden Gehölze, die trotz entsprechender Schutzmaßnahmen erhebliche Vitalitätsverluste oder Beeinträchtigungen der Standfestigkeit erleiden und sich nicht vom Eingriff regenerieren können sind im Zuge der ökologischen Baubegleitung nachzubilanzieren und entsprechend zu ersetzen. Im Vorfeld der Bauarbeiten sind in den Arbeitsraum hineinragende Äste vorsorglich fachgerecht zurückzuschneiden. Bei ggf. dennoch aus dem Baubetrieb resultierenden Schäden sind gezielte Pflegemaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen werden fachgerecht nach den örtlichen Erfordernissen durchgeführt. (P2).*
- *Vorgaben zur Gehölzentnahme im Schutzstreifen auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen: Die Entnahme von Gehölzen im Schutzstreifen erfolgt für Einzelbäume, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten. Die jeweils zulässige Höhe ergibt sich anhand des Standortes des Baumes. Sie ist im Bereich des maximalen Leiterseildurchhangs am geringsten und nimmt zu den Masten hin zu. Es ist durch ein sorgfältiges forstwirtschaftliches Vorgehen sicher zu stellen, dass Schäden am Waldbestand, dem Waldboden und der Fauna weitgehend vermieden werden. (P3)*

*Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt*

- *Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten nachgewiesenen Brutvogelarten sind Baumfällungen sowie bauvorbereitende Arbeiten an oder unmittelbar neben Kleingehölzen und Gebüschen (z. B. Rückschnitt, Entnahme von Vegetation) im Winterhalbjahr und somit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden. Die Gehölzentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen). Bäume, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten, sind einzeln und in schonendem Verfahren zu entnehmen. Somit werden nach Entfernung jener Bäume mit Beginn der jeweiligen artspezifischen Hauptbrutzeit weiterhin Habitatstrukturen innerhalb des Schutzstreifens verbleiben. Zudem sind die genannten Arten in der Lage, geeignete, vergleichbar strukturierte Ausweichhabitate für eine Brutsaison im nahen Umfeld zu finden.*

  *Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*

  - *Gehölzarbeiten oder Räumung von unmittelbar an Gehölze angrenzenden Flächen bis spätestens 28.Februar*
  - *Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Räumung der Flächen.*

  *Die zeitlichen Vorgaben gelten auch für die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen hinsichtlich der Höhenrestriktion im Schutzstreifen.*

  *Hauptbrut- und -aufzuchtzeit der nachgewiesenen relevanten Arten:*
  *Halsbandschnäpper 15. Mai bis 30. Juni*
  *Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer gehölzbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
  *Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten:*
  *Bluthänfling 01. Mai bis 31. August*
  *Feldsperling 01. Mai bis 01. August*
  *Gartenrotschwanz 15. April bis 15. Juni*
  *Klappergrasmücke 15. April bis 15. Juni*
  *Kleinspecht 01. April bis 30. Juni*

*Kuckuck 01. Mai bis 31. Juli*
*Rotmilan 01. April bis 31. Juli*
*Turteltaube 15. Mai bis 31. August*
*Waldkauz 15. Februar bis 30. Juni*
*Waldohreule 15. März bis 30. Juni*
*Wendehals 01. Mai bis 15. Juli*
*Wespenbussard 01. Juni bis 15. August*
*(T1 A).*

- *<u>Bauvorbereitende Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind auf den Arbeitsflächen und Zufahrten vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten bei einem im Baujahr aktuell erbrachten Nachweis Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Abspannen der in Anspruch zu nehmenden Flächen mittels Flatterband oder dauerhafte Herrstellung einer Schwarzbrache nach der Ernte bis zur Bauausführung). Mittels dieser Maßnahme werden die Vogelarten temporär in umgebende Bereiche ausweichen. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind und gleichartige Lebensräume im angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind. Nach Durchführung der Bauarbeiten werden die temporär beanspruchten Flächen von den betreffenden Arten wieder ohne Einschränkungen nutzbar sein.*
  *Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*
  - *Vergrämung auf den Arbeitsflächen ab 01. März*
  - *Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Vergrämung.*

  *Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:*
  *Feldlerche 01. März bis 15. August*
  *Rebhuhn 01. April bis 31. Juli*
  *Wiesenschafstelze 15. April bis 31. Juli*
  *Wiesenweihe 15. Mai bis 15. August*
  *Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer bodenbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
  *Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten*
  *Feldschwirl 15. April bis 15. Juli*
  *Goldammer 15. April bis 31. August*

*Grauammer 01. März bis 31. Juli*
*Kiebitz 01. März bis 15. Juli*
*Ortolan 15. April bis 15. Juli*
*Wachtel 01. Mai bis 31. Juli*
*(T1 B).*

- *Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.Zum Schutz der in Bayern extrem seltenen Wiesenweihe (RL R) ist ggf. ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphase vorgesehen. Diese Maßnahme greift nur, wenn trotz der Vermeidungsmaßnahme T1 B (siehe oben) im Nahbereich der Eingriffsflächen ein aktuell besetztes Brutrevier angetroffen wird und im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) weiterer Handlungsbedarf festgestellt wird.*
  *Hauptbrut- und –aufzuchtzeit der nachgewiesenen relevanten Art:*
  *Wiesenweihe 15. Mai bis 15. August*
  *(T1 C).*

- *Schutzmaßnahmen für Fledermäuse: Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen. Der günstigste Zeitraum für die Fällarbeiten zur Schonung der Fledermäuse reicht von ca. Mitte September bis Mitte Oktober, wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und die Winterquartiere noch nicht besetzt sind. Nach der Fällung müssen die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei sind, damit ein Verlassen von in den Höhlen befindliche Tieren möglich ist. Vor Beginn des Gehölzeinschlages unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 sind die zu erhaltenden potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren und vorsorglich auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen. Es ist vorgesehen, diese Bäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile und den erforderlichen Sicherheitsabstand zum unteren Leiterseil gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten (siehe Maßnahme T3). Zur Vermeidung möglicher vorhabenbedingter Störungen ist vor Beginn der Gehölzfällungen (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen*

*Pflegemaßnahmen) bzw. der an den Masten erforderlich werdenden Arbeiten eine Kontrolle der für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäume auf Besatz in räumlicher Nähe zu Gehölzeinschlags- bzw. Arbeitsflächen seitens der ökologischen Baubegleitung durchzuführen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Sollten die Baumhöhlen nicht besetzt sein, können die geplanten Arbeiten im betreffenden Abschnitt ohne Einschränkung (unter Berücksichtigung möglicher weiterer Schutzmaßnahmen bzgl. anderer Tiergruppen, z.B. für höhlenbewohnende Vogelarten) erfolgen. Bei Nachweis einer besetzten Fledermaushöhle (Wochenstube, Winter- oder Zwischenquartier) ist vorgesehen, im betreffenden Bereich für den Zeitraum der von Fledermäusen genutzten Höhle keine Bauarbeiten durchzuführen, welche mit Erschütterungen verbunden sein werden (z.B. Befahren mit schweren Baufahrzeugen). Die endgültige Festlegung der erforderlich werdenden bautechnischen Einschränkungen wird situationsbedingt seitens der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen. (T2 A).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Feldhamster:</u> Eine vorgezogene ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

  *Direkt nach der letzten Ernte im Sommer, bzw. ab dem 15.05., sowie vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorgesehenen Arbeitsflächen und Zufahrten insbesondere im o.g. Trassenabschnitt auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters hin zu überprüfen. Sollte kein Nachweis erbracht werden, können die Arbeiten wie geplant ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Bei einem aktuell festgestellten Vorkommen der Art innerhalb einer Arbeitsfläche oder Zufahrt sind die dann erforderlich werdenden spezifischen Schutzmaßnahmen (z.B. Anpassung der Arbeitsflächen – sofern technisch umsetzbar, Vergrämung durch dauerhafte Herstellung einer Schwarzbrache bis zur Bauausführung (Puffer 10 m um Arbeitsflächen) , Abfangen und Wiederansiedeln etc.) durch die ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (UNB) festzulegen und durchzuführen. Nach Rücksprache mit der zuständigen UNB kann bei Unausweichlichkeit ein Ausnahmeantrag auf die Umsiedlung einzelner Individuen gestellt werden. Vorgefundenen Einzeltiere können dann auf geeignete Flächen des Aktionsplans Feldhamster auf Flächen südlich von Würzburg ausgesetzt werden. (T2 B).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Haselmaus:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im*

*Winterhalbjahr durchzuführen. In diesem Zeitraum hält die potenziell vorkommende Haselmaus Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringt. Da nach den Fällungen die verbleibenden Stubben erhalten bleiben, erfolgt kein Eingriff in den Boden und eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem werden nach Entfernung jener Bäume weiterhin Habitatstrukturen (Sträucher, Bäume) innerhalb des Schutzstreifens verbleiben, die von der Haselmaus genutzt werden können. Die Gehölzentnahmen sollten (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen) - soweit technisch möglich – zur weitgehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden. Günstig wäre zudem, die geschlagenen Stämme zur Vermeidung von Erschütterungen vorsichtig abzulegen und den Abtransport der gefällten Bäume erst im Frühjahr ab Mitte April und damit nach Ende des Winterschlafs vorzunehmen. Die erwachenden Tiere hätten dann Zeit, diesen inzwischen ungeeignet gewordenen Bereich ihres Lebensraums zu verlassen. (T2 C).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen:</u> Herrichtung einer Ausweichfläche, Strukturelle Vergrämung, Errichtung von Schutzzäunen, Absammeln und Umsetzen von Tieren, Ökologische Baubegleitung (T2 D).*

- *<u>Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion:</u> Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
  *Vor Beginn der Gehölzentnahme unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 im Winterhalbjahr ist der betroffene Gehölzbestand noch einmal auf Vorkommen von Einzelbäumen mit möglichen Habitatfunktionen zu inspizieren und wie die bereits nachgewiesenen potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren. Es ist vorgesehen, festgestellte Höhlenbäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten. Sollten im Rahmen der Einkürzung von Quartierbäumen Höhlen oder Spalten im zu kappenden Bereich betroffen sein, ist eine Schaffung von Ersatzhabitaten im Verhältnis 1:3 für Fledermäuse zu gewährleiten. Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Gründe für den im Vergleich zum Verlust erhöhten Kompensationsbedarf:*

*- Unsichere und verzögerte Annahme der Ersatzlebensstätten: Das Angebot verschiedener Quartiertype soll die Wahrscheinlichkeit, dass sie (zumindest z. T.) durch Fledermäuse genutzt werden, erhöhen.*

*- Es ist immer davon auszugehen, dass nutzbare Strukturen in den Bäumen übersehen werden. Ein höherer Kompensationsfaktor deckt diese zumindest anteilig mit ab.*

*Da Fledermauskästen insbesondere durch Wochenstubenkolonien oft erst nach mehr als 5 Jahren angenommen werden, teilen sich die Maßnahmen auf verschiedene Maßnahmentypen im Verhältnis 1:1:1 wie folgt auf:*

*pro Fortpflanzungs- oder Ruhestätte:*

*- Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden*

*Hinweise zum Anbinden von Baumabschnitten:*

*• Auswahl des Zielstandorts der Baumabschnitte durch ein Fachbüro.*

*• Vorrangig Baumstämme mit mehreren Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten) bergen und anbringen.*

*• Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss.*

*Markierung der „Schnittstellen" (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung.*

*• Beim Wiederaufstellen der Bäume unbedingt oben/unten berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb entsprechende Markierung der Baumabschnitt vor der Fällung durch die Umweltbaubegleitung. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen.*

*• Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in 3-4 m Höhe befinden. Ist dies nicht möglich, muss der Stammabschnitt so lang wie möglich sein, die Höhle soll sich jedoch zumindest in ca. zwei Metern Höhe befinden.*

*• Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum" zeigen.*

*• Bei der Befestigung zwischen Metallband (bzw. anderem verwendeten Befestigungsmaterial) und Stamm Stoff oder ähnliches anbringen, um ein Einschneiden der Befestigung zu vermeiden. Das Metallband (bzw. anderes verwendetes Befestigungsmaterial) muss nachstellbar sein, so dass die Befestigung mit dem Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann.*

*• Abdeckung als Regenablauf oben drauf, um die Verrottung zu verzögern. Dieser ist sobald notwendig zu erneuern.*

*• Ausführungszeit: Die Bäume sind vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen!), damit in den Quartieren vorhandene Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen.*

*- einen Fledermauskasten aufhängen*

*Zusätzlich:*

*Pro Baum mit ≥ einer Quartierstruktur:*

*- einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen*

*Es sind grundsätzlich alle drei Arten der Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen in begründeten Einzelfällen nachweislich nur z. T. ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gleichmäßig verteilt auf die anderen Ersatzquartiertypen zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird in keinem Fall als ausreichend angesehen.*

*Es bietet sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden.*

*Es muss darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld (ca. 50 m) der Kästen/ Stammabschnitte/ aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet wird, dass eine völlige Freistellung der Ersatzquartiere vermieden wird.*

*(T3).*

- *<u>Schutzmaßnahmen für Gelbbauchunke:</u> Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

  *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme im Umfeld der Maststandorte Nr. 116 und Nr. 117 (0348) im Winterhalbjahr durchzuführen. In diesem Zeitraum hält sich die potenziell vorkommende Unke in ihrem Winterquartier (frostfreie Lückensysteme, unter Steinen und Totholz) auf.*

  *Falls die geplanten Arbeiten an den beiden Maststandorten im Zeitraum der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke (April bis August) durchgeführt werden, sind die Arbeitsflächen einschließlich der Zuwegungen und deren Umfeld vor Baubeginn auf Vorkommen der Art hin zu überprüfen. Bei einem aktuellen Nachweis sind die innerhalb des FFH-Gebietes temporär in Anspruch zu nehmenden*

  *Flächen mittels mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) abzuzäunen und bis Beendigung der Arbeiten zu belassen, um an- oder abwandernde Tiere nicht zu gefährden. Während der artspezifischen Winterruhe der Amphibien zwischen etwa*

*August/ September und Ende März sind entsprechend keine Schutzzäune erforderlich. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken.*
*Mögliche vorhandene temporäre Kleingewässer (z.B. Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren auf Zufahrtswegen) sind auf Vorkommen von Entwicklungsstadien oder adulten Tieren der Art hin zu kontrollieren und diese ggf. abzusammeln. Abgesammelte Tiere bzw. Laich sind außerhalb der beanspruchten Flächen an geeigneter Stelle wieder auszusetzen bzw. in geeignete Gewässerlebensräume zu übertragen. Diese können aufgrund der Ansprüche der Art direkt benachbart im dinglich gesicherten Schutzstreifen durch vorhandene Baugeräte mittels einfachem „Abschieben" temporär angelegt werden. (T4).*

*<u>Schutzgut Boden/Fläche</u>*

*<u>Grundsätzliches</u>*

- *Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).*
- *Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sodass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.*
- *Eingebrachte Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind grundsätzlich temporär. Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.*
- *Geomorphologische Besonderheiten werden nach Möglichkeit erhalten, ansonsten werden erkennbare Reliefstrukturen im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt.*

*<u>Oberbodenabtrag</u> (nur Mastneubau)*
*Sofern die Baustellenfläche nicht innerhalb bereits versiegelter Flächen errichtet wird, wird zur Herstellung der Fundamentgruben im Offenland der humose Oberboden im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten bis auf den mineralischen Unterboden abgetragen und seitlich der Fundamentgrube auf einer Miete fachgerecht gelagert.*
*Der Oberboden wird in seiner gesamten Mächtigkeit abgeschoben (auf Ackerflächen entspricht dies i. d. R. der Pflugsohle mit einer Mächtigkeit von ca. 30 - 40 cm, auf Flächen unter anderer*

*Nutzung nur der tatsächlich vorhandenen, ggf. geringeren Mächtigkeit.*
*Beim Oberbodenabtrag ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt des Bodens (DIN 19731) zu beachten.*

*Ausheben und Wiederverfüllen der Fundamentgruben*
*Der mineralische Unterboden aus dem Aushub der Fundamentgruben wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich der Baustellenfläche auf Mieten fachgerecht gelagert. Eine Durchmischung beider Mieten oder mit Fremdmaterialen ist zu vermeiden.*
*Unmittelbar nach der Fertigstellung des Fundamentes wird die Baugrube wieder verfüllt.*
*Grundsätzlich wird dazu das bauseits lagernde autochthone Aushubmaterial verwendet, Massenversätze sind, abgesehen zur Verwendung bei der Rekultivierung von Baustellenflächen benachbarter Rückbaumaste, nicht vorgesehen.*

*Verwendung von Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen*
*Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen un Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen.*
*Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung).*
*Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen.*

*Beseitigung von Verdichtungen*
*Grundsätzlich ist vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wiederherzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu ist es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug muss unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen. Dazu muss die Tiefenlage der Verdichtung vor der Lockerung bestimmt werden.*

*Dabei werden in mehreren Arbeitsgängen, längs und quer, die Verdichtungen im Arbeitsbereich aufgerissen. Zum Einsatz kommt dabei als Standardgerät eine Raupe mit Heckaufreißer mit starren Zähnen. Eine ähnliche Wirkungsweise, aber besseren Wirkungsgrad haben Wippscharlockerer mit beweglich gelagerten Zähnen. Bei diesen Geräten ist die maximale Arbeitstiefe durch die Länge der Zähne beschränkt. Die effektive Arbeitstiefe bei den Standardgeräten liegt meist bei unter 0,5 m, sodass mit diesen Geräten regelmäßig nur Verdichtungen, die nur bis ca. 0,4 m Tiefe reichen, gelockert werden können. Eine erfolgreiche Lockerung mit diesen Geräten ist zudem nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden (Feuchtegehalt in Lockerungstiefe unter 50 % der nFK) gegeben, da ansonsten die Verdichtung nicht aufbricht, sondern nur durchfahren wird.*

*Liegt die Sohle der Verdichtung tiefer oder ist die Verdichtung erheblich, weil sie*

- *bei zu feuchter Witterung entstanden ist oder*
- *es sich um Verdichtungen in besonders empfindlichen Böden handelt oder*
- *der Boden bei der Lockerung feuchter als 50 % der nFK ist,*

*dann ist das Lockerungsergebnis mit dem Standardgerät ungenügend. Zu erfolgreichen Tiefenlockerung von besonders verdichtungsempfindlichen landwirtschaftlich genutzten Böden müssen dann andere Geräte, etwa eine Spatenlockerungsmaschine, zum Einsatz kommen, die verdichteten Boden in kleine Schollen absticht und nach oben, ohne zu wenden, lockert.*

*Bei starken Schadverdichtungen kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens durch eine Kalkung des Unterbodens stabilisiert werden.*

*Unmittelbar nach Beendigung der Lockerung wird auf den Baustellenflächen der Oberboden wieder aufgebracht und ebenfalls gelockert. Somit ist auch das ursprüngliche Geländerelief wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen stehen damit wieder zur Nutzung bereit (B1).*

*<u>Schutzgut Wasser</u>*

*Bei erforderlicher Wasserhaltung im Bereich der Baugruben (Mast 1, 2, 3, 4,9) wird das anfallende Wasser entweder im Umfeld versickert oder in naheliegende Vorfluter geleitet. Wird in ein Gewässer eingeleitet, ist zur Vermeidung von Schwebstoffeintrag / Verschlämmung die Vorschaltung eines Absetzbeckens erforderlich. Um einer Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern vorzubeugen, wird während der Bauphase dafür Sorge getragen, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden, die das Grundwasser verunreinigen könnten. (W1).*

*Allgemeine Maßnahmen: Umweltbaubegleitung (ÖBB)*

*Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt.*

*Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. Die ökologische Baubegleitung nimmt an den Baubesprechungen teil, führt die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Behörden durch und ist auf der Baustelle Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen. Bei Schadensfällen beteiligt sie sich an der Beweissicherung. Die ökologische Baubegleitung begleitet auch die Rekultivierung der Baustellenflächen (Ausgleichmaßnahmen). Nach Abschluss der Bauarbeiten führt sie falls erforderlich eine Nachbilanzierung des Eingriffs durch. Umsetzung und Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen und Tieren sowie Boden und Wasser.*

Maßnahmen als Reaktion auf die Aktualisierung der ökologischen Bestandsaufnahme:

Nachdem die Naturschutzbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilweise das Alter der Daten aus der ökologischen Bestandsaufnahme bemängelt hatten, erfolgte eine Aktualisierung des Datenbestands mit anschließender Auswertung.

Die aus einer Kartierung gewonnenen Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unbrauchbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre sind. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde haben aber zu prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, Az. 3 A 1.16, BeckRS 2017, 134358 Rn. 124)

Mit den Erwiderungen auf das Vorbringen der Naturschutzbehörden hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Untersuchung vom März 2022 zur Aktualität vorgelegt. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich an den zugrundeliegenden Erkenntnissen nichts geändert hat und somit im Wesentlichen auch keine abweichende Bewertung notwendig ist. Sowohl Untere als auch Höhere Naturschutzbehörde haben dies akzeptiert. Ermittlungsdefizite liegen nicht vor.

Um auch die Aktualität der Daten bezüglich der Lebensraumtypen zu prüfen, wurde im März 2021 eine erneute Kartierung der Lebensraumtypen im Bereich der Leitungsquerung des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) durchgeführt. Darüber hinaus wurden seitens der TransnetBW die aktuellen Erfassungen aus dem Jahr 2019 und

2020 für das Vorhaben Nr. 20 (auch Vorhaben P48 genannt) der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG bereitgestellt, da der Untersuchungsraum insoweit weitestgehend identisch ist.

Die Auswertung ergab eine Abweichung in der Flächenabgrenzung und Zuordnung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“. Erfasst wurden auch zusätzliche Brutnachweise von Hohltaube, Mittelspecht und Pirol gemäß Entwurfsfassung des Managementplans zum Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ im Querungsbereich der Masten Nr. 116 und 117. Hinzu kamen ortskonkrete Hinweise auf das Vorkommen der Arten Feldlerche, Turmfalke, Wanderfalke aus den Kartierungen für das Vorhaben Nr. 20 der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG in den Überlappungsbereichen der Untersuchungsräume an den Masten Nr. 1A und 5A sowie Nr. 115.

Die Vorhabenträgerin hat infolgedessen überprüft, ob die bereits getroffenen Maßnahmen in ihrer tatsächlichen räumlichen Ausdehnung und unter Berücksichtigung der jeweils relevanten naturschutzfachlichen Beurteilung innerhalb der unterschiedlichen Gutachten geeignet sind, gegebenenfalls zusätzliche Wirkungen ausreichend zu vermindern oder zu vermeiden oder ob erweiterte oder neue Maßnahmen erforderlich sind:

Die Abweichung der Zuordnung der Lebensraumtypenfläche (9130 innerhalb der Erfassungen zur Verträglichkeitsstudie, 9160 innerhalb des Managementplans) für den Annäherungsbereich im Bereich der Masten Nr. 123 (LA 0348) und Nr. 5 bis 9 sowie Nr. 5A (LA 0106) zieht danach keine Veränderung der getroffenen Bewertung (Unterlage 8.2 der Planunterlagen, Kapitel 3.3.1) nach sich.

Für den Querungsbereich mit dem Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) an den Masten Nr. 116 und 117 sind zwar aufgrund der Datenaktualisierung zusätzlich das Brutvorkommen der Hohltaube und des Mittelspechtes zu berücksichtigen. Mit den vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden aber nicht nur die Erhaltungsziele für den Halsbandschnäpper, sondern auch für Hohltaube und den Mittelspecht gewahrt, so dass keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind.

Hinsichtlich der Feldlerche hat die Vorhabenträgerin zutreffend darauf abgestellt, dass die Feldlerche bereits vom Schutzmaßnahmenkonzept erfasst ist und hinsichtlich der hinzugekommenen Brutnachweise zugesichert, die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme auf den Bereich der Masten Nr. 113 bis 116 südlich des überspannten Waldgebietes auszuweiten, so dass sich im Ergebnis auch hier nichts ändert.

Wegen des Turmfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 115 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Wegen des Wanderfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 123 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen

werden kann. Hierfür hat die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme T1 D (Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten) eine Vorgehensweise zugesichert, deren Durchführung auch mit Nebenbestimmung A.3.4.12 zu diesem Beschluss auch angeordnet wurde. Zu den Details wird auf Kapitel C.3.4.6.3.4 und Kapitel C.3.4.6.4.2.3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Da im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auch Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren verwertet werden können und zudem auch mit Nebenbestimmungen angeordnete Schutzkonzepte als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gewertet werden können, ist unter Beachtung dieses Schutzkonzepts eine Beeinträchtigung der benannten Greifvögel nicht zu erwarten. Diese Feststellung wurde auch seitens der beteiligten Naturschutzbehörden nicht angezweifelt. Da Schutzmaßnahmen bereits vor der eigentlichen Projektdurchführung wirksam sein müssen, um im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Beachtung zu finden, ist im Hinblick auf die oben beschriebenen CEF-Maßnahmen festzustellen, dass diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eher den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben und im Zeitpunkt der Projektverwirklichung den entsprechenden Schutz bieten.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.1). Hinsichtlich der weiteren Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahmen wird auf diese Unterlagen Bezug genommen. Weiter wurden unter A.3.4 Nebenbestimmungen festgelegt, die zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen beitragen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird auf die Ausführungen unter Kapitel C 3.4.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Einhaltung der unter A.3.4 formulierten Vorbehalte und Nebenbestimmungen sowie unter Einhaltung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin ausreichend.

Die durch das Planvorhaben trotzdem verursachten Beeinträchtigungen wurden von vornherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die in den genannten Planunterlagen beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

Das umfangreiche Konzept der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen ist insgesamt geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft so weit wie möglich zu begrenzen. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder

Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden. Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass die Vorhabenträgerin dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Rechnung getragen hat.

Das Landratsamt Würzburg hat in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 05.10.2020 klargestellt, dass eine Ökologische Baubegleitung engagiert werden soll, sei aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen. Vorab sei von der Antragstellerin der Kontakt zur Unteren bzw. Höheren Naturschutzbehörde herzustellen, damit die jeweiligen Ansprechpartner bekannt sind und prioritäre Aufgaben und Vorgehensweisen ohne zeitlichen Verzug abgestimmt werden können. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 ausgeführt, die Forderung könne als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme werde angestrebt. Die Ökologische Baubegleitung sei der Vorhabenträgerin bereits bekannt. Dem trägt auch die Nebenbestimmung unter A.3.4.3 zu diesem Beschluss Rechnung.

Das Landratsamt Würzburg hat weiterhin mit Stellungnahme vom 05.10.2020 ausgeführt, im Mastbereich Nr. 116 und 117 werde das Leiterseil zukünftig tiefer hängen und daher sollen punktuell Gehölze entnommen werden und dauerhaft die Höhe der Bäume reduziert werden. Gleichzeitig seien in diesem Bereich mehrere Höhlenbäume nachgewiesen. Diese sollen erhalten bleiben und nur in der Krone eingekürzt werden. Die Möglichkeit der Kroneneinkürzung sei auch für alle anderen Bäume zu prüfen. Im Sinne des Vermeidungsgebots nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG seien vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen seien u.a. dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Diese Minimierung des Eingriffs sei insbesondere deshalb vorzusehen, da es sich in diesem Bereich um ein FFH- und Vogelschutzgebiet handelt, das ein sensibleres Vorgehen als in anderen Bereichen erfordert und dort eine besondere Verpflichtung und Verantwortung besteht. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, diese Forderung werde seitens der Vorhabenträgerin umgesetzt. Bäume würden nur entnommen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Ansonsten erfolge wie gefordert ein Rückschnitt. Für den Erhalt der Höhlenbäume sei bereits die Maßnahme T3 in enger Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken formuliert, welche in den Antragsunterlagen enthalten sei.

Hinsichtlich des Vorbringens der Fachbehörden zu den Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Seitens der Naturschutzbehörden wurden ansonsten hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen darüber hinaus keine weiteren Einwände erhoben oder Bedenken vorgebracht. Das Landratsamt Würzburg hat sich mit Email vom 15.06.2022 mit den Erwiderungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt und insoweit ausgeführt, für die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg könne mitgeteilt werden, dass mit der Erwiderung des Vorhabenträgers auf die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg Einverständnis besteht und auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen bzw. der Vorhabenträgerin in diesem Planfeststellungsbeschluss auferlegten bzw. von ihr zugesicherten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

#### C.3.4.6.1.4. Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Trotz der Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung Beeinträchtigungen, die sich aber – abgesehen von vorübergehenden, bauzeitlichen Inanspruchnahmen – im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Gehölzbeständen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden beschränken.

Diese im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.3) näher beschriebenen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann. Diese eingriffsbedingten Beeinträchtigungen lassen sich durch zumutbaren Aufwand auch nicht weiter verringern. Das mit dem Eingriff verfolgte Ziel kann nicht auf andere zumutbare, Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden (§ 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

#### C.3.4.6.1.5. Kompensationsmaßnahmen; Kompensationsbedarf

Die vom vorhabenbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Pflicht zu möglichen

Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4/92, BeckRS 9998, 48887; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36/96, BeckRS 9998, 170961) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gleichwertig die Ersatzmaßnahme. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, zurückzutreten haben, können vom Vorhabenträger Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG). Gehen bei dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege den anderen Belangen im Range vor, so ist der Eingriff unzulässig und das Planvorhaben darf nicht verwirklicht werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, BeckRS 2006, 23694).

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Bedarf an Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen. Das von der Vorhabenträgerin wegen Beeinträchtigung von Biotopnutzungstypen vorgesehene Kompensationskonzept ist nach Maßgabe der Erkenntnisse des Anhörungsverfahrens grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Das zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgesehene Kompensationskonzept (Ersatz in Geld gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) ist nach Maßgabe der Erkenntnisse des Anhörungsverfahrens ebenfalls nicht zu beanstanden. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, sind nicht ausgleichbar oder ersetzbar (vgl. § 19 Abs. 2 BayKompV). Nach den Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung vom 28.05.2015 kommt hier eine Realkompensation grundsätzlich nicht in Frage. Es sind keine Gründe ersichtlich, aus denen sich eine Abweichung von der der Regel ergeben könnte.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil

problematisch und schwierig, eine vertiefte Betrachtung dieser Problematik ist indes auf Grund der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG, nach der nunmehr der Ausgleich im Verhältnis zum Ersatz nicht mehr vorrangig ist, nicht (mehr) erforderlich.

Auch der Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte hierfür sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima.

Dabei können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabenbedingt beeinträchtigten – Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

Letztendlich erfordert das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, insbesondere die Überführung von Flächen in einen – bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen – höherwertigeren Zustand, von dem die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernommen werden.

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (vgl. Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.4), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist dort ebenfalls zu finden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität)

der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde nach der BayKompV vorgegangen (vgl. Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.3).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Was die konkrete Bilanzierung angeht wurden seitens der Höheren Naturschutzbehörde Mängel gerügt. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken („Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 ausgeführt, die Kalkulation des Kompensationsbedarfs im Anhang 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan entspreche nicht der BayKompV. Nach Anlage 3.1 der BayKompV berechne sich der Kompensationsbedarf wie folgt: Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor = Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten. Analog zu den Vollzugshinweisen zum Straßenbau könne der Kompensationsbedarf reduziert werden: Wenn bisher versiegelte Flächen im Zuge der Maßnahme entsiegelt und nicht für eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme verwendet werden, ergebe sich die Aufwertung in Wertpunkten aus dem Gesamtwert des künftigen Biotop- und Nutzungstyp. Die Masten seien als versiegelte Flächen mit 0 Wertpunkten anzusetzen. Die Maßnahmen „Vereinzelte Gehölzentnahmen im Schutzstreifen“ könnten analog der Vollzugshinweise zum Straßenbau mit folgenden Beeinträchtigungsfaktoren bilanziert werden:

≥ 4 WP bis 10 WP mit „mittel 0,7“

≥ 11 WP mit „hoch 1,0“

Für die Kompensationsfläche sei als Ziel die alte Ausprägung des Buchenwalds L243 mit 14 Wertpunkten anzugeben, wobei aufgrund der Berücksichtigung des Prognosewerts nach 25 Jahren Entwicklungszeit 3 Wertpunkte abzuziehen seien, d.h. es könnten 11 Wertpunkte angerechnet werden.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 und den dazu eingereichten Anlagen eine Überprüfung der Bilanzierung vorgelegt. Die in den Antragsunterlagen aufgeführte Kalkulation des Kompensationsbedarfs sei ursprünglich mit der Regierung von Unterfranken in mehreren Abstimmungsterminen so abgestimmt worden. Nach erneuter Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde sei die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nun erneut angepasst und vollumfänglich auf Basis der BayKompV durchgeführt worden. Hieraus ergebe sich nun eine Überkompensation von 23.085 Werteinheiten. Was die Kompensationsfläche angeht, habe sich der Wert der Kompensationsfläche von 156.664 Werteinheiten auf 215.413 Werteinheiten erhöht.

Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken („Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 07.06.2022 ausgeführt, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der BayKompV sei angepasst worden. Der Faktor 0,4 bei baubedingt temporärem Verlust gelte nur, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden. Der Faktor 0,7 bei Verlust durch Bau eines Mastes sei nur möglich, wenn es sich nicht um versiegelte/befestigte Bereiche handelt, sondern um wiederbegrünte Flächen (vergleichbar mit Straßenböschungen oder sonstigen Nebenflächen). Der Faktor 0,4 bei den vereinzelten Gehölzentnahmen im Schutzstreifen könne nur akzeptiert werden, wenn sichergestellt ist (auch hinsichtlich Lebensraumtypen), dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung und/oder Verschlechterung der betroffenen Biotop-/Nutzugstypen kommt. Bei der Kompensationsmaßnahme sei auch oben als Zielbiotop (Kürzel) L243 anzugeben. Bezüglich der Maßnahme sei zu beachten, dass es sich laut BayKompV bei Biotop-/Nutzungstyp L243 immer um LRT 9130 handelt. Die Planung und Umsetzung der Maßnahme müsse sich dabei am Erhaltungszustand B orientieren. Hierzu werde auf das LRT-Handbuch Bayern von LfU und LWF (06/2020) verwiesen. Zum LRT 9130 enthalte es u.a. folgende Angaben:

- Haupt- und Nebenbaumarten: Buche dominant, dazu Tanne, Bergahorn, Bergulme, Esche, Vogelkirsche und Winterlinde.
- Lebensraumtypische Habitatstrukturen: An anspruchsvolleren Laubbaumarten sind Berg-Ahorn, Esche und andere Edellaubbäume beigemischt. Natürliche Walddynamik eines vielschichtigen und baumartenreichen Buchen-Mischwaldtyps (z.B. Eiche, Tanne, Eibe und Edellaubbäume).
- Die Bewertung erfolgt über Baumartenanteile gesellschaftstypischer Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten, Entwicklungsstadien, Strukturen, Verjüngung, Totholzanteile und Anzahl an Biotopbäumen.

Mit protokollierter Besprechung per Videokonferenz vom 28.06.2022 haben sich Höhere Naturschutzbehörde und Vorhabenträgerin hinsichtlich dieses Vorbringens im Beisein der Planfeststellungsbehörde auf folgendes geeinigt: Die Höhere Naturschutzbehörde hat

bestätigt, dass die Bilanzierung angepasst wurde. Der folgende redaktionelle Fehler sei in der korrigierten Bilanzierung zu berücksichtigen: Bei der Kompensationsmaßnahme sei auch oben als Zielbiotop (Kürzel) L243 anzugeben. Zudem sei bezüglich der Aufforstung der Ackerfläche Flurstück Nr. 1888 (1,96 ha), Gemarkung Karlburg im Landkreis Main-Spessart, festzuhalten, dass die Aufforstung durchmischt (Eiche & Buche) stattfindet und nicht zweigeteilt, wie in der entsprechenden Abbildung in den eingereichten Unterlagen suggeriert wird. Das Verhältnis von 1/3 Eiche und 2/3 Buche bleibe dabei bestehen. Unter Berücksichtigung der beiden ergänzenden Anmerkungen werde die Bilanzierung durch die Höhere Naturschutzbehörde akzeptiert.

Was die Eingriffe in den Boden im Sinne einer dauerhaften Inanspruchnahme angeht, kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden im Bereich der geplanten Fundamente für den Ersatzneubau von Masten (6 neue Masten = 864 m²) stattfindet. Dem Neubau stehe der Rückbau von 5 Masten (= 148 m²) gegenüber, dort sei eine Entsiegelung und Rekultivierung ehemaliger Fundamente vorgesehen. Die über den Rückbau hinausgehende punktuelle Versiegelung für den Neubau der Masten weise eine Differenz von 716 m² auf. Diese werde multifunktional über die Kompensation von Biotopen kompensiert auf einer Fläche von ca. 2 ha ausgeglichen. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis für den Boden entsteht damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Es sind nur solche Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet, die aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dabei bleiben Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen außer Acht. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Nachteile, die am Eingriffsort entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können.

Die für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgesehene Kompensationsfläche erfüllt diese Anforderungen und wurde seitens der Naturschutzbehörden letztlich akzeptiert.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Gem. § 11 Abs. 1 BayKompV sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. Die Flächen sind also – sofern nicht im Eigentum des Vorhabenträgers stehend – zu erwerben, zumindest aber dinglich zu sichern (§ 11 Abs. 2 BayKompV), was nach der Landschaftspflegerischen Begleitplanung der Vorhabenträgerin auch vorgesehen ist. Mit der Nebenbestimmung A.3.4.5 ist sichergestellt, dass die Fläche für die Dauer der Kompensation rechtlich gesichert

wird und bleiben muss. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG, Art. 10 Abs. 1 BayKompV). Auch bei dauerhaft wirkenden Eingriffen ist der Unterhaltungszeitraum aus Verhältnismäßigkeitsgründen regelmäßig auf 25 Jahre begrenzt, § 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV. Die dafür erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt (§ 10 Abs. 1 S. 5 BayKompV). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde anzuzeigen (§ 10 Abs. 1 S. 6 BayKompV).

Da das Vorhaben zudem in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden darf (vgl. dazu auch BayVGH, Urteil vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich auch die Notwendigkeit und Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, Az. 4 A 29/95, BeckRS 9998, 39481). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen auch Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, BeckRS 2006, 23694). Die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt sich auf alle Flächen, die zur Ausführung des Vorhabens benötigt werden.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Enteignung von Grundstücken auch auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstreckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29/95, BeckRS 9998, 39481; Beschluss vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, BeckRS 1998, 30023871). Voraussetzung ist, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist hierbei nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen.

Eine an sich geeignete und erforderliche Kompensationsmaßnahme auf privatem Grund muss daher dann unterbleiben, wenn sie für den betroffenen Eigentümer Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Beschluss vom 11.11.2008, Az. 9 A 52/07, BeckRS 2008, 41351). Derartige Nachteile, z.B. in Form einer Existenzgefährdung, (vgl. hierzu ausführlich aus eigentumsrechtlicher Sicht unter Kapitel C.3.4.15.1 dieses Beschlusses) wurden jedoch weder im Verfahren dargetan, noch sind sie sonst ersichtlich. Die einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den

Planunterlagen (insbesondere in Anlage 8.1 der Planunterlagen) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin erhält hierfür das Enteignungsrecht.

Was die Beeinträchtigung des Naturhaushalts angeht, ist festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen (mit Ausnahme des Landschaftsschutzes, siehe weiter unten) vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Die Ausgleichsmaßnahmen nehmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Dem Grundsatz aus § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, dass bei naturschutzfachlichen Maßnahmen mit landwirtschaftlichen Flächen sparsam und schonend umzugehen ist, wird Rechnung getragen, da andere, vorrangig zu beanspruchende Flächen nicht zur Verfügung standen.

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt sind geeignet, erforderlich und stehen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Sie tragen damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Dies führt dazu, dass der Eingriff in den Naturhaushalt auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann und durchgeführt werden darf. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung ist im Gegensatz zu den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insoweit nicht erforderlich (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Die Eingriffsregelung führt damit nicht dazu, dass das Vorhaben unzulässig wäre.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen standen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zur Verfügung, so dass eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatschG geboten war. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 m sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar (vgl. § 19 Abs. 2 S. 3 BayKompV), so dass eine Ersatzgeldzahlung zu leisten ist. Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Regel zulassen, sind nicht ersichtlich.

Soll ein Eingriff dennoch zugelassen werden, bedarf es gem. § 15 Abs. 5 BNatschG einer Abwägungsentscheidung zugunsten des Vorhabens.

Trotz des Verbots, einen Eingriff durchzuführen, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hier dem öffentlichen Interesse am verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht im Rang vor.

Da der Vorhabenträgerin mangels Flächenverfügbarkeit ein zeit- und eingriffsnaher Ausgleich bzw. Ersatz der verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild nicht möglich ist, sieht das Kompensationskonzept gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG die Leistung von Ersatz in Geld vor.

Die fehlende vollständige Kompensierbarkeit des Eingriffs führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Stromversorgung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung zu. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens überwiegt das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit von Natur und Landschaft. Dafür sprechen vor allem Bedeutung und Erheblichkeit der Eingriffe. Insbesondere sind die nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen in der Gesamtschau eher gering, auch wenn den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich ein nicht unerhebliches Gewicht beizumessen ist. Auch ist zu berücksichtigen, dass für die Maßnahmen ein bereits bestehender Trassenverlauf mit genutzt wird, somit ein bereits stark vorbelasteter Standort. Das Vorhaben wurde somit räumlich soweit begrenzt wie möglich. Dies entspricht auch den Zielvorgaben des Energiewirtschaftsrechts. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.2) verwiesen.

Die Ersatzgeldzahlung wurde nach der BayKompV ermittelt. Methodik und Berechnung wurden von den Naturschutzbehörden nicht beanstandet. Ermittelt wurde ein Betrag von 7.064,00. Seitens der Naturschutzbehörden wurde dies letztlich akzeptiert. Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mitgeteilt, da sich die Antragstellerin aufgrund der getätigten Aussage, dass eingriffsnah im Gaubereich keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, der Tatsache bewusst sei, dass die guten landwirtschaftlichen Böden für Ausgleichsmaßnahmen „zu teuer“ sind, könne im Umkehrschluss aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht nachvollzogen werden, weshalb dann bei der

Ersatzgeldberechnung die Bodenpreise für den Bereich um die Gemeinde Karlburg mit 2,51 €/m² angesetzt werden. Die Höhe der Kosten für den Flächenerwerb habe sich folglich an den Vorgaben des Gutachterausschusses im Eingriffsbereich und damit im Bereich der hohen Bodengüte (z.B. 6,00 €/m² Riedenheim) zu orientieren. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, der Wert sei der Kaufpreissammlung des Landkreises entnommen worden. Da der Eingriff, also die potentielle imaginare Ausgleichsfläche, im Main-Spessart geplant wurde, sei auch der von dort erhaltene Wert vom Bauamt, d.h. 2,51 € (Ackerfläche) angesetzt und in die Berechnung aufgenommen worden. Dieses Vorgehen sei auch so mit der Regierung von Unterfranken abgesprochen. Das Landratsamt Würzburg hat mit Email vom 15.06.2022 mitgeteilt, dass mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin Einverständnis besteht.

Auf Nebenbestimmung A.4.3.6 zu diesem Beschluss wird verwiesen. Das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 29.06.2019 gefordert, dass das Ersatzgeld vom Antragsteller auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00; BIC: HAUKDEFF), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, unter Angabe des Genehmigungsbescheids, des Aktenzeichens der Unteren Naturschutzbehörde ‚Fach-559-19', der Gemarkung und des Landkreises zu überweisen ist. Auf die Nebenbestimmung A.3.4.7 zu diesem Beschluss und wird verwiesen. Gemäß § 21 Abs. 1 BayKompV erfolgt die Festsetzung des Ersatzgeldes im Zulassungsbescheid, wobei die Zahlung vor Durchführung des Eingriffs fällig wird.

Was die Ersatzgeldzahlung für die übrigen Eingriffe außerhalb des Landschaftsbildes angeht, hat sich im Zuge der Überprüfung der Bilanzierung nachträglich herausgestellt, dass eine Überkompensation in Höhe von 23.085 Werteinheiten besteht und letztlich kein Ersatzgeld mehr notwendig ist. Das mit den Planungsunterlagen angebotene Ersatzgeld ist daher hinfällig. Die Planfeststellungsbehörde hat insoweit auch keine Rechtsgrundlage, eine solche Ersatzgeldzahlung mit diesem Beschluss festzusetzen.

Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mitgeteilt, laut vorliegenden Unterlagen sei eine Ausgleichsfläche im Landkreis Main-Spessart vorgesehen, da nach Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichsflächen in räumlicher Nähe zum Eingriff, insbesondere in den Gaulagen im Landkreis Würzburg mit hohen Bodenwertzahlen und daher auch hohen Bodenpreisen, keine Ausgleichsflächen zum Kauf zur Verfügung stehen. Es sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan keine Aussagen darüber enthalten, ob gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen in räumlicher Nähe in Frage kommen könnten. Auch diese Form der Kompensation würde aus fachlicher und rechtlicher Sicht grundsätzlich zur Verfügung stehen und befänden zudem in räumlicher Verbindung zum Eingriff. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 ausgeführt, der Naturraum erstrecke sich über die Naturräume Ochsenfurter und Gollachgau

und Tauberland in etwa gleichem Anteil. Gemäß BNatSchG hab die Kompensation eines Eingriffs im selben Naturraum zu erfolgen. Ökokontomaßnahmen im direkten Umfeld des Eingriffs seien der Vorhabenträgerin nicht bekannt. Man habe über mehrere Jahre versucht, geeignete Kompensationsflächen zu finden. Die im Antrag dargestellten Kompensationsmaßnahmen seien letztendlich mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt. Das Landratsamt Würzburg hat daraufhin mit Email vom 15.06.2022 mitgeteilt, dass mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin Einverständnis besteht.

In der Gesamtbilanz bleibt daher keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte bzw. durch Ersatzzahlung abgegoltene Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die Einschätzung, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird im Übrigen sowohl von den Unteren Naturschutzbehörden als auch von der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Einwendungen gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung sind – auch von den Umweltverbänden – nicht erhoben worden.

Mit den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG damit vollständig umgesetzt sind, wird sowohl von der Unteren als auch der Höheren Naturschutzbehörde geteilt.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen A.3.4.6 und A.3.4.7 zu diesem Beschluss wurde auch den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Sätze 4 bis 7 BNatSchG, nach denen die Ersatzgeldzahlung im Zulassungsbescheid festzusetzen und zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden ist, entsprochen.

Nach alldem ist festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit und nach Maßgabe der mit diesem Beschluss auferlegten Verpflichtungen und den Zusicherungen der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen.

Mit den Zusagen der Vorhabenträgerin (vgl. Nebenbestimmung A.3.1 zu diesem Beschluss) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. Nr. A.3.4 zu diesem Beschluss) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter C.3.4.6.4 verwiesen.

Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

#### C.3.4.6.2. Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen

Neben den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind zur Feststellung der konkreten Zulässigkeit des Eingriffs noch weitere gesetzliche Vorgaben zu beachten, insbesondere §§ 30 und 39 BNatschG und Art. 16 BayNatSchG. Der Eingriff ist aber auch im Hinblick auf Schutzgebiete und besonders geschützte Flächen naturschutzrechtlich zulässig

Durch die Maßnahmen werden auch gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG in Anspruch genommen.

In zwei Teilbereichen kommt es trotz standortspezifischer Anpassung der Arbeitsflächen zur

Inanspruchnahme folgender geschützter Biotopstrukturen:

- „Ehemaliger Steinbruch südwestlich Oberhausen“, Altgrasfluren und Gebüsche auf ehemaligem, verfüllten Steinbruch; Inanspruchnahme am Mast Nr. 117
- „Stalldorfer Bach mit Zuflüssen“; direkte Inanspruchnahme an Mast Nr. 120 und 122

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Trotz der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu einer Beeinträchtigung empfindlicher Biotope im Bereich des Eingriffs. Diese sind jedoch durch verschiedene Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Eingriffe nach den Feststellungen der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar begründet und eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG beantragt.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen können ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und je nach Biotoptyp z.T. vollständig ausgeglichen werden können. Im Übrigen sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben. Die Netzverstärkung ist zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und zur Erreichung der energiewirtschaftsrechtlichen Zielsetzungen notwendig. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.2) verwiesen. Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurden. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht bzw. konnten im Laufe des Verfahrens ausgeräumt werden.

Soweit von der Planung nach § 39 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG geschützte Bereiche betroffen sind, gilt dasselbe:

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die gegenständlichen Maßnahmen führen zu Beeinträchtigungen von Gehölzen durch Ausholzungen und damit zum Teilverlust von Gehölzen. Hinzu kommen bauzeitliche Inanspruchnahmen. Diese Beeinträchtigungen sind bei den Biotopnutzungstypen unter 4 Wertpunkten als nicht erheblich einzustufen. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatschG verbietet aber lediglich erhebliche Beeinträchtigungen. Bei den Biotopnutzungstypen ab 4 Wertpunkten, bei denen nicht innerhalb von drei Jahren eine Regeneration möglich ist, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Diese Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden jedoch bei der Eingriffsregelung berücksichtigt und werden im Ergebnis vollständig kompensiert (siehe Kapitel C.3.4.6.1.5 dieses Beschlusses). Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Umfang der Ausholzungen beschränkt ist, so dass im Rahmen einer Bilanzierung von einer sparsamen Inanspruchnahme zu sprechen ist. Ebenso ist die Kompensierbarkeit zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter (Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses). Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

Die Ausnahme wird jedoch zum Schutz der genannten Landschaftsbestandteile nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde der Vorhabenträgerin unter Nebenbestimmung A.3.4.14 zu diesem Beschluss zur Auflage gemacht, dass die Rodung, das Abschneiden, oder das Fällen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder Feldgebüschen einschließlich Ufergehölzen oder Ufergebüschen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, die entsprechenden Belange des Naturschutzes, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Zu berücksichtigen ist dabei auch der an die Verteilnetzbetreiber gerichtete gesetzliche Auftrag, die Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber durch eigene Maßnahmen zu unterstützen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (C.3.2) verwiesen.

#### C.3.4.6.3. Vereinbarkeit mit europäischem Habitatschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten bzw. Europäischen Vogelschutzgebieten in den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltung maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen

Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Folgende Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) liegen im potentiellen Einwirkungsbereich des Vorhabens:

- FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371)
- Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471)
- Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (DE 6426-471)

Grundlage der Verträglichkeitsprüfung sind vorliegend die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 8.2 der Planunterlagen), auf die Bezug genommen wird. Daneben wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen, des landschaftspflegerischen Begleitplanungskonzepts sowie ergänzende gutachterliche Stellungnahmen, die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie weitere Erkenntnisse aus dem laufenden Planfeststellungsverfahren (insbesondere auch hinsichtlich der Aktualität der zugrundeliegenden Daten im gebotenen Umfang) herangezogen und gewürdigt.

Die Vorhabenträgerin hat die genannten FFH-Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das jeweilige Natura-2000-Gebiet weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen bzw. im Sinne der V-RL und der FFH-RL ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich methodisch nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden nicht zu beanstanden. Durchgreifende Bedenken hinsichtlich der Aktualität ergeben sich nicht, nachdem sich die naturräumlichen Gegebenheiten in ihren wesentlichen Eckpunkten nach den vorliegenden Erkenntnissen über die zurückliegenden Zeiträume entweder nur wenig verändert haben bzw. eine Prüfung zum aktuellen Stand im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgt ist und die Vorhabenträgerin hinsichtlich der wenigen Abweichungen umfangreiche Zusicherungen abgegeben hat bzw. entsprechende Nebenbestimmungen mit diesem Beschluss festgesetzt werden.

Die Verträglichkeitsprüfung wird für jedes betroffene FFH-Gebiet gesondert durchgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird dort, wo es inhaltliche Überschneidungen der Verträglichkeitsprüfungen gibt, auf bereits dargelegte Ausführungen verwiesen.

#### C.3.4.6.3.1. FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“

Das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) besteht überwiegend aus Wald an der Grenze von Ochsenfurter Gau und Tauberland. Insgesamt setzt es sich aus zehn unterschiedlichen Lebensraumklassen zusammen. Den größten Anteil bildet mit 84 % der Fläche Laubwald, gefolgt von Mischwald mit 5 %. Das 1.820 ha große Schutzgebiet besteht aus drei räumlich voneinander getrennten Teilgebieten. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 3) verwiesen.

##### C.3.4.6.3.1.1. Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitaten einheimischer Arten (Anhang II) gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, welche nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegten Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden sind. Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf nicht in dieser Liste enthaltene Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Az. C-117/03, BeckRS 2005, 70027). Für eine angemessene Schutzregelung bezüglich der in der übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführten

Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern, zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen, die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Az. C-244/05, BeckRS 2006, 70692).

#### C.3.4.6.3.1.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz1 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, dass anhand objektiver Umstände die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr vermutet werden muss, dass ein Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919, Rn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer

überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen.

Die geplanten Maßnahmen finden u.a. im Bereich des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) statt. Nach Durchsicht der Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 8.2 der Planunterlagen) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für die FFH-Gebietsmeldung durch das plangegenständliche Vorhaben selbst oder gegebenenfalls durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es ist daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon Kapitel C.1.7 dieses Beschlusses).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne und Projekte mit den für das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919, Rn. 41). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei darf zu Gunsten des Vorhabens die eingriffsmindernde Wirkung von vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Schutzmaßnahmen) berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nach der Rechtsprechung des EuGH Schutzmaßnahmen, „mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert oder verringert werden sollen, um dafür zu sorgen, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“ (EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12, BeckRS 2014, 80961, Rn. 28). Davon abzugrenzen sind die sog.

Ausgleichsmaßnahmen zur Kohärenzsicherung, „mit denen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen“ (EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12, BeckRS 2014, 80961, Rn. 29). Dem Faktor „Zeit“ kommt damit bei der Abgrenzung der Maßnahmen eine entscheidende Bedeutung zu. Nur wenn die jeweilige „Schutzmaßnahme“ bereits vor der Projektdurchführung wirksam wird und verhindert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele überhaupt stattfindet, darf sie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Beachtung finden. Soll durch eine Maßnahme lediglich eine nicht zu verhindernde erhebliche Beeinträchtigung ausgeglichen werden, muss von einer Maßnahme zur Kohärenzsicherung ausgegangen werden, die erst im Rahmen der Abweichungsprüfung berücksichtigt werden darf.

Wenn durch Schutzmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919, Rn. 53). Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit dieses Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als „Ausgleichsmaßnahmen“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919, Rn. 53 und 56).

In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 8.2 der Planunterlagen) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL im „Wirkraum“ (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet.

Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung sind nicht zu beanstanden. Sie bildet zusammen die fachliche Voraussetzung für die gegenständliche Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird für jedes betroffene FFH-Gebiet gesondert durchgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird dort, wo es inhaltliche

Überschneidungen der Verträglichkeitsprüfungen gibt, auf bereits dargelegte Ausführungen verwiesen.

#### C.3.4.6.3.1.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele

##### C.3.4.6.3.1.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene FFH-Gebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) besteht überwiegend aus Wald an der Grenze von Ochsenfurter Gau und Tauberland. Insgesamt setzt es sich aus zehn unterschiedlichen Lebensraumklassen zusammen. Den größten Anteil bildet mit 84 % der Fläche Laubwald, gefolgt von Mischwald mit 5 %. Das 1.820 ha große Schutzgebiet besteht aus drei räumlich voneinander getrennten Teilgebieten, die sich ca. 1,5 km nördlich von Röttingen bis nach Simmringen im Nordwesten erstrecken und am Rande einer fast waldfreien, ackerbaulich intensiv genutzten Gaulandschaft liegen. Der Waldanteil im FFH-Gebiet ist besonders hoch und macht ca. 98 % aus. Das Offenland macht hingegen einen Flächenanteil von nur ca. 2 % aus. Es dominieren somit die Waldstrukturen. Im FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ kommen drei verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor (Tabelle 2). Den flächenmäßig größten Anteil nimmt der „Waldmeister-Buchenwald“, gefolgt von „Labkraut-Eichenwald“ und „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen-/Hainbuchenwald“ ein. Auch bietet das FFH-Gebiet Lebensräume für nach Anhang II der FFH-RL geschützte Arten. Für das FFH-Gebiet sind die Gelbbauchunke und zwei Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr) gemeldet.

Eine Darstellung der Gebietsabgrenzung und des geplanten Vorhabens findet sich in den Plananlagen zur Unterlage 8.2 der Planunterlagen.

Das FFH-Gebiet wird im Wirkraum des Vorhabens bereits von der bestehenden Freileitung, die für das verfahrensgegenständliche Vorhaben genutzt werden soll, gequert. Die Maststandorte Nr. 116 und 117, die auch keine örtliche Veränderung erfahren sollen, liegen innerhalb des FFH-Gebietes.

Außerhalb des Wirkraums bestehen weitere Vorbelastungen des FFH-Gebietes. Hier werden insbesondere Waldgebiete durch die Kreisstraße WÜ 63 zwischen Bernsfelden, Stalldorf und Riedenheim zerschnitten und zwischen Stalldorf, Oberhausen und Strüth geteilt.

#### C.3.4.6.3.1.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebiets

Unter „Erhaltungsziele“ versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen bzw. der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Die Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standarddatenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“ umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können, § 3 Abs. 2 S. 1 BayNat2000V. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 lit. e FFH-RL, § 3 Abs. 2 S. 2 BayNat2000V).

Der „Erhaltungszustand einer Art“ umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum

vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (Art. 1 Buchst. i FFH-RL, § 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V).

Bei den „maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebiets. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standarddatenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstigen Angaben zur Beurteilung des Gebietes die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Schreiben der OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden in der Anlage 1a zur BayNat2000V für die FFH-Gebiete und in der Anlage 2a für die Vogelschutzgebiete jeweils die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG festgelegt, § 3 Abs. 1 BayNat2000V.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standarddatenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-

371) mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

*Erhalt ggf. Wiederherstellung der großen Laubwälder an der Grenze von Ochsenfurter Gau und Tauberland als repräsentative, bedeutende Habitate der Bechsteinfledermaus und mit Vorkommen der Gelbbauchunke.*

1. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum), insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.*
2. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder (Carpinion betuli) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum), insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Grundwasserhaushalts.*
3. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bechsteinfledermaus. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher, alt- und totholzreicher Wälder (insbesondere Laubwälder) mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren (z. B. abstehende Rinde) als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl anbrüchiger Bäume sowie von Bäumen mit Specht- bzw. natürlichen Baumhöhlen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schwarm- und Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe u. a.) mit ihrem charakteristischen Mikroklima und einem ausreichenden*

*Hangplatzangebot und Spaltenreichtum sowie Ungestörtheit in der Zeit vom 1. August bis 30. April. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Wasser- und Feuchtlebensräumen sowie blütenreichen Strukturen im Wald. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Teilhabitaten.*

4. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Großen Mausohrs. Erhalt ggf. Wiederherstellung von naturnahen, unzerschnittenen Laubwäldern und Laubmischwäldern mit ausreichend hohem Laubholzanteil, höhlenreichen Altbaumbeständen und geringer Bodenbedeckung als Jagdgebiete und Quartiere. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter, unbelasteter, biozidfreier Sommerquartiere in Gebäuden, insbesondere intakter Ein- und Ausflugöffnungen, der Hangplätze und des charakteristischen Mikroklimas. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Störungsfreiheit der Sommerquartiere zur Zeit der Jungenaufzucht (15. April bis 30. September). Erhalt ggf. Wiederherstellung der Schwarm- und Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe u. a.) mit ihrem charakteristischen Mikroklima und einem ausreichenden Hangplatzangebot und Spaltenreichtum sowie Ungestörtheit in der Zeit vom 1. August bis 30. April. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend unzerschnittener Flugkorridore zwischen Teilhabitaten.*
5. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Gelbbauchunke. Erhalt ggf. Wiederherstellung ihrer weitgehend unzerschnittenen Habitatkomplexe aus Laichgewässern und ausreichend großen Landlebensräumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung vernetzter, für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässersysteme. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer Dynamik, die zur Neubildung von Laichgewässern führt (z. B. Hangrutschungen, Entwurzelung von Bäumen, Auendynamik). Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sekundärhabitaten wie z.B. Kleingewässern in Steinbrüchen.*

Zu den einzelnen Details kann auf Nr. 3.1.4 der Anlage 8.2 der Planunterlagen (NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien) verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich des Überblicks über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL und des Überblicks über die Arten des Anhangs II der FFH-RL gilt folgendes:

Im FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ kommen gemäß Standard-Datenbogen (Stand: 06/2016) drei verschiedene Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor. Den flächenmäßig größten Anteil nimmt der „Waldmeister-Buchenwald“, gefolgt von „Labkraut-Eichenwald“ und „subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen-/Hainbuchenwald“ ein.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten, wird auf die detaillierten Ausführungen unter Nr. 3.2.2 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

Für das FFH-Gebiet sind gemäß Standard-Datenbogen (Stand: 06/2016) die Amphibienart Gelbbauchunke und zwei Fledermausarten (Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) gemeldet. Alle drei Arten befinden sich laut Planunterlagen in einem guten Erhaltungszustand. Von den beteiligten Fachbehörden wurde insoweit nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Bezüglich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, der Gebietsbeurteilung der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatelemente wird auf die detaillierten Ausführungen unter Nr. 3.2.3 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

Im gesamten Netz der Natura 2000-Gebiete können zwischen verschiedenen Einzelgebieten auch funktionale Beziehungen vorhanden sein, so dass der Zustand der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes auch von der Erhaltung bzw. Entwicklung bestimmter Strukturen anderer Natura 2000-Gebiete abhängt. Dabei sind auch funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten (z.B. Säugetiere, Rast- und Großvögel), deren Aktionsradien sich über mehrere Schutzgebiete erstrecken, relevant. Auf die Grenzen der Gebietskörperschaften ist insoweit keine Rücksicht zu nehmen. Der Standarddatenbogen enthält hier jedoch keine Informationen zu Beziehungen des FFH-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten. Das FFH-Gebiet steht jedoch nach den Planunterlagen in Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten:

- Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (6425-471): Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.2 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, ausgeschlossen werden.
- Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (6426-471): Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.3 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen (Anlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 3.1.6) ein funktionaler Zusammenhang im Netz Natura-2000 zu folgendem Gebiet:

- FFH-Gebiet „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“: Dieses Gebiet liegt über zwei Kilometer von der verfahrensgegenständlichen Leitungsachse entfernt.

Außerdem besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen (Anlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 3.1.6) ein funktionaler Zusammenhang zu Gebieten mit Vorkommen gleicher Lebensraumtypen oder Arten, wenngleich auch in größerer räumlicher Entfernung:

- FFH-Gebiet „Irtenberger und Guttenberger Wald“ (DE-6225-372)
- FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (DE-6327-371)

Besonderheiten hinsichtlich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf evtl. Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, sind nicht dargelegt und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

#### C.3.4.6.3.1.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.1 dieses Beschlusses Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z.B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für es maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Anlagebedingt:

Anlagebedingt sind Einschränkung der Vegetationsentwicklung im Bereich des frei zu haltenden Schutzstreifens, was sich als eine Beeinträchtigung von Lebensräumen oder Trennung von Aktionsräumen FFH-relevanter Arten darstellen kann:

- Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen
- Inanspruchnahme von potenziellen Habitatbäumen charakteristischer Vogelarten

- Entnahme von Höhlenbäumen als potentielles Teilhabitat (Bechsteinfledermaus)

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen durch die Ergänzung eines Stromkreises.

Baubedingt:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen einschließlich der erforderlichen Zuwegungen.
- Störungen Brutvorkommen charakteristischer Vogelarten angrenzend an Arbeitsflächen
- Arbeiten während der Fortpflanzungszeit oder Wanderung der Gelbbauchunke
- Direkte Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch Gehölzentnahmen
- Störungen angrenzender Wochenstuben oder Winterquartiere der Bechsteinfledermaus

Im Übrigen wird hinsichtlich der Wirkfaktoren auf die detaillierten Ausführungen unter Nr. 3.3 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

**C.3.4.6.3.1.3.4. Beschreibung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten**

Der detailliert untersuchte Bereich ergibt sich aus einer Beschreibung der voraussichtlich betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum.

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Wegen der Details zum abgegrenzten Untersuchungsraum/Wirkraum einschl. Lebensraumtypen und Arten wird auf die Ausführungen unter Nr. 3.2 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

Die für das Vorhaben zu nutzenden Bestandsleitungen einschließlich der Maststandorte liegen überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes. Im Umfeld befinden sich zwei Wald-Lebensraumtypen:

Ein Vorkommen des Lebensraumtyps „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ (9160) liegt außerhalb der Bestandsführung einschließlich der erforderlichen Arbeitsflächen. Hier sind im Bereich des Zusammentreffens der Leitung LA 0348 und LA 0106 die Randbereiche der Waldbestände innerhalb der dritten Teilfläche des FFH-Gebietes als Lebensraumtyp ausgeprägt.

Innerhalb des Querungsbereiches der Teilfläche 2 des FFH-Gebietes sind Bestände gegeben, die dem Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) angehören. Der Lebensraumtyp kommt als große zusammenhängende Fläche auf einem leicht nord(west)exponierten Hang vor, der im Süden verebnet ausläuft und dort von einem Waldweg begrenzt wird. Eine weitere Fläche des Lebensraumtyps liegt südöstlich des Waldwegs, der die Zufahrt zum Maststandort ist. Dort erstreckt sich ein schmaler ebener Streifen bis zum Waldrand. Der Lebensraumtyp 9130 stockt nur im östlichen Teil der Zufahrt. Im westlichen Teil, in dem die Leitungstrasse liegt, dominieren Eichen und bilden einen Eichen-Sekundärwald auf einem Buchenwald-Standort.

Im Leitungsbereich liegt im Süden innerhalb des großen Waldmeister-Buchenwalds ein kleiner inselartig eingeschlossener Mischwald, der von Douglasie (Pseudotsuga menziesii) dominiert wird.

Was die Baumschicht im Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald (9130) angeht, dominiert die Buche. Weitere Baumarten sind die Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior), der Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), die Winter-Linde (Tilia cordata), die Trauben-Eiche (Quercus petraea) und die Stiel-Eiche (Quercus robur). Im Norden sind stellenweise junge Fichten (Picea abies) beigemischt. Eschen sind teils mit hohen Anteilen vertreten. Nur wenige einzelne alte Buchen haben einen Brusthöhendurchmesser von 0,8 m. Der Großteil der Bäume ist mittleren oder jüngeren Alters.

Die Naturverjüngung ist teils dicht und wird im nördlichen Teil häufig von Berg-Ahorn, im Süden meist von Buchen dominiert. Die Krautschicht enthält die typischen Arten Flattergras (Milium effusum), Europäische Haselwurz (Asarum europaeum), Waldmeister (Galium odoratum), Sanikel (Sanicula europaea), Wald-Segge (Carex sylvatica) und Wald-Zwenke (Brachypodium sylvaticum). Weiterhin kommt der Feuchtezeiger Wald-Ziest (Stachys sylvatica) vor, der die feuchte Ausbildung des Lebensraumtyps 9130 charakterisiert. Stellenweise ist im Norden Weiße Hainsimse (Luzula luzuloides) beigemischt, die den Übergang zu den Buchenwäldern basenarmer Standorte und damit zum Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) anzeigt.

Insgesamt betrachtet ist der Lebensraumtyp im südlichen Teil typischer ausgeprägt. Beeinträchtigt wird er durch mehrere Wildfütterungsstellen mit Jagdhochsitzen.

Die zweite Fläche des Lebensraumtyps, die östlich der Trasse liegt, unterscheidet sich von der großen Fläche insbesondere durch die Nebenbaumarten Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre) und Stiel-Eiche (Quercus robur), die reichlich beigemischt sind.

Zwischen Mast Nr. 116 und 117 wurden die Vogelarten Halsbandschnäpper als Brutvogel und Mittelspecht als Nahrungsgast nachgewiesen. Gemäß Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (LfU 2010) gehören diese zu den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannt sind, sind im Wirkraum die Gelbbauchunke, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen.

#### C.3.4.6.3.1.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i.S.d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RLzu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential bleibt somit gewahrt. Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigungen und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraums (Beschreibung der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreibung der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des

Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind – analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL – als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Bauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des

Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Bauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 43 und 45).

Eher noch größeren praktischen Schwierigkeiten begegnet es, die Reaktions- und Belastungsschwellen bei Lebensraumtypen zu ermitteln. Es handelt sich dabei um biogeographische Systeme, die durch vielfältige Vernetzung und entsprechend komplexe Wechselwirkungen gekennzeichnet sind. Trotz der daraus resultierenden Unsicherheiten werden aus der Definition des günstigen Erhaltungszustandes (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) derartige Reaktions- und Belastungsschwellen herzuleiten sein. Die dort aufgezählten Parameter, z.B. charakteristische Arten, für den Fortbestand notwendige Strukturelemente und spezifische Funktionen, sind der ökologischen Systemtheorie entnommen, die Lebensraumtypen in gewissen, strengen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zuschreibt. Wie eine Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt. Zu beachten ist dabei, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur dann als günstig einzustufen ist, wenn zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL günstig ist (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Wie in Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt, sind die Lebensraumtypen somit auch als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen geschützt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 48).

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 77).

Ein kompletter Funktionsverlust im Sinne eines Flächenentzugs durch Vollversiegelung o.ä. ist bei den geplanten Maßnahmen im Wirkraum nicht gegeben. Auch kommt es zu keinem ähnlichen Eingriff durch massive Eingriffe in den Gehölzbestand, wie es etwa bei einem kompletten flächenmäßigen Kahlschlag der Fall wäre, der einem kompletten Flächenentzug zumindest annähernd gleichkäme.

Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen ist zunächst die vorhandene und für die Netzverstärkung zu nutzende Bestandsleitung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen werden Vorbelastungen durch bestehende Freileitungen als Bestandteil des Ist-Zustandes berücksichtigt. Die Bestandsleitungen stellen somit eine wichtige Grundlage zur Einschätzung der bestehenden Konfliktrelevanz im Raum vor Umsetzung des geplanten Vorhabens dar. Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer erheblichen Veränderung der Konfliktintensität des Vorhabens im Vergleich zum Bestand kommt. Die zukünftige Belastung weicht nur unwesentlich von der Vorbelastung ab.

Außerhalb der Teilflächen des FFH-Gebiets kommt es zu keiner direkten Inanspruchnahme von Lebensraumtypenflächen. Auch im Bereich des Zusammentreffens der Leitung LA 0348 und LA 0106 kommt es zu keiner Beanspruchung der Bestände des „Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ (9160). Die Arbeitsflächen befinden sich auf Ackerflächen in einem Abstand von über 30 m zum Waldbestand. Außerhalb des FFH-Gebietes und im Bereich der Arbeitsflächen sind auch keine Strukturen oder Funktionen mit Bedeutung für das FFH-Gebiet vorhanden.

Innerhalb des Waldes wurden keine Arten nachgewiesen, die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweisen. Als Zufahrten werden neben Ackerflächen auch bestehende Wege und Straßen genutzt, die in Abschnitten unmittelbar an den Wald angrenzen. Insgesamt sind aufgrund der bestehenden Infrastruktur und landwirtschaftlichen Nutzung relevante Störungen durch den Baubetrieb nicht gegeben.

Innerhalb des Querungsbereiches (Mast Nr. 116 und 117) der betroffenen FFH-Teilfläche ergibt sich eine flächenhafte Überschneidung mit dem Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“. Dies betrifft die Arbeitsflächen im Umfeld von Mast Nr. 116 und die Höhenrestriktion im Schutzstreifen. Störungen während der Bauarbeiten und auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen sind nicht auszuschließen, auch wenn diese nicht direkt auf den Lebensraumtyp einwirken.

Der Mast Nr. 116 wird über einen bestehenden Forstweg angefahren. Die erforderlichen Arbeitsflächen zur Anbringung einer weiteren Traverse erstrecken sich auch in den angrenzenden Baumbestand, der als Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ ausgebildet ist. Die Beanspruchung beschränkt sich allerdings auf die Bauzeit. Nach Abschluss der Arbeiten unterliegen die Flächen der Höhenrestriktion im Schutzstreifen, die im unmittelbaren Umfeld der Masten etwa eine Höhe von 40 m annimmt. Die für die Arbeitsfläche temporär in Anspruch genommenen Lebensraumtypenfläche hat eine Größe von ca. 250 m².

Im Umfeld von Mast Nr. 117 stockt Eichen-Sekundärwald. Durch die Arbeitsflächen im Umfeld von Mast Nr. 117 kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Wald-Lebensraumtyp.

Zwischen den Masten Nr. 116 und 117 ist nach Montage der Traverse III der Abstand zwischen Baumbestand und Leiterseil nicht ausreichend, so dass hochwachsende Bäume zu entnehmen sind. Von Mast Nr. 116 ausgehend in Richtung Norden bezieht sich diese Höhenrestriktion auch auf nachgewiesene Wald-Lebensraumtypen-Flächen. Allerdings handelt es sich nicht um einen Kahlschlag, sondern lediglich um eine Wuchshöhenbeschränkung. Bis zur zulässigen Höhe bleibt der Baum- und Strauchbestand erhalten und erfüllt weiterhin seine Funktionen. Daher kann dies nicht mit einem vollständigen Flächenentzug gleichgesetzt werden. Da die Bestandsleitung genutzt wird kommt es auch zu keiner Neuversiegelung. Die Planung sieht eine möglichst schonende Ausholzung vor. Eine gehölzleere Trasse wird trotz der Verbreiterung des Schutzstreifens auf 60 m (jeweils 30 m beidseits der Leitungsachse) nicht entstehen. Bodenvegetation, Sträucher und Bäume in zulässiger Höhe bleiben voll erhalten, so dass weiterhin ein geschlossener Bestand ohne Schneise gegeben ist. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entnahme einzelner Bäume, die sich in mehrjährigen Pflegeintervallen wiederholt. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Fehlen von Alt- und Totholz.

Teilweise weisen die Rotbuchen und Stieleichen des Bestandes eine Eignung als potentielle Brutstätten der charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps auf. Zur Sicherung der Funktion auch im Schutzstreifen sollen diese weitgehend erhalten bleiben oder eingekürzt werden. Gleichzeitig kann so auch ein Anteil von Alt- und Totholz im Schutzstreifen sichergestellt werden.

Brutvorkommen charakteristischer Vogelarten konnten nur außerhalb von Arbeitsflächen nachgewiesen werden. Aufgrund der Nähe der Brutstätte des Halsbandschnäppers zum Bereich des Schutzstreifens zwischen Mast Nr. 116 und 117, wo es zu einem Gehölzeinschlag kommt, sind Störungen durch Verlärmung und optische Reizauslöser im Zusammenhang mit dem Gehölzeinschlag nicht auszuschließen. Diese sind auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen möglich. Sowohl die Bauzeit als auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen sind aber nach der Planung außerhalb der Vogelbrutzeit vorgesehen. Relevante Störungen im Nahrungshabitat des Mittelspechtes sind nach den Planunterlagen nicht zu erwarten. Die zeitlichen Vorgaben zum Bau sowie der Durchführung der Pflegemaßnahmen sind aber zusätzlich und vorsorglich geeignet, diese zu vermeiden.

Was die Bauphase angeht, ist festzustellen, dass es sich um jeweils räumlich und zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, so dass insoweit davon ausgegangen werden kann, dass die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen von vornherein als nicht erheblich einzustufen sind. Zumindest über die geplanten Vermeidungsmaßnahmen bleiben die Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Da Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig (siehe Kapitel C.3.4.6.3.1.3.6 dieses Beschlusses).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 8.2 der Planunterlagen) verwiesen.

Im Hinblick auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Überprüfung der Aktualität wird auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Ein Vorkommen der gemeldeten Arten des Anhangs II (Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr) kann innerhalb der gequerten Waldfläche nicht ausgeschlossen werden.

Dabei können die in Anspruch genommenen Waldflächen zwischen Mast Nr. 116 und 117 unterschiedliche Teilhabitate zur Überwinterung oder Durchwanderung als Zwischenquartier oder Nahrungshabitat bieten.

Da keine gehölzfreie Trasse entstehen wird, können Schäden der umgebenden Vegetation weitgehend reduziert werden. Durch den dauerhaften Bestand der Bodenvegetation sowie Sträuchern und Bäumen zulässiger Höhe verbleibt ein geschlossener Bestand ohne Wirkung einer Schneise. Damit ist eine Eignung der Waldbestände sowohl unterhalb als auch angrenzend an die bestehende Freileitung als Jagdhabitat dauerhaft gesichert.

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich, wenn durch die Entnahme der Bäume besetzte Quartiere verloren gehen. Für die Bechsteinfledermaus ist zudem nicht auszuschließen, dass Störungen im Umfeld von Wochenstuben oder im Winterquartier auftreten. Für das Große Mausohr als Gebäudefledermaus ist ausschließlich die Störung im Jagdhabitat bzw. von Zwischenquartieren möglich.

Im Bereich der Arbeitsflächen einschließlich Zufahrten und auch im Bereich des Schutzstreifens ist ein Vorkommen der temporären Fortpflanzungsgewässer der Gelbbauchunke nicht auszuschließen.

Da Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig (siehe Kapitel C.3.4.6.3.1.3.6 dieses Beschlusses). Diese stellen sicher, dass mögliche Beeinträchtigungen auf ein Maß reduziert werden, das unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Im Hinblick auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Überprüfung der Aktualität wird auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### C.3.4.6.3.1.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet. Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabenbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen

(vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP). Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, sie tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein. Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, Az. 4 A 59.01, BeckRS 2003, 30309340; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, BeckRS 2006, 23694; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 53).

Das plangegenständliche Vorhaben sieht einige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor.

Wie oben schon dargestellt, sieht die Planung eine schonende Ausholzung vor. Es wird keine Schneise geschlagen, sondern es erfolgt eine Wuchshöhenbeschränkung, so dass ein geschlossener Bestand verbleibt.

Die Vorhabenträgerin sieht zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auch im Bereich des FFH-Gebiets aus. Wegen der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Ausführungen in Kapitel C.3.4.6.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin sieht dabei neben einer ökologischen Baubegleitung u.a. vor:

- Vorgaben zur Gehölzentnahme im Schutzstreifen auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen
- Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion

- Schutzmaßnahmen für Gelbbauchunke

Diese Maßnahmen führen von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die baubedingten Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Gleiches gilt für die anlagebedingten Auswirkungen. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt. Etwas anderes gilt auch nicht für den Umstand, dass letztlich die Maßnahme T3 in Bezug auf Fledermäuse als FCS-Maßnahme zu werten ist, da der Ausgleich der verlorenen Funktionen auch als Maßnahmenkomplex nicht vorzeitig vollständig erfüllt wird, da Fledermauskästen nach derzeitigem Kenntnisstand oft erst nach mehr als 5 Jahren angenommen werden und somit mehrere Jahre Vorlauf bräuchten und auch bei den Biotopbäumen im Regelfall etliche Jahre vergehen bis sie neue Strukturen bilden. Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit Email vom 28.06.2022 im Hinblick auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestätigt, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch das beantragte Vorhaben nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht verhindert wird. Letztlich dienen FCS-Maßnahmen dem Erhaltungszustand und stellen sicher, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung überhaupt erteilt werden darf. Damit ist der Erhaltungszustand dieser Arten auch als günstig im Sinne des Natura 2000-Rechts zu qualifizieren.

#### C.3.4.6.3.1.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation/Summation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Wirkungen derselben auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Nicht gemeint sind abgeschlossene Projekte, die lediglich den Ist-Zustand widerspiegeln und deren Auswirkungen im Erhaltungszustand der im betroffenen Gebiet vorkommenden Arten zum Ausdruck kommen. Diese sind in der Verträglichkeitsprüfung allenfalls als Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Verfahren beteiligten Behörden haben aus ihrer Kenntnis auf in Frage kommende Projekte oder Pläne hinzuweisen. (Nr. 9.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der

Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000, Az. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544).

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH-Gebiets berühren, sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin (vgl. Natura-2000-Verträglichkeitsstudien, Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 3.5) nicht bekannt und wurden im Übrigen auch nicht im Rahmen des Verfahrens vorgetragen.

Der Planfeststellungsbehörde ist aber bekannt, dass im selben FFH-Gebiet das Vorhaben „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld - Kupferzell - Großgartach“ (Vorhaben Nr. 20 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz), Maßnahme 38a „Grafenrheinfeld - Kupferzell“, Abschnitt 2 „Punkt Rittershausen - Kupferzell“ (nachfolgend Vorhaben Nr. 20) verwirklicht werden soll. Ein Planfeststellungsverfahren ist insoweit eingeleitet. In den dortigen Planunterlagen wird das hiesige Verfahren in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie erfasst und mögliche Summationswirkungen untersucht.

Andere Pläne und Projekte sind dann in die Verträglichkeitsprüfung (Summationsprüfung) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich nicht schon mit Einreichung prüffähiger Unterlagen oder der Auslegung der Unterlagen, sondern erst dann der Fall, wenn die erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind (BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020 Rn. 413, 47446; BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, BeckRS 2019, 15575 Rn. 18 ff.; BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, BeckRS 2019, 37313 Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, BeckRS 2017, 111835, Rn. 219 ff.; BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, BeckRS 2014, 45868 Rn. 11; BVerwG Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, BeckRS 2011, 55589 Rn. 81; BVerwG, Urteil vom 24.11.2011. Az. 9 A 23.10, BeckRS 2012, 47537 Rn. 40; BVerwG, Beschluss vom 9.12.2011, Az. 9 B 44/11, BeckRS 2011, 56851 Rn. 3; BVerwG, Urteil vom 21.05.2008, Az. 9 A 68.07, BeckRS 2008, 36612 Rn. 21; OVG Bautzen, Urteil vom 16.09.2016, Az. 1 C 6/14, BeckRS 2016, 107483 Rn. 70; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.04.2016, Az. 7 KS 27/15, BeckRS 2016, 46472 Rn. 85; BayVGH, Urteil vom 19.02.2014, Az. 8 A 11.40047, BeckRS 2014, 47560 Rn. 810).

Für das Vorhaben Nr. 20 ist das Anhörungsverfahren eingeleitet, der Planfeststellungsbeschluss als Zulassungsentscheidung mit Genehmigungswirkung jedoch noch nicht erlassen. Damit liegt keine hinreichend verfestigte Planung vor, deren Auswirkungen hier verlässlich beurteilt werden können. An der gebotenen Gewissheit fehlt es jedenfalls dann, wenn bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar

ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird (BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, BeckRS 2019, 37313 Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, BeckRS 2017, 111835 Rn. 219; BVerwG, Beschluss vom 9.12.2011, Az. 9 B 44/11, BeckRS 2011, 56851 Rn. 3). Dies liegt u.a. auch daran, dass das Anhörungsverfahren in einem komplexen Zulassungsverfahren (auch vom Sinn und Zweck her) dazu dient, Detailfragen zu klären, so dass es oftmals zu Änderungen an der Planung, Überarbeitung der Unterlagen u.ä. kommt. Dies führt dann wiederum dazu, dass das Vorhaben nicht so wie beantragt zugelassen wird oder sogar überhaupt nicht zur Zulassung kommt. Wird nach Einreichung der Unterlagen das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, geben die Stellungnahmen der Behörden und die Einwendungen der Öffentlichkeit häufig auch Anlass zu neuen und vertieften naturschutzfachlichen Untersuchungen und es ist auch nicht auszuschließen, dass sich im Laufe des sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden Genehmigungsverfahrens aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen technischer Weiterentwicklungen ein Änderungsbedarf an der zur Genehmigung gestellten Anlage ergibt (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, BeckRS 2019, 15575 Rn. 18). Daher sind auch hier keine Gründe ersichtlich, weshalb vom höchstrichterlich geklärten Grundsatz, dass andere Pläne grundsätzlich erst ab ihrer Zulassung zu berücksichtigen sind, abgewichen werden müsste. Im Zeitpunkt der Einreichung der prüffähigen Unterlagen bildet die Verträglichkeitsuntersuchung des vorrangigen Vorhabens mithin noch keine ausreichende Grundlage, um die Auswirkungen dieses Projekt in die Summationsbetrachtung eines anderen Projekts einzustellen (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, BeckRS 2019, 15575 Rn. 23 f.). Dies gilt vor allem auch, wenn – wie hier – im anderen Verfahren auch noch Varianten bzw. Alternativen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Debatte stehen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020 Rn. 413). Es wäre auch nicht gerechtfertigt, die zu bewältigenden Probleme, die sich aus der noch nicht hinreichend verfestigten Planung des anderen Vorhabens ergeben, einseitig dem früher genehmigungsreifen Projekt aufzubürden (BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27.17, BeckRS 2019, 15575 Rn. 24).

Unabhängig davon ist die Planfeststellungsbehörde aber auch überzeugt, dass – zumindest im Zusammenwirken mit Vorhaben Nr. 20 in beantragter Form – keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die dortige Narura-2000-Verträglichkeitsstudie (dort unter Kapitel E Nr. 4 und 5) legt nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des hiesigen Vorhabens dar, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen.

Soweit in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 weitere Pläne und Vorhaben im Planungsumgriff angesprochen werden, ist festzustellen, dass es dort entweder – wie oben schon dargestellt – an einer hinreichend verfestigten Planung fehlt, oder aber

offensichtlich keine Summations- bzw. Kumulationseffekte nennenswerten Ausmaßes zu erwarten sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 wird verwiesen.

Im Übrigen wurde von den im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden in Bezug auf dieses Gebiet nichts Gegenteiliges vorgebracht. Es obliegt den Naturschutzbehörden, sich gegenüber der verfahrensführenden Behörde insbesondere zu möglichen Summationswirkungen zu äußern (Nr. 9.7.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000 (AllMBl. S. 544)).

#### C.3.4.6.3.1.3.8. Zusammenfassende Bewertung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Zu Gunsten eines Energieleitungsvorhabens dürfen die von der Vorhabenträgerin geplanten oder die im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Planausführung bzw. bei der Inbetriebnahme der Leitung sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzeptes stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordnete Maßnahme nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als „Ausgleichsmaßnahmen“ (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll.

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Null-Risiko“ auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung,

ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest „vernünftige Zweifel“ am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen „nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können“. Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vornherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 60).

Es ist anzunehmen, dass die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen, die im Untersuchungsraum der verfahrensgegenständlichen Netzverstärkung vorkommen, mit den dafür charakteristischen Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL wird nicht entgegengewirkt. Hinsichtlich der Arten nach Anhang II der FFH-RL kann ebenfalls festgestellt werden, dass die Erhaltungsziele durch die gegenständliche Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. An der Struktur des Bestandes der Arten i.S.d. Anhangs II der FFH-RL, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird nichts Erhebliches verändert.

Durch die planerischen und teils mit Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss gesicherten Vorgaben hinsichtlich Art und zeitlicher Umsetzung sowohl für den Bau als auch die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen bleibt der Waldbestand als unzerschnittener und störungsarmer Bestand mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren erhalten, der die Funktionen als Lebensraumtyp und als Habitat der gemeldeten und charakteristischen Arten dauerhaft sichert.

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht oder zunächst bestehende Zweifel konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt werden. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass das Vorhaben das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der

Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

#### C.3.4.6.3.2. VSG „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“

Das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) besteht aus naturnahen Laub- und Mischwäldern im Verbund mit strukturreichen Hängen, Streuobstbeständen, Trockenstandorten und mageren Grünlandbrachen im Taubertal. Es setzt sich aus sieben unterschiedlichen Lebensraumklassen zusammen. Den größten Anteil bildet mit 55 % der Fläche Laubwald, gefolgt von Trockenrasen/Steppen mit 19 % und Nadelwald mit 10 %. Das ca. 1.864 ha große Vogelschutzgebiet, besteht aus räumlich voneinander getrennten Teilgebieten. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4) verwiesen.

##### C.3.4.6.3.2.1. Ziele und Vorgaben der V-RL

Die V-RL dient dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der

EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Az. 247/85, BeckRS 2004, 72603). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirken, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL). Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange, wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit, sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Vorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2/03, BeckRS 2004, 22764). Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der

Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2/03, BeckRS 2004, 22764). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Vogelschutz-Gebiete "Special Protection Areas" (SPA) erhalten mit der Ausweisung der von Bayern erlassenen Verordnung "Bayerische Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete (Bayerische NATURA 2000-Verordnung - BayNat2000V)" vom 19.02.2016 den erforderlichen Schutzstatus. Diese Unterschutzstellung nach Landesrecht ist zum 01.04.2016 in Kraft getreten. Die Vogelschutzgebiete waren in Bayern bereits 2006, geändert 2008, durch Verordnung geschützt (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006). Die BayNat2000V aus 2016 löst die ältere Verordnung ab. Daher waren auch die Beeinträchtigungen des ausgewiesenen Vogelschutzgebiets „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) in der Verträglichkeitsprüfung am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

#### C.3.4.6.3.2.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen.

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34

BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 40 und 58 m.w.N.). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen oder nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 04.08.2000, Az. 62-8654.4-2000/21, AllMBl. S. 544). Entsprechend der eigenen Einschätzung der Vorhabenträgerin kam auch die Regierung von Unterfranken zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für das die betroffenen Europäischen Vogelschutzgebiete durch die verfahrensgegenständliche Planung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Europäischen Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Vorhabens die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, BeckRS 2007, 22919 Rn. 53).

Die Betrachtung der räumlichen Betroffenheit ergibt aber, dass die plangegenständliche Maßnahme nur relativ geringfügig in die Teilflächen der Natura 2000-Gebiete eingreift. Dennoch werden in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie die Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Gänze und auch – soweit relevant – außerhalb der Gebietsgrenzen betrachtet. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blickwinkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung sind nicht zu beanstanden.

#### C.3.4.6.3.2.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene Vogelschutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unerlässlich sind.

Das Vogelschutzgebiet ist deckungsgleich als FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ DE 6425-371 abgegrenzt. Das Gebiet zeichnet sich durch naturnahe Laub- und Mischwälder im Verbund mit strukturreichen Hängen, Streuobstbeständen, Trockenstandorten und mageren Grünlandbrachen im Taubertal aus.

##### C.3.4.6.3.2.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) liegt im südlichen Landkreis Würzburg und besteht aus naturnahen Laub- und Mischwäldern im Verbund mit strukturreichen Hängen, Streuobstbeständen,

Trockenstandorten und mageren Grünlandbrachen im Tauber-tal. Insgesamt setzt es sich aus sieben unterschiedlichen Lebensraumklassen zusammen. Den größten Anteil bildet mit 55 % der Fläche Laubwald, gefolgt von Trockenrasen/Steppen mit 19 % und Nadelwald mit 10 %. Das Vogelschutzgebiet ist ca. 1.864 ha groß. Es besteht aus räumlich voneinander getrennten Teilgebieten.

Es grenzt im Westen, Osten und Süden an Baden-Württemberg und ist in insgesamt 16 Teilflächen gegliedert. Drei Teilflächen im Norden umfassen die größeren, zusammenhängenden Waldgebiete.

Durch die Vielfalt an Flächen ergibt sich ein kleinstrukturiertes Mosaik aus Streuobstwiesen, Hecken, Gebüschen, Magerrasen, extensiven Mähwiesen, Äckern und kleineren Wäldchen und charakteristisch hangsenkrecht verlaufenden Steinriegeln.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch ein Schwerpunktvorkommen von Neuntöter, Wendehals, Turteltaube und anderen ziehenden Arten in den strukturreichen Hängen, sowie in den Altholzbeständen durch ein Schwerpunktvorkommen von Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Greifvögeln aus.

Folgende Vogelarten, deren Erhaltungszustand als gut bewertet wird, sind gemäß Standard-Datenbogen erfasst:

- Eisvogel
- Schwarzspecht
- Halsbandschnäpper
- Neuntöter
- Mittelspecht
- Grauspecht
- Baumpieper
- Hohltaube
- Wendehals
- Nachtigall
- Pirol
- Turteltaube

Folgende Vogelarten, deren Erhaltungszustand als mittel bis schlecht bewertet wird, sind gemäß Standard-Datenbogen erfasst:

- Rohrweihe
- Dorngrasmücke

Das Vogelschutzgebiet wird bereits von der bestehenden und für das Vorhaben zu nutzenden Freileitung gequert.

Außerhalb des Wirkraums bestehen weitere Vorbelastungen des Vogelschutzgebietes. Die Wälder Stöckach und Lindach werden in West-Ost-Richtung durch die Kreisstraße W Ü63 zwischen Bernsfelden, Stalldorf und Riedenheim zerschnitten. Die Wälder Lindach und Herrenwald werden in Nord-Süd-Richtung durch die Kreisstraße WÜ 63 zwischen Stalldorf, Oberhausen und Strüth geteilt.

#### C.3.4.6.3.2.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebietes

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden.

Der "Erhaltungszustand einer Vogelart" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können (§ 3 Abs. 3 S. 1 BayNat2000V). Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und in dem jeweiligen Lebensraum ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 S. 2 BayNat2000V).

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage. Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwaige im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Gem. Schreiben der OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Hinsichtlich der zu erhaltenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden in der Anlage 1a zur BayNat2000V für die FFH-Gebiete und in der Anlage 2a für die Vogelschutzgebiete jeweils die zugehörigen Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG festgelegt, § 3 Abs. 1 BayNat2000V.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standarddatenbogens sind von den zuständigen Stellen für das Das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

1. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Pirol und Hohltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Buchenwälder und ausreichend unzerschnittener, altholzreicher Laubwälder mit hohem Eichenanteil und naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie an Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht).*
2. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wendehals, Neuntöter, Turteltaube, Dorngrasmücke, Nachtigall und Baumpieper sowie ihrer Lebensräume, insbesondere reich strukturierter, insektenreicher Grünland-Gehölz-Komplexe, vor allem an den Talhängen mit traditioneller, extensiver Flächennutzung (Beweidung, Mahdnutzung), Magerrasen und -wiesen, Ruderalfluren, Hecken, insbesondere miteinander verbundenen Heckenzeilen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen, Gebüschen und natürlichen Waldsäumen. Erhalt der Gehölze in der Aue.*

3. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Rohrweihe und ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer und strukturreicher Verlandungsbereiche mit ausreichend großen Schilf- und Altgrasbeständen an den Gewässern.*
4. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend ungestörter und unbegradigter Bachläufe, Gräben und Stillgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzten Bäumen und anderen Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage*

Zu den einzelnen Details kann auf Nr. 4.1.4 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Arten zurückgegriffen werden.

Für das Vogelschutzgebiet sind gemäß Standard-Datenbogen (Stand: 06/2016) Eisvogel, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Mittelspecht, Grauspecht, Baumpieper Hohltaube, Wendehals, Nachtigall, Pirol und Turteltaube laut Planunterlagen mit einem guten Erhaltungszustand gemeldet. Mit einem Erhaltungszustand als mittel bis schlecht sind im Standard-Datenbogen laut Planunterlagen Rohrweihe und Dorngrasmücke erfasst.

Im gesamten Netz der Natura 2000-Gebiete können zwischen verschiedenen Einzelgebieten auch funktionale Beziehungen vorhanden sein, so dass der Zustand der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes auch von der Erhaltung bzw. Entwicklung bestimmter Strukturen anderer Natura 2000-Gebiete abhängt. Dabei sind auch funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten (z.B. Säugetiere, Rast- und Großvögel), deren Aktionsradien sich über mehrere Schutzgebiete erstrecken, relevant. Auf die Grenzen der Gebietskörperschaften ist insoweit keine Rücksicht zu nehmen. Der Standarddatenbogen enthält hier jedoch keine Informationen zu Beziehungen des Vogelschutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten. Das Vogelschutzgebiet steht jedoch nach den Planunterlagen in Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten:

- <u>Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (6426-471):</u> Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.3 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, ausgeschlossen werden.

- FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371): Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.1 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, ausgeschlossen werden.
- Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe Taubergrund“ (DE 6425-441): Es besteht laut Planunterlagen (vgl. Anlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.1.5) eine enge Verzahnung mit Teilflächen dieses Gebiets. Weitere Besonderheiten sind nicht bekannt und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

Besonderheiten hinsichtlich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf evtl. Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, sind im Übrigen nicht dargelegt und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

#### C.3.4.6.3.2.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.1 dieses Beschlusses Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

Die auf das Vogelschutzgebiet bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

Anlagebedingt:

- Direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen
- Inanspruchnahme von potentiellen Habitatbäumen

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen durch die Ergänzung eines Stromkreises.

Baubedingt:

Baubedingte Störungen Brutvorkommen angrenzend an Arbeitsflächen

#### C.3.4.6.3.2.3.4. Beschreibung der betroffenen Arten und Lebensraumstrukturen

Der detailliert untersuchte Bereich ergibt sich aus einer Beschreibung der voraussichtlich betroffenen Lebensraumstrukturen und Arten im Wirkraum.

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Da die Bestandsleitung überwiegend außerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft, umfasst der Untersuchungsraum große Flächenanteile außerhalb des Schutzgebietes. Auch hier konnten Brutstätten der gemeldeten Vogelarten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Offenlandarten, während die Teilflächen des Vogelschutzgebietes überwiegend Waldbestände umfassen.

Wegen der Details zum abgegrenzten Untersuchungsraum/Wirkraum einschl. Lebensraumtypen und Arten wird auf die Ausführungen unter Nr. 4.2 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

Das Vogelschutzgebiet umfasst die dortigen Waldbestände. An die Wälder schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an. Eingestreut finden sich Ortslagen wie Stalldorf und Oberhausen sowie die verbindende Infrastruktur.

Es wurden im Rahmen der vorhabebegleitenden Erfassungen Nachweise für folgende gemeldeten Vogelarten erbracht: Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht, Nachtigall, Pirol, Baumpieper und Dorngrasmücke.

#### C.3.4.6.3.2.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren. Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenwirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt. Da in der Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte

Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten im Standard-Datenbogen. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind – analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL – als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitate, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen.

Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel umfassten Art geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Die Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Arten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Art führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.

Außerhalb von Vogelschutzgebiets-Teilflächen kann es zu Beeinträchtigungen kommen, wenn in die Teilgebiete eingewirkt wird oder außerhalb der Gebiete Strukturen oder Funktionen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigt werden. Im Bereich der zu nutzenden Bestandstrasse im Vogelschutzgebiet kann es zu direkten Wirkungen durch die Arbeitsflächen im Umfeld der Masten sowie durch baubedingte Störwirkungen kommen.

Es ergeben sich dauerhafte Wirkungen durch Höhenrestriktionen für Gehölze im Bereich des Schutzstreifens. Dies betrifft jedoch lediglich den Querungsbereich der Bestandsleitung mit dem Vogelschutzgebiet (im Umfeld der Masten Nr. 116 und 117). Restriktionen sind hier aber auch bereits im Zusammenhang mit der bestehenden Leitung gegeben.

Somit kommt es zu einer Reduzierung der dauerhaft erforderlichen Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des maximalen Leiterseildurchhangs von 36 m auf 27,5 m. Die flächenhafte Ausdehnung der Bereiche mit Höhenrestriktion vergrößert sich hierdurch in Richtung der Masten Nr. 116 und 117 und in der Breite des Schutzstreifens. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wuchshöhe ist eine Wuchshöhenbegrenzung des bestehenden Waldbestandes unmittelbar zum Zeitpunkt der Montage der Traverse III erforderlich.

Die Wuchshöhenbegrenzung erfolgt nach der Planung durch die Entnahme der hochwachsenden Bäume. Um Flurschäden und Schäden am übrigen, wertvollen Baumbestand weitestgehend zu vermeiden, wird – wenn möglich – auf den Einsatz von schwerem Gerät (Forstschlepper, Rückewagen) verzichtet. Nur in Notfällen wird technische Unterstützung hinzugezogen. Die Bäume werden ausschließlich vom Boden aus, gegebenenfalls unter Einsatz einer handgeführten Motorseilwinde, unterstützt durch Klettertechnik, gefällt. Durch die Seilklettertechnik ist es möglich, Bäume in einzelnen Teilen abzutragen, so dass die Bäume im Umfeld nicht beschädigt werden.

Die Brutstätten der Vogelarten außerhalb des Schutzgebietes überschneiden sich nicht mit den erforderlichen Arbeitsflächen, so dass auch außerhalb des Vogelschutzgebietes eine Inanspruchnahme von Habitatflächen auszuschließen ist. Aufgrund der überwiegend geringen Fluchtdistanzen und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind auch indirekte Wirkungen durch baubedingte Störungen nicht zu erwarten.

Im Querungsbereich der Bestandsleitung mit dem Vogelschutzgebiet liegen die Arbeitsflächen zu den Masten Nr. 116 und 117. Zwischen den benannten Masten ist zudem eine Teilfläche des Schutzstreifens nach Montage der neuen Traverse der Abstand zwischen Baumbestand und Leiterseil nicht ausreichend. Es ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, die hochwachsenden Bäume zu entnehmen.

Nachweise des Schwarzspechtes und des Baumpiepers finden sich in so großer Entfernung, so dass von direkten oder indirekten Beeinträchtigungen nicht auszugehen ist. Die Brutstätte

des Halsbandschnäppers befindet sich unmittelbar angrenzend an die bestehende Leitungsführung und innerhalb des Bereiches, in dem Höhenrestriktionen wegen des Schutzstreifens notwendig werden. Hier werden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig. Auch wenn keine relevanten Störungen im Nahrungshabitat des Mittelspechtes zu erwarten sind, kommen auch hier entsprechende vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Betracht.

Da Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig (siehe Kapitel C.3.4.6.3.2.3.6 dieses Beschlusses).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 8.2 der Planunterlagen) verwiesen.

Im Hinblick auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Überprüfung der Aktualität wird auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### C.3.4.6.3.2.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Das plangegenständliche Vorhaben sieht einige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor.

Die Vorhabenträgerin sieht insbesondere zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auch im Bereich des Vogelschutzgebiets aus. Wegen der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Ausführungen in Kapitel C.3.4.6.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin sieht dabei neben einer ökologischen Baubegleitung u.a. vor:

- Vorgaben zur Gehölzentnahme im Schutzstreifen auch im Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen
- Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten
- Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion

Diese Maßnahmen führen von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die baubedingten Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Gleiches gilt für die anlagebedingten Auswirkungen. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt.

#### C.3.4.6.3.2.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation/Summation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Wirkungen derselben auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH-Gebiets berühren, sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin (vgl. Natura-2000-Verträglichkeitsstudien, Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.5) nicht bekannt.

Der Planfeststellungsbehörde ist aber bekannt, dass im selben FFH-Gebiet das Vorhaben Nr. 20 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz verwirklicht werden soll. Ein Planfeststellungsverfahren ist insoweit eingeleitet. In den dortigen Planunterlagen wird das hiesige Verfahren in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie erfasst und mögliche Summationswirkungen untersucht.

Im Hinblick auf die noch nicht hinreichend verfestigte Planung kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter C.3.4.6.3.1.3.7 dieses Beschlusses verwiesen werden.

Unabhängig davon ist die Planfeststellungsbehörde aber auch überzeugt, dass – zumindest im Zusammenwirken mit Vorhaben Nr. 20 in beantragter Form – keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die dortige Narura-2000-Verträglichkeitsstudie für Vogelschutzgebiete (Unterlage 12.2, dort unter Kapitel D Nr. 4 und Kapitel E Nr. 5) legt nachvollziehbar und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des hiesigen Vorhabens dar, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird. Auf diese Unterlage wird Bezug genommen.

Soweit in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 weitere Pläne und Vorhaben im Planungsumgriff angesprochen werden, ist festzustellen, dass es dort entweder – wie oben schon dargestellt – an einer hinreichend verfestigten Planung fehlt, oder aber offensichtlich keine Summations- bzw. Kumulationseffekte nennenswerten Ausmaßes zu erwarten sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 wird verwiesen. Auch insoweit kann auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.1.3.7 dieses Beschlusses verwiesen werden.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Würzburg mit Stellungnahme vom 05.10.2020 bemängelt, eine Prüfung der Summationswirkung des Vorhabens habe nicht stattgefunden. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, die Aufarbeitung des Sachverhalts habe ergeben, dass die getroffenen Maßnahmen auch in ihrer räumlichen Ausdehnung geeignet sind, Wirkungen ausreichend zu vermindern oder zu vermeiden. Sowohl das Landratsamt Würzburg als auch das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken („Naturschutz“) haben sich mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bedenken nicht ausgeräumt wurden, hat das Landratsamt Würzburg mit Email vom 15.06.2022 mitgeteilt, dass mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin Einverständnis besteht. Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) hat mit Stellungnahme vom 07.06.2022 ebenfalls keine fortbestehenden Bedenken auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bedenken nicht ausgeräumt wurden, geäußert.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nichts zu dieser Thematik vorgebracht worden.

#### C.3.4.6.3.2.3.8. Zusammenfassende Bewertung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Zu Gunsten eines Vorhabens dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden.

Es ist anzunehmen, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird nicht entgegengewirkt. An der Struktur des Bestandes der relevanten Arten, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird nichts Erhebliches verändert.

Durch die planerischen und teils mit Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss gesicherten Vorgaben hinsichtlich Art und zeitlicher Umsetzung sowohl für den Bau als auch die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen bleibt der Waldbestand als unzerschnittener und störungsarmer Bestand mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren erhalten, der die Funktionen als Lebensraumtyp und als Habitat der gemeldeten und Vogelarten dauerhaft sichert.

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht oder zunächst bestehende Zweifel konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt werden. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass das Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende Verträglichkeitsprüfung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

#### C.3.4.6.3.3. VSG „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau u. Gäulandschaft NÖ Würzburg“

Das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (DE 6426-471) stellt sich als offene, weite Feldflur mit wenig horizont-überhöhenden Strukturen und Hecken dar. Flächenmäßig dominiert im ca. 22.162 ha großen Vogelschutzgebiet Ackerland mit einem Anteil von ca. 96 Prozent. Grünland, Wald und sonstige Lebensraumklassen nehmen nur sehr geringe Flächenanteile ein. Damit stellt das Gebiet bundesweit das größte Brutgebiet der Wiesenweihe dar und weist ein Dichtezentrum der Rohrweihe auf. Güte und Bedeutung werden zudem durch die Funktion als Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan sowie als Lebensraum für gefährdete Ackervögel bestimmt. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Darstellungen in der Natura-2000-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5) verwiesen.

#### C.3.4.6.3.3.1. Ziele und Vorgaben der V-RL

Hinsichtlich der Ziele und Vorgaben der V-RL kann auf die Ausführungen unter C.3.4.6.3.2.1 verwiesen werden.

#### C.3.4.6.3.3.2. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Hinsichtlich der Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung kann auf die Ausführungen unter C.3.4.6.3.2.2 verwiesen werden.

Die Betrachtung der räumlichen Betroffenheit ergibt aber, dass die plangegenständliche Maßnahme nur relativ geringfügig in die Teilflächen der Natura 2000-Gebiete eingreift. Dennoch werden in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie die Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Gänze und auch – soweit relevant – außerhalb der Gebietsgrenzen betrachtet. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blickwinkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung sind nicht zu beanstanden.

#### C.3.4.6.3.3.3. Schutzgebiet und Erhaltungsziele

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene Vogelschutzgebiet und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unerlässlich sind.

Das Vogelschutzgebiet umfasst im betrachteten Bereich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die angrenzenden Waldflächen sowie die Ortslage Oesfeld sind aus dem Europäischen Schutzgebiet ausgeschlossen.

##### C.3.4.6.3.3.3.1. Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (DE 6426-471) ist eine offene, weite Feldflur mit wenig horizont-überhöhenden Strukturen und Hecken.

Insgesamt ist das Gebiet ca. 22.162 ha groß. Es handelt sich um Gaulandschaft mit einer Dominanz von Ackerland (96 %). Darin eingeschlossen sind verschiedene Lebensräume wie

Gewässer, Hecken, Gebüsche sowie Waldränder und Feldgehölze, Wiesen und Brachen. Ansonsten sind Grünland, Wald und sonstige Lebensraumklassen sind nur geringfügig anzutreffen. Das Gebiet ist in drei Teilbereiche untergliedert.

Das Gebiet ist bundesweit das größte Brutgebiet der Wiesenweihe und weist ein Dichtezentrum der Rohrweihe auf. Güte und Bedeutung werden zudem durch die Funktion als Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan und ist Schwerpunktlebensraum gefährdeter Ackervögel, wie z.B. Feldlerche, Grauammer, Kiebitz und Schafstelze.

Für das Vogelschutzgebiet sind gemäß Standard-Datenbogen (Stand 06/2016) sieben Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere 11 regelmäßige Zugvögel gemeldet.

Arten, deren Erhaltungszustand als sehr gut bewertet wird, sind:

- Raubwürger

Arten, deren Erhaltungszustand als gut bewertet wird, sind:

- Rohrweihe
- Wiesenweihe
- Neuntöter
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wachtel
- Baumfalke
- Bekassine
- Grauammer
- Pirol
- Braunkehlchen
- Kiebitz

Arten, deren Erhaltungszustand als mittel bis schlecht bewertet wird, sind:

- Ortolan
- Rotmilan
- Wiesenschafstelze
- Dorngrasmücke

Das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ wird von der bestehenden Freileitung bereits gequert, wodurch eine Vorbelastung

gegeben ist. Eine weitere Vorbelastung stellen die fünf Windenergieanlagen des Windparks Nonnenholz dar.

#### C.3.4.6.3.3.3.2. Erhaltungsziele und Bedeutung des Schutzgebiets

Was die Grundlagen angeht, wird hinsichtlich der Erhaltungsziele auf Kapitel C.3.4.6.3.2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standarddatenbogens sind von den zuständigen Stellen für das das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE-6426-471) mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind – kurz skizziert – folgende Ziele vorgesehen:

*Oberstes Ziel ist der Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft als Brutplatz für die Wiesenweihe unter Vermeidung weiterer horizont-überhöhender Strukturen, insbesondere von Baumreihen u. a. Gehölzen, Masten, Gebäuden und Windenergieanlagen.*

1. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.*
2. *Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke, Ortolan, Pirol und Grauammer.*
3. *Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).*
4. *Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinseln, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Bekassine.*
5. *Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume.*

Zu den einzelnen Details kann auf Nr. 5.1.4 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Arten zurückgegriffen werden.

Für das Vogelschutzgebiet sind gemäß Standard-Datenbogen (Stand: 06/2016) Rohrweihe, Wiesenweihe, Neuntöter, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wachtel, Baumfalke, Bekassine, Grauammer, Pirol, Braunkehlchen und Kiebitz (laut Planunterlagen mit einem guten Erhaltungszustand) gemeldet. Der Raubwürger befindet sich nach den Planunterlagen sogar in einem sehr guten Erhaltungszustand. Mit einem Erhaltungszustand als mittel bis schlecht sind im Standard-Datenbogen laut Planunterlagen Ortolan, Rotmilan, Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke erfasst.

Im gesamten Netz der Natura 2000-Gebiete können zwischen verschiedenen Einzelgebieten auch funktionale Beziehungen vorhanden sein, so dass der Zustand der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes auch von der Erhaltung bzw. Entwicklung bestimmter Strukturen anderer Natura 2000-Gebiete abhängt. Dabei sind auch funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten (z.B. Säugetiere, Rast- und Großvögel), deren Aktionsradien sich über mehrere Schutzgebiete erstrecken, relevant. Auf die Grenzen der Gebietskörperschaften ist insoweit keine Rücksicht zu nehmen. Der Standarddatenbogen enthält hier jedoch keine Informationen zu Beziehungen des Vogelschutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten. Das Vogelschutzgebiet steht jedoch nach den Planunterlagen in Beziehung zu anderen Natura 2000-Gebieten:

- Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471): Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.2 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden.
- FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371): Wegen der räumlichen Überschneidungen wird dieses Gebiet eigenständig einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen (Kapitel C.3.4.6.3.1 dieses Beschlusses). Beeinträchtigungen der dort vorkommenden Vogelarten werden ausgeschlossen. Daher können auch Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, ausgeschlossen werden.
- Vogelschutzgebiet „Wiesenweihe Taubergrund“ (DE 6425-441): Es besteht laut Planunterlagen (vgl. Anlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5.1.5) eine enge

Verzahnung mit Teilflächen dieses Gebiets. Besonderheiten sind nicht bekannt und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

Besonderheiten hinsichtlich der genannten Gebiete, insbesondere im Hinblick auf evtl. Beeinträchtigungen regelmäßiger Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten, sind im Übrigen nicht dargelegt und wurden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen.

#### C.3.4.6.3.3.3.3. Beschreibung des Vorhabens einschl. Wirkfaktoren

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.1 dieses Beschlusses Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

Anlagebedingt:

Anlagebedingt ergeben sich keine Änderungen durch die Ergänzung eines Stromkreises.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingt ergeben sich keine Änderungen durch die Ergänzung eines Stromkreises.

Baubedingt:

Baubedingte Inanspruchnahme und Störungen Brutvorkommen angrenzend an Arbeitsflächen

#### C.3.4.6.3.3.3.4. Beschreibung der betroffenen Lebensraumstrukturen und Arten

Der detailliert untersuchte Bereich ergibt sich aus einer Beschreibung der voraussichtlich betroffenen Lebensraumstrukturen und Arten im Wirkraum.

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Wegen der Details zum abgegrenzten Untersuchungsraum/Wirkraum einschl. Lebensraumtypen und Arten wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.2 der Unterlage 8.2 der Planunterlagen verwiesen.

Das Vogelschutzgebiet umfasst die dortigen Waldbestände. An die Wälder schließen sich ackerbaulich genutzte Flächen an. Eingestreut finden sich Ortslagen wie Stalldorf und Oberhausen sowie die verbindende Infrastruktur.

Es wurden im Rahmen der vorhabebegleitenden Erfassungen Nachweise für folgende gemeldeten Vogelarten erbracht: Wiesenweihe, Pirol, Dorngrasmücke, Wiesenschafstelze.

#### C.3.4.6.3.3.3.5. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Da die zu nutzende Bestandstrasse im Vogelschutzgebiet verläuft, sind direkte Wirkungen im Bereich der Arbeitsflächen sowie durch weitere baubedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen. Alle Masten liegen dabei auf landwirtschaftlichen Flächen.

Im Querungsbereich der Bestandsleitung mit dem Vogelschutzgebiet liegen die Arbeitsflächen einschließlich Zufahrten zu den Masten Nr. 18 bis 24.

Nachweise von Pirol und Dorngrasmücke finden sich in so großer Entfernung im und angrenzend an die Gehölzbestände nördlich der Bestandsleitung. Aufgrund der bestehenden Entfernung der Gehölze auch als potenzielle Bruthabitate und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung sind direkte und indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen sind dagegen für Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen ergeben sich einerseits aus einer möglichen temporären Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfluren durch Arbeitsflächen und Zufahrten, woraus sich ein Verlust von Gelegen und Nestlingen ergeben kann. Auch sind baubedingte Störungen möglich, die sich nachteilig auf den Fortpflanzungserfolg auswirken können. Die im Gebiet nachgewiesenen Arten sind die Wiesenweihe und die Wiesenschafstelze.

Da Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig (siehe Kap. C.3.4.6.3.3.3.6).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Natura-2000-Verträglichkeitsstudien (Unterlage 8.2 der Planunterlagen) verwiesen.

Im Hinblick auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgte Überprüfung der Aktualität wird auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

#### C.3.4.6.3.3.3.6. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Das plangegenständliche Vorhaben sieht einige Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vor.

Wie oben schon dargestellt, sieht die Planung eine schonende Ausholzung vor. Es wird keine Schneise geschlagen, sondern es erfolgt eine Wuchshöhenbeschränkung, so dass ein geschlossener Bestand verbleibt.

Die Vorhabenträgerin sieht zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Die nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Maßnahmen wirken sich auch im Bereich des Vogelschutzgebiets aus. Wegen der Einzelheiten dieser Maßnahmen wird auf die Ausführungen in Kap. C.3.4.6.1.3 dieses Beschlusses verwiesen. Die Vorhabenträgerin sieht dabei neben einer ökologischen Baubegleitung u.a. vor:

- Bauvorbereitende Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten
- Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten

Diese Maßnahmen führen von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die baubedingten Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Gleiches gilt für die anlagebedingten Auswirkungen. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt.

#### C.3.4.6.3.3.3.7. Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation/Summation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Wirkungen derselben auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH-Gebiets berühren, sind nach Auskunft der Vorhabenträgerin (vgl. Natura-2000-Verträglichkeitsstudien, Unterlage 8.2 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5.5) nicht bekannt.

Soweit Summationswirkungen mit Vorhaben Nr. 20 nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollten, kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter C.3.4.6.3.1.3.7 dieses Beschlusses verwiesen werden.

Soweit in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 weitere Pläne und Vorhaben im Planungsumgriff angesprochen werden, ist festzustellen, dass es dort entweder – wie oben schon dargestellt – an einer hinreichend verfestigten Planung fehlt, oder aber offensichtlich keine Summations- bzw. Kumulationseffekte nennenswerten Ausmaßes zu erwarten sind. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu Vorhaben Nr. 20 wird verwiesen. Auch insoweit kann auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.6.3.1.3.7 dieses Beschlusses verwiesen werden.

Darüber hinaus hat das Landratsamt Würzburg mit Stellungnahme vom 05.10.2020 bemängelt, eine Prüfung der Summationswirkung des Vorhabens habe nicht stattgefunden, obwohl in diesem Vogelschutzgebiet bereits zahlreiche Eingriffe stattfanden, die in der Datenbank abrufbar sind, als auch flächenintensive Eingriffe geplant sind, die in der Summe mit anderen Projekten die Erheblichkeitsschwelle erreichen könnten. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, im Bereich des Vogelschutzgebiets komme es zu keiner dauerhaft veränderten Flächeninanspruchnahme. Arbeitsflächen seien einzig temporär an den bestehenden Masten notwendig, die sämtlich auf Ackerflächen stehen. Da bodenbrütende Vogelarten mit gegebenenfalls wechselnden Brutstätten nachgewiesen wurden, sei für das gesamte Vogelschutzgebiet eine bauvorbereitende Maßnahme (Maßnahme T1 B) berücksichtigt. Für die in Bayern extrem seltene Wiesenweihe sei darüber hinaus ein Ausschluss von Bauarbeiten während der artspezifischen Balz-, Brut- und Aufzuchtphase vorgesehen (Maßnahme T1 C). Dabei habe die Aktualisierung der Daten einschließlich der Abfrage von Daten aus dem Bayerischen Artenhilfsprogramm Wiesenweihe erbracht, dass aus der Brutsaison für die Jahre 2020 und 2021 keine Brutnachweise im Untersuchungsraum vorkommen. Nach Durchführung der Bauarbeiten würden die temporär beanspruchten Flächen wieder ohne Einschränkungen nutzbar sein. Insgesamt und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, durch die Bauzeitenregelung mögliche Wirkungen nicht nur zu vermindern, sondern gänzlich zu vermeiden, sei es so, dass von dem betrachteten Vorhaben keine summierbaren Wirkungen ausgehen. Das Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken („Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, die Summationswirkung sei nicht vollständig geprüft worden. In diesem Vogelschutzgebiet sei es bereits zu zahlreichen Eingriffen gekommen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, im Bereich des Vogelschutzgebiets sei es so, dass entgegen der Einwendung keine flächenintensiven Eingriffe durch das geplante Vorhaben stattfinden. Es komme zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Arbeiten fänden an den bestehenden Masten statt. Die temporären Baumaßnahmen seien über artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abgesichert. Eine Summationswirkung durch das geplante Vorhaben sei daher nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen. Sowohl das Landratsamt Würzburg als auch das

Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken („Naturschutz“) haben sich mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, hat das Landratsamt Würzburg mit Email vom 15.06.2022 mit, dass mit der Erwiderung der Vorhabenträgerin Einverständnis besteht. Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) hat mit Stellungnahme vom 07.06.2022 ebenfalls keine fortbestehenden Bedenken auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin Bedenken nicht ausgeräumt wurden, geäußert. Bezüglich des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaulandschaft nordöstlich von Würzburg“ sei es so, dass laut Erwiderung zur Stellungnahme des Landratsamts insgesamt und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, durch die Bauzeitenregelung mögliche Wirkungen nicht nur zu vermindern, sondern gänzlich zu vermeiden, von dem betrachteten Vorhaben keine summierbaren Wirkungen ausgehen.

Darüber hinaus ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens nichts zu dieser Thematik vorgebracht worden.

#### C.3.4.6.3.3.3.8. Zusammenfassende Bewertung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich folgende zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung:

Es ist anzunehmen, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird nicht entgegengewirkt. An der Struktur des Bestandes der relevanten Arten, an den Funktionen der Habitate der entsprechenden Bestände sowie an der eventuellen Wiederherstellbarkeit der Habitate dieser Arten wird nichts Erhebliches verändert.

Durch die planerischen und teils mit Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss gesicherten Vorgaben hinsichtlich Art und zeitlicher Umsetzung sowohl für den Bau als auch die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen bleibt der Waldbestand als unzerschnittener und störungsarmer Bestand mit einem ausreichend hohen Angebot an Baumhöhlen und natürlichen Spaltenquartieren erhalten, der die Funktionen als Lebensraumtyp und als Habitat der gemeldeten und Vogelarten dauerhaft sichert.

Vernünftige Zweifel an dieser Feststellung, die zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würden, sind nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung nicht ersichtlich. Solche wurden auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von keiner Seite vorgebracht oder zunächst bestehende Zweifel konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt

werden. Dem Projekt konnte seitens der Planfeststellungsbehörde zugestimmt werden, da im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach Beteiligung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass das Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE 6426-471) nicht erheblich beeinträchtigt bzw. voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass bei Realisierung der entsprechenden Maßnahmen zur Verminderung und zur Schadensbegrenzung der Beeinträchtigungen diese die Erheblichkeitsschwelle i.S.d. des § 34 BNatSchG nicht erreichen.

Die Verträglichkeitsuntersuchung und die vorliegende Verträglichkeitsprüfung sind mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von dieser mitgetragen. Am Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, wonach das planfestgestellte Vorhaben das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE 6426-471) nicht erheblich beeinträchtigt, bestehen nach alledem keine ernsthaften Zweifel.

#### C.3.4.6.3.4. Aktualität der Untersuchungen

Das planfestgestellte Vorhaben erweist sich damit als mit den Erhaltungszielen der berührten Natura 2000-Gebiete verträglich. Anhaltspunkte für eine andere Bewertung ergeben sich auch nicht aus den Kartierungen und der Recherche zur Datenaktualisierung, die die Vorhabenträgerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegt hat.

Die aus einer Kartierung gewonnenen Erkenntnisse sind nicht schon deshalb unbrauchbar, weil die Daten bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre sind. Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde haben aber zu prüfen, ob ältere Erkenntnisse im Zeitpunkt der Planfeststellung noch belastbar und aussagekräftig sind. (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017, Az. 3 A 1.16, BeckRS 2017, 134358 Rn. 124)

Im Anhörungsverfahren wurde die Aktualität Natura-2000-Verträglichkeitsstudien von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde kritisiert. Mit den Erwiderungen auf dieses Vorbringen hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Untersuchung vom März 2022 zur Aktualität vorgelegt. Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass sich an den zugrundeliegenden Erkenntnissen nichts geändert hat und somit auch keine abweichende Bewertung notwendig ist. Sowohl Untere als auch Höhere Naturschutzbehörde haben dies akzeptiert. Ermittlungsdefizite liegen nicht vor.

Von der Vorhabenträgerin wurden die Managementpläne der betroffenen Natura-2000-Gebiete erneut bei den Behörden abgefragt und daraus ermittelte Erkenntnisse mit der

Antragsunterlage und den darin formulierten Aussagen und gesetzten Maßnahmen abgeglichen. Auf dieser Basis wurde eingeschätzt, inwiefern die in den Antragsunterlagen bereits formulierten Maßnahmen ausreichend sind, um die Verträglichkeit zu gewährleisten oder einer neuen fachlichen Einschätzung bedürfen. Um auch die Aktualität der Daten bezüglich der Lebensraumtypen zu prüfen, wurde im März 2021 eine erneute Kartierung der Lebensraumtypen im Bereich der Leitungsquerung des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371) durchgeführt. Darüber hinaus wurden seitens der TransnetBW (Vorhabenträgerin des Vorhabens Nr. 20) die aktuellen Erfassungen aus dem Jahr 2019 und 2020 für das Vorhaben Nr. 20 nach der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz bereitgestellt.

Die Auswertung ergab gewisse Abweichungen:

- Abweichung in der Flächenabgrenzung und Zuordnung von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“

- Zusätzliche Brutnachweise von Hohltaube, Mittelspecht und Pirol gemäß Entwurfsfassung des Managementplans zum VSG „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ im Querungsbereich der Masten Nr. 116 und 117

- Zusätzliche ortskonkrete Hinweise auf das Vorkommen der Arten Feldlerche, Turmfalke, Wanderfalke aus den Kartierungen im Rahmen des Parallelprojekts (Vorhaben Nr. 20) in den Überlappungsbereichen der Untersuchungsräume an den Masten Nr. 1A und 5A sowie Nr. 115.

Die Vorhabenträgerin hat infolgedessen überprüft, ob die bereits getroffenen Maßnahmen in ihrer tatsächlichen räumlichen Ausdehnung und unter Berücksichtigung der jeweils relevanten naturschutzfachlichen Beurteilung innerhalb der unterschiedlichen Gutachten geeignet sind, gegebenenfalls zusätzliche Wirkungen ausreichend zu vermindern oder zu vermeiden, oder ob erweiterte oder neue Maßnahmen erforderlich sind:

Die Abweichung der Zuordnung der Lebensraumtypenfläche (9130 innerhalb der Erfassungen zur Verträglichkeitsstudie, 9160 innerhalb des Managementplans) für den Annäherungsbereich im Bereich der Masten Nr. 123 der LA 0348 und Nr. 5 bis 9 sowie Nr. 5A der LA 0106 zieht danach keine Veränderung der getroffenen Bewertung (Unterlage 8.2 der Planunterlagen, Kapitel 3.3.1) nach sich.

Für den Querungsbereich mit dem Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471) an den Masten Nr. 116 und 117 sind zwar aufgrund der Datenaktualisierung zusätzlich das Brutvorkommen der Hohltaube und des

Mittelspechtes zu berücksichtigen. Mit den vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden aber nicht nur die Erhaltungsziele für den Halsbandschnäpper, sondern auch für Hohltaube und den Mittelspecht gewahrt.

Hinsichtlich der Feldlerche hat die Vorhabenträgerin zutreffend darauf abgestellt, dass die Feldlerche bereits vom Schutzmaßnahmenkonzept erfasst ist und hinsichtlich der hinzugekommenen Brutnachweise zugesichert, die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme auf den Bereich der Masten Nr. 113 bis 116 südlich des überspannten Waldgebietes auszuweiten, so dass sich im Ergebnis auch hier nichts ändert.

Wegen des Turmfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 115 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Wegen des Wanderfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 123 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Hierfür hat die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme T1 D (Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zugesichert, deren Durchführung auch mit Nebenbestimmung A.3.4.12 zu diesem Beschluss auch angeordnet wurde:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. T1 D, Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Maßnahmenbeschreibung***

*Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

*Zum Schutz insbesondere sehr störungsanfälliger Arten, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeit und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlung voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der geplanten Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der spezifischen Balz, Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen.*

*Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.*

*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:*

*Turmfalke – 1. April bis 30. Juni*

*Wanderfalke – 10. März bis 30. Juni*

*Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden, soweit das Bruthabitat besetzt ist.*

*Der Horst ist, wenn immer technisch möglich, an Ort und Stelle zu belassen. Sollte der Verbleib an Ort und Stelle nicht möglich sein, ist der Horst vollständig zu entnehmen und nach Abschluss der Baumaßnahme an den ursprünglichen Ort zu verbringen.*

*Ist die Durchführung des Bauvorhabens außerhalb der artspezifischen Hauptbrutzeiten der beiden Greifvögel nicht möglich, sind die nachtstehend beschriebenen vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (A-CEF1- Maßnahmen) zu treffen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Drüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme A-CEF1 (CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zugesichert, deren Durchführung auch mit Nebenbestimmung A.4.3.13 zu diesem Beschluss auch angeordnet wurde:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. A-CEF1, CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Zielsetzung und Maßnahmenbeschreibung:***

*CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten*

*Das Anbringen der Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.*

*CEF-Maßnahme für den Turmfalken*

*Bekannte Horste betroffener Brutvogelarten auf Maststandorten sind vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Mitte Januar z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbrauchbar zu machen.*

*In störungsfreiem Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind pro Brutpaar bzw. pro auskartiertem Horst mindestens 2 Kunsthorste (z.B. Turmfalkennisthöhle 2TF der Fa. Schwegler oder vergleichbares Produkt) in nahem Umfeld auf einem Mast einer parallel verlaufenden Freileitung (z.B. an einer Parallelleitung in Absprache mit der ÖBB und dem jeweiligen Leitungsbetreiber) oder z.B. an Gebäuden wie Scheunen oder Kirchtürme in räumlicher Nähe anzubringen. Nisthilfen werden von dieser Art gut angenommen.*

*Sollte der Turmfalke bereits eine Nisthilfe als Brutplatz verwenden, sind diese Nisthilfen im nahen Umfeld umzuhängen.*

*Vor dem Umhängen der bestehenden Nisthilfen ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 115*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Vermeidung von Quartierverlusten*

*<u>CEF-Maßnahme für den Wanderfalken</u>*

*In einem störungsfreien Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind für das Brutpaar mindestens 3 Kunsthorste (JS GartenDeko e.K., Schwegler "Naturschutzprodukt Wanderfalkenkasten ohne Haltewinkel oder vergleichbares Produkt) anzubringen. Geeignete Strukturen zum Anbringen der Kunsthorste sind andere Masten, aber auch hohe Türme, Schornsteine oder Brücken. Nisthilfe für den Wanderfalken sind in mindestens 20 m Höhe anzubringen, wobei eine Höhe von 50 m nicht überschritten werden sollte, da die Alttiere ansonsten zu viel Energie für den Anflug verbrauchen.*

*Für die Nisthilfen eignen sich zwei Kastentypen:*

*A) Ein offener Kistentyp mit 80 bis 100 cm Länge x 80 bis 100 cm Breite. Falls möglich sind diese unter wetterschützenden Überbauten anzubringen.*

*B) Kastentyp mit über 60 cm hoher Öffnung zum Anflug und evtl. halbseitiger Verblendung.*

*Die Kästen sind mit einer etwa 10 cm starken Kiesschicht (gerollter Kies, Durchmesser = 1-2 cm) auszulegen. Außerdem sind Bodenbohrungen als Drainage vorzusehen, damit eindringendes Regenwasser abfließen kann.*

*Die Konstruktion ist so anzufertigen, dass das Abstürzen der Jungfalken nach dem Ausfliegen verhindert wird. Daher ist beiden Nistkastentypen ein "Balkon" mit mindestens 0,5 m² Fläche vorzubauen.*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 123*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Da im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auch Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren verwertet werden können und zudem auch mit Nebenbestimmungen angeordnete Schutzkonzepte als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gewertet werden können, ist unter Beachtung dieses Schutzkonzepts eine Beeinträchtigung der benannten Greifvögel nicht zu erwarten. Diese Feststellung wurde auch seitens der beteiligten Naturschutzbehörden nicht angezweifelt. Da Schutzmaßnahmen bereits vor der eigentlichen Projektdurchführung wirksam sein müssen, um im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung Beachtung zu finden ist im Hinblick auf die oben beschriebenen CEF-Maßnahmen festzustellen, dass diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben und im Zeitpunkt der Projektverwirklichung den entsprechenden Schutz bieten.

#### C.3.4.6.3.5. Ergebnis der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gleichermaßen verträglich für die folgenden Natura 2000-Gebiete ist:

- FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371)
- Vogelschutzgebiet „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471)
- Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (DE 6426-471)

Die verfahrensgegenständliche Planung ist daher für alle betrachteten Natura-2000-Gebiete verträglich im Sinne von § 34 BNatSchG bzw. der FFH-RL und der V-RL. Soweit trotz der im festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen überhaupt noch Beeinträchtigungen verbleiben, die in die Natura 2000-Gebiete hineinwirken, sind diese als nicht erheblich zu werten. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen stehen dem Vorhaben deshalb nicht entgegen.

#### C.3.4.6.4. Artenschutz

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechts.

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzrechts zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen dem Lebensstättenschutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein bzw. es ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 8.1 der Planunterlagen) und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 8.3 der Planunterlagen).

Die in diesen Unterlagen enthaltenen Untersuchungen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

##### C.3.4.6.4.1. Allgemeiner Schutz wild lebender Tieren und Pflanzen

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) oder Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). Auch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden.

Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatschG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bzw. dem Ergebnis der dabei getroffenen Abwägungsentscheidung, die zur Ersatzgeldzahlung führt, bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, die lediglich die Abarbeitung und nicht etwa die Kompensierbarkeit verlangt). Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. Kapitel C 3.4.6.1 dieses Beschlusses).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt (vgl. dazu ausführlich Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses). Der Vorhabenträgerin wurden unter A 3.4.14 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem erfolgt im Hinblick auf Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Gegensatz zu den Landschaftsbildbeeinträchtigungen eine vollständige Kompensation.

#### C.3.4.6.4.2. Besonderer Artenschutz

Das Leitungsbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Besonderen Artenschutzrechts. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einschließlich der Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich sind Beeinträchtigungen größeren Ausmaßes nicht zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein bzw. es ist eine Ausnahmegenehmigung mit diesem Beschluss zu erteilen.

#### C.3.4.6.4.2.1. Verbotstatbestände

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Sind Arten des Anhanges IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, ist nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Mit der Neufassung des BNatSchG vom 15.09.2017 wurde die Rechtsprechung des EuGH nachvollzogen, wonach ein Verstoß gegen das Tötungsverbot dann nicht in Betracht kommt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Baumaschinen zu Schaden kommen können, dürfte bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus" („Direktvorsatz“), müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Es wird nunmehr auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder das Risiko derselben zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem baulichen

Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14/07, BeckRS 2009, 30111). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, BeckRS 2014, 49839).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei einer Betroffenheit von Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL, europäischen Vogelarten oder solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerade gewährleisten. Somit bringt z.B. das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Zeiten der Fortpflanzung, der Aufzucht, der Mauser, der Überwinterung und der Wanderung erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat die Vorhabenträgerin diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen.

#### C.3.4.6.4.2.2. Prüfmethodik und Bestandserfassung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 8.3 der Planunterlagen), entsprechen den mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 (Gz. G7-4021.1-2-3) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Stand: 08/2018)“. Die Datengrundlagen sind unter Nr. 3.2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden außerdem Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die in der in Anlage 8.3 der Planunterlagen vom Fachgutachter dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethodik bestehen keine vernünftigen Zweifel. Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, BeckRS 2008, 39102).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen. Auf die Aktualität der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Daten wird gesondert eingegangen.

#### C.3.4.6.4.2.3. Bestand und Betroffenheit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 8.3 der Planunterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, dort unter Nr. 6) Bezug genommen.

Soweit danach besonders oder streng geschützte Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, sind auch die vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen jeweils ausreichend detailliert und individuell ermittelt, dargestellt und beschrieben worden.

Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität berücksichtigt (vgl. auch Anlage 8.3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5):

- T1 A – Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten
- T1 B – Bauvorbereitende Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten
- T1 C – Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten
- T2 A – Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- T2 B – Schutzmaßnahmen für Feldhamster
- T2 C – Schutzmaßnahmen für Haselmaus
- T2 D – Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen
- T3 – Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion
- T4 – Schutzmaßnahmen für Gelbbauchunke

Neben den im Folgenden bei den einzelnen betroffenen Arten genannten Maßnahmen sieht die Vorhabenträgerin allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, die sich auch im Hinblick auf den Artenschutz auswirken (siehe Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8):

- ÖBB: Ökologische Baubegleitung
- Maßnahmen P1 bis P3: Maßnahmen zum Schutz von Vegetation
- Maßnahme B1: Maßnahmen zum Bodenschutz
- Maßnahme W1: Maßnahmen zum Grundwasser-/Gewässerschutz

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat die Vorhabenträgerin diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten (streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen

im Untersuchungsgebiet nicht vor) ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabenbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

#### C.3.4.6.4.2.3.1. Säugetiere

Die (potentiell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Nr. 6 der Anlage 8.3 der Planunterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie der Haselmaus und des Feldhamsters wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

Fledermäuse

Vom Vorhaben (potentiell) betroffen sind verschiedene Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus). Der Erhaltungszustand wird bei der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr als günstig bewertet, während er für die Bechsteinfledermaus als ungünstig bis unzureichend bewertet wird (vgl. Anhang 2 zu Anlage 8.3 der Planunterlagen).

Zum Schutz dieser Fledermäuse sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

- Maßnahme T2 A: Schutzmaßnahmen
- Maßnahme T3: Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion

Die Maßnahme T2 A sieht zur Vermeidung von Individuen- und (potentiellen) Quartierverlusten sowie randlichen Störungen von Wochenstuben oder Winterquartieren vor (vgl. dazu UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.1.3, Maßnahme T2 A; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 8.3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5.1, Maßnahme T2 A):

*Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung vor ist erforderlich.*

*Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen. Der günstigste Zeitraum für die Fällarbeiten zur Schonung der Fledermäuse reicht von ca. Mitte September bis Mitte Oktober, wenn sich die Wochenstuben bereits aufgelöst haben und die Winterquartiere noch nicht besetzt sind. Nach der Fällung müssen die Bäume für mindestens einen Tag ohne weitere Aufarbeitung so abgelegt werden, dass die Quartierausgänge frei sind, damit ein Verlassen von in den Höhlen befindliche Tieren möglich ist. Vor Beginn des*

*Gehölzeinschlages unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 sind die zu erhaltenden potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren und vorsorglich auf eine aktuelle Nutzung als Zwischen- oder Winterquartier zu überprüfen.*

*Es ist vorgesehen, diese Bäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile und den erforderlichen Sicherheitsabstand zum unteren Leiterseil gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten (siehe Maßnahme T3).*

*Zur Vermeidung möglicher vorhabenbedingter Störungen ist vor Beginn der Gehölzfällungen (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen) bzw. der an den Masten erforderlich werdenden Arbeiten eine Kontrolle der für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäume auf Besatz in räumlicher Nähe zu Gehölzeinschlags- bzw. Arbeitsflächen seitens der ökologischen Baubegleitung durchzuführen (z.B. durch Einsatz von Endoskop, Spiegel). Sollten die Baumhöhlen nicht besetzt sein, können die geplanten Arbeiten im betreffenden Abschnitt ohne Einschränkung (unter Berücksichtigung möglicher weiterer Schutzmaßnahmen bzgl. anderer Tiergruppen, z.B. für höhlenbewohnende Vogelarten) erfolgen. Bei Nachweis einer besetzten Fledermaushöhle (Wochenstube, Winter- oder Zwischenquartier) ist vorgesehen, im betreffenden Bereich für den Zeitraum der von Fledermäusen genutzten Höhle keine Bauarbeiten durchzuführen, welche mit Erschütterungen verbunden sein werden (z.B. Befahren mit schweren Baufahrzeugen). Die endgültige Festlegung der erforderlich werdenden bautechnischen Einschränkungen wird situationsbedingt seitens der ökologischen Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen.*

Mit der Maßnahme T3 sieht die Vorhabenträgerin zur Vermeidung von potentiellen Quartierverlusten neben einer Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung zusätzlich vor (vgl. dazu UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.1.3, Maßnahme T3; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 8.3 der Planunterlagen, dort unter Nr. 5.1):

*Vor Beginn der Gehölzentnahme unterhalb der Freileitungsanlage 0348 zwischen Maststandort 116 und 117 im Winterhalbjahr ist der betroffene Gehölzbestand noch einmal auf Vorkommen von Einzelbäumen mit möglichen Habitatfunktionen zu inspizieren und wie die bereits nachgewiesenen potenziellen Quartierbäume gesondert zu markieren. Es ist vorgesehen, festgestellte Höhlenbäume nicht zu fällen, sondern lediglich den Kronenbereich bis auf eine Höhe einzukürzen, die ein freies Durchhängen der zu installierenden Leiterseile unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes gewährleisten. Auf diese Weise bleiben die*

*potenziellen Habitatfunktionen der Höhlenbäume erhalten. Sollten im Rahmen der Einkürzung von Quartierbäumen Höhlen oder Spalten im zu kappenden Bereich betroffen sein, ist eine Schaffung von Ersatzhabitaten im Verhältnis 1:3 für Fledermäuse zu gewährleiten. Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Gründe für den im Vergleich zum Verlust erhöhten Kompensationsbedarf:*

- *Unsichere und verzögerte Annahme der Ersatzlebensstätten: Das Angebot verschiedener Quartiertype soll die Wahrscheinlichkeit, dass sie (zumindest z. T.) durch Fledermäuse genutzt werden, erhöhen.*
- *Es ist immer davon auszugehen, dass nutzbare Strukturen in den Bäumen übersehen werden. Ein höherer Kompensationsfaktor deckt diese zumindest anteilig mit ab.*

*Da Fledermauskästen insbesondere durch Wochenstubenkolonien oft erst nach mehr als 5 Jahren angenommen werden, teilen sich die Maßnahmen auf verschiedene Maßnahmentypen im Verhältnis 1:1:1 wie folgt auf:*

*<u>pro Fortpflanzungs- oder Ruhestätte:</u>*

- *Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen an andere Bäume anbinden*

*Hinweise zum Anbinden von Baumabschnitten:*

- *Auswahl des Zielstandorts der Baumabschnitte durch ein Fachbüro.*
- *Vorrangig Baumstämme mit mehreren Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten) bergen und anbringen.*
- *Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der „Schnittstellen“ (unten und oben) durch die Umweltbaubegleitung.*
- *Beim Wiederaufstellen der Bäume unbedingt oben/unten berücksichtigen, da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind. Deshalb entsprechende Markierung der Baumabschnitt vor der Fällung durch die Umweltbaubegleitung. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen.*
- *Die Höhlen sollen sich nach dem Anbinden des Stammabschnitts in 3-4 m Höhe befinden. Ist dies nicht möglich, muss der Stammabschnitt so lang wie möglich sein, die Höhle soll sich jedoch zumindest in ca. zwei Metern Höhe befinden.*
- *Die Quartierausgänge müssen erreichbar und frei passierbar sein, sie dürfen nicht zum „Trägerbaum“ zeigen.*

- *Bei der Befestigung zwischen Metallband (bzw. anderem verwendeten Befestigungsmaterial) und Stamm Stoff oder ähnliches anbringen, um ein Einschneiden der Befestigung zu vermeiden. Das Metallband (bzw. anderes verwendetes Befestigungsmaterial) muss nachstellbar sein, so dass die Befestigung mit dem Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann.*
- *Abdeckung als Regenablauf oben drauf, um die Verrottung zu verzögern. Dieser ist sobald notwendig zu erneuern.*
- *Ausführungszeit: Die Bäume sind vor der weiteren Handhabung (ggf. Gewinnung des Stammabschnitts, Transport und Anbinden an einen vorhandenen Baum) mindestens eine Nacht vor Ort liegen zu lassen (nicht auf den Quartierausgängen!), damit in den Quartieren vorhandene Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumabschnitte unverzüglich am jeweiligen Zielstandort an vorhandenen Bäumen zu befestigen.*

- *einen Fledermauskasten aufhängen*

*<u>Hinweise zu den Fledermauskästen:</u>*

- *Art der Kästen in Abhängigkeit von der verlorengehenden Struktur (Fledermausrundkäste für Baumhöhlen, Flachkästen für Spalten bzw. Rindenplatten, Überwinterungskästen für Winterquartier-Funktion) Sollten Rundkästen verwendet werden, ist ein Vogelkasten in direkter Nachbarschaft aufzuhängen, um das Risiko einer Fehlbelegung des Fledermauskastens durch Vögel zu reduzieren und damit eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Rundkastens durch Fledermäuse zu erzielen.*
- *Die Kästen müssen in laubholzdominierten Waldbeständen aufgehängt werden. Abstimmung der konkreten Standorte mit der unteren Naturschutzbehörde oder der Umweltbaubegleitung (Fachbüro).*
- *Die Kästen sind in ca. drei bis vier Metern Höhe anzubringen. Ein freier Anflug muss dauerhaft gewährleistet sein; vor die Kästen wachsende Gehölze sind dementsprechend regelmäßig zurückzuschneiden.*
- *Einmal jährlich im (Spät-)Sommer/Herbst Kontrolle (vgl. unten) und bei Bedarf fachgerechte Reinigung und Wartung der Kästen inkl. Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Kästen.*
- *Die künstlichen Ersatzquartiere sind jährlich [für 25 Jahre] im Juni/Juli (Flachkästen, Ausleuchten von unten) bzw. Ende August/Anfang September (Rundkästen) auf Besatz zu kontrollieren und der Besatz mit der vorgefundenen Individuenzahl und der jeweiligen Fledermausart zu erfassen. Das Ergebnis muss kastenbezogen dokumentiert werden, ein Kurzbericht hierzu ist jährlich bis zum 30.11. der unteren*

*Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken vorzulegen.*

- *Ausführungszeit: Die Fledermauskästen sind mindestens ein Jahr vor Maßnahmenbeginn aufzuhängen.*

*Zusätzlich:*

*Pro Baum mit ≥ einer Quartierstruktur:*

- *einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen*

*Hinweise zum aus der Nutzung Nehmen von Bäumen:*

- *Naturschutzfachlich wertvolle Bäume (Biotopbäume) im Umfeld um die gefällten Bäume (möglichst Radius von 1.000 m) in vergleichbaren Habitaten dauerhaft aus der Nutzung nehmen (bei Waldbäumen) oder durch professionelle Pflegemaßnahmen langfristig zu erhalten (bei Streuobstbäumen) sind.*
- *Abstimmung der Standorte und der Bäume mit der unteren Naturschutzbehörde.*
- *Die Bäume sind zu nummerieren und auf geeignete Weise zu markieren, so dass ihre Bedeutung als Kompensationsmaßnahme (nicht fällen!) deutlich wird.*
- *Die Bäume sind per GPS einzumessen und ein shape mit den Standorten und Nummern der Bäume der unteren und höheren Naturschutzbehörde zuzuleiten.*
- *Ausführungszeit: Die Auswahl und Markierung der aus der Nutzung zu nehmenden Bäume muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen.*
- *Bei Ausfall eines Biotopbaums (z. B. Umfallen bei Sturmereignis) ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich ein anderer Baum stellvertretend auszuwählen und entsprechend zu markieren und einzumessen.*
- *Idealerweise sollten bei mehreren betroffenen Quartierbäumen zusammenhängende Waldflächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Einzelne Biotopbäume können aus Sicherheitsgründen oft nicht erhalten werden, wenn Arbeiten, insbesondere Holzernte, im Umfeld stattfinden (Gefahr für die Bewirtschafter)*

*Es sind grundsätzlich alle drei Arten der Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Kann eine der drei Ersatzmaßnahmen in begründeten Einzelfällen nachweislich nur z. T. ausgeführt werden, so ist der Anteil der anderen Ersatzmaßnahmen dementsprechend in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gleichmäßig verteilt auf die anderen Ersatzquartiertypen zu erhöhen. Das alleinige Aufhängen von Fledermauskästen wird in keinem Fall als ausreichend angesehen.*

*Es bietet sich an, die Fledermauskästen oder Höhlenbaumabschnitte zumindest teilweise an Bäumen anzubringen, die aus der Nutzung genommen werden.*

*Es muss darauf geachtet werden, dass der Wald im Umfeld (ca. 50 m) der Kästen/ Stammabschnitte/ aus der Nutzung genommenen Bäume so bewirtschaftet wird, dass eine völlige Freistellung der Ersatzquartiere vermieden wird.*

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 ausgeführt, auf S. 32 des Artenschutzbeitrags sei ausgeführt, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. In Bezug auf Haselmaus und Fledermäuse sei dies jedoch so (noch) nicht korrekt und sei nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls seien hier Verbote erfüllt. Bei der Kürzung von Baumkronen oder gar der Entnahme ganzer Bäume könne es zu Beeinträchtigungen von Biotopbäumen kommen. Für Baumquartiere von Fledermäusen gelte grundsätzlich, dass diese ausschließlich zwischen 15. September und 15. Oktober (Zeit zwischen Jungenaufzucht und festem Winterschlaf) entnommen werden können. Zudem müssten die Bäume ein bis zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegengelassen werden (nicht auf den Quartierausgängen), damit in den Höhlen befindliche Tiere diese verlassen können. Die Quartiere könnten auch im Winter genutzt werden. Dieses Vorgehen werde durch Maßnahme T2 A festgelegt. Der notwendige Ausgleich des Verlusts an Fortpflanzungs- und Ruhestätten sei unter T3 beschrieben und zu beachten. Sofern Quartierbäume verloren gehen, trete der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ein, dann sei eine Ausnahme i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG unverzichtbar. Bei der Maßnahme T3 handele es sich somit um eine FCS-Maßnahme.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 16.10.2020 erwidert, für die Fledermaus seien geeignete Maßnahmen formuliert. Das Eintreten von Verbotstatbeständen werde durch die Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 07.06.2022 ausgeführt, bei der Maßnahme T3 bezüglich Fledermäusen handele es sich um eine FCS-Maßnahme, d.h. artenschutzrechtliche Verbote würden erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme sei erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit Email vom 28.06.2022 ergänzend ausgeführt, bei der Maßnahme T3 bezüglich Fledermäusen handele es sich um eine FCS-Maßnahme, da die Voraussetzungen für eine CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG (ökologische Funktion muss im räumlichen Zusammenhang durchgängig erfüllt werden) nicht gegeben seien. Der Ausgleich der verlorenen Funktionen werde auch als Maßnahmenkomplex nicht vorzeitig vollständig erfüllt, da Kästen nach derzeitigem Kenntnisstand oft erst nach mehr als 5 Jahren angenommen werden und somit mehrere Jahre Vorlauf bräuchten und auch bei den Biotopbäumen im Regelfall etliche Jahre vergehen bis sie neue Strukturen bilden. Es sei

somit eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Hinblick auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde an, dass mit der Maßnahme T2 A ein umfassendes Vermeidungs- und Schutzkonzept zum Schutz der Fledermäuse vorliegt.

Bezüglich der Maßnahme T3 schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde an, dass es sich um eine FCS-Maßnahme handelt. Diese Einordnung hat zur Folge, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Diese wird hiermit erteilt, da die Voraussetzungen dafür vorliegen:

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, BeckRS 2000, 30093054). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, BeckRS 2006, 23694).

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C.3.4.15.1.2). Auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) wird verwiesen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns. Angesichts dessen erweisen sich die für das Vorhaben angeführten Gründe gegenüber den konkret betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen als durchsetzungsfähig. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1

EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Daran besteht nach der gesetzgeberischen Wertung ein überragendes öffentliches Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 14d Abs. 10 EnWG) geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Weiterhin ist auch § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG zu beachten und auch aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses (vgl. § 14d Abs. 10 EnWG) kann nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden.

Zumutbare Alternativen im Sinne einer anderweitig zufriedenstellenden Lösung waren nicht gegeben. Ein Vorhabenträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Außerdem darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, Az. 9 A 5/08, BeckRS 2010, 50809 Rn. 137). Auf die Ausführungen unter Kapitel C.3.4.3 und C.2.2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen sind aus nachvollziehbaren Gründen frühzeitig ausgeschieden worden. Insbesondere konnte auch geklärt werden, dass sie gegenüber der Planungsalternative unter Umweltgesichtspunkten keine bessere oder sogar die schlechtere Lösung darstellen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06, BeckRS 2008, 38060). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den

Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region ist hier nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist vor allem, dass die genehmigungsbedürftige Maßnahme gerade dem Schutz des Erhaltungszustands dient. Dass die Populationen der betroffenen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Nebenbestimmungen in ihrer derzeitigen Lage verweilen, sich also der Erhaltungszustand auch bei ungünstiger Ausprägung durch die Maßnahmen nicht weiter verschlechtern kann, reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 (Az. C-342/05, BeckRS 2007, 70400; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, Az. 4 B 62/08, BeckRS 2009, 33463) aus. Der Erhaltungszustand wird sich durch die Maßnahmen nicht verschlechtern, sondern wird vielmehr langfristig gesichert. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustands nicht vereitelt.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 „Naturschutz“) hat mit Email vom 28.06.2022 zum Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Hinblick auf die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestätigt, dass diese Ausnahmegenehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht erteilt werden kann. Entscheidend sei, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch das beantragte Vorhaben nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht verhindert wird. Dies sei gegeben, wenn die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich Fledermäusen (T2 A und T3) fachlich korrekt umsetzt werden.

Da die Maßnahmen T2 A und T3 zwingend und fachlich korrekt umzusetzen sind (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.8 dieses Beschlusses) ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass zumindest keine Verschlechterung des Erhaltungszustands eintreten wird.

Die übrigen in S. 2 enthaltenen Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen damit vor. Dem Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL sind keine weitergehenden Anforderungen zu entnehmen.

Eine Gewährung der von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Die Netzverstärkungsmaßnahmen sind zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht, auch unter Umweltgesichtspunkten. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen Sprechenden. Auf die entsprechenden Ausführungen unter Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Feldhamster:

Potentiell betroffen ist der Feldhamster (dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 8.3 der Planunterlagen, dort insbesondere unter Nr. 5.1, Maßnahme T2 B und unter Anhang 2 „Feldhamster“). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis schlecht bewertet Eine potentielle Betroffenheit besteht im Verlauf der 110-kV-Leitung LA 0106 (insbesondere im Trassenabschnitt zwischen Maststandort Nr. 1 und Nr.10 (Mastneubau Nr. 1A bis 5A und 9, Auslegen von Baggermatten etc.). Die Betroffenheit besteht in einem möglichen baubedingten Verlust von Individuen und/oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sowie Störungen.

Die bereits bestehenden Stromtrassen befinden sich seit langem in den von den Hamstern besiedelten landwirtschaftlichen Flächen. Die geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen sind in Relation zu den unberührt bleibenden, ausgedehnten Landwirtschaftsfluren im nahen und weiteren Umfeld kleinräumig, werden nur temporär in Anspruch genommen (bei Neubau der Masten Nr. 1A bis 5A lediglich um wenige Meter versetzt) und stehen dem potenziell vorkommenden Feldhamster nach Durchführung der Baumaßnahme wieder vollständig zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne der Gesamtheit der Feldfluren im betreffenden Raum) weiterhin gewahrt.

Eine weitere potentielle Betroffenheit besteht im Bereich der Aufforstungsfläche, wo es auch zu territorialen Verlusten für den Feldhamster kommen kann (dazu später).

Zum Schutz des Feldhamsters sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Insbesondere ist Vermeidung von Individuenverlusten und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verhinderung von Störungen vorgesehen (Maßnahme T2 B):

*Eine vorgezogene ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

*Vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorgesehenen Arbeitsflächen und Zufahrten insbesondere im o.g. Trassenabschnitt auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters hin zu überprüfen. Sollte kein Nachweis erbracht werden, können die Arbeiten wie geplant ohne Einschränkungen durchgeführt werden.*

*Direkt nach der letzten Ernte im Sommer, bzw. ab dem 15.05., sowie vor Beginn der Bauarbeiten sind die vorgesehenen Arbeitsflächen und Zufahrten insbesondere im o.g. Trassenabschnitt auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters hin zu überprüfen. Sollte kein Nachweis erbracht werden, können die Arbeiten wie geplant ohne Einschränkungen durchgeführt werden.*

*Bei einem aktuell festgestellten Vorkommen der Art innerhalb einer Arbeitsfläche oder Zufahrt sind die dann erforderlich werdenden spezifischen Schutzmaßnahmen (z.B. Anpassung der Arbeitsflächen – sofern technisch umsetzbar, Vergrämung durch dauerhafte Herstellung einer Schwarzbrache bis zur Bauausführung (Puffer 10 m um Arbeitsflächen) , Abfangen und Wieder-ansiedeln etc.) durch die ökologische Baubegleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden (UNB) festzulegen und durchzuführen.*

*Nach Rücksprache mit der zuständigen UNB kann bei Unausweichlichkeit ein Ausnahmeantrag auf die Umsiedlung einzelner Individuen gestellt werden. Vorgefundenen Einzeltiere können dann auf geeignete Flächen des Aktionsplans Feldhamster auf Flächen südlich von Würzburg ausgesetzt werden.*

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 12.10.2020 ausgeführt, eine Betroffenheit des Feldhamsters könne durch Windenstellplätze, Trommelplätze oder Zuwegungen ausgelöst werden. Da es sich um nur vorübergehende Flächeninanspruchnahmen handelt, solle auf eine Kartierung im Vorfeld verzichtet werden. Der Erkenntnisgewinn aus diesen Kartierungen stehe nicht im Verhältnis zum Aufwand. Stattdessen sei unmittelbar vor dem Eingriff sicher zu stellen, dass die BE Flächen und ggf. Zuwege + 10 m Puffer frei von Feldhamstern sind. Zudem gebe es zwei Varianten:

Variante 1: Anlage einer Schwarzbrache im Frühjahr und Umsiedlung der aufwachenden Hamster von Ende April durchgehend bis 15.Mai (am 15. Mai kann davon ausgegangen werden, dass alle Winterbaue geöffnet sind). Abschluss der Umsiedlung somit am 15. Mai. Aufrechterhalten der Schwarzbrache bis Beginn der Nutzung der Flächen.

Variante 2: Umsiedlung der Feldhamster direkt nach der Ernte (Juni/Juli/August) und anschließend Schwarzbrache. Aufrechterhalten der Schwarzbrache bis Beginn der Nutzung der Flächen.

Dafür seien aufnahmefähige Flächen im Radius von 350 m (= CEF-Maßnahme) vorzuhalten. Ist dies nicht möglich, sei eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Diese Aufnahmeflächen seien nur für die Dauer des Eingriffs vorzuhalten. Da es sich um einen temporären Eingriff handelt, müsse die Ausgleichsfläche ggf. nicht als das übliche Drei-Streifen-Modell angelegt werden. Futter und Deckung müssen für die Dauer des Eingriffs gegeben sein. Eine Getreidefläche, die nicht beerntet wird und über den Winter stehen bleibt, sei ausreichend. Ein Einsatz von Herbiziden oder Rodentiziden auf den Aufnahmeflächen sei nicht zulässig.

Die Eingriffsfläche müsse anschließend wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden, ggf. durch Auflockern des Bodens.

In einer Besprechung per Videokonferenz zwischen Vorhabenträgerin, Höherer Naturschutzbehörde und Planfeststellungsbehörde am 03.11.2021 wurde folgende Vorgehensweise vereinbart:

*Die TransnetBW kann im Zuge der Feldhamsterkartierung 2021 für das Vorhaben 20 grundsätzlich ein aktuelles Vorkommen des Feldhamsters an und um Mast 115 ausschließen. Dieser Bereich befindet sich nach Aussage der HNB jedoch innerhalb abgegrenzter Lebensräume für den Feldhamster und beinhaltet auch eindeutige Fundpunkte, die das Vorkommen bestätigen. Das Alter der Fundpunkte wurde seitens HNB zur Einordnung der Datenaktualität übermittelt, zzgl. der Karte mit dargestellter Abgrenzung der Lebensräume und Fundpunkte.*

*Wir haben folglich einen Bereich, innerhalb dessen die HNB das Vorkommen des Feldhamsters erwartet. Innerhalb eines Radius von 350 m um den Bereich besitzt die Vorhabenträgerin (TransnetBW) noch eine Ausgleichsfläche, die zur Umsiedlung in Frage kommt und bereits vertraglich gesichert ist. (…) Die Fläche befindet sich bereits in der Umsetzung. Unterlagen hierfür werden der HNB mit der Bitte um Durchsicht und Bestätigung der Fläche zugesendet. Ursprünglich war sie für Vorhaben 20 des BBPIG angedacht, wo jedoch festgelegt wurde, dass sie nicht gebraucht wird, was grundsätzlich ein Widerspruch zu sein scheint. Hierzu sollte ebenfalls noch eine Rücksprache mit der HNB erfolgen.*

*Vor einer Umsiedlung des Feldhamsters wird aber durch die Anlage von Schwarzbrache bis zum 01.03.2022 versucht, den Feldhamster auf die Nachbarflächen zu vergrämen, sollten diese dafür in Frage kommen. Sind nach der Umsetzung der Schwarzbrache dennoch Feldhamster vorhanden, werden sie, wie oben aufgeführt, auf die Ausgleichsfläche umgesiedelt. Vor Baubeginn erfolgt durch die ÖBB innerhalb des abgegrenzten Lebensraumgebiets des Feldhamsters nochmal eine Begehung und es wird sichergestellt, dass kein Feldhamster übersehen wurde. Diese Begehung hat entweder im Frühjahr ab Ende der Winterruhe bis Mitte Mai oder im Sommer unmittelbar nach der Getreideernte (vor Umbruch!) zu erfolgen.*

*Bei Feldhamstervorkommen, die wesentlich weiter entfernt von der Ausgleichsfläche im Zuge der Begehung durch die ÖBB nun noch festgestellt werden, muss eine Ausnahme zur Umsiedlung beantragt werden, die jedoch seitens der Behörde zeitnah erteilt werden kann.*

*Die Vorhabenträgerin ist sich bewusst, dass im Bauzeitenplan einkalkuliert werden muss, dass eine Ausnahme nötig werden kann.*

Im Nachgang zu dieser Besprechung hat die Vorhabenträgerin bezüglich des Feldhamsters um die Maststandorte Nr. 115 und 114 der Höheren Naturschutzbehörde mit Email vom 10.12.2021 Unterlagen zur oben genannten CEF-Fläche (Fl.-Nr. 8411, Gemarkung Riedenheim) vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 auf das Vorbringen der Höheren Naturschutzbehörde erwidert, die in den Antragsunterlagen dargelegte Maßnahme T2 B sei in enger Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken im Jahr 2020 entwickelt worden. Aufgrund fehlender Hinweise durch die Behörden und die eigene Kartierung werde aktuell nicht vom Vorkommen des Feldhamsters ausgegangen. Sollte entgegen aller Kenntnisse und Erwartungen dennoch ein Individuum des Feldhamsters vorgefunden werden, sei geplant, dieses gemäß Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken auf Flächen des Aktionsplans Feldhamster auf Flächen südlich von Würzburg zu verbringen. Die Sicherung einer CEF-Fläche im Umfeld des Vorhabens werde aufgrund fehlender Nachweise der Art als unverhältnismäßig angesehen. Gutachterlich habe diese Einschätzung weiterhin Bestand. In den Nachbesprechungen (November 2021 bis Februar 2022) zur Erwiderung der Stellungnahmen sei der Vorhabenträgerin durch die Höhere Naturschutzbehörde eine aktuelle Karte zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters übermittelt worden. In dem dort dargestellten Verbreitungsgebiet sei auf Ackerflächen mit einer Mindestbodenwertzahl von 35 mit einer Betroffenheit von Feldhamstern zu rechnen. Um grundsätzlich die Bereitstellung einer aufnahmefähigen Fläche für den durch temporäre Baumaßnahmen betroffenen Bereich der Maste Nr. 114 und 115 an dieser Stelle zu gewährleisten, habe die Vorhabenträgerin am 10.12.2021 der Höheren Naturschutzbehörde eine bereits für das Vorhaben Nr. 20 hergerichtete CEF-Fläche für den Feldhamster, die jedoch für dieses Projekt nicht mehr benötigt wird, vorgelegt und zur Verwendung in dem vorliegenden Vorhaben angeboten. Die Lage dieser temporären Ausgleichsfläche nahe Mast Nr. 115 und im näheren Umkreis von Mast Nr. 114 (< 350 m) sowie das dahinterstehende Bewirtschaftungskonzept seien hierbei am 10.12.2021 der Höheren Naturschutzbehörde übermittelt worden. Die Höhere Naturschutzbehörde habe dieser Fläche zugestimmt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich mit Rückmeldung vom 07.06.2022 unter Verweis auf die oben genannte Videokonferenz vom 03.11.2021 mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt.

Die Vorhabenträgerin hat das Maßnahmenkonzept zum Schutz des Feldhamsters umzusetzen. Das Schutzkonzept ist um die Maststandorte Nr. 114 und 115 so zu erweitern wie von der Vorhabenträgerin zugesichert (s.o.). Sofern sich Vergrämungsmaßnahmen (Schwarzbrache) als nicht erfolgreich erweisen, ist eine Umsiedlung auf eine geeignete und aufnahmefähige Fläche vorgesehen, deren Eignung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt worden und über deren Nutzung mit dem Eigentümer

Einvernehmen hergestellt worden ist. Falls also die Vergrämungsmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten und ein Abfangen erforderlich wird, wird für die Umsiedlung die nahe gelegene Fl.-Nr. 8411 (Gemarkung Riedenheim) verwendet. Der Bereich liegt im normalen Aktionsradius und räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme ist daher nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zulässig, eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich. Die Verwendung dieser Fläche ist mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt, auch seitens des Eigentümers besteht Einverständnis.

Mit der Nebenbestimmung A.3.4.9 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass im Bereich um die Masten Nr. 114 und 115 vorrangig der Versuch einer Vergrämung unternommen wird. Sofern dies nicht erfolgreich ist, ist eine Umsiedlung nach den oben dargestellten Maßgaben und Zusicherungen vorzunehmen. Damit wird auch allen zu erwartenden Eventualitäten Rechnung getragen.

Das Umsiedlungskonzept der Vorhabenträgerin erfüllt alle Voraussetzungen des Artenschutzes. Die Vorhabenträgerin sieht ein abgestuftes Konzept vor, das auch unwahrscheinlichere Eventualitäten berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält es aber im Hinblick auf einen effektiven Artenschutz für notwendig, dass die gestufte Vorgehensweise aufgrund der fachlichen Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde eingehalten wird, d.h. vor einer Umsiedlung sind Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die Umsiedlung die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Das Tötungsverbot ist im Zusammenhang mit den temporären baubedingten Auswirkungen zu betrachten. Beispielsweise können Kollisionen mit Baufahrzeugen nicht ausgeschlossen werden. Daher sieht die Vorhabenträgerin aber ein entsprechendes Maßnahmenkonzept vor. Soweit erforderlich, soll der Feldhamster vergrämt werden. Erst wenn eine Vergrämung nicht erfolgreich war, soll der Feldhamster umgesiedelt werden. Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen, bei der Umsiedlung zumindest insoweit als damit eine Tötung verhindert wird. Um eine CEF-Maßnahme handelt es sich insoweit nicht, da diese lediglich im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Sofern man davon ausgeht, dass noch ein Rest-Tötungsrisiko verbleibt, wären die Maßnahmen jedenfalls als Minderungsmaßnahmen anzusehen, die letztlich dazu führen, dass das Risiko auf das Maß des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt wird. Auch in diesem Fall ist das Tötungsverbot bereits nicht erfüllt.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens ist ebenfalls nicht erfüllt, weil sich die erforderliche Umsiedlung auf § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG stützen lässt. Dies gilt für alle drei angebotenen Umsiedlungsflächen. Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt, wenn die Tiere im Rahmen

einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Eine solche Beeinträchtigung soll nämlich den Schutz der Tiere gewährleisten. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den Widerspruch beseitigen, der sich ergibt, wenn eine Maßnahme, die gerade dazu dient, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, selbst wiederum das Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht. Somit bringt das bloße Abfangen von Tieren, um diese in ein geeignetes Ersatzhabitat zu verbringen, keinen Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens mit sich. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass naturschutzfachliche Maßnahmen, die dem Schutz der Tiere dienen und einer Verwirklichung eines Verbotstatbestands gerade entgegentreten, nicht ihrerseits verbotsbewährt sind und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Hier ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben, weil wegen der kleinflächigen dauerhaften Beanspruchung kein nennenswerter Verlust für den Feldhamster eintritt und zum anderen die Auswirkungen der Baustelle zeitlich stark begrenzt sind, weshalb die Umsiedlung auch ausschließlich im Hinblick auf die Bautätigkeit erfolgt und nicht, weil ein dauerhaftes Ersatzhabitat wegen Lebensstättenverlust benötigt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Lebensräume des Feldhamsters wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Soweit es um Tötung/Verletzung geht liegt nach dem Privilegierungstatbestand des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (OVG Magdeburg, Urteil vom 08.06.2018, Az. 2 L 11/16, BeckRS 2018, 16009). In der Begründung zum Gesetzentwurf wird insoweit ausgeführt, dass auch nach Einschätzung der zuständigen Direktion der EU-Kommission bei Maßnahmen zugunsten betroffener Arten nicht von einer Verletzung des Fangverbots auszugehen ist und dies gerade auch dann der Fall sein soll, wenn die betroffenen Tiere in ihr ursprüngliches Habitat zurückgesetzt werden, dessen Funktion erhalten oder zeitnah wiederhergestellt wird (BT-Drs. 18/11939, S. 18). Soweit man fordert, dass § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG nur dann einschlägig ist, wenn der räumliche Zusammenhang gewahrt ist, ist nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt, weil die allein durch den Baustellenbetrieb verursachten Beeinträchtigungen nicht den Erheblichkeitsbereich erreichen. Insoweit handelt es sich um punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art. Zudem bewirken die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch

hier, dass entsprechende Konflikte gelöst werden oder zumindest auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle reduziert werden.

Das Verbot bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht verwirklicht. Während der Baumaßnahme stehen ausreichend Quartiere im Bereich des Eingriffs zur Verfügung. Die Umsiedlung dient daher dem Schutz des Feldhamsters vor Tötung/Verletzung und nicht der Schaffung von dauerhaften Ausweichquartieren. Wegen der Kleinflächigkeit der Maßnahmen ergibt sich kein dauerhafter Quartiersverlust für den Feldhamster. Zumindest ist eine etwaige Verletzung des Verbotstatbestands durch § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG privilegiert, weil die die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 03.11.2020 angemerkt, die Aufforstungsfläche für die waldrechtliche Kompensation mit der Flurstücksnummer 378, Gemarkung Hausen, Landkreis Würzburg befinde sich im Feldhamsterverbreitungsgebiet. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin erwidert, gemäß der Rücksprachen mit der Höheren Naturschutzbehörde gehe man von zwei Optionen aus. Die erste beinhaltete die Nachkartierung der Fläche im Mai und August 2022. Die zweite beinhaltete die Worst-Case-Annahme, sprich, es werde von der Anwesenheit des Feldhamsters ausgegangen.

Nach längerem Austausch zwischen Höherer Naturschutzbehörde und Vorhabenträgerin ist man zum Ergebnis gekommen, dass ein Vorkommen des Feldhamsters auf der Aufforstungsfläche zwar unwahrscheinlich ist, jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat die Vorhabenträgerin der Beauflagung einer Nachkartierung zugestimmt. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, gemäß der Rücksprachen mit der Höheren Naturschutzbehörde seien zwei Optionen angeboten worden. Die erste beinhaltete die Nachkartierung der Fläche im Mai und August 2022. Die zweite beinhaltete die Worst-Case-Annahme, sprich, es werde von der Anwesenheit des Feldhamsters ausgegangen. Mit Besprechung per Videokonferenz am 28.06.2022 ist im Beisein der Planfeststellungsbehörde zwischen Vorhabenträgerin und Höherer Naturschutzbehörde folgende Vorgehensweise festgelegt worden:

*Wie in den vergangenen Wochen mit der HNB abgestimmt, ist die Auflage einer Vorab-Kartierung des Feldhamsters heranzuziehen.*

*Voraussetzung ist, dass eine fachlich qualifizierte mindestens einjährige Sommer- und Winterbaukartierung mit 350 m Umgriff (nach Albrecht et al., „Leistungsbeschreibungen für*

*faunistische Untersuchungen“, Methodenblatt S3) im Vorfeld der Ersatzaufforstung durchgeführt wird.*

*Werden bei der Kartierung Feldhamsterbaue (belaufen oder verlassen) nachgewiesen, sind Maßnahmen erforderlich, siehe Mail der HNB vom 08.02.2022 (Bewirtschaftungsauflagen einer Ausgleichsfläche usw.). Erst danach kann die Ersatzaufforstung erfolgen. Bei Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des räumlichen Zusammenhangs (350 m) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, ebenso wenn eine Umsiedlung von Feldhamstern erforderlich ist.*

*Werden bei der fachlich qualifizierten Kartierung keine Feldhamsterbaue nachgewiesen, kann die Ersatzaufforstung direkt umgesetzt werden.*

*Die Vorhabenträgerin plant eine Umsetzung der Aufforstung Ende Q3/Q4 2023.*

*Die oben genannte einjährige Sommer- und Winterbaukartierung ist in den Monaten Mai und Juli/August umzusetzen. Evtl. kann der diesjährige August noch genutzt werden, dies hängt jedoch stark von der Verfügbarkeit und den Kapazitäten der Planungsbüros ab.*

*Festzuhalten sind weiterhin die folgenden Sachverhalte:*

*1. Der Feldhamster wird nicht nachgewiesen. Die Aufforstung kann umgesetzt werden.*

*2. Der Feldhamster wird direkt auf der Ersatzaufforstungsfläche nachgewiesen. Dieser muss nun in Rücksprache mit der HNB auf eine passende Ausgleichsfläche dauerhaft umgesiedelt werden. Die zur Umsiedlung nötige Ausgleichsfläche muss zunächst gesichert und hergerichtet werden. Diese Ausgleichsfläche für den Feldhamster dient weiterhin auch als Ausgleich des verloren gehenden Raums als Fortpflanzungs-/Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu sichern. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Ausgleich außerhalb der 350 m müsste bei der HNB eingeholt werden.*

*Durch die Suche nach einer Ausgleichsfläche Q1/Q2 2022 wurden hier bereits positive Kontakte mit einem Eigentümer hergestellt. Dieser kann ggf. kommendes Jahr wiederaufgenommen werden.*

*3. Der Feldhamster wird lediglich im Umgriff von 350 m festgestellt. Die HNB fordert, ausgehend vom Fundpunkt einen Radius von 350 m zu ziehen und den dann betroffenen Teil der Ersatzaufforstungsfläche dauerhaft als verloren gehenden Raum als Fortpflanzungs-/Ruhestätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen. Je nach Flächengröße des betroffenen Raumes auf der Ersatzaufforstungsfläche ist entweder eine an bestehende Feldhamster-Maßnahmen andockende Ausgleichsfläche sinnvoll, oder eine neue, eigene Ausgleichsfläche. Die Ausgleichsfläche ist weiterhin dauerhaft zu sichern.*

*Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für einen Ausgleich außerhalb der 350 m müsste bei der HNB eingeholt werden.*

Mit den Nebenbestimmungen unter A.3.4.10 zu diesem Beschluss wurde diese Vorgehensweise unter Verweis auf die obigen Ausführungen festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass auch für den unwahrscheinlicheren Fall, dass der Feldhamster im Bereich der Ersatzaufforstungsfläche vorkommt, Vorsorge getroffen ist. Näheres konnte die Planfeststellungsbehörde nicht festlegen, da die maßgeblichen Umstände erst im Zuge der Bauausführungsplanung bzw. Bauausführung in Erscheinung treten können.

Haselmaus

Potentiell betroffen ist die Haselmaus (dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 8.3 der Planunterlagen, dort insbesondere unter Nr. 5.1, Maßnahme T2 C, T3 und unter Anhang 2 „Haselmaus“). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend bewertet.

Aufgrund der erforderlich werdenden Gehölzfällungen zwischen den Masten Nr. 116 und 117 der 380-kV-Leitung im Waldbestand des FFH-Gebietes „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ besteht eine mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit der potenziell dort vorkommenden Haselmaus gegenüber Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und damit einhergehenden Verlusten von adulten und/oder juvenilen Tieren.

Der weitaus größte Flächenanteil des ausgedehnten Waldbestandes bleibt unberührt. Die Gehölzentnahmen werden auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und betreffen vornehmlich Bäume, welche die Höhenrestriktion überschreiten. Somit ist gesichert, dass keine völlig gehölzfreie Trasse entstehen wird. Durch den dauerhaften Bestand der Bodenvegetation sowie Sträuchern und Bäumen zulässiger Höhe verbleibt ein geschlossener Bestand ohne Wirkung einer Schneise. Die Zerstörung essenzieller Habitate der Haselmaus durch die geplanten punktuellen Gehölzentnahmen ist hier auszuschließen. Auf das Roden von Baum- und Strauchstümpfen wird verzichtet. Innerhalb des Schutzstreifens nachgewiesene Höhlenbaume mit potenziellen Habitatfunktionen bleiben erhalten. Für die Haselmaus sind ausreichend weitere Unterschlupfmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang (im Sinne der Gesamtheit des betreffenden Waldbestandes) weiterhin gewahrt.

Zum Schutz der Haselmaus sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor. Insbesondere ist zur Vermeidung von Individuenverlusten und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verhinderung von Störungen vorgesehen (Maßnahme T2 C):

- *Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
- *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen. In diesem Zeitraum hält die potenziell vorkommende Haselmaus Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringt.*
- *Da nach den Fällungen die verbleibenden Stubben erhalten bleiben, erfolgt kein Eingriff in den Boden und eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art kann weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem werden nach Entfernung jener Bäume weiterhin Habitatstrukturen (Sträucher, Bäume) innerhalb des Schutzstreifens verbleiben, die von der Haselmaus genutzt werden können. Die Gehölzentnahmen sollten (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen) – soweit technisch möglich – zur weitgehenden Schonung der Bodennarbe ohne schwere Maschinen durchgeführt werden. Günstig wäre zudem, die geschlagenen Stämme zur Vermeidung von Erschütterungen vorsichtig abzulegen und den Abtransport der gefällten Bäume erst im Frühjahr ab Mitte April und damit nach Ende des Winterschlafs vorzunehmen. Die erwachenden Tiere hätten dann Zeit, diesen inzwischen ungeeignet gewordenen Bereich ihres Lebensraums zu verlassen.*

Weiterhin ist zum Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion im Rahmen der Maßnahme T3 auch ein Schutzkonzept zugunsten der Haselmaus vorgesehen. Auf die obigen Ausführungen zu den betroffenen Fledermausarten wird verwiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 12.10.2020 ausgeführt, mit der Haselmaus sei in allen Waldbiotopen zu rechnen, die Anschluss an eine Strauchzone mit Futtersträuchern (Knospen, Früchte, Nüsse) haben. Jedoch könnten Haselmäuse auch in Straßenbegleitgehölzen und anderen schmalen Gehölzstreifen vorkommen. Bei Eingriffen in allen Gehölz- und Waldbiotopen müsse mit dem Vorkommen der Art gerechnet und gegebenenfalls Maßnahmen vorgesehen werden. Dies gelte für Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen aber auch für die Verbreiterung von Schutzstreifen bei Waldüberspannungen. Die Maßnahme T2 C sehe vor „Gehölzentnahme zwischen Maststandort Nr. 116 und Nr. 117 im Winterhalbjahr durchzuführen.“ In Haselmaushabitaten dürfe eine Gehölzentnahme jedoch erst ab 15. Dezember bis Ende Februar und dabei bodenschonend und somit manuell durchgeführt werden um eine Betroffenheit zu vermeiden. Eine Vergrämung der Haselmaus sei möglich, wenn das aufnahmefähige Habitat maximal 50-100 m entfernt liegt. Alles was weiter weg liegt, sei als

zu schwer zu erreichen einzustufen und habe die Notwendigkeit einer Umsiedlung zur Folge, dann handele es sich jedoch um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine artenschutzrechtliche Ausnahme sei erforderlich.

Mit Synopse vom 22.04.2022 hat sich die Vorhabenträgerin mit der Anpassung der Maßnahme in Form einer entsprechenden Nebenbestimmung einverstanden erklärt. Mit Besprechung per Videokonferenz am 28.06.2022 wurde zwischen Vorhabenträgerin und Höherer Naturschutzbehörde im Beisein der Planfeststellungsbehörde diese Vorgehensweise bestätigt und festgehalten, dass nicht von einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verboten ausgegangen wird und aktuell nicht von dem Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auszugehen ist.

Die Nebenbestimmung A.3.4.11 trägt dieser abgestimmten Vorgehensweise Rechnung.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht worden sind, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Säugetierarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen aktuell kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Mit den Nebenbestimmungen ist zudem sichergestellt, dass auch hinsichtlich aller erkennbaren Eventualitäten im Rahmen der Bauausführungsplanung bzw. Bauausführung Vorsorge getroffen ist und gegebenenfalls eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen ist.

#### C.3.4.6.4.2.3.2. Reptilien

Potentiell betroffen ist das Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (vgl. dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 8.3 der Planunterlagen, dort insbesondere unter Nr. 5.1, Maßnahme T2 D und unter Anhang 2 „Zauneidechse“). Der Erhaltungszustand wird als ungünstig bis unzureichend bewertet. Betroffen ist Lebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Mast Nr. 114. Ein potentieller Verlust von Individuen und/oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Rahmen der Baumaßnahmen ist ohne Schutzkonzept nicht auszuschließen. Gleiches gilt für Wanderrouten für einzelne Tiere entlang von Saumstrukturen bei den Bestandsmasten Nr. 115, 119, 120, 122, 123 und 124 sowie bei Neubau-Mast Nr. 4A. Eine Empfindlichkeit von Reptilien gegenüber Lärm, Erschütterungen oder optischen Störreizen ist nicht bekannt, so dass auch mit den Arbeiten an den Maststandorten keine populationsrelevanten Störungen verbunden sein werden.

Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der Zauneidechse ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Minimierung vor (Maßnahme T2 D), welches in der Unterlage 8.5 der Planunterlagen im Detail beschrieben ist:

- Systematische Erfassung der Zauneidechsen im Bereich der ermittelten Potenzialflächen vor Beginn der Bauarbeiten.
- Anlage eines optimal ausgestatteten Ausweichhabitats außerhalb der Arbeitsflächen im unmittelbaren Zusammenhang mit im Rahmen der vorlaufenden Erfassungen als besiedelt ermittelten Flächen, die beansprucht werden sollen, vor Beginn der Bauarbeiten.
- Strukturelle Vergrämung der Tiere aus besiedelten Arbeitsflächen durch Pflegemaßnahmen.
- Errichtung von Schutzzäunen zwischen Ausweich- und Arbeitsflächen, die eine Rückwanderung der Tiere verhindern
- Absammeln im Bereich von Arbeitsflächen verbliebener Tiere und Umsetzen der Individuen in die Ausweichhabitate
- Regelmäßige Kontrolle der Zäune, der Ausweichhabitate und des Bestands der dortigen Zauneidechsen durch die Ökologische Baubegleitung

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken „Naturschutz“) hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 ausgeführt, Zauneidechsen könnten generell entlang der Leitungen vorkommen, sobald die vorhandenen Strukturen für die Art geeignet sind. Sobald in den Lebensraum von Reptilien eingegriffen werden muss, sei mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu rechnen bzw. es seien umfangreiche Maßnahmen zu ergreifen. Mit Anlage 1 (Maßnahmenkonzept Zauneidechse) und Maßnahme T2 D seien die notwendigen Maßnahmen beschrieben und seien zu beachten. Das Herrichten der Ausweichfläche stelle eine CEF-Maßnahmen dar. Die Vorhabenträgerin hat sich mit Synopse vom 22.04.2022 mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt und zugesichert, dass das Maßnahmenkonzept Zauneidechse umgesetzt wird.

Das Landratsamt Würzburg hat in der Eigenschaft als Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 05.10.2020 auf die Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde verwiesen.

Die Naturschutzbehörden haben darüber hinaus im Hinblick auf Reptilien nichts entgegengesetzt oder vorgebracht.

Das Maßnahmenkonzept Zauneidechse ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde geeignet, die damit verfolgten Schutzziele zu erreichen. Enthalten sind auch Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen). Die Eignung der Ausweichfläche wurde

von den Naturschutzbehörden nicht in Frage gestellt. Entscheidend ist, dass es nur um temporäre Schutzzwecke geht. Nach Abschluss der Arbeiten steht den betroffenen Individuen ihr vorheriges Habitat wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Das Umsiedlungskonzept der Vorhabenträgerin erfüllt alle Voraussetzungen des Artenschutzes. Die Vorhabenträgerin sieht ein abgestuftes Konzept vor (Vergrämung vor Umsiedlung).

Bei Umsetzung des Konzepts ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände erfüllt werden. Im Übrigen kann hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Vergrämung bzw. Umsiedlung auf die Ausführungen zum Feldhamster unter Kapitel C.3.4.6.4.2.3.1 verweisen werden.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht worden sind, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Reptilienarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist. Da einer Beeinträchtigung hier mit konfliktvermeidenden Maßnahmen weitestgehend wirksam begegnet werden kann, sind weitere Maßnahmen und/oder eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich.

#### C.3.4.6.4.2.3.3. Amphibien

Durch das Vorhaben (potentiell) betroffen ist im Bereich der Amphibien nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL nach den Planunterlagen nur die Gelbbauchunke. (vgl. dazu Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 8.3 der Planunterlagen, dort insbesondere unter Nr. 5.1, Maßnahme T4 und Anhang 2 „Gelbbauchunke“). Diese Betroffenheit besteht in einer vorhabenbedingten temporären Inanspruchnahme von Habitaten (Landlebensraum und/ oder Fortpflanzungsgewässer) sowie möglichen Individuenverlusten im Zeitraum der Laichwanderungen infolge der geplanten Baumfällungen und den vorgesehenen Arbeiten an den Masten Nr. 116 und 117 der LA 0348 im Buchenwald des FFH-Gebietes „Stöckach, Lindach und Herrenwald“.

Zum Schutz der Gelbbauchunke sieht die Vorhabenträgerin zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (Maßnahme T4):

- *Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
- *Es ist vorgesehen, die erforderlich werdende Gehölzentnahme im Umfeld der Maststandorte Nr. 116 und Nr. 117 (0348) im Winterhalbjahr durchzuführen. In*

*diesem Zeitraum hält sich die potenziell vorkommende Unke in ihrem Winterquartier (frostfreie Lückensysteme, unter Steinen und Totholz) auf.*

- *Falls die geplanten Arbeiten an den beiden Maststandorten im Zeitraum der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke (April bis August) durchgeführt werden, sind die Arbeitsflächen einschließlich der Zuwegungen und deren Umfeld vor Baubeginn auf Vorkommen der Art hin zu überprüfen. Bei einem aktuellen Nachweis sind die innerhalb des FFH-Gebietes temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen mittels mobiler Schutzzäune (mind. 50 cm hoch) abzuzäunen und bis Beendigung der Arbeiten zu belassen, um an- oder abwandernde Tiere nicht zu gefährden. Während der artspezifischen Winterruhe der Amphibien zwischen etwa August/ September und Ende März sind entsprechend keine Schutzzäune erforderlich. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zaunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken.*
- *Mögliche vorhandene temporäre Kleingewässer (z.B. Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren auf Zufahrtswegen) sind auf Vorkommen von Entwicklungsstadien oder adulten Tieren der Art hin zu kontrollieren und diese ggf. abzusammeln. Abgesammelte Tiere bzw. Laich sind außerhalb der beanspruchten Flächen an geeigneter Stelle wieder auszusetzen bzw. in geeignete Gewässerlebensräume zu übertragen. Diese können aufgrund der Ansprüche der Art direkt benachbart im dinglich gesicherten Schutzstreifen durch vorhandene Baugeräte mittels einfachem „Abschieben“ temporär angelegt werden.*

Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 12.10.2020 mitgeteilt, die Gelbbauchunke sei ein Schutzziel des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach, Herrenwald“. Mit ihrem Vorkommen sei aufgrund der Habitatausstattung zu rechnen. Eine Nachsuche bzw. Nachkartierung habe jedoch nicht stattgefunden. Die konzipierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen seien aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht weitgehend genug, da eine Betroffenheit der Art auch in ihren Winterquartieren durchaus sein könne, wenn über Wurzelstöcke, Steinhaufen o.ä. mit schweren Geräten gefahren wird.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, es werde in den Unterlagen davon ausgegangen, dass die Gelbbauchunke im Sommer bzw. Winter vorkommen kann. Die Betrachtung sei als Worst-Case Ansatz erfolgt. Durch die ÖBB werde sichergestellt, dass Winterquartiere weder beeinträchtig noch beseitigt werden. Die Fahrstreifen würden vor dem Eingriff durch die ÖBB und die ausführende Baufirma begangen. Falls ein Vorkommen im Fahrstreifen festgestellt wird, werde man entsprechende Schutzmaßnahmen treffen. Das

Landratsamt Würzburg hat sich mit Email vom 15.06.2022 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt.

Bei Beachtung der Schutzmaßnahmen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden. Diese Einschätzung wird von den Naturschutzbehörden geteilt.

#### C.3.4.6.4.2.3.4. Libellen, Käfer, Tag-/Nachtfalter und Weichtiere

Eine Betroffenheit von Libellen, Tag- und Nachtfaltern, Käfern und Weichtieren ist nach den Darstellungen in den Planunterlagen ausgeschlossen. Die Naturschutzbehörden haben dem nichts entgegengesetzt.

#### C.3.4.6.4.2.3.5. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

Hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Anlage 8.3, Anhänge 1 und 2 verwiesen. Die Betroffenheiten sind dort im Einzelnen aufgezeigt. Darauf wird Bezug genommen.

Die Vorhabenträgerin sieht zum Schutz der potentiell betroffenen Vogelarten für den Zeitraum der Maßnahmenumsetzung umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor:

- Bauvorbereitende Maßnahmen für baum- und gebüschbrütende Vogelarten (T1 A)
- Bauvorbereitende Maßnahmen für bodenbrütende Vogelarten (T1 B)
- Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten (T1 C)
- T3 Erhalt von Einzelbäumen mit besonderer Habitatfunktion (T3)

Die Maßnahme **T1 A** sieht im Hinblick auf einen möglichen baubedingten Verlust von Brutrevieren und Individuen durch Fällung von Waldbäumen oder Freischneiden von Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie eine baubedingte und temporäre Störung während der Brutphase durch Lärmimmission und optische Beunruhigung vor:

- *Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

- *In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten nachgewiesenen Brutvogelarten sind Baumfällungen sowie bauvorbereitende Arbeiten an oder unmittelbar neben Kleingehölzen und Gebüschen (z. B. Rückschnitt, Entnahme von Vegetation) im Winterhalbjahr und somit vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, so dass Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in diesem Zeitfenster vermieden werden. Die Gehölzentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (auch in Zusammenhang mit den wiederholt erforderlichen Pflegemaßnahmen). Bäume, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten, sind einzeln und in schonendem Verfahren zu entnehmen. Somit werden nach Entfernung jener Bäume mit Beginn der jeweiligen artspezifischen Hauptbrutzeit weiterhin Habitatstrukturen innerhalb des Schutzstreifens verbleiben. Zudem sind die genannten Arten in der Lage, geeignete, vergleichbar strukturierte Ausweichhabitate für eine Brutsaison im nahen Umfeld zu finden.*
- *Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*

  *• Gehölzarbeiten oder Räumung von unmittelbar an Gehölze angrenzenden Flächen bis spätestens 28.Februar*

  *• Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Räumung der Flächen.*

  *Die zeitlichen Vorgaben gelten auch für die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen hinsichtlich der Höhenrestriktion im Schutzstreifen.*
- *<u>Hauptbrut- und -aufzuchtzeit der nachgewiesenen relevanten Arten:</u>*

  *Halsbandschnäpper 15. Mai bis 30. Juni*

  *Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer gehölzbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
- *<u>Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten</u>*

  *Bluthänfling 01. Mai bis 31. August*

  *Feldsperling 01. Mai bis 01. August*

  *Gartenrotschwanz 15. April bis 15. Juni*

  *Klappergrasmücke 15. April bis 15. Juni*

  *Kleinspecht 01. April bis 30. Juni*

  *Kuckuck 01. Mai bis 31. Juli*

  *Rotmilan 01. April bis 31. Juli*

  *Turteltaube 15. Mai bis 31. August*

*Waldkauz 15. Februar bis 30. Juni*
*Waldohreule 15. März bis 30. Juni*
*Wendehals 01. Mai bis 15. Juli*
*Wespenbussard 01. Juni bis 15. August*

Die Maßnahme **T1 B** sieht im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, einen damit verbundenen Verlust von Gelegen und Nestlingen sowie optische und akustische Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit infolge temporärer Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen und Ruderalstreifen (Arbeitsflächen, Zufahrten) vor:

- *Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*
- *In den Bereichen mit Vorkommen der oben genannten Brutvögel sind auf den Arbeitsflächen und Zufahrten vor Beginn der Brut- und Aufzuchtzeiten bei einem im Baujahr aktuell erbrachten Nachweis Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Abspannen der in Anspruch zu nehmenden Flächen mittels Flatterband oder dauerhafte Herrstellung einer Schwarzbrache nach der Ernte bis zur Bauausführung). Mittels dieser Maßnahme werden die Vogelarten temporär in umgebende Bereiche ausweichen. Die genannten Arten sind in der Lage, Ausweichhabitate für eine Brutsaison zu finden, da sie nicht an seltene Biotopstrukturen gebunden sind und gleichartige Lebensräume im angrenzenden und weiteren Umfeld vorhanden sind. Nach Durchführung der Bauarbeiten werden die temporär beanspruchten Flächen von den betreffenden Arten wieder ohne Einschränkungen nutzbar sein.*
- *Es gelten folgende zeitliche Beschränkungen:*
  • *Vergrämung auf den Arbeitsflächen ab 01. März.*
  • *Beginn sämtlicher weiterer Bauarbeiten nach Möglichkeit unmittelbar nach Vergrämung.*
- *<u>Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:</u>*
  *Feldlerche 01. März bis 15. August*
  *Rebhuhn 01. April bis 31. Juli*
  *Wiesenschafstelze 15. April bis 31. Juli*
  *Wiesenweihe 15. Mai bis 15. August*
  *Sollten sich im Rahmen der Betrachtungen durch die Ökologische Baubegleitung Hinweise auf aktuelle Vorkommen weiterer bodenbrütender Arten ergeben, sind die zeitlichen Vorgaben entsprechend anzupassen.*
- *<u>Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten</u>*

*Feldschwirl 15. April bis 15. Juli*
*Goldammer 15. April bis 31. August*
*Grauammer 01. März bis 31. Juli*
*Kiebitz 01. März bis 15. Juli*
*Ortolan 15. April bis 15. Juli*
*Wachtel 01. Mai bis 31. Juli*

Die **Maßnahme T3** sieht im Hinblick auf eine mögliche vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Einzelbäumen mit potentiellen Habitatfunktionen im Buchenwald des FFH-Gebietes „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ das bereits zu den Fledermäusen unter C.3.4.6.4.2.3.1 beschriebene Konzept vor.

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Würzburg) hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 ausgeführt, da fast im gesamten Eingriffsbereich mit dem Vorkommen der Wiesenweihe zu rechnen ist, fordere man eine rechtzeitige und enge Abstimmung mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren des Artenhilfsprogramms Wiesenweihe. Wenn Bruten in der Nähe der Arbeitsbereiche stattfinden, die durch die Arbeiten gestört werden könnten, seien die Arbeiten sofort einzustellen, bis eine Freigabe der Betreuerinnen und Betreuer des Artenhilfsprogramms und der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 und mit der für die Naturschutzbehörden bestimmten dazugehörenden Anlage erwidert, im Zuge der Prüfung der umweltfachlichen Unterlage auf Aktualität der Daten sei eine Aktualisierung der Wiesenweihendaten durch die Daten aus der Brutsaison 2019 erfolgt. Der Abgleich habe zu keiner neuen Bewertungsgrundlage geführt. Darüber hinaus sei eine aktuelle Abfrage etwaiger Wiesenweihenvorkommen im geplanten Eingriffsbereich für die diesjährige Brutsaison 2021 erfolgt. Dazu habe man Ende Juli 2021 erneut Kontakt mit dem Bayerischen Artenhilfsprogramm Wiesenweihe aufgenommen. Die Abfrage habe ergeben, dass aus der Brutsaison für die Jahre 2020 und 2021 keine Brutnachweise im Pufferbereich um die Stromleitungen vorliegen. Ein fortbestehender, enger Austausch zu sich potentiell im Bereich um das Vorhaben ansiedelnden Brutpaaren werde aber angestrebt. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich letztlich mit diesen Ausführungen einverstanden erklärt.

Im Übrigen kann mit den beschriebenen Maßnahmenkonzepten in Form der mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen und den Zusicherungen der Vorhabenträgerin das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert werden.

Mit der Überprüfung der Aktualität der Bestandserfassung hat sich herausgestellt, dass eine Beeinträchtigung des Turmfalken und des Wanderfalken nicht ausgeschlossen werden kann.

Wegen des Turmfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 115 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Wegen des Wanderfalken wurde dargelegt, dass im Bereich des Mastes Nr. 123 eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Hierfür hat die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme **T1 D** (Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zugesichert, deren Durchführung mit Nebenbestimmung A.3.4.12 zu diesem Beschluss auch angeordnet wird:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. T1 D, Bauzeitenreglung für bedrohte und /oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Maßnahmenbeschreibung***

*Die Begleitung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.*

*Zum Schutz insbesondere sehr störungsanfälliger Arten, die aufgrund starker Brutplatztreue, fehlender Ausweichmöglichkeit und wenig Toleranz gegenüber Umsiedlung voraussichtlich unausweichlich ihre angestammten Brutplätze im Nahbereich der geplanten Arbeitsflächen wieder aufsuchen werden, ist ein Ausschluss von Bauarbeiten während der spezifischen Balz, Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen.*

*Diese Maßnahme greift nur, wenn zu Baubeginn im Nahbereich der Trasse ein besetztes Brutrevier angetroffen wird.*

*Hauptbrut- und -aufzuchtzeiten der nachgewiesenen relevanten Arten:*

*Turmfalke – 1. April bis 30. Juni*

*Wanderfalke – 10. März bis 30. Juni*

*Die Bauzeitenregelung ist über den gesamten Zeitraum der Bauphase anzuwenden, soweit das Bruthabitat besetzt ist.*

*Der Horst ist, wenn immer technisch möglich, an Ort und Stelle zu belassen. Sollte der Verbleib an Ort und Stelle nicht möglich sein, ist der Horst vollständig zu entnehmen und nach Abschluss der Baumaßnahme an den ursprünglichen Ort zu verbringen.*

*Ist die Durchführung des Bauvorhabens außerhalb der artspezifischen Hauptbrutzeiten der beiden Greifvögel nicht möglich, sind die nachtstehend beschriebenen vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen (A-CEF1- Maßnahmen) zu treffen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Drüber hinaus hat die Vorhabenträgerin mit der neu bezeichneten Maßnahme A-CEF1 (CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten) folgende Vorgehensweise zugesichert, deren Durchführung auch mit Nebenbestimmung A.3.4.13 zu diesem Beschluss auch angeordnet wird:

***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutzgut Tiere, Maßnahme Nr. A-CEF1, CEF-Maßnahmen für gefährdete oder streng geschützte Brutvogelarten:***

***Konflikt***

*Verlust von Bruthabitaten, Nestern, Gelegen und Individuen/ Störungen empfindlicher Arten während der Brut- und Aufzuchtphase*

*Nachgewiesene Arten:*

*Turmfalke, Wanderfalke*

***Zielsetzung und Maßnahmenbeschreibung:***

*CEF-Maßnahme für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten*

*Das Anbringen der Nisthilfen ist durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.*

*CEF-Maßnahme für den Turmfalken*

*Bekannte Horste betroffener Brutvogelarten auf Maststandorten sind vor Beginn der Balz- und Brutphase bis Mitte Januar z.B. durch Gitter- oder Holzgestelle unbrauchbar zu machen.*

*In störungsfreiem Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind pro Brutpaar bzw. pro auskartiertem Horst mindestens 2 Kunsthorste (z.B. Turmfalkennisthöhle 2TF der Fa. Schwegler oder vergleichbares Produkt) in nahem Umfeld auf einem Mast einer parallel verlaufenden Freileitung (z.B. an einer Parallelleitung in Absprache mit der ÖBB und dem jeweiligen Leitungsbetreiber) oder z.B. an Gebäuden wie Scheunen oder Kirchtürme in räumlicher Nähe anzubringen. Nisthilfen werden von dieser Art gut angenommen.*

*Sollte der Turmfalke bereits eine Nisthilfe als Brutplatz verwenden, sind diese Nisthilfen im nahen Umfeld umzuhängen.*

*Vor dem Umhängen der bestehenden Nisthilfen ist zu prüfen, ob vor Ort eine Betreuung von Turmfalkenkästen durch Lokalbetreuer stattfindet. Das Aufhängen der Kästen ist dann ggf. mit den Lokalbetreuern abzustimmen und von einer fachkundigen Person durchzuführen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 115*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Vermeidung von Quartierverlusten*

*CEF-Maßnahme für den Wanderfalken*

*In einem störungsfreien Abstand zu den geplanten Arbeitsflächen sind für das Brutpaar mindestens 3 Kunsthorste (JS GartenDeko e.K., Schwegler "Naturschutzprodukt Wanderfalkenkasten ohne Haltewinkel oder vergleichbares Produkt) anzubringen. Geeignete Strukturen zum Anbringen der Kunsthorste sind andere Masten, aber auch hohe Türme, Schornsteine oder Brücken. Nisthilfe für den Wanderfalken sind in mindestens 20 m Höhe anzubringen, wobei eine Höhe von 50 m nicht überschritten werden sollte, da die Alttiere ansonsten zu viel Energie für den Anflug verbrauchen.*

*Für die Nisthilfen eignen sich zwei Kastentypen:*

*A) Ein offener Kistentyp mit 80 bis 100 cm Länge x 80 bis 100 cm Breite. Falls möglich sind diese unter wetterschützenden Überbauten anzubringen.*

*B) Kastentyp mit über 60 cm hoher Öffnung zum Anflug und evtl. halbseitiger Verblendung.*

*Die Kästen sind mit einer etwa 10 cm starken Kiesschicht (gerollter Kies, Durchmesser = 1-2 cm) auszulegen. Außerdem sind Bodenbohrungen als Drainage vorzusehen, damit eindringendes Regenwasser abfließen kann.*

*Die Konstruktion ist so anzufertigen, dass das Abstürzen der Jungfalken nach dem Ausfliegen verhindert wird. Daher ist beiden Nistkastentypen ein "Balkon" mit mindestens 0,5 m² Fläche vorzubauen.*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

*Betroffener Standort:*

*• Mast 123*

*Das Aufhängen der Kästen ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.*

***Ziel der Maßnahme***

*Vermeidung der Beseitigung von Bruthabitaten, Verhinderung von Individuenverlusten (Eier, Nestlinge) sowie Störwirkungen während der Brut- und Aufzuchtphase*

Mit diesen zusätzlichen und per Nebenbestimmung angeordneten Maßnahmen wird der Aktualität des Datenbestands hinreichend Rechnung getragen.

Da von den Naturschutzbehörden sonst keine Einwände vorbracht worden sind, kommt die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung, dass bei Umsetzung der geschilderten Maßnahmen hinsichtlich der einzelnen Vogelarten unter Beachtung der Zusicherungen der Vorhabenträgerin und den mit diesem Beschluss auferlegten Nebenbestimmungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG anzunehmen ist.

#### C.3.4.6.4.2.4. Ergebnis

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ist mit Ausnahme der genannten Fledermausarten bei keiner der dort genannten Tierarten durch Verwirklichung der plangegenständlichen Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Mit den entsprechenden Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss ist hinsichtlich der zu erwartenden Eventualitäten ausreichend Vorsorge getroffen.

Pflanzen aus dem prüfungsrelevanten Spektrum des Artenschutzes wurden nicht nachgewiesen.

Die zeitliche Beschränkung der aufgeführten Maßnahmen auf die Art. 16 Abs. 1 Satz. 2 Nr. 1 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Brut- und Vegetationszeiten (1. März bis 30. September) ist in der Nebenbestimmung A 3.4.14 festgelegt. Die weiteren zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Planunterlagen bzw. den obigen Ausführungen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle Maßnahmen des landschaftspflegerischen Konzepts einschließlich der Maßnahmen zum Artenschutz entsprechend den Planunterlagen und Regelungen dieses Beschlusses bzw. ihrer Zusagen umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung A.3.4.1, A.3.4.2, A.3.1).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Maßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

#### C.3.4.6.5. Naturschutzrechtliche Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Maßnahme zukommt. Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild auf ein Minimum zu reduzieren.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Damit entspricht die verfahrensgegenständliche Planung dem Postulat eines vernünftigen und von Verantwortungsbewusstsein geleiteten Handelns. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) verwiesen. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

### C.3.4.7. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.6, A.3.5 dieses

Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan. Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, BeckRS 2000, 30144805; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BeckRS 2004, 21345).

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und hat deshalb als Schutzgut eine besondere Bedeutung. Für die Beurteilung des Eingriffs sind daher auch die Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt zu prüfen.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen sind keine vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 bestätigt.

Im Planungsumgriff sind verschiedene Fließgewässer vorhanden. Diese sind dem Flusswasserkörper UM 041 „Zuflüsse der Tauber: Rippach, Stalldorfer Bach, Balbach, Insinger Bach, Seebach, Sulzdorfer Bach, Moosbach, Altbach“ zuzurechnen. Im näheren Umfeld der Freileitungen sind die Fließgewässer „Stalldorfer Bach“, „Lochgraben“ und „Graben (ohne Bezeichnung)“ vorhanden. Der Stalldorfer Bach ist ein Zufluss des Nassauer Bachs (linker Quellbach) und somit indirekter Zufluss der Tauber. Der Flusswasserkörper wird insgesamt als gering veränderter Wasserkörper eingestuft. Für die Gewässerabschnitte im Umfeld der Masten wird jedoch von einer starken anthropogenen Veränderung ausgegangen. Es werden Gewässer III. Ordnung durch die Leitungen gekreuzt. Dies haben auch das Wasserwirtschaftsamt mit Stellungnahme vom 30.09.2020 sowie das Landratsamt Würzburg mit Stellungnahme vom 05.10.2020 bestätigt. Gewässer I. oder II. Ordnung befinden sich nicht im Bereich der geplanten Maßnahmen.

Es sind keine dauerhaften Veränderungen der vorhandenen Ufer und Böschungen vorgesehen.

Stillgewässer sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Es liegen ansonsten keine wassersensiblen Bereiche oder Moorböden vor.

Grundsätzlich denkbar ist, dass im Bereich der Baugruben zur Fundamentherstellung grundwasserführende Schichten angetroffen werden, so dass gegebenenfalls Grundwasserhaltungen notwendig werden. Hierdurch könnte es zum Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen sowie sonstigen Stoffen bei Einleitung von Grundwasser in Gewässer kommen. Nach Nr. 1.7.4.4 des Erläuterungsberichts (Anlage 1 der Planunterlagen) ist aber nicht davon auszugehen, dass bei den Baumaßnahmen Grundwasser angetroffen und eine Bauwasserhaltung notwendig wird, so dass derzeit nicht von entsprechenden nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden kann. Gleiches gilt für die Arbeiten an den

rückzubauenden Masten. Eine Wasserhaltung im Leitungsbereich ist während der Baumaßnahmen an den Masten Nr. 1 bis 5, Nr. 1A bis 5A und Nr. 9 somit nicht vorgesehen, da nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2016 bis zu einer Tiefe von 6 m an den Standortnahen ersatzneu gebauten Masten Nr. 127A und 128A der LA 0348 ergeben haben, dass in diesem Bereich kein Grundwasser vorhanden ist (vgl. dazu Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.4.4). Sofern sich im Rahmen der Bauausführungsplanung oder im Zuge der Bauausführung die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung ergibt, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen (vgl. Nebenbestimmung A.3.5.3 zu diesem Beschluss). Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 gefordert, sofern eine Bauwasserhaltung mit Ableitung in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer vorgesehen sei, werde gebeten, gegebenenfalls später einen entsprechenden formlosen Antrag gemäß Art. 70 BayWG für die geplante Bauwasserhaltung mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einzureichen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 gefordert, es seien entsprechende wasserrechtliche Regelungen zu treffen, wenn im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen Grundwasser angeschnitten wird. Mit der vorgenannten Nebenbestimmung wird dem entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit Synopse vom 22.04.2022 damit einverstanden erklärt.

Bauliche Anlagen zur Überfahrt über Fließgewässer sind nicht erforderlich, da nutzbare Überfahrten bereits vorhanden sind.

Anlage und Betrieb der Freileitung bewirken keine Veränderung der Grundwasserverhältnisse und haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Anlage und Betrieb der Freileitung haben keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Darüber hinaus kann es aufgrund von Verdichtungen (siehe Schutzgut Boden, Kapitel C.2.3.2.3 dieses Beschlusses) auch zu Problemen bei der Grundwasserneubildung kommen.

Die Vorhabenträgerin sieht neben den bodenschützenden Maßnahmen (siehe oben Kapitel C.2.3.2.3 dieses Beschlusses) weitere Maßnahmen zum Schutz des Wassers vor. Es sind zusätzlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

Bei Durchführung von Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu den Gewässern werden Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer bzw. des Grundwassers getroffen. Die Baustellenflächen werden bei der Baustelleneinrichtung in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung so angepasst, dass die den Raum durchquerenden Fließgewässer nicht beeinträchtigt werden und somit eine spätere Rekultivierung nicht erforderlich ist.

Bei erforderlicher Wasserhaltung im Bereich der Baugruben (Mast 1, 2, 3, 4,9) wird das anfallende Wasser entweder im Umfeld versickert oder in naheliegende Vorfluter geleitet. Wird in ein Gewässer eingeleitet, ist zur Vermeidung von Schwebstoffeintrag / Verschlämmung die Vorschaltung eines Absetzbeckens erforderlich. Um einer Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern vorzubeugen, wird während der Bauphase dafür Sorge getragen, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden, die das Grundwasser verunreinigen könnten. (W1).

Weitere Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen unter A.3.5 vorgegeben, die zu einer weiteren Abschwächung des Konfliktpotentials führen.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffe (vgl. § 48 WHG) ist bei Einhaltung der Planung, der Nebenbestimmungen und Zusagen nicht zu besorgen.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Eine Vorbelastung durch bedenkliche Korrosionsschutzmaßnahmen besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen nicht (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.7.1.5), da bei Errichtung der Bestandsanlage keine bleihaltige Farbe als Korrosionsschutz verwendet wurde, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Schwermetalle in den Boden gelangt sind oder durch die geplanten Maßnahmen an den Bestandsmasten in den Boden gelangen könnten.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen, in die eingegriffen wird, sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 bestätigt, dass laut Altlasteninformationssystem keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Bereich des Vorhabens bekannt sind. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zwar mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, ein Abgleich der bestehenden bzw. geplanten Trassierung mit den im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem vorliegenden Daten habe ergeben, dass sich im Bereich des Mastes Nr. 114 eine Altlastenverdachtsfläche auf einer Altablagerung befindet (Kataster-Nummer 67900121). Ob sich weitere Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im Planungsgebiet befinden, könne nicht abschließend geklärt werden. Allerdings finden dort keine Bodeneingriffe statt. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 klargestellt, dass im Umfeld der Leitungsanlage Altlastenflächen im Bereich des Mastes Nr. 114 (Mast steht in Fläche), sowie östlich der Maste Nr. 122 und 126 bekannt sind. Bei den Arbeiten an den Masten Nr. 114 und 122 seien aber keine Erdarbeiten vorgesehen, daher habe man keine Auswirkungen angenommen. An Mast Nr. 126 verlaufe die ausgewiesene Fläche von Nord nach Süd entlang der dort verlaufenden Kreisstraße WÜ 40. Gemäß

Lageplan komme es auch hier zu keinen Eingriffen, da dort lediglich angrenzend zwei Gerüste zum Schutz der Straße aufgestellt werden.

Im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen) ist unter Nr. 7.3.5 ausgeführt, dass die Arbeitsflächen bei Mast Nr. 10 (LA 0106) zum Teil im Wasserschutzgebiet Riedenheim bei Simmringen (bzw. Herz+Zwingerquel), innerhalb der Schutzzone IIIB liegen. Betroffen sind allerdings – wie auch aus den Lageplänen ersichtlich – ausschließlich Flächen auf baden-württembergischer Seite. Die Arbeitsfläche um Mast Nr. 10 ist aufgrund der bestehenden Landesgrenze zweigeteilt, so dass der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche auch zum baden-württembergischen Abschnitt der Gesamtmaßnahme gehört. Für diesen Abschnitt ist mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.09.2017 (Az. 24-4529 / 380-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen) Baurecht erteilt. Der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche war auch Gegenstand der dortigen Planfeststellung und befindet sich in den planfestgestellten Plänen. Davon hat sich die Planfeststellungsbehörde überzeugt. An dieser Genehmigungswirkung nimmt damit auch der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche teil und ist folglich nicht Gegenstand des mit diesem Beschluss festgestellten Abschnitts auf bayerischer Seite. Damit sind keine Wasserschutzgebiete auf bayerischer Seite betroffen. Bei den Ausführungen im UVP-Bericht handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Die Planfeststellungsbehörde stellt hiermit nochmals klar, dass ausschließlich der bayerische Teil der Gesamtmaßnahme Gegenstand dieses Beschlusses ist. Jede Arbeitsfläche, die auf beiden Landesteilen liegt, nimmt an der Genehmigungswirkung dieses Beschlusses nur insoweit teil, als sie sich auch auf bayerischer Seite befindet. Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mitgeteilt, dass laut Antragsunterlagen ein amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet betroffen ist und insoweit gefordert, dass in amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten ist, insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Da auf bayerischer Seite kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, hat sich dieses Vorbringen erledigt und wird zurückgewiesen. Im Übrigen hat auch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, dass sich das betroffene Wasserschutzgebiet auf baden-württembergischer Seite befindet.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, dem Vorhaben werde aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt, wenn einige Punkte beachtet werden:

Bei Durchführung der Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe sei zu beachten:

- Aufgegrabene Bereiche sind gemäß dem ursprünglichen Zustand herzustellen, überschüssiges Boden- und Erdmaterial ist zu entfernen.

- Im unmittelbaren Uferbereich ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Wartung von Baumaschinen untersagt. Dies hat auf geeignete, hierfür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen.
- Vorhandener Bewuchs ist zu schonen.
- Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers durchzuführen.

Mit den Nebenbestimmungen A.3.5.4 bis A.3.5.7 zu diesem Beschluss wird dem entsprochen.

Generell sei bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen, sowie dem Bau von Zufahrtswegen und der Errichtung von Schutzgerüsten oder anderweitigen Provisorien ein ausreichender Abstand zu den Gewässern einzuhalten. Dem wird mit Nebenbestimmung A.3.5.8 zu diesem Beschluss entsprochen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sei generell eine Stellungnahme von der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden einzuholen. Zusätzlich seien die „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 2012) zu beachten. Dies wird in den Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens unter A.3.6.8 und A.3.6.9 zu diesem Beschluss berücksichtigt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, zusätzlich zur „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aus dem Jahr 2012 sei die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des LfU aus dem Jahr 2015 zu beachten. Dies gelte insbesondere, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass rückzubauende Strommasten (nach derzeitigem Planungsstand Ersatzneubau der Masten Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 im Bereich LA 0106) auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, im Rahmen des Baus von Freileitungsanlagen, die vor 1965 gebaut wurden, könne es sein, dass Schwellenfundamente eingesetzt wurden. Schwellenfundamente seien teerölgetränkt und daher toxisch. Sie seien beim Rückbau komplett zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Leitungsanlage LA 0106, bei welcher ein Rückbau von fünf Masten

stattfindet, sei im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Es seien wie im Erläuterungsbericht hinterlegt, Stufenfundamente verbaut. Es könne daher ausgeschlossen werden, dass Schwellenfundamente verbaut sind. Die Handlungshilfe des LfU aus dem Jahr 2015 werde für den Rückbau ergänzt und umgesetzt. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob Bedenken, die gegenüber dem Vorhaben geäußert worden waren, durch die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt sind oder Auflagenvorschläge formuliert worden waren, denen die Vorhabenträgerin widersprochen hat, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Email vom 12.05.2022 mitgeteilt, man nehme die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A.3.6.7 und A.3.6.8 (Bodenschutz) zu diesem Beschluss verwiesen.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen keine weiteren Bedenken geäußert. Vielmehr wurde ausgeführt, aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei nichts Weiteres veranlasst.

Das Landratsamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 ausgeführt, folgende Vorgaben (Auflagen und Hinweise) seien zu beachten und einzuhalten:

- Auf nicht ausreichend befestigten, unbefestigten Flächen bzw. versickerungsfähigen Belägen dürfen Fahrzeuge oder Geräte weder gewartet, betankt oder gereinigt werden. Auf Flächen, die in Versickerungsflächen entwässern darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen (Gebinde größer 20 Liter) umgegangen werden.
- Abwasser (insbesondere häusliches Abwasser: WC) bzw. Schmutzwasser ist in die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasser-Kanalisation abzuleiten, es darf weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet werden.

Mit den Nebenbestimmungen A.3.5.1 und A.3.5.2 zu diesem Beschluss wurde dem entsprochen.

Im Übrigen hat das Landratsamt Würzburg mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mitgeteilt, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seien keine speziellen Angaben aufgezeigt. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelte von Rechts wegen. Gleiches gelte für alle technischen Richtlinien, z. B. DIN-Normen und TRwS als Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Insoweit war nichts weiter veranlasst.

Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken („Wasserwirtschaft“) hat sich mit Stellungnahme vom 07.10.2020 den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg angeschlossen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den in der Planung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der abgegebenen Zusagen und der angeordneten Nebenbestimmungen auch den wasserbezogenen Belangen sowohl für den Endzustand nach Verwirklichung des Vorhabens als auch für die Bauphase hinreichend Rechnung getragen ist. Angesichts der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz des Wassers.

#### C.3.4.7.1. Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, für den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Derartige Zulassungstatbestände werden durch die vorgelegte Planung nicht verwirklicht:

Im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen) ist unter Nr. 7.3.5 ausgeführt, dass die Arbeitsflächen bei Mast 10 (LA 0106) zum Teil im Wasserschutzgebiet Riedenheim bei Simmringen (bzw. Herz+Zwingerquel), innerhalb der Schutzzone IIIB liegen. Betroffen sind allerdings – wie auch aus den Lageplänen ersichtlich – ausschließlich Flächen auf baden-württembergischer Seite. Die Arbeitsfläche um Mast Nr. 10 ist aufgrund der bestehenden Landesgrenze zweigeteilt, so dass der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche auch zum baden-württembergischen Abschnitt der Gesamtmaßnahme gehört. Für diesen Abschnitt ist mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.09.2017 (Az. 24-4529 / 380-kV-Leitung Kupferzell-Rittershausen) Baurecht erteilt. An dieser Genehmigungswirkung nimmt auch der baden-württembergische Teil der Arbeitsfläche teil und ist folglich nicht Gegenstand des mit diesem Beschluss festgestellten Abschnitts auf bayerischer Seite. Damit sind keine Wasserschutzgebiete auf bayerischer Seite betroffen (s.o.).

Einer Genehmigung nach Art. 20 BayWG bedarf es hier nicht. Die gequerten Gewässer sind allesamt Gewässer III. Ordnung. Die genannten Gewässer sind nicht in der entsprechenden Verordnung der Regierung von Unterfranken für die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im 60 m-Bereich nach Art. 20 BayWG enthalten, wie auch das Landratsamt Würzburg zutreffend mit Stellungnahme vom 05.10.2020 ausgeführt hat.

#### C.3.4.7.2. Wasserrechtliche Erlaubnis

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind

gesondert zu erteilen, zuständig ist aber auch hierfür gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde.

Das Entnehmen, Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung nach § 8 WHG.

Nach den Planunterlagen ist eine temporäre Grundwasserbeanspruchung voraussichtlich nicht erforderlich. Sollte sich eine Bauwasserhaltung im Einzelfall als erforderlich erweisen, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vorher die entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Auf die Nebenbestimmung unter A.3.5.3 zu diesem Beschluss wird verwiesen.

#### C.3.4.7.3. Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.3.5 und A.3.6 ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die Gründe, die für die Maßnahme sprechen, insbesondere auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit (vgl. dazu vor allem die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses), denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

### C.3.4.8. Bodenschutz

Dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen die Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zweck des Bodenschutzrechts ist nach § 1 Satz 1 BBodSchG die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Nach § 1 S. 2 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 2 Abs. 1 BBodSchG definiert den Boden als die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten. Der Boden wird damit nicht räumlich, sondern funktional definiert. Die Bodenfunktionen werden in § 2 Abs. 2 BBodSchG näher bestimmt. Danach ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen, seinen Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Ver- und Entsorgung" genannt.

Das BBodSchG regelt auch den Umgang mit schädlichen Bodenverunreinigungen oder Altlasten Eine etwaige Sanierung hat nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen. Es ermächtigt die für den Bodenschutz zuständige Behörde zu einer Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren zu bekämpfen, die durch Altlasten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG (Altablagerungen und Altstandorte) hervorgerufen werden, z.B. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplan samt der Möglichkeit, einen solchen Plan für

verbindlich zu erklären (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, BeckRS 2006, 23694).

Aufgrund der vielfach divergierenden Zielrichtungen der natürlichen Funktionen des Bodens einerseits und dessen Nutzungsfunktionen andererseits ist bereits im Rahmen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG vorliegt, eine wertende Betrachtung vorzunehmen. Baumaßnahmen an Versorgungsleitungen führen häufig zu Bodenveränderungen; damit ist aber nicht gesagt, dass diese Bodenveränderungen auch schädlich im Sinne des Gesetzes sind.

Innerhalb des jeweiligen Planungsumgriffs liegen keine regional besonders seltenen Böden vor. Vorwiegend ist der Bodentyp „Parabraunerde“ anzutreffen. Parabraunerden gehören zu den besten Ackerböden Bayerns. Sie sind vielfältig nutzbar und erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Sie besitzen ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und halten Schadstoffe weitgehend im Boden zurück, weshalb im Untersuchungsgebiet auch die landwirtschaftliche Nutzung hoch ist. so dass sie in hohem Maße das Grundwasser schützen. Allerdings sind sie sehr erosionsgefährdet und verdichtungsempfindlich. Gering verbreitet sind auch Pararendzinen aus Löss und Kolluvisole aus akkumuliertem Bodenmaterial anzutreffen.

Daneben sind Bodenkomplexe von Braunerden, Pelosole, Rendzinen, Parabraunerden, Pseudogleye aus Keuperfließerden und -gestein anzutreffen, seltener auch mit Parabraunerden bis Pseudogleye aus Lösslehm, Kolluvisole und Auenböden, flachwellige Platten im Verbreitungsgebiet des Unterkeuper.

Im Süden des Untersuchungsgebietes sind Bodenkomplexe aus Braunerde-Pelosole, Braunerde-Terrafuscen, Rendzinen, Para-Kolluvisole aus Fließerden und Kalkgesteinen, stellenweise mit geringmächtiger Lösslehmbedeckung anzutreffen.

Im Gegensatz zu den übrigen im Planungsumgriff vorkommenden Böden sind tonige und schluffige Böden verdichtungsempfindlicher. Die dazu gehörende Parabraunerde macht den Großteil des Bodens im Einwirkungsbereich aus. Bei den im Einwirkungsbereich liegenden Böden (Parabraunerde, Bodenkomplexe) ist von mittlerer Verdichtungsempfindlichkeit auszugehen.

Innerhalb des Untersuchungsraums liegen keine regional besonders seltenen Böden, etwa im Hinblick auf eine besondere Ausprägung von Standortmerkmalen, vor. Die allgemeinen Bodenfunktionen sind gegeben. Eine besondere Ausprägung, beispielsweise mit einem besonderen Biotopentwicklungspotential, weisen sie allerdings nicht auf.

Im Untersuchungsraum sind Bodendenkmäler vorhanden. Diese werden systematisch beim öffentlichen Belang „Denkmalschutz“ behandelt (vgl. Kapitel C.3.4.11 dieses Beschlusses), worauf an dieser Stelle verwiesen wird.

Im Bereich der Maßnahme befinden sich keine grundwasserbeeinflussten Böden. Ein Großteil der Böden im Untersuchungsgebiet ist durch anthropogenen Einfluss, insbesondere die großflächige landwirtschaftliche Nutzung, vorbelastet. Die Bodenstruktur ist durch Bewirtschaftung, insbesondere durch Verdichtung und Bodenbearbeitung sowie durch Stoffeinträge (Dünger, Pestizide) deutlich verändert. Hinzu kommt eine anthropogen hervorgerufene Überformung des Bodens durch (Teil-)Versiegelungen, vor allem durch Straßen und befestigte Wege sowie durch die Mastfundamente der Hochspannungsfreileitungen, die Freiflächenphotovoltaikanlagen und durch Windenergieanlagen und sonstige Bebauungen.

Eine Vorbelastung durch bedenkliche Korosionsschutzmaßnahmen besteht nach den Ausführungen in den Planunterlagen nicht (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.1.5) bei Errichtung der Bestandsanlage keine bleihaltige Farbe als Korrosionsschutz verwendet wurde, so dass ausgeschlossen werden kann, dass Schwermetalle in den Boden gelangt sind oder durch die geplanten Maßnahmen an den Bestandsmasten in den Boden gelangen könnten.

Die am häufigsten anzutreffenden Beeinträchtigungen des Bodens entstehen durch dauerhaften Verlust von Boden/Fläche, insbesondere durch Versiegelung, sowie durch temporäre Flächeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Veränderung des Bodengefüges, vor allem durch Verdichtung. Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotentials dar. Versiegelung, d.h., die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Bei der Leitung LA 0348 werden zwar Arbeiten an den Masten durchgeführt (Montage einer zusätzlichen Traverse, Stahlverstärkung), jedoch werden keine Arbeiten an den bereits bestehenden Mastfundamenten durchgeführt, so dass es anlagebedingt zu keiner Veränderung der Bodenbeanspruchung kommt.

Bei der Leitung LA 0106 sind umfangreichere Arbeiten an Masten vorgesehen. Geplant ist die bestehenden Masten Nr. 1, 2 ,3 ,4 und 5 bau- und betriebsbedingt standortnah gegen die Masten Nr. 1A, 1B, 2A, 3A ,4A und 5A zu ersetzen. Dieser Masttausch ist erforderlich, da die bestehende Mastkonstruktion nur für zwei Stromkreise definiert ist. Die neuen Masten sind für die Aufnahme von vier Stromkreisen ausgelegt. Der im Spannfeld der überkreuzten Bundesstraße B 19 stehende Mast Nr. 9 soll um ca. 4 m erhöht werden. Bei dieser Erhöhung kann das bestehende Mastgestänge vollständig erhalten bleiben. Es werden also sechs Masten neu gebaut. Dem steht ein Rückbau von insgesamt fünf Masten gegenüber.

Im Zuge dieser Maßnahmen sind auch Bodeneingriffe erforderlich. Für die neu geplanten Masten Nr. 1A bis 5A sind Plattenfundamentgründungen vorgesehen. Diese werden bis auf die an jedem Masteckstiel über Erdoberkante (EOK) herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer ca. 1,0 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von Vegetation eingenommen wird. An der Oberfläche sind somit nur die vier Betonköpfe sichtbar (ca. 1,4 m bzw. 0,8 m Durchmesser). Die unterirdischen Fundamente haben im Durchschnitt eine Größe von ca. 12 m x 12 m bzw. 12,5 m x 12,5 m. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2 m unter Erdoberkante. Für die Erhöhung von Mast Nr. 9 ist aus statischen Gründen eine Fundamentverstärkung erforderlich, um die dauerhafte Standsicherheit des Mastes gewährleisten zu können. Hierzu ist geplant an dem bestehenden Mast ein Plattenfundament unter Einbeziehung des bestehenden Stufenfundaments zu errichten. Die Austrittsmaße des oberirdischen Fundaments ändern sich dadurch nicht. Das unterirdische Fundament hat eine Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m. Die Fundamenttiefe liegt bei ca. 2 m unter Erdoberkante. Es kommt zu einer Neuversiegelung im Umfang von ca. 846 m² für die sechs Neu- bzw. Ersatzneubaumasten.

Bei der Masterneuerung auf der LA 0106 werden bei die Masten Nr. 1A bis 5A gegründet. Im Bereich der Freileitungsbaustelle werden zunächst die Plattenfundamente für die Masten eingebracht. Die Herstellung der Mastgründung erfolgt durch Ausheben von Baugruben mittels eines Baggers. Beim Anlegen der Fundamentgruben wird der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden ausgehoben und getrennt voneinander in Mastnähe für den späteren Wiedereinbau zwischengelagert. Anfallender unbelasteter Erdaushub wird nicht abgefahren, sondern auf dem Baugrundstück wieder eingebaut. Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder bei Aushubarbeiten Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle) wahrgenommen, wird umgehend die zuständige Behörde unterrichtet. Anschließend werden in traditioneller Bauweise die Fundamentverschalung, Bewehrung sowie die Mastunterkonstruktion eingebracht. Im nächsten Schritt wird der Beton mit Betonmischern an die Baustelle gefahren und in die Fundamentschalung eingebracht. Nach Fertigstellung der Fundamente wird die Baugrube mit dem seitlich lagernden Aushubmaterial wieder verfüllt

und der gesondert gelagerte Oberboden aufgetragen. Der ursprüngliche Zustand wird dabei wiederhergestellt und der Umgebungsnutzung zugeführt. Überschüssiges Aushubmaterial sowie übliche Baustellenabfälle werden nach der Planung fachgerecht, entsprechend allen rechtlichen Vorschriften, durch ein zertifiziertes Unternehmen entsorgt.

Um die erforderlichen Gerätewege gering zu halten, werden die einzelnen Maststandorte in einer Arbeitsrichtung (wenn möglich) nacheinander hergestellt. Das Überspringen und nachträgliche Herstellen eines Standortes wird zur Optimierung des Bauablaufs möglichst vermieden.

Nach Errichtung der Mastgründungen werden nach frühestens vier Wochen die Gittermasten in der Regel im Bereich des Standortes aus Einzelteilen vormontiert. In diesem Fall werden die Mastteile auf dem Gelände des 110-kV-Umspannwerks Stalldorf vormontiert. Die Anfuhr der Masteinzelteile erfolgt ausschließlich auf den festgelegten Anfahrtswegen. Die Transportgewichte und Transportfahrzeuge werden an die Wegeverhältnisse angepasst. Für die Zwischenlagerung werden die Mastteile auf Kanthölzern gelagert. Die Mastteile werden mittels Hebezeugen entladen. Das Aufstellen der vormontierten Masten, ebenso wie das Aufstocken von Mast Nr. 9, wird im Normalfall mit Hilfe eines Autokrans realisiert. Da ein Gittermast aus mehreren einzelnen Schüssen zusammengesetzt ist, wird der Mast Nr. 9 zwischen zwei dieser Schüsse aufgetrennt und ein zusätzlicher neuer Schuss mittels eines Mobilkrans eingefügt und montiert. Mit dem Aufstellen der neuen Masten Nr. 1A bis 5A erfolgt auch der Abbau der zu ersetzenden Masten Nr. 1 bis 5.

Die Stufenfundamente der Masten Nr. 1 bis 5 werden standardmäßig bis in eine Tiefe von ca. 1,0 m unter Erdoberkante zurückgebaut. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die ehemaligen Maststandorte werden wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Es ist somit eine Entsiegelung und Rekultivierung ehemaliger Fundamente vorgesehen. Die zu entsiegelnden Flächen der fünf vom Rückbau betroffenen Masten beträgt rund 148 m². Durch den Fundamentrückbau ist von einer lokalen Verbesserung der Bodenfunktion auszugehen.

Für die geplanten Ersatzneubauten der Masten Nr. 1A bis 5A im Bereich zwischen dem 110-kV-Umspannwerk Stalldorf und der 380-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen (LA 0348) sind neben den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen zur Durchführung der Baumaßnahmen auch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für die veränderten Maststandorte erforderlich. Gleichzeitig werden durch den Mastabbau der Masten Nr. 1 bis 5 Flächen freigegeben. Die Masterhöhung des Mastes 9 führt oberirdisch zu keiner größeren dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Für den Rückbau der Masten werden die einzelnen Maste an einem Mobilkran befestigt, an geeigneten Stoßstellen wird die Verschraubung des Mastes geöffnet und die Mastteile aus

der Leitung gehoben. Vor Ort werden die Mastteile in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die Fundamente werden anschließend bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von etwa 1,0 m unter Erdoberkante entfernt. Tieferliegende Fundamentteile verbleiben im Boden. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeigneten und ortsüblichen Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt und wieder ihrer Umgebungsnutzung zugeführt. Das eingefüllte Erdreich wird ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Das demontierte Material wird ordnungsgemäß entsorgt oder einer Weiterverwendung zugeführt.

Insgesamt handelt sich bei den Eingriffen um kleinflächige und punktuelle Maßnahmen, bei denen durch die Überdeckung der Fundamente mit Oberboden nur an den Fundamentköpfen eine Oberflächenversiegelung auftritt, so dass aufgrund der Überdeckung des Mastfußes wesentliche Bodenfunktionen auch nach Einbringen des Fundamentes erfüllt werden. Die Beeinträchtigung der biologisch aktiven Bodenoberfläche beschränkt sich daher auf einen äußerst geringen Umfang.

Während der Bauarbeiten kann es an den Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Veränderungen der Bodenstruktur insbesondere durch eine Durchmischung der gewachsenen Abfolge der Bodenhorizonte sowie durch Bodenverdichtungen im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge des Befahrens mit Baufahrzeugen sowie zu Schadstoffeinträgen kommen. Sie sind jedoch durch organisatorische und technische Maßnahmen minimierbar, wie durch die Reduzierung der benötigten Flächen auf das notwendige Maß, den Einsatz von Fahrbohlen oder -platten, die Anlage temporärer Schotterwege, Rekultivierung und Bodenauflockerungen nach Abschluss der Arbeiten, das schichtgerechte Lagern und Wiedereinbauen der Böden, die Beachtung der einschlägigen Normen oder die Verwendung von ortsüblichem Boden zur Auffüllung der Baugrube.

Bei der Leitung LA 0348 erfolgt der Baustellenverkehr zum Transport der Baugeräte und Baustoffe weitgehend über öffentliche Straßen und Wege. Bei der Baudurchführung wird darauf geachtet, dass bei Installation der dritten Traverse empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen werden, so weit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrt zu den Maststandorten für Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder vorübergehend provisorische Bauwege angelegt, die dann unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigung möglich.

Bei der Leitung LA 0106 ist die Einrichtung von Flächen für die Lagerung von Materialien und für Unterkünfte des Baustellenpersonals in der Nähe der Baustelle nicht erforderlich. Ebenso

ist ein dauerhaft befestigter Lagerplatz nicht erforderlich. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Materialien werden direkt auf die jeweiligen Baustellen geliefert und bis zur Montage zwischengelagert. Es werden aber Flächen benötigt, um die neuen Masten vormontieren zu können.

Bei der Bauausführung wird darauf geachtet, dass beim Mastneubau (Masten Nr. 1A bis 5A) bzw. der Masterhöhung (Mast Nr. 9) empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen (Ersatzneubau und Abbau der Maste, Masterhöhung sowie Anbau und Austausch von Isolatoren) werden, soweit möglich, vorhandene Straßen und Wege als Zufahrten zu den Maststandorten für die Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt, die unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigungen möglich.

Nach Abschluss der Mastmontagearbeiten wird der Seilzug durchgeführt. Für den Seilzug werden Seilzugmaschinen eingesetzt, deren Größe und Gewicht vergleichsweise gering sind. An einem Ende eines Abspannabschnittes befindet sich der „Trommelplatz“ mit den Seilen auf Trommeln und den Seilbremsen, am anderen Ende der „Windenplatz“ mit den Seilwinden zum Ziehen der Seile. Es werden Vor- bzw. Zugseile verwendet, mit denen anschließend der Zug der neuen Leiterseile erfolgt.

Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine Gefährdung während der Seilzugarbeiten auszuschließen, werden vor Beginn der Seilzugarbeiten zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. Schutzgerüste aufgebaut. Diese Schutzgerüste werden so errichtet, dass sie beim Versagen des Seils oder eines Verbinders während der Seilzugarbeiten dem herabfallenden Leiterseil widerstehen und somit eine Berührung ausgeschlossen wird. Üblicherweise werden Schutzgerüste aus Holz verwendet, die im Schutzbereich parallel zum zu schützenden Objekt in entsprechender Höhe errichtet werden. Die Flächen für die Schutzgerüste werden nur temporär während der Montage der Beseilung benötigt und sind in den Lageplänen dargestellt. (vgl. Anlage 3 der Antragsunterlage)

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei also ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz verlegt. Die Seile werden über am Mast befestigte Laufräder so im Luftraum geführt, dass sie weder den Boden noch Hindernisse berühren.

Zum Ziehen der Leiterseile bzw. der Erdseile wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil ausgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit z.B. entweder per Hand, mit einem Traktor oder mit dem Hubschrauber verlegt. Die Verlegung des Vorseils mit dem Hubschrauber ist hauptsächlich

bei Waldüberspannungen vorgesehen. Durch einen Vorseilzug per Hubschrauber entfallen das Hochziehen des Vorseils durch Gehölzbestände vom Boden nach oben und damit potentielle Schädigungen von Gehölzbeständen. Zudem können hierdurch Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und anderer empfindlicher Bereiche vermieden werden.

Bei der Baudurchführung wird nach der Planung darauf geachtet, dass bei der Montage der Beseilung empfindliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Für die an Masten notwendigen Maßnahmen (Anbau und Austausch von Isolatoren) werden, soweit möglich, vorhandene Straßen und befestigten Wege als Zufahrten zu den Maststandorten für die Baufahrzeuge genutzt. Überall dort, wo unbefestigte Flächen befahren werden müssen, werden Baggermatten ausgelegt oder provisorische Bauwege angelegt, die unmittelbar nach Bauabschluss rekultiviert werden. Bei günstigen Witterungsbedingungen sind gegebenenfalls auch kleinere Zufahrten ohne Befestigungen möglich sind.

Zum Schutz von Straßen, Wegen, oberirdischen Leitungen u. a. werden vor den Seilzugarbeiten Schutzgerüste aufgebaut. Der genaue Flächenumfang für diese Provisorien ist als vorübergehende Flächeninanspruchnahme in den Lageplänen sowie den Eigentümerverzeichnissen in Anlage 5.2 der Antragsunterlagen dargestellt.

Durch eine Optimierung des Baubetriebes und geeignete Vorsichtsmaßnahmen kann möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch den Baustellenbetrieb entgegengewirkt werden. Die Arbeitsflächen werden so gering wie möglich gehalten. Verbleibende Bodenverdichtungen sind durch Bodenbearbeitung, Frostaufbruch und Wühltiertätigkeit weitgehend reversibel.

Weitere Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 8.1.4) vorgesehen. Zusätzlich wurden unter A.3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens aufgenommen.

Vorgesehen ist u.a. (Maßnahmen zum Bodenschutz, Maßnahmen B1):

Allgemein ist vorgesehen:

- *Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).*

- *Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sodass die Gefahr für den Boden (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.*

- *Eingebrachte Befestigungen von Baustraßen und Baustellenflächen sind grundsätzlich temporär. Fremdmaterialien werden auf Textilvliese aufgebracht und nach Bauabschluss vollständig wieder entfernt.*

- *Geomorphologische Besonderheiten werden nach Möglichkeit erhalten, ansonsten werden erkennbare Reliefstrukturen im Zuge der Rekultivierung wiederhergestellt.*

Weiter ist im Hinblick auf den Oberbodenabtrag beim Mastneubau vorgesehen:

- *Sofern die Baustellenfläche nicht innerhalb bereits versiegelter Flächen errichtet wird, wird zur Herstellung der Fundamentgruben im Offenland der humose Oberboden im Vorfeld der weiteren Bauarbeiten bis auf den mineralischen Unterboden abgetragen und seitlich der Fundamentgrube auf einer Miete fachgerecht gelagert.*

- *Der Oberboden wird in seiner gesamten Mächtigkeit abgeschoben (auf Ackerflächen entspricht dies i. d. R. der Pflugsohle mit einer Mächtigkeit von ca. 30 - 40 cm, auf Flächen unter anderer Nutzung nur der tatsächlich vorhandenen, ggf. geringeren Mächtigkeit.*

- *Beim Oberbodenabtrag ist die Umlagerungseignung in Abhängigkeit vom Feuchtegehalt des Bodens (DIN 19731) zu beachten.*

Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Fundamentgruben ist vorgesehen:

- *Der mineralische Unterboden aus dem Aushub der Fundamentgruben wird getrennt vom humosen Oberboden seitlich der Baustellenfläche auf Mieten fachgerecht gelagert. Eine Durchmischung beider Mieten oder mit Fremdmaterialen ist zu vermeiden.*

- *Unmittelbar nach der Fertigstellung des Fundamentes wird die Baugrube wieder verfüllt. Grundsätzlich wird dazu das bauseits lagernde autochthone Aushubmaterial verwendet, Massenversätze sind, abgesehen zur Verwendung bei der Rekultivierung von Baustellenflächen benachbarter Rückbaumaste, nicht vorgesehen.*

Bezüglich der Baustellenzufahrten und Baustellenflächen ist vorgesehen:

- *Witterungsbedingt oder generell aufgrund der pedogenen Substrateigenschaften können Baustellenzufahrten und Baustellenflächen für Bauarbeiten und das Befahren mit schwerem Gerät nicht geeignet sein, wenn tiefreichende Verdichtungen und Gefügezerstörungen aufgrund des nicht tragfähigen Untergrundes drohen. Auf der Baustellenfläche - in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden - sind dann temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen. Dazu können je nach örtlicher Situation Baggermatratzen / Lastverteilungsplatten / Fahrbohlen zu Einsatz kommen, aber auch die Anlage einer Baustraße (mehrlagige Schüttung von Brechkorngemisch oder entsprechendem Recyclingbaustoff auf einer zugfesten geotextilen Bewehrung).*

- *Eingebaute Fremdmaterialien sind nach Bauende rückstandslos zurückzubauen.*

Nach der Baumaßnahme werden gegebenenfalls Maßnahmen zur Tiefenlockerung erforderlich, um evtl. entstandene Bodenverdichtungen, die sich trotz Durchführung entsprechender Schutzmaßnahmen während des Baus durch Befahren mit schweren Baumaschinen ergeben, wieder zu beseitigen. Hier ist vorgesehen:

- *Grundsätzlich ist vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wiederherzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu ist es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug muss unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen. Dazu muss die Tiefenlage der Verdichtung vor der Lockerung bestimmt werden. Dabei werden in mehreren Arbeitsgängen, längs und quer, die Verdichtungen im Arbeitsbereich aufgerissen. Zum Einsatz kommt dabei als Standardgerät eine Raupe mit Heckaufreißer mit starren Zähnen. Eine ähnliche Wirkungsweise, aber besseren Wirkungsgrad haben Wippscharlockerer mit beweglich gelagerten Zähnen. Bei diesen Geräten ist die maximale Arbeitstiefe durch die Länge der Zähne beschränkt. Die effektive Arbeitstiefe bei den Standardgeräten liegt meist bei unter 0,5 m, sodass mit diesen Geräten regelmäßig nur Verdichtungen, die nur bis ca. 0,4 m Tiefe reichen, gelockert werden können. Eine erfolgreiche Lockerung mit diesen*

*Geräten ist zudem nur bei ausreichend abgetrocknetem Boden (Feuchtegehalt in Lockerungstiefe unter 50 % der nFK) gegeben, da ansonsten die Verdichtung nicht aufbricht, sondern nur durchfahren wird. Liegt die Sohle der Verdichtung tiefer oder ist die Verdichtung erheblich, weil sie bei zu feuchter Witterung entstanden ist oder es sich um Verdichtungen in besonders empfindlichen Böden handelt oder der Boden bei der Lockerung feuchter als 50 % der nFK ist, dann ist das Lockerungsergebnis mit dem Standardgerät ungenügend. Zur erfolgreichen Tiefenlockerung von besonders verdichtungsempfindlichen, landwirtschaftlich genutzten Böden müssen dann andere Geräte, etwa eine Spatenlockerungsmaschine, zum Einsatz kommen, die verdichteten Boden in kleinen Schollen absticht und nach oben, ohne zu wenden, lockert. Bei starken Schadverdichtungen kann das empfindliche, frisch gelockerte Gefüge des Unterbodens durch eine Kalkung des Unterbodens stabilisiert werden.*

- *Unmittelbar nach Beendigung der Lockerung wird auf den Baustellenflächen der Oberboden wieder aufgebracht und ebenfalls gelockert. Somit ist auch das ursprüngliche Geländerelief wiederhergestellt. Landwirtschaftliche Flächen stehen damit wieder zur Nutzung bereit.*

Bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen sind Schadstoffbelastungen des Bodens durch Einbringen von Treibstoffen, Ölen etc. nicht zu erwarten.

Die Vorhabenträgerin sieht eine Reihe von Maßnahmen – insbesondere im Rahmen einer Bauablaufoptimierung – vor, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszuschließen oder zu vermindern.

Sonstige Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen, in die eingegriffen wird, sind im Planbereich nicht bekannt, insoweit wurde im Planfeststellungsverfahren auch nichts vorgebracht. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 bestätigt, dass Laut Altlasteninformationssystem keine Altlasten bzw. Altablagerungen im Bereich des Vorhabens bekannt sind. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat zwar mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, ein Abgleich der bestehenden bzw. geplanten Trassierung mit den im Altlasten-, Boden-schutz- und Deponieinformationssystem vorliegenden Daten habe außerdem ergeben, dass sich im Bereich des Mastes Nr. 114 eine Altlastenverdachtsfläche auf einer Altablagerung befindet (Kataster-Nummer 67900121). Ob sich weitere Altlasten oder Altlastverdachtsflächen im

Planungsgebiet befinden, könne nicht abschließend geklärt werden. Jedoch finden dort keine Bodeneingriffe statt. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 klargestellt, dass im Umfeld der Leitungsanlage Altlastenflächen im Bereich des Mastes Nr. 114 (Mast steht in Fläche), sowie östlich der Maste Nr. 122 und 126 bekannt sind. Bei den Arbeiten an den Masten Nr. 114 und 122 seien aber keine Erdarbeiten vorgesehen, daher habe man keine Auswirkungen angenommen. An Mast Nr. 126 verlaufe die ausgewiesene Fläche von Nord nach Süd entlang der dort verlaufenden Kreisstraße WÜ 40. Gemäß Lageplan fänden auch hier keine Eingriffe statt, da dort lediglich angrenzend zwei Gerüste zum Schutz der Straße aufgestellt werden.

Weitergehende orientierende Bodenuntersuchungen u.ä. können durch die Planfeststellungsbehörde nicht angeordnet werden. Etwa bereits im Plangebiet vorhandene Kontaminationen gehören nicht zu den Auswirkungen der Planung, die im Beschluss zu bewältigen sind.

Grundsätzlich erfordert das Gebot der Konfliktbewältigung, dass der Planfeststellungsbeschluss alle Probleme und Konflikte bewältigt, die durch das Vorhaben aufgeworfen oder verschärft werden. Probleme, die unabhängig von der planfestgestellten Maßnahme bestehen, sind dagegen nicht von der Planfeststellungsbehörde zu lösen. Aus dem Konfliktbewältigungsgebot folgt keine Allzuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Auch die Konzentrationswirkung des Art. 75 BayVwVfG gilt nur, soweit öffentliche Belange durch das Vorhaben selbst berührt werden. Sie gilt auch nur, soweit Planungs- und Zulassungsentscheidungen zu treffen sind. Zulassungstatbestände kennt das Bodenschutzrecht jedoch nicht, es weist vielmehr durchgängig eine gefahrenabwehrrechtliche Struktur auf. Insbesondere handelt es sich bei Anordnungen über Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BBodSchG nicht um Zulassungsentscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde darf die durch die Zuständigkeitsordnung aufgerichteten Schranken nicht dadurch überspringen, dass sie die Anordnungen, die nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz von der Bodenschutzbehörde getroffen werden dürfen, in das Gewand von dem Planfeststellungsbeschluss beigefügten Auflagen kleidet. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bodenschutzbehörden, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Maßnahmen zur Untersuchung und ggf. Sanierung von Böden treffen können (vgl. zum Verhältnis Bodenschutzrecht/Planfeststellungsrecht BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1001/04, BeckRS 2006, 24115).

Nur dann, wenn zu erwarten ist, dass bereits vorhandene Schadstoffe infolge der planfestgestellten Maßnahme freigesetzt oder verlagert werden, greift das Konfliktbewältigungsgebot. Für die Anordnung orientierender Bodenuntersuchungen findet sich jedoch auch unter diesem Aspekt keine Rechtsgrundlage im BBodSchG.

Was die bekannten Belastungen angeht, sind ausreichende Schutzvorkehrungen durch Planung und Regelungen in diesem Beschluss vorgesehen.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass die mit der Baumaßnahme notwendigerweise verbundenen Einwirkungen auf den Boden nicht als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG anzusehen sind und auch nicht zu solchen führen. Auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen. Gefahren durch Altlasten sind unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Zum Schutz des Bodens sind im Übrigen unter A 3.6 dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, aus wasserwirtschaftlicher Sicht könne unter Berücksichtigung geringstmöglicher Eingriffe in den Untergrund (Minderung der Deckschichten) und in Bereiche in Gewässernähe dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat außerdem mit Stellungnahme vom 30.09.2020 ausgeführt, laut Antragsunterlagen würden 864 m² Boden im Bereich der neu zu errichtenden Masten dauerhaft versiegelt. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, warum für diese sechs neuen Maststandorte insgesamt 864 m² versiegelt werden, andererseits nur 148 m² beim Rückbau von fünf Masten wieder entsiegelt werden. Dieses Verhältnis sei nicht nachvollziehbar. Auch wenn die absolute Flächeninanspruchnahme relativ gering erscheine, sei eine dauerhafte Versiegelung von Böden zu minimieren. Das Sachgebiet 52 der Regierung von Unterfranken (Wasserwirtschaft) schloss sich mit Stellungnahme vom 07.10.2022 diesen Ausführungen an. Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Synopse vom 22.04.2022, bei den Bestandsfundamenten der Rückbaumaste handele es sich um Stufenfundamente. Diese seien punktuell an den vier Eckpfeilern der Maste verortet. Bei den neuen Fundamenten handele es sich um Plattenfundamente, bei welchen eine unterirdische Platte die vier Eckpfeiler verbindet. Zudem müsse beachtet werden, dass die alten Maste in ihren Ausmaßen kleiner als die neu geplanten ausgeführt sind und der jeweils gültige Stand der Technik zur Statik eingehalten werden muss. Das Wasserwirtschaftsamt erklärte sich letztlich mit diesen Ausführungen einverstanden. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob Bedenken, die gegenüber dem Vorhaben geäußert wurden, durch die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt sind oder Auflagenvorschläge formuliert wurden, denen die Vorhabenträgerin widersprochen hat, teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Email vom 10.05.2022 mit, aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei nichts Weiteres veranlasst.

Weiterhin hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, das Befahren von Boden sei bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten seien Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Die Vorhabenträgerin hat dieser Forderung nicht widersprochen. Sofern dieser Forderung mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht genüge getan ist, wird ihr durch die Nebenbestimmung A.3.5.6 Rechnung getragen.

Außerdem hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Stellungnahme vom 30.09.2020 aus, durch den Baubetrieb und Baustellenverkehr seien grundsätzlich Schadstoffbelastungen des Grundwassers denkbar und durch die baubedingte Inanspruchnahme von Flächen könne es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden aufgrund der veränderten Bodenstruktur und des Bodengefüges im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen. Der ursprüngliche Zustand des Geländes sei weitgehend wiederherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass dieser Forderung grundsätzlich bereits mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (B1) entsprochen wird. Zusätzlich wurde die Forderung in die Nebenbestimmung A.3.6.10 integriert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat mit Stellungnahme vom 30.09.2020 mitgeteilt, für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sei generell eine Stellungnahme von der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden einzuholen. Zusätzlich seien die „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ (herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 2012) zu beachten. Dies wird in den Nebenbestimmungen A.3.6.8 und A.3.6.9 berücksichtigt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 08.10.2020 mitgeteilt, zusätzlich zur „Gemeinsamen Handlungshilfe zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aus dem Jahr 2012 sei die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des LfU aus dem Jahr 2015 zu beachten. Dies gelte insbesondere, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass rückzubauende Strommasten (nach derzeitigem Planungsstand Ersatzneubau der Masten 1, 2, 3, 4 und 5 im Bereich LA 0106) auf teerölimprägnierten Holzschwellenfundamenten oder auf Fundamenten mit Schwarzanstrich gründen. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022erwidert, im Rahmen des Baus von Freileitungsanlagen, die vor 1965 gebaut wurden, könne es sein,

dass Schwellenfundamente eingesetzt wurden. Schwellenfundamente seien teerölgetränkt und daher toxisch. Sie seien beim Rückbau komplett zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die Leitungsanlage LA 0106, bei welcher ein Rückbau von fünf Masten stattfindet, sei im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Es seien wie im Erläuterungsbericht hinterlegt, Stufenfundamente verbaut. Es könne daher ausgeschlossen werden, dass Schwellenfundamente verbaut sind. Die Handlungshilfe des LfU aus dem Jahr 2015 werde für den Rückbau ergänzt und umgesetzt. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 06.05.2022, ob Bedenken, die gegenüber dem Vorhaben geäußert worden waren, durch die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt sind oder Auflagenvorschläge formuliert worden waren, denen die Vorhabenträgerin widersprochen hat, hat das Bayerische Landesamt für Umwelt mit Email vom 12.05.2022 mitgeteilt, man nehme die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Kenntnis. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen A.3.6.7 und A.3.6.8 zu diesem Beschluss verwiesen.

Soweit sich das Vorbringen des Landesamtes für Umwelt nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

Das Landratsamt Würzburg hat keine Bedenken aus bodenschutzfachlicher Sicht vorgebracht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Naturschutz, Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen demnach zwar nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (vgl. dazu C.3.2 dieses Beschlusses) und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage. Dies gilt insbesondere aufgrund der zahlreichen bodenschützenden Maßnahmen, wie sie von der Planung, den Regelungen dieses Beschlusses sowie den Zusicherungen der Vorhabenträgerin vorgesehen sind.

Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110

Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

### C.3.4.9. Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Allgemein sind zwar landwirtschaftliche Flächen betroffen, die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch – mit Ausnahme der Maststandorte – weitestgehend ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten. Die zu ändernde Leitung verläuft zu einem großen Teil über Ackerflächen. Bei den planfestgestellten Änderungsmaßnahmen handelt es sich allerdings im Wesentlichen um die Nutzung von Bestandstrassen mit einigen Anpassungen, so dass die Auswirkungen geringer sind. Neue Maststandorte ergeben sich kaum und nur im Rahmen eines ortsnahen Ersatzneubaus. Der Schutzstreifenverlauf ändert sich zwar, die Auswirkungen sind allerdings gering. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher weitestgehend erhalten.

Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch einerseits kurzfristiger und vorübergehender Natur, andererseits im Rahmen der Baumaßnahme nicht vermeidbar. Die Planung sieht vor, dass die Nutzung der Grundstücke mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen wird (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.3 und 1.7.6). Für entstehende Flurschäden, Wegeschäden oder Ertragsausfälle wird von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen ermittelt wird. (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.3 und 1.7.6).

Die Zuwegung zu den Arbeitsflächen erfolgt möglichst über bestehende Straßen und Wege, so dass insoweit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden als unbedingt nötig. Lediglich dort, wo dies nicht möglich ist, müssen temporäre

Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Die Vorhabenträgerin sieht hier Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa den Einsatz von Baggermatten oder provisorischen Bauwegen vor. Ebenso werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.3 und 1.7.6).

Nach Abschluss der Maßnahmen bestehen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit kaum dauerhafte Einschränkungen. Soweit Grundstücke betroffen sind, wird eine landwirtschaftliche Nutzung nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert. Durch Wiederherstellung der temporär genutzten Flächen, verbleiben ebenfalls keine weiteren Nachteile.

Weitere Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind insoweit nicht ersichtlich.

Erschwernisse für die Bewirtschaftung auf den überspannten Flächen durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte oder durch Aufwuchsbeschränkungen sind in Anbetracht der Höhe der Mastaufhängepunkte und der Leiterseilführung nicht zu erwarten.

Soweit für die Ersatzaufforstung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzaufforstung auf die Forderung des AELF Würzburg zurückgeht und der Kompensation für die Eingriffe in den Waldbestand dient (vgl. zu alledem C.3.4.10 dieses Beschlusses). Landwirtschaftliche Flächen genießen demgegenüber keinen besonderen gesetzlichen Schutz. Dementsprechend ist für einen Wegfall landwirtschaftlicher Flächen auch keine kompensatorische Pflicht vorgesehen. Soweit im Übrigen rechtlich zulässig, ist es auch nicht generell untersagt, auf landwirtschaftlichen Flächen Wald zu entwickeln. Ein entsprechendes Schutzgesetz zugunsten der Landwirtschaft existiert nicht. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass mit der Ersatzaufforstung auch den regionalplanerischen Vorgaben entsprochen wird. Ist eine Vergrößerung der Waldbestände erwünscht, kommen dafür in der Regel fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Betracht. Mit Stellungnahme vom 14.10.2020 hat das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“) mitgeteilt, aus den Planunterlagen gehe nicht hervor, ob für den Ausgleich zwingend Aufforstungsmaßnahmen erforderlich sind oder ob der Ausgleich auch durch Aufwertung von bestehenden Waldflächen erbracht werden könnte. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, man habe drei Jahre lang Flächen gesucht, welche zur Kompensation des Eingriffs genutzt werden können. Die in den Antrag eingebrachten Kompensationsflächen habe man auch mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt. Das Sachgebiet 60 hat mit Stellungnahme vom 01.07.2022 daraufhin ausgeführt, aus der Erwiderung gehe nicht hervor, welche Organisationseinheiten seitens der Regierung von Unterfranken bei der Abstimmung beteiligt waren. Das Sachgebiet 60 bzw. der Bereich 6 der

Regierung von Unterfranken seien nicht involviert gewesen. Hierzu merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass zum Zeitpunkt der Abstimmungen zur forstrechtlichen Kompensation der gesamte Bereich 6 der Regierung von Unterfranken (einschließlich Sachgebiet 60) noch gar nicht existierte und somit auch nicht eingebunden sein konnte. Die Belange der Landwirtschaft wurden zum damaligen Zeitpunkt ausschließlich vom AELF Würzburg wahrgenommen. Mit dem AELF Würzburg war diese Fläche auch abgestimmt. Die Kompensationsmaßnahme als solche war vom AELF Würzburg auch gefordert. Andere Möglichkeiten der Kompensation sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Das Vorbringen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken wird zurückgewiesen, soweit es sich nicht erledigt hat.

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.

Über die in diesem Beschluss sowie in den Planunterlagen genannten Auswirkungen hinaus wurden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich; dies gilt insbesondere auch für mögliche Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Für die unmittelbar durch die Dienstbarkeitsbestellungen entstehenden Nachteile gilt ausschließlich Entschädigungsrecht, so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde angehört, hat jedoch insoweit keine Bedenken vorgetragen. Die Ersatzaufforstung geht letztlich auf die Forderung des AELF Würzburg zurück.

Mit Stellungnahme vom 14.10.2020 hat das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“) betont, die Standorte der Bestandsmasten seien Ackerflächen mit einer Ackerzahl von bis zu 66. Dies stelle im Landkreis Würzburg eine überdurchschnittliche Bodengüte dar. Daher solle der Rückbau der Mastfundamente aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung von Unterfranken möglichst tief und nicht nur bis in 1 m Tiefe unter Geländeoberkante erfolgen, weil die Wasserversickerung bzw. der kapillare Wasseraufstieg und damit die Ertragsfähigkeit des Bodens sonst beeinträchtigt bleiben. Zudem seien landwirtschaftliche Kulturen wie z.B. Luzerne, Zuckerrüben und auch Weizen in der Lage, tiefer als 1 m zu wurzeln. Durch einen weiter als in 1 m Tiefe reichenden Fundamentrückbau werde der effektive Wurzelraum erweitert bzw. wiederhergestellt. Ebenso sei für die Zeit nach der Nutzungsaufgabe der Leitung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ein möglichst vollständiger Rückbau der Mastfundamente wünschenswert. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin erwidert, der Rückbau bis 1 m unter Erdoberkante stelle das Standard-Vorgehen dar. In

Absprache mit dem Eigentümer werde man gegebenenfalls abweichende Regelungen treffen. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der Vorhabenträgerin. Weitergehende Rückbauverpflichtungen sind ausschließlich nach dem Recht der Dienstbarkeiten privatrechtlich zu prüfen und können nicht im Wege der Planfeststellung festgelegt werden. Privateinwendungen zu dieser Thematik liegen nicht vor. Soweit sich das Vorbringen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat darüber hinaus mit Stellungnahme vom 14.10.2020 mitgeteilt, in Kapitel „8.4.2 Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes“ des landschaftspflegerischen Begleitplans sei die Planung der Aufforstung der Ackerfläche Flurstück Nr. 1888 (1,96 ha), Gemarkung Karlburg im Landkreis Main-Spessart, als Ausgleichsmaßnahme mit einer Kompensationsleistung von 117.498 Wertpunkten zu entnehmen. Das Defizit in Höhe von 9.307 Wertpunkten gegenüber dem Kompensationsbedarf von 126.805 Wertpunkten solle durch eine Geldzahlung ausgeglichen werden. In Unterlage „8.4 Forstrechtliche Würdigung“ werde zusätzlich zu dieser Ackerfläche noch die Aufforstung einer 1,43 ha großen Ackerfläche im Landkreis Würzburg (Flurstück Nr. 378, Gemarkung Hausen) dargelegt. Die Frage, wie viele Wertpunkte für diese Ausgleichsmaßnahme zu veranschlagen sind, bleibe unbeantwortet. Die beiden Aufforstungsmaßnahmen (Flurstück Nr. 1888, Gemarkung Karlburg, Landkreis Main-Spessart; Flurstück Nr. 378, Gemarkung Hausen, Landkreis Würzburg) seien auch in der Unterlage „8.4.3 Ersatzaufforstung“ enthalten. Ob die auf dem zweiten Flurstück geplante Aufforstung nun Bestandteil des Ausgleichskonzepts ist oder nicht, gehe aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, die Maßnahme auf dem Flurstück 1888 gehe als Aufforstung mit Anerkennung der Wertpunkte im Verfahren ein. Auf der Fläche 378 werde lediglich die Aufforstung durchgeführt. Hierdurch komme es zu keiner Generierung von Wertpunkten. Sie diene dem forstrechtlichen Ausgleich. Dies finde sich auch in der Bilanzierung wider. Die forstrechtliche Ausgleichsfläche in Erbshausen (Gemarkung Hausen) diene in Abstimmung mit dem AELF ausschließlich dem forstrechtlichen Ausgleich. Hierbei handele es sich um einen Kompromiss zwischen Vorhabenträgerin und AELF. Die durch das Vorhaben betroffene Waldfläche verliere nach gutachterlicher Einschätzung nicht die Waldfunktion, würde aber dennoch ausgeglichen, um die Genehmigung im Einverständnis mit dem AELF zu erwirken. Soweit fachlich vertretbar, könne bei Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche der Grundsatz der Selbstkompensation herangezogen werden, wenn ein „naturnäherer Zustand“ herbeigeführt wird. Voraussetzung hierfür sei, dass die ökologische Gesamtbilanz trotz der bewirkten Beeinträchtigungen positiv ist, so dass es keiner weiteren Kompensation mehr bedarf (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 19.9.2014, Az. 7 B 7.14,

BeckRS 2014, 57553). Dies sei mit der Regierung Unterfranken in Nachbesprechungen so abgestimmt worden. Hiervon sei bei der Fläche in Erbshausen auszugehen. Eine konkrete Berechnung nach BayKompV sei hier nicht möglich. In Abstimmung mit dem AELF solle hier eine forstliche Versuchsfläche entstehen, welche so nicht direkt bilanziert werden kann. Unabhängig davon, dass das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken für naturschutzfachliche Fragen unzuständig ist, wird das Vorbringen zurückgewiesen. Zwischen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und der forstrechtlichen Kompensation ist zu differenzieren. Unstimmigkeiten ergeben sich keine. Mit den zuständigen Fachbehörden war die Vorgehensweise abgestimmt.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat mit Stellungnahme vom 14.10.2020 mitgeteilt, was den Rückbau der Bestandsmasten angeht, schließe die Vorhabenträgerin aus, dass sich im Boden Schwermetalle befinden oder durch den Rückbau der Bestandsmaste dorthin gelangen können. Da die Bestandsmasten feuerverzinkt sind, teile man diese Auffassung insbesondere für das Schwermetall Zink, nicht. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht sei daher durch eine orientierende Untersuchung zumindest im Oberboden die Einhaltung der Vorsorgewerte für Metalle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG iVm. Anhang 2 Ziff. 4 BBodSchV zu überprüfen. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Planunterlagen erwidert, um die Rückbaumaste werde man Planen auslegen, so dass eventuell abplatzende Teilchen aufgefangen werden. Diese würden im Anschluss fachgerecht entsorgt. Aus diesem Grund gehe man davon aus, dass keine Verunreinigung stattfindet und die Untersuchung entfallen kann. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat sich auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, mit Stellungnahme vom 01.07.2022 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat mit Stellungnahme vom 14.10.2020 zusätzlich betont, für die Zufahrt zu den Maststandorten sollen das bestehende Wegenetz sowie u. a. auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Mastnähe dienen. Dabei sei sicherzustellen, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf dem Feldwegenetz durch die Durchführung der Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Da Baufahrzeuge in der Regel einen höheren Reifeninnendruck als landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen haben, resultiere daraus bei Baufahrzeugen bei vergleichbarer Masse eine höhere Bodenbelastung. Daher sei aus landwirtschaftlicher Sicht für die Errichtung der Baustraßen unbedingt die Verwendung von Baggermatratzen zu fordern. Dabei sei die Befahrung nur bei günstigen Bodenbedingungen (geringe Bodenfeuchte) zulässig. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Planunterlagen erwidert, für die Zufahrt zu den Masten werde man im

Regelfall vorhandene Wege nutzen. Für den Seilzug kämen lediglich kleinere Fahrzeuge zum Einsatz, welche dem Umfang der Nutzung durch die Landwirtschaft entsprechen. Für das letzte Stück vom Weg zum Mast bzw. falls vorhandene Wege nicht ausreichend dimensioniert sind, kämen Baggermatratzen zum Einsatz. Eine Befahrung müsse durchgängig unter Beachtung der gängigen Praxis und anerkannten Regelwerke möglich sein. Die Maßnahme B1 sehe bereits Vorgaben zum Bodenschutz vor. Zudem werde vor und nach den Arbeiten eine Beweissicherung der beanspruchten Flächen zur Dokumentation durchgeführt. Die Vorgaben würden zudem durch die Ökologische Baubegleitung überwacht und sichergestellt. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat sich auf die Nachfrage, ob nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen oder diese vielmehr ausgeräumt sind, mit Stellungnahme vom 01.07.2022 mit den Ausführungen der Vorhabenträgerin einverstanden erklärt.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat mit Stellungnahme vom 14.10.2020 zusätzlich ausgeführt, die für die Aufforstung vorgesehene Ackerfläche im Landkreis Main Spessart (Flurnummer 1888, Gemarkung Karlburg mit 1,96 ha) weise nach Abzug der Ränder, die von Waldschatten beeinflusst sind, etwa hälftig eine Ackerzahl von 53 bzw. 67 auf, was für den Landkreis Main-Spessart deutlich über dem Durchschnitt liegend ist (Durchschnitt sei Ackerzahl 50). Die geplante Maßnahme sei somit nicht in Einklang mit § 9 Abs. 2 BayKompV, wonach überdurchschnittlich gute Flächen nicht zu Ausgleichszwecken herangezogen werden sollen, vereinbar. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, sei sich die Vorhabenträgerin dieser Problematik bewusst. Sie begründe die § 9 Abs. 2 BayKompV entgegenstehende Überplanung dieser Fläche mit einer intensiven, aber erfolglosen Suche nach anderweitigen Flächen. Dem stehe jedoch eine mündliche Mitteilung des Bereiches Forsten des AELF Würzburg entgegen, wonach die Vorhabenträgerin mehrfach die Gelegenheit hatte, andere Flächen zum Zwecke der Ausgleicherbringung zu erwerben. Dass es jeweils nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages kam, sei der zögerlichen Vorgehensweise der Vorhabenträgerin anzulasten, so dass andere Erwerbsinteressenten zum Zuge kamen. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin unter Bezugnahme auf die Planunterlagen entgegnet, man habe drei Jahre lang Flächen gesucht, welche zur Kompensation des Eingriffs genutzt werden können. Die in den Antrag eingebrachten Kompensationsflächen seien mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt. Man habe viele Flächen geprüft, aber leider sei für die infrage kommenden Flächen kein Vertrag zustande gekommen, u.a. mangels Aufforstungsgenehmigung, zu hohen Forderungen der Eigentümer und seitens der Eigentümer abgebrochenen Verhandlungen. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat mit Stellungnahme vom 01.07.2022 entgegnet, eine Abstimmung mit dem Sachgebiet 60 bzw. dem Bereich 6 sei nicht erfolgt. Gerade angesichts

einer sich abzeichnenden Ernährungskrise bestehe man bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen auf einer Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 BayKompV, wonach überdurchschnittlich gute landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Dieses Vorbringen wird vollumfänglich zurückgewiesen. Es ist anzumerken, dass der Bereich 6 der Regierung von Unterfranken (einschl. Sachgebiet 60) zum Zeitpunkt der Abstimmungen noch gar nicht existierte. Landwirtschaftliche Belange wurden ausschließlich vom AELF Würzburg wahrgenommen. Mit dieser Behörde waren die Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Die Behauptung, die Vorhabenträgerin habe schuldhaft unterlassen, vorzugswürdige Flächen in Anspruch zu nehmen, kann nicht nachvollzogen werden. Der Planfeststellungsbehörde sind die Bemühungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Flächensuche bekannt. Weiterhin ist nicht erkennbar, dass die betroffene Fläche geeignet ist, eine sich angeblich abzeichnende Ernährungskrise erfolgreich abzuwenden. Die vorgesehenen Flächen sind mit den Fachbehörden abgestimmt und waren von diesen auch gefordert worden. Andere Flächen mit gleicher Eignung waren nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde nicht verfügbar. Hinzu kommt, dass die fragliche Fläche (anders als die Fläche Fl-Nr. 378, Gemarkung Erbshausen, die ausschließlich der waldrechtlichen Kompensation dient) zwar Bestandteil des naturschutzfachlichen Konzepts ist, daneben aber auch multifunktional Bestandteil des waldrechtlichen Kompensationskonzepts ist. Da § 9 Abs. 2 BayKompV auf eine waldrechtliche Kompensation nicht anwendbar ist, könnte diese Fläche zumindest forstrechtlich in Anspruch genommen werden, ohne dass es auf § 9 Abs. 2 BayKompV ankäme. Es wäre aber unverhältnismäßig, der Vorhabenträgerin mit Verweis auf § 9 Abs. 2 BayKompV zusätzliche Kompensationsmaßnahmen abzuverlangen, wenn die grundsätzlich multifunktional nutzbare Fläche ohnehin in Wald umgewandelt wird. Bei § 9 Abs. 2 BayKompV handelt es sich auch nur um eine soll-Vorschrift, d.h. in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, was hier angesichts der soeben dargestellten Gründe der Fall ist

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat mit Stellungnahme vom 14.10.2020 zusätzlich ausgeführt, die Ackerfläche im Landkreis Würzburg (Fl-Nr. 378, Gemarkung Erbshausen) weise mit 35 eine gegenüber dem Landkreisdurchschnitt von 63 deutlich unterdurchschnittliche Ackerzahl auf. Diese Fläche als Ausgleichsfläche zu verwenden, stünde § 9 Abs. 2 BayKompV nicht entgegen. Es sei aber fraglich, ob auf dieser Fläche eine Aufforstungsmaßnahme durchgeführt werden soll oder nicht. Und wie bei der geplanten Ackerfläche im Landkreis Main-Spessart sei auch bei dieser Fläche zu prüfen ob bzw. darzulegen, dass eine Aufforstungsmaßnahme überhaupt zwingend geboten ist oder ob der Ausgleich auch durch Aufwertungsmaßnahmen von bestehenden Waldflächen erbracht werden könnte. Letzteres sei aus landwirtschaftlicher

Sicht eindeutig zu präferieren. Mit Synopse vom 22.04.2022 hat die Vorhabenträgerin erwidert, Aufwertungsmaßnahmen im Bestand seien grundsätzlich denkbar. Für die Maßnahme auf dem Flurstück Nr. 378 liege eine Aufforstungsgenehmigung vor, d.h. die Genehmigung für die Umsetzung liege vor und sei behördenseitig bestätigt. Gleichzeitig handele es sich bei der Ackerfläche in Erbshausen um eine seitens des AELF ausdrücklich geforderte Maßnahme, welche als Versuchsfläche genutzt werden soll. Das Vorbringen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken wird zurückgewiesen. Was die Ersatzaufforstungsfläche mit der Fl.-Nr. 378, Gemarkung Erbshausen, angeht, ist diese nicht Bestandteil des naturschutzfachlichen Kompensationskonzepts. § 9 Abs. 2 BayKompV ist aber – wie auch § 15 Abs. 3 BNatSchG – lediglich auf Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung anwendbar und nicht auf Kompensationsmaßnahmen aufgrund anderer (hier forstrechtlicher) Vorschriften.

Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken („Agrarstruktur und Umweltbelange in der Planung“) hat mit Stellungnahme vom 14.10.2020 zusätzlich ausgeführt, was die Planung der Ausgleichsmaßnahmen angeht, sei zweifelsfrei darzulegen, ob der erforderliche Ausgleich von 126.805 Wertpunkten auch in Form von Aufwertung bestehender Waldflächen erfolgen kann oder ob eine Aufforstung zur Kompensation unumgänglich ist. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 entgegnet, man habe drei Jahre lang Flächen gesucht, welche zur Kompensation des Eingriffs genutzt werden können. Die in den Antrag eingebrachten Kompensationsflächen seien mit der Regierung von Unterfranken abgestimmt. Das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken hat mit Stellungnahme vom 01.07.2022 erwidert, mit dem Sachgebiet 60 bzw. dem Bereich 6 sei keine Abstimmung bezüglich der Ausgleichsflächen für den forstlichen Ausgleich erfolgt. Dieses Vorbringen wird vollumfänglich zurückgewiesen. Es ist anzumerken, dass der Bereich 6 der Regierung von Unterfranken (einschl. Sachgebiet 60) zum Zeitpunkt der Abstimmungen noch gar nicht existierte. Landwirtschaftliche Belange wurden ausschließlich vom AELF Würzburg wahrgenommen. Mit dieser Behörde waren die Kompensationsmaßnahmen abgestimmt. Ebenso waren die Naturschutzbehörden eingebunden. Im Übrigen ist das Sachgebiet 60 der Regierung von Unterfranken nicht für forst- und naturschutzfachliche Fragen zuständig.

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft sind nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar. Die Belange der Landwirtschaft überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Argumente (siehe auch Planrechtfertigung unter Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage, denn

die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

Soweit sich das Vorbringen des Sachgebiets 60 der Regierung von Unterfranken nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

#### C.3.4.10. Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Die geplanten Maßnahmen führen zu Eingriffen in Waldbestände. Insbesondere kommt es zu Ausholzungen, selektiven Einzelbaumentnahmen und Wuchshöhenbeschränkungen. Bei der Planung wurde darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Waldflächen werden sowohl temporär als auch dauerhaft beansprucht:

Temporär kommt es zu einem Waldeinschlag auf den Arbeitsflächen an den Maststandorten. Diese Flächen werden nach Abschluss der Leitungsbauarbeiten im Rahmen der Rekultivierung und in Abstimmung mit den zuständigen Forstämtern bzw. Eigentümern wieder aufgeforstet.

Aufgrund geänderter Höhenrestriktionen im Schutzstreifen sind dauerhaft beeinträchtigte Waldflächen nicht vollständig vermeidbar. Somit kommt es zu Gehölzentnahmen und Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens. Im Schutzstreifen werden Einzelbäume entnommen, die den Sicherheitsabstand von 5 m zum unteren Leiterseil unterschreiten. Die jeweils zulässige Höhe ergibt sich anhand des Standortes des Baumes. Sie ist im Bereich des maximalen Leiterseildurchhangs am geringsten und nimmt zu den Masten hin zu. Die Planung sieht zur schonenden Ausführung vor, dass durch ein sorgfältiges forstwirtschaftliches Vorgehen sicher zu stellen ist, dass Schäden am Waldbestand, dem Waldboden und der Fauna weitgehend vermieden werden.

Wegen der Einzelheiten der Eingriffe, insbesondere auch zu genauen Umfang, wird auf die Planunterlagen (Anlage 8.4 der Planunterlagen, dort insbesondere unter Nr. 2) verwiesen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Auf die Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, soweit sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt, Art. 9 Abs. 3 BayWaldG. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu versagen, wenn es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald bzw. Naturwaldreservat handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Die Erlaubnis ist gemäß Art. 9 Abs. 6 BayWaldG im Schutzwald zu erteilen, wenn Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind, im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion nicht geschmälert wird, und im Bannwald, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Die Planung sieht zum Schutz des betroffenen Waldbestands zahlreiche Minderungsmaßnahmen vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen (Anlage 8.4 der Planunterlagen, dort unter Nr. 4.2).

Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Im Gegensatz zu anderen Bundesländern (soweit ersichtlich) gilt in Bayern auch eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung als Rodung (BayVGH, Urteil vom 16.7.1987, Az. 19 B 83 A. 251, BeckRS 1987, 4050).

Eingriffe in den Waldbestand finden nach der Planung im Bereich der FFH-Waldflächen bzw. im Erholungswald der Intensitätsstufe II (nach Waldfunktionsplan) sowie bereichsweise auch

im Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz (nach Waldfunktionsplan) statt. Gesetzlich besonders geschützte Waldbereiche im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG sind nicht betroffen.

Die Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 oder 5 BayWaldG sind nicht einschlägig. Mit der plangegenständlichen und mit dem AELF Würzburg abgestimmten Kompensationsmaßnahme wird insbesondere verhindert, dass die Planung den waldfunktionsplanerischen Festlegungen zuwiderläuft. Das Einvernehmen nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG ist damit hergestellt. Auch aus Gründen des öffentlichen Wohls sind die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt und die Gehölzentnahmen bzw. Wuchshöhenbeschränkung ist zuzulassen.

Als Kompensation ist eine Erstaufforstung vorgesehen. Der Kompensationsbedarf kann über diese vollumfänglich kompensiert werden. Die Kompensation bewirkt zudem, dass nach Umsetzung der Maßnahmen insgesamt mehr Wald zur Verfügung steht als vor dem Eingriff. Damit kommt das Vorhaben zusätzlich auch den regionalplanerischen Festlegungen zugute. Das Kompensationskonzept wurde auf Vorschlag des AELF Würzburg erarbeitet und mit diesem abgestimmt. Das Einvernehmen nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG ist damit hergestellt. Aus Art. 16 BayWaldG ergibt sich keine Unzulässigkeit des Kompensationskonzepts.

Da kein Bannwald betroffen ist, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde neben der vorgesehenen Kompensation grundsätzlich kein gesonderter Ausgleich/Ersatz nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig.

Wegen der Beeinträchtigung potentieller Feldhamsterflächen im Zuge der Aufforstung wird auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz (Kapitel C.3.4 dieses Beschlusses) verwiesen.

Das AELF Würzburg hat mit Stellungnahme vom 15.10.2020 ausgeführt, insgesamt werde mit dem Vorhaben auf etwa 580 m Strecke bei 60 m Breite 2,96 ha bisheriger Wald dauerhaft zu Nichtwald gemacht, also gerodet. Die dauernde Niederhaltung der normalen Wuchshöhe von Waldbäumen lasse dort eine geregelte Forstwirtschaft nicht zu, stehe einem gewöhnlichen Dickenwachstum der Bäume entgegen und stelle daher nach dem Waldgesetz für Bayern eine Rodung nach Art. 9 Abs. 2 dar. Weil diese Rodung im waldarmen Bereich des Landkreises Würzburg stattfinden soll, habe der Planungsträger nach den Festlegungen im Regionalplan für die Region Würzburg (2) und im Waldfunktionsplan für die Region Würzburg (2) eine Ersatzaufforstung in vollem Umfang der Rodung zu erbringen. In den Planunterlagen seien zwei Ersatzflächen enthalten. Die Ersatzaufforstungsfläche Fl-Nr. 1888, Gemarkung Karlburg, habe einen Umfang von 1,96 ha und die aufzuforstende Fläche Fl-Nr. 378, Gemarkung Erbshausen, einen Umfang von 1,4348 ha, was zusammen 3,3931 ha Ersatzaufforstung ergebe. Aus forstlicher Sicht stelle die forstliche Ersatzplanung eine

gute Planung auch im Hinblick auf den Grundsatz des Regionalplanes Würzburg (2) A II 2.4 G dar, demzufolge es anzustreben sei, „Waldflächen innerhalb der waldarmen Gebiete im Maindreieck sowie im Ochsenfurter- und im Gollachgau zu erhalten bzw. möglichst zu vergrößern“. Auch im Waldfunktionsplan für die Region Würzburg (2) seien entsprechende Festlegungen zu waldarmen Gebieten enthalten.

Zudem hat das AELF Würzburg mit Stellungnahme vom 15.10.2020 ausgeführt, im Wald werde die Zufahrt über einen Waldweg von der Straße aus geplant. Es müsse dafür gesorgt werden, dass im Wald der Waldboden durch das Befahren mit schwerem Gerät keinen Schaden nimmt. Außerdem sei sicherzustellen, dass der forstwirtschaftliche Verkehr auf den Waldwegen durch die Durchführung der Bauarbeiten und die später erfolgenden Eingriffe nicht beeinträchtigt wird. Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2022 erwidert, gemäß den Ausführungen des UVP-Berichts mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan sei bereits eine Maßnahme zum Schutz des Bodens (B1) formuliert. Diese könne in den entsprechenden Bereichen angewandt werden, um sicherzustellen, dass der Waldboden sowie der Waldweg durch das Befahren im Zuge des Vorhabens keinen Schaden nimmt. Durch die ökologische Baubegleitung werde deren Einhaltung gesichert und dokumentiert. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob nach den Erwiderungen der Vorhabenträgerin noch Bedenken bestehen, die durch die Stellungnahme der Vorhabenträgerin nicht ausgeräumt sind oder Auflagenvorschläge formuliert worden waren, denen die Vorhabenträgerin widersprochen hat, ist zu dieser Thematik nichts mehr vom AELF Würzburg vorgebracht worden. Auf nochmalige Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, ob seitens des AELF Würzburg Nebenbestimmungen gefordert werden, hat das AELF Würzburg mit Email vom 03.07.2022 mitgeteilt, Ergänzungen in Form von Auflagen, Nebenbestimmungen oder Hinweisen habe man nicht. Es sei bereits bestätigt worden, dass die forstliche Ersatzplanung genügt.

Das AELF Kitzingen-Würzburg (ehemals AELF Würzburg) teilte mit Email vom 03.10.2022 mit, die Rodungsflächen seien nochmals nachgeprüft worden. Die Stellungnahme vom 15.10.2020 bedürfe einer Korrektur zugunsten der Vorhabenträgerin. Die Aussage „Insgesamt wird so auf etwa 580 m Strecke bei 60 m Breite 2,96 ha bisheriger Wald dauerhaft zu Nichtwald gemacht, also gerodet.“ sei dem damaligen Kartensystem geschuldet. Nach aktueller und genauerer Berechnung sei es so, dass sich aus ca. 550 m Strecke durch den Wald bei einer künftigen Trassenbreite von 60 m insgesamt 3,3 ha Waldverlust in diesem Verfahren ergeben. Die geplanten Ersatzaufforstungen decke diesen Bedarf in vollem Umfang. Das Planungsbüro habe korrekt berechnet.

Zum Vorbringen des AELF Würzburg hinsichtlich der Alternativenprüfung wird auf Kapitel C.3.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange wird auf die Ausführungen unter C.3.4.9 verwiesen.

Nach alledem kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass aufgrund der umfangreichen Kompensation den forstwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird. Es darf zwar nicht verkannt werden, dass Eingriffe in den Waldbestand in nicht unerheblichem Umfang stattfinden. Die Ersatzaufforstung wird letztlich aber dazu führen, dass der Waldbestand in der Region mindestens gesichert bleibt.

Jedenfalls sind die Gründe, die für die Planung sprechen (vgl. Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) so gewichtig, dass sie sich gegen die forstwirtschaftlichen Belange durchsetzen. Die Belange der Forstwirtschaft sind zwar mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Sie haben jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen (vgl. dazu C.3.2 dieses Beschlusses) und stellen die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage. Dies gilt insbesondere aufgrund der zahlreichen Schutzmaßnahmen, wie sie von der Planung, den Regelungen dieses Beschlusses sowie den Zusicherungen der Vorhabenträgerin vorgesehen sind.

Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

#### C.3.4.11. Denkmalpflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes bzw. der Denkmalpflege vereinbar.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertungen der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt.

Demnach konnte das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden.

Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nur zum Teil berührt.

So sind jedenfalls Baudenkmäler von der Maßnahme erst gar nicht betroffen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies mit Stellungnahme vom 05.10.2020 im Hinblick auf Baudenkmäler darauf hin, dass für jede Art von Veränderungen an diesen Denkmälern und in ihrem Nähebereich die Bestimmungen der Art. 4-6 BayDSchG gelten. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sei bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat aber mit Stellungnahme vom 05.10.2020 bestätigt, dass sich im Planungsbereich keine Baudenkmäler befinden.

Für das Vorhandensein von Kunstdenkmälern gibt es keine Hinweise, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kunstdenkmäler vom Vorhaben berührt werden.

Bodendenkmäler sind im Planungsbereich vorhanden oder ihr Vorhandensein wird zumindest vermutet. Auf die im Untersuchungsraum vorhandenen Bodendenkmäler wird im UVP-Bericht (Anlage 8.1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 7.3.8) hingewiesen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Stellungnahme vom 05.10.2020 mitgeteilt, dass die geplante Netzverstärkung sich innerhalb Bodendenkmäler und Vermutungen befindet, die auch in den Planunterlagen aufgeführt sind. In einer der Stellungnahme beigefügten Karte seien die Flächen auch grafisch dargestellt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat ausgeführt, es sei eine archäologische Begleitung dort erforderlich, wo im Bereich der bekannten Bodendenkmäler und Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Falls archäologische Befunde und Funde erkennbar sind, seien diese vor Beginn der Baumaßnahme auszugraben, zu dokumentieren und zu bergen. Die Bodeneingriffe seien archäologisch unter der Beobachtung einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Die auftretenden archäologischen Befunde seien fachgerecht zu dokumentieren, auszugraben und zu bergen. Mit der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG (sog. Grabungserlaubnis) zu den geplanten Maßnahmen bestehe unter Beachtung einiger

fachlicher Anforderungen von Seiten der Bodendenkmalpflege Einverständnis. Der Antragsteller erhalte die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Die Erlaubnis erstrecke sich auf die betroffenen Flurnummern der Gemarkung Stalldorf, Tiefenthal und Karlburg. Grundlage sei der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf sowie die Kartengrundlage und Liste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege mit dem eingetragenen Bodendenkmal und den Vermutungen. Daher sei es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und gegebenenfalls eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) werde die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt. Sie sei für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen (s. Art. 36 BayVwVfG) zu versehen. Die Erlaubnis sei mit folgenden Auflagen und Hinweisen zu verbinden:

*1. Auflagen*

*1.1 Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziff. 1 bis 3 genannten Auflagen dieses Bescheides. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen hinfällig. Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer(m) archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.*

*Eine archäologische Ausgrabung ist dort erforderlich, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals sowie der Vermutungen in den Boden eingegriffen werden soll. Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung. Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen/ dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen. Überdeckungen für Lager- bzw. Depotflächen und Zufahrten sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich sind ungeschützte Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen.*

*Werden Mastfixierungen oder Leitungsprovisorien durch den sog. Toten Mann gesichert (eingegrabene Querhölzer/Betonquader), sind im Zuge von Bodeneingriffen diese Flächen facharchäologisch vorab zu untersuchen ebenso wie der Standort des Provisoriums.*

*Wird eine Abdeckung der Bodenoberfläche für Winden- und Trommelplätze und Seilzugmaschinen vorgenommen und es folgt daraufhin eine Tiefenlockerung, die ebenfalls das Bodendenkmal zerstören kann, sind in diesen Fällen die Areale in Bodendenkmalen und Vermutungsfällen vor der Tiefenlockerung durch eine archäologische Fachfirma zu untersuchen*

*Für die Kompensationsfläche sind die Bodeneingriffe darzulegen, denn darauf abgestimmt werden die erforderlichen facharchäologischen Maßnahmen ausgerichtet.*

*1.2. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.*

*1.3. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.*

*1.4. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (sowie dem BLfD) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.*

*1.5. Grabungsdokumentation:*

*Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1.1. und 1.2. erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 8 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.*

*1.6. Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 1 und 2 sind im Rahmen des Zumutbaren von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.*

*2. Auflagenvorbehalt*

*Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).*

*3. Aufschiebende Bedingung*

*Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.*

*4. Hinweise*

*1. Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen sein (Schritt 1: Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.*

*2. Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehärden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten (z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).*

*3. Das BLfD erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soli eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt*

*4. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser Ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufein vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmaischutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.*

*5. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:*

*https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmaipflege/dokuv*

*orgaben_aprii_2020.pdf*

*https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben*

*_iineare_projekte_2017.pdf*

*https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_*

*aprii_2020.pdf*

*6. Denkmalschonende Umplanungen, wie z.B. der Verzicht auf Unterkellerung und tiefer reichende Bodeneingriffe, können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten (Anlage "Hinweise" zu BKWKS v. 09.03.2016 Nr. Xl.4-K5152.0-12c/82 429).*

*7. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen. (zu streichen im Falle einer Anordnung gem. Art. 9 BayDSchG).*

*8. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.*

*9. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.*

*10. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die*

*Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.*

Im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege wird die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens unter den in A.3.7 dieses Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen, also den vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten Nebenbestimmungen in der Fassung dieses Beschlusses, erteilt. Diese Nebenbestimmungen gelten für die Durchführung der gesamten Maßnahme.

Das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben ist mit seinen Bodeneingriffen nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird gem. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilten. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler anderseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die bekannten, teilweise aber auch nur vermuteten Funde haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Nebenbestimmung kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass die Vorhabenträgerin eine auf ihre Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass sie selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und

gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten.

Durch die Nebenbestimmungen unter A.3.7 zu diesem Beschluss, mit denen sich die Vorhabenträgerin einverstanden erklärt hat, kann eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind. Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Im Übrigen gilt, dass im Rahmen der Baumaßnahme eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG unterliegen. Sollten also im Zuge der Bauausführung weitere bisher unbekannte archäologische Fundstellen zu Tage treten, sind diese als Zufallsfunde meldepflichtig. Das weitere Vorgehen ist im Anschluss mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Sollten im Zuge der Bauausführung Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabenträgerin und dem Bayerischen

Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde sind die gesetzlichen Pflichten aus Art. 8 Abs. 1 BayDSchG zu beachten.

Seitens des Landratsamtes Würzburg als Untere Denkmalschutzbehörde sind gemäß Stellungnahme vom 05.10.2020 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben erhoben worden.

Die Belange der Denkmalpflege sind, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

Verbleibenden Risiken kommt in der Abwägung kein entscheidendes Gewicht zu, dass die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Abwägung einbezogen und führen letztlich zu keiner anderen Bewertung.

Das Vorhaben konnte damit auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden.

### C.3.4.12. Belange der Straßenbaulastträger

Belange der Straßenbaulastträger werden durch die geplanten Maßnahmen berührt.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann gem. § 9 Abs. 8 FStrG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können zudem mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Gem. Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayStrWG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Ausnahmen von diesen Anbauverboten können gem. Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Die Entscheidung wird im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde oder, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, in einem eigenen Verfahren durch die Straßenbaubehörde getroffen.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Übrigen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Nach § 9 Abs. 3 FStrG darf die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden,

soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Gem. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG dürfen unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 BayStrWG baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m und von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder so anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. Das Einvernehmen darf nur verweigert oder von Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung erforderlich ist. Ist eine baurechtliche oder anderweitige Genehmigung nicht erforderlich, so entscheidet die Straßenbaubehörde, Art. 24 Abs. 3 S. 1 BayStrWG.

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat mit Stellungnahme vom 16.07.2020 mitgeteilt, es bestehe Einverständnis mit der Maßnahme. Sollten Änderungen im Hinblick auf Querungen mit Bundes-/Staats- oder Kreisstraßen beabsichtigt werden, so seien diese mittels Gestattungsverträgen im Einzelfall mit den Staatlichen Bauamt als Baulastträger zu regeln. Dies gelte auch, falls Masten im Näherungsbereich von Bundes-/, Staats- oder Kreisstraßen versetzt oder neugebaut werden sollen. Außerdem sei zu beachten, dass grundsätzlich in den Anbauverbotszonen gem. § 9 FStrG bzw. Art. 23 und 24 BayStrWG keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden sollen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Email vom 16.05.2022 darauf Bezug genommen und dem Staatlichen Bauamt Würzburg mitgeteilt, bei der Erwiderung zur Stellungnahme vom 16.07.2020 sei man nicht auf den nachfolgenden Teil der Stellungnahme eingegangen, der sich mit den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen befasst. Daher werde man dies nachholen. Das Staatliche Bauamt Würzburg habe mit Stellungnahme vom 16.07.2020 angemerkt, dass grundsätzlich in den Anbauverbotszonen (Bundes-/Staatsstraßen = 20 m und Kreisstraße = 15 m) gemäß § 9 Fernstraßengesetz bzw. Art. 23 und 24 Bayrischem Straßen- und Wegegesetz keine neuen baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Für die Leitungsanlage LA 0106 könne man folgendes mitteilen: Keiner der neuen Masten befinde sich in der Anbauverbotszone von Bundes-/Staats- oder Kreisstraßen oder in Beschränkungszonen. Der nächstgelegene Mast an einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße sei Mast Nr. 9, dieser befinde sich jedoch über 100 m von der Bundesstraße B 19 entfernt. Für die Leitungsanlage LA 0348 könne man folgendes mitteilen: Bundes- und Staatsstraßen sein nicht betroffen. Bezüglich Kreisstraßen seien die Masten Nr. 121 und 126 näher zu betrachten, die sich in der Nähe der Kreisstraßen WÜ 63 und WÜ 40 befinden. Beide Masten seien außerhalb der gesetzlichen Anbauverbotszone von 15 m für

Kreisstraßen angesiedelt. Mast Nr. 121 weise eine Entfernung von 20,06 m zur WÜ63 und Mast Nr. 126 eine Entfernung von 15,65 m zur WÜ40 auf. Gem. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG gelte hier aber weiterhin, dass unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 BayStrWG baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden dürfen, wenn bauliche Anlagen längs von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 m, jeweils gemessen vom Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder so anders genutzt werden sollen, dass Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind. Eine solche Gefährdung könne seitens der Vorhabenträgerin ausgeschlossen werden. An Mast Nr. 126 werde lediglich das Erdseil getauscht, weitere Änderungen seien hier nicht vorgesehen. An Mast Nr. 121 werde bekanntlich die dritte Traverse montiert, hier seien voraussichtlich aktualisierte (privatrechtliche) Kreuzungsverträge notwendig. Eine erhebliche Änderung werde aus Sicht der Vorhabenträgerin aber nicht gesehen. Man bitte um kurzfristige Äußerung und Einverständnis. Mit Email vom 17.05.2022 hat das Staatliche Bauamt Würzburg erwidert, mit Stellungnahme vom 16.07.2020 habe man bereits das Einverständnis erteilt. Die Anmerkung hinsichtlich der Anbauverbotszone sei als Hinweis gedacht gewesen, falls sich zur vorgelegten Planung noch grundsätzliche Änderungen ergeben würden. Das Einverständnis gelte selbstverständlich weiterhin.

Soweit die Anbaubeschränkungszone nach Art. 24 Abs. 1 BayStrWG betroffen ist, handelt es sich um eine unerhebliche Änderung, zumindest aber sind Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten, da der Zweck der Straßen, nämlich dem öffentlichen Verkehr im Wege des Gemeingebrauchs zu dienen, dadurch nicht beeinträchtigt wird. An Mast Nr. 126 wird lediglich das Erdseil getauscht, an Mast Nr. 121 wird die dritte Traverse montiert, jedoch bestehen aufgrund des Abstands der Leiterseile zur Erdoberkante keine Verkehrsbeeinträchtigungen. Das Staatliche Bauamt Würzburg hat zudem das Einvernehmen erteilt. Die Kreisstraßen des Landkreises Würzburg werden über eine entsprechende Vereinbarung i.S.d. Art. 59 BayStrWG vom Staatlichen Bauamt Würzburg verwaltet. Im Übrigen hat der Landkreis Würzburg diesbezüglich keine Bedenken geltend gemacht, sondern mit Stellungnahme vom 05.10.2020 vielmehr ausgeführt, bei Kreuzungen von Verkehrswegen seien mit den zuständigen Stellen jeweils Vereinbarungen (Kreuzungsverträge) nach den gültigen Richtlinien außerhalb des Genehmigungsverfahrens abgeschlossen. Die Kreuzungen seien im Kreuzungsverzeichnis aufgeführt. Bei schon bestehenden Kreuzungsverträgen seien die zuständigen Stellen über die Veränderung zu informieren. Durch die Kreuzungen würden sich keine Folgemaßnahmen ergeben.

Das Vorhaben ist auch im Übrigen mit den Belangen der Straßenbaulastträger vereinbar.

Wie im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Nr. 1.7.3.1, 1.7.5.3 und 1.7.6.1) ausgeführt, ist es zur Verwirklichung der geplanten Maßnahmen erforderlich, u.a.

das öffentliche Straßen- und Wegenetz zu nutzen, vor allem zum Transport der Baugeräte und Baustoffe. Für die Zufahrten soll möglichst das öffentliche Straßen- und Wegenetz beansprucht werden, um eine Beanspruchung anderer (rein privater) Flächen zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin sieht zudem vor, beim Bau entstehende Schäden zu erfassen und zu erstatten (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, dort unter Kap. 1.7.2.3 und 1.7.6)

Die im Zuge der Baudurchführung zu nutzenden öffentlichen Straßen und Wege ergeben sich aus den Lageplänen (Anlage 3 der Planunterlagen) und dem Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 5 der Planunterlagen).

Weiterhin sieht die Vorhabenträgerin für die Seilzugarbeiten zum Schutz von Straßen und Wegen den Einsatz von Schleifgerüsten vor (Erläuterungsbericht, Anlage 1 der Planunterlagen, Nr. 1.7.2.1 und 1.7.5.4).

Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG) wird von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Übrigen wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Die Vorhabenträgerin wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Regelungen unter A.3.8 zu diesem Beschluss wird verwiesen.

Die betroffenen Gemeinden haben (auch in ihrer Eigenschaft als Straßen- und Wegebaulastträger) keine Einwände, Forderungen, Bedenken o.ä. vorgebracht. Soweit ihre Belange betroffen sind, tragen dem die Nebenbestimmungen unter A.3.8 zu diesem Beschluss hinreichend Rechnung.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer

Straße nach privatem Recht kann auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Die entsprechenden Wegeflächen nehmen an der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Beschlusses teil, soweit sie im Rechtserwerbsverzeichnis erfasst sind (vgl. Anlage 5 der Planunterlagen). Die zwangsweise Umsetzung bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen. Auf Kapitel C.3.4.15.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die oben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung der Vorhabenträgerin als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Belange der Straßen- und Wegebaulastträger die Ausgewogenheit der Planung in ihrer Gesamtheit nicht in Frage stellen. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

### C.3.4.13. Kommunale Belange

Eine in ihrem Gebiet betroffene Gemeinde ist nicht Sachwalterin der Allgemeinheit, sondern – neben ihrer Position als Grundeigentümerin – kann sie nur ihre vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht getragenen Belange im eigenen Namen geltend machen und verlangen, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gemeinde kann also nicht etwa allgemein Mängel des

Immissionsschutzes oder des Naturschutzes rügen; sie kann sich auch nicht generell gegenüber einer Fachplanung auf eine fehlende Planrechtfertigung oder ein fehlerhaftes Raumordnungsverfahren berufen. Dies gilt selbst dann, wenn gemeindliches Grundeigentum für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen wird. Weder aus Art. 28 Abs. 2 GG noch aus Art. 11 Abs. 2 BV folgt ein Anspruch der Gemeinde auf umfassende Überprüfung einer die Gemeinde betreffenden Planung unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten (vgl. zum Ganzen BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18.98, BeckRS 9998, 30756; Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, BeckRS 2001, 30154339; Beschluss vom 05.11.2002, Az. 9 V R 14/02, BeckRS 2002, 30291733; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, BeckRS 2006, 20089).

Einwendungen, die sich nicht auf den Schutz gemeindlicher Rechte beziehen, kann eine Gemeinde daher nicht mit Erfolg erheben. Dies gilt sowohl für Rechte Dritter als auch für Belange des Gemeinwohls (BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, Az. 9 A 8.15, BeckRS 2016, 51303). Zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehört es grundsätzlich nicht, das Landschaftsbild vor Eingriffen zu schützen. Ebenso wenig obliegt es den Gemeinden, die Nachbarn von Hochspannungsfreileitungen vor Beeinträchtigungen durch die Leitung zu bewahren oder allgemein die Wahl der Vorzugsvariante rügen. Es bleibt der Initiative der insoweit nachteilig Betroffenen überlassen, sich gegen Einwirkungen dieser Art zur Wehr zu setzen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Röttingen hat mit Rückleitungsschreiben vom 22.09.2020 mitgeteilt, dass die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft keine Einwendungen erhebt. Die Gemeinde Riedenheim hat mit Schreiben vom 22.09.2020 mitgeteilt, dass der Gemeinderat Riedenheim in seiner Sitzung vom 08.09.2020 keine Bedenken und Hinweise geäußert hat und mit der Maßnahme einverstanden ist. Im Übrigen sind seitens der Gemeinde Riedenheim keine kommunalen Belange vorgetragen worden.

Der Markt Bütthard hat mit Rückleitungsschreiben vom 22.10.2020 mitgeteilt, dass keine Einwendungen erhoben werden. Mit Email vom 05.08.2020 (und postalisch vom selben Tag) hat der Markt Bürrhard zudem einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der Marktgemeinderatssitzung vom 29.07.2020 übermittelt, aus dem sich ergibt, dass einstimmig beschlossen wurde, keine Einwendungen zu erheben. Im Übrigen sind keine kommunalen Belange vorgetragen worden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Aub hat mit Rückleitungsschreiben vom 30.10.2020 mitgeteilt, dass die keine Einwendungen erhoben werden. Im Übrigen sind seitens der Gemeinde Sonderhofen keine kommunalen Belange vorgetragen worden.

Soweit die betroffenen Kommunen Träger der Straßen- und Wegebaulast sind, wird auf Kapitel C.3.4.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Den Belangen der durch das Leitungsbauvorhaben betroffenen Kommune trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Beeinträchtigungen kommunaler Belange, die die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen, sind nicht ersichtlich, da hierzu kein konkretes Vorbringen vorliegt und auch sonst nichts bekannt ist. Was das kommunale Ortsbild angeht, ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen Maßnahmen als solche das Ortsbild nicht nachhaltig prägen werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass – soweit die Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft – stattfinden im Hinblick auf das Ortsbild nur von geringem Gewicht sind. Jedenfalls sind auch diesbezüglich keine Belange erkennbar, die von derart großem Gewicht wären, dass sie die Planung in Frage stellen könnten. Gewisse ästhetische Einbußen als Folge für das Ortsbild nachteiliger, aber kostengünstiger Planungsmaßnahmen im Rahmen des Freileitungsbaus hat die Gemeinde grundsätzlich hinzunehmen (BayVGH, Urteil vom 04.04.2013, Az. 22 A 12.40048, BeckRS 2013, 50046). Es ist auch nicht vorgebracht, inwieweit sich das Vorhaben beispielsweise nachhaltig auf die gemeindliche Entwicklung einwirken und die vorhandene städtebauliche Struktur von Grund auf verändern wird (vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 04.05.2012, Az. 22 AS 12.40045, BeckRS 2012, 52511). Daher ist auch keine Verletzung des Selbstgestaltungsrechts ersichtlich.

Kommunale Belange, die die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten, liegen nicht vor. In der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe entwickeln sie daher kein großes Gewicht zulasten der geplanten Maßnahmen. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kapitel C.3.2 dieses Beschlusses) wird ergänzend verwiesen.

### C.3.4.14. Weitere öffentliche Belange

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2020 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Für das betroffene Gebiet seien auch keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen.

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind.

Das Bergamt Nordbayern (bei der Regierung von Oberfranken) hat mit Schreiben vom 24.09.2020 mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 08.10.2020 mitgeteilt, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestünden seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Das Luftamt Nordbayern (bei der Regierung von Mittelfranken) hat mit Email vom 30.07.2020 und Abdruck der Email per Post vom selben Tag mitgeteilt, man äußere keine Bedenken.

Der Bayerische Bauernverband hat sich nicht geäußert.

Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

### C.3.4.15. Würdigung und Abwägung privater Belange

Dem Vorhaben stehen teilweise private Belange entgegen, die sich insbesondere aus Belastungen mit Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) sowie der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben, wenngleich im Anhörungsverfahren keine Einwendungen Privater – außer den beteiligten Richtfunkbetreibern und Leitungsträgern, deren Belange in diesem Beschluss gesondert behandelt werden (vgl. Kapitel C.3.4.16 dieses Beschlusses) – eingegangen sind.

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39/95, BeckRS 9998, 50334).

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben jedoch vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

#### C.3.4.15.1. Private Belange von allgemeiner Bedeutung

Der Staat darf keine Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen.

##### C.3.4.15.1.1. Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Im vorliegenden Fall wird es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvertretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen. Die AVV Baulärm und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind zu beachten. Dies wurde in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss festgehalten unter A.3.3, einschließlich einer Regelung zum Baustellenverkehr. Die Beachtung wurde von der Vorhabenträgerin auch zugesagt.

Was den Betrieb der Leitungen angeht, ist festzuhalten, dass im 110-kV-Bereich keine wahrnehmbaren Korona-Geräusche entstehen. Anders sieht es grundsätzlich im 380-kV-Bereich aus. Die Vorhabenträgerin hat aber die möglichen Immissionsorte untersucht und eine rechnerische Immissionsprognose durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass einerseits die Anforderungen der TA-Lärm sicher erfüllt sind und andererseits die maximalen wetterbedingten Geräusche am Ortsrand (Wohnbebauung) sogar gar nicht akustisch wahrnehmbar sind

Auch gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten. Zwar kommt es im Rahmen der Maßnahmen zu Veränderungen der elektromagnetischen Felder, die von der Leitung ausgehenden Belastungen liegen aber deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV normierten Grenzwerte und damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Schutzwürdigen Gebäude oder Grundstücke in der Nähe der Leitungen befinden sich allesamt jenseits des kritischen Bereichs, so dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sehr deutlich unterschritten werden.

Hinsichtlich der auch in Bezug auf den Gesundheitsschutz zu berücksichtigenden Aspekte des Immissionsschutzes kann im Einzelnen auf die Ausführungen bei der Behandlung der einschlägigen öffentlichen Belange unter dem Stichwort Immissionsschutz verwiesen werden (vgl. Kapitel C.3.4.5 dieses Beschlusses).

#### C.3.4.15.1.2. Eigentum

Für die Maßnahmen wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Dabei geht es nicht nur um dauerhafte Inanspruchnahmen, sondern auch um die temporäre Beanspruchung während der Maßnahmenumsetzung. Im Einzelnen wird auf die Planunterlagen, insbesondere die Pläne, aus denen die Grundstücksbeanspruchungen ersichtlich werden, Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45 a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein, aber auch auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik und Bedeutung bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können, oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Grundsätzlich stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und schlägt in der Abwägung mit erheblichem Gewicht zu Buche. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Baumaßnahmen selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt die Vorhabenträgerin aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, BeckRS 9998, 39481; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, BeckRS 1998, 30023871).

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, die zwar zum größten Teil nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentlichen Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Vorhabens, das im öffentlichen Wohl steht (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2), entschieden wird und sie gezwungen sind,

gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Hinzu kommt außerdem, dass nach den Planunterlagen zum größten Teil ein Vollerwerb der dauerhaft benötigten Flächen nicht vorgesehen ist, sondern als geringerer Eingriff in das Eigentum eine Belastung der betroffenen Grundstücksfläche mittels dinglicher Sicherung vorgesehen ist.

Möglichkeiten, die erforderlichen Änderungen an der Bestandsleitung auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich und auch nicht vorgebracht.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 45 a EnWG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Rechtserwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Planungsziele überwiegen hier deshalb die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie

erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die vorübergehend während der Baumaßnahme als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und gegebenenfalls auch der Pächter) angemessen Rechnung, indem sie z.B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung jedoch nicht zu.

Dass es die Betroffenen hinzunehmen haben, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Vorhabens, das im überragenden öffentlichen Interesse steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, gilt auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt die Vorhabenträgerin aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung erstreckt sich auf alle Flächen, die zur Ausführung des Vorhabens benötigt werden.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich die Enteignung von Grundstücken auch auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstreckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29/95, BeckRS 9998, 39481; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, BeckRS 1998, 30023871). Voraussetzung ist, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen ist hierbei nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für

Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, BeckRS 2006, 23694). Auf Kapitel C.3.4.6.1.5 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

Die von der Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Rechtserwerbsunterlagen (Anlage 5 der Planunterlagen) aufgeführt. Die Vorhabenträgerin erhält das Enteignungsrecht. Auf die Belange der Eigentümer wird dabei entsprechend Rücksicht genommen.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für die Maßnahmen genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen gegebenenfalls wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine nicht gerechtfertigte Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt gegebenenfalls allein durch die auf die Nachbarschaft zur (geänderten) Hochspannungsfreileitung entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95, BeckRS 9998, 50334; allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94, BeckRS 9998, 49872). Diesbezüglich ist auch während des Anhörungsverfahrens nichts vorgebracht worden.

Einer weiteren Feststellung über die Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

Die Vorhabenträgerin erhält daher das Enteignungsrecht.

#### C.3.4.15.2. Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen, denn die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

#### C.3.4.15.3. Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wird in der Sache bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange berücksichtigt und dort näher behandelt.

Einwendungen rein Privater (soweit es sich nicht um Träger von Versorgungsleitungen oder Betreiber von Richtfunkstrecken handelt, siehe Kapitel C.3.4.16 dieses Beschlusses) sind weder bei den betroffenen Gemeinden noch bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

### C.3.4.16. Belange der Träger von Versorgungsleitungen und der Richtfunkbetreiber

Als Belange im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren kommen auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Maßnahme Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, in Betracht. Gleiches gilt für die Betreiber von Richtfunkstrecken. Im Falle von (potentiellen) Konflikten kann es sich dabei um öffentliche Interessen oder reine private Interessen von Privatunternehmen handeln.

#### C.3.4.16.1. N-ERGIE Netz GmbH

Die N-ERGIE Netz GmbH (davor Main-Donau-Netzgesellschaft) hat mit Schreiben vom 01.10.2020 erklärt, dass Netzerneuerungen oder Neuverlegungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind. Die erforderlichen Schutzabstände zwischen den 380-kV- und ihrer 20-kV-Leitungen seien einzuhalten. Ein Nachweis durch eine Kreuzungsberechnung sei zu führen und zur Prüfung vorzulegen. Mindestens drei Monate vor Baubeginn sei ein Ortstermin zur Klärung notwendiger Stromabschaltungen erforderlich. Die Schaltungen der 20-kV-Leitungen seien nicht zu jedem Zeitpunkt möglich und müssten rechtzeitig geplant werden.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit Synopse vom 22.04.2020 mit diesen Forderungen einverstanden erklärt und mitgeteilt, bei Kreuzungen werde den Kreuzungspartnern ein Kreuzungsheft zur Prüfung vorgelegt. Sollten Schaltungen notwendig werden, werde man frühzeitig auf N-ERGIE zugehen.

Den Belangen der N-ERGIE Netz GmbH ist damit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Soweit sich das Vorbringen damit nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

#### C.3.4.16.2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (im Folgenden: Telekom) hat mit Schreiben vom 14.08.2020 auf ihre durch das Plangebiet führende Richtfunkverbindung hingewiesen. Mit

diesen Richtfunkstrecken gebe es allerdings keine Kreuzungen. Die vorhandenen Richtfunkstrecken seien über 3,8 km entfernt. Daher gebe es keine Einsprüche der Telekom gegenüber der Planung.

#### C.3.4.16.3. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (im Nachfolgenden: Telefonica) hat mit Email vom 28.08.2020 mitgeteilt, dass durch das Plangebiet vier Richtfunkverbindungen hindurchführen. Es sei zu beachten, dass alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen.

Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) seien entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es müsse daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden. Man bitte um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.

Die Vorhabenträgerin hat mit Synopse vom 22.04.2020 erwidert, die Stellungnahme werde zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich werde die Bestandstrasse weiter genutzt und es komme zu keinen Änderungen hinsichtlich Maststandorte und Masthöhen.

Auf Nachfrage, ob nach diesen Ausführungen noch Bedenken bestehen, brachte Telefonica nichts mehr weiter vor.

Beeinträchtigungen der Telefonica sind nach dem gegenseitigen Vorbringen nicht zu erwarten. Soweit sich das Vorbringen der Telefonica nicht erledigt hat, wird es zurückgewiesen.

#### C.3.4.16.4. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH (im Nachfolgenden: Vodafone) hat mit Email vom 31.08.2020 mitgeteilt, gegen die geplante Baumaßnahme werde man keine Einwände geltend machen. Im Planbereich seien keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens vorhanden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

Mit Email vom 11.11.2020 hat die Vodafone in Bezug auf Richtfunk ergänzt, anhand der Koordinaten des geplanten Bauvorhabens sei ersichtlich, dass der benötigte

Sicherheitsabstand zu den Richtfunkverbindungen eingehalten wird. Es bestehe in diesem Fall kein Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH.

#### C.3.4.16.5. Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (Baden-Württemberg)

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (Baden-Württemberg) hat mit Stellungnahme vom 14.08.2020 mitgeteilt, die Überprüfung der BOS-Richtfunkverbindungen habe ergeben, dass die Interessen des Digitalfunks BOS bei der Planung nicht betroffen sind.

#### C.3.4.16.6. Fernwasserversorgung Franken

Als weiterer Richtfunkbetreiber hat die Fernwasserversorgung Franken mit Email vom 17.08.2020 mitgeteilt, es gebe im Bereich der geplanten Maßnahmen keine Berührungspunkte.

#### C.3.4.16.7. Sonstige

Die weiteren beteiligten Leitungsträger und Richtfunkbetreiber haben keine Einwände gegen das Leitungsbauvorhaben erhoben oder sich gar nicht geäußert.

#### C.3.4.16.8. Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen bzw. Richtfunkstrecken haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger wird durch die festgestellte Planung Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten des Vorhabens. Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1

S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

### C.3.4.17. Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Vorhabens in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar (vgl. dazu auch die Ausführungen zur Planrechtfertigung unter C.3.2). Die Belange, die für die Maßnahme sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die der Vorhabenträgerin aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen der Vorhabenträgerin derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher energiewirtschaftlicher Wirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

Die planfestgestellten Maßnahmen verfolgen die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Die Vorhabenträgerin kommt mit den Maßnahmen ihrem gesetzlichen Auftrag nach, auch zukünftig ein sicheres und stabiles Netz rund um die Uhr zu betreiben und die Integration erneuerbarer Energien voran zu bringen. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber mittlerweile klargestellt hat, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen,

§ 14d Abs. 10 EnWG. Für das Übertragungsnetz hatte der Gesetzgeber dies bereits mit § 1 S. 3 NABEG klargestellt, wonach die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

## D. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG.

## E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

**Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München**

**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

**Hinweis:**

[1] Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## F. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 EnWG). Damit ist dieser Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

## G. Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 43b EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG), soweit diese nicht darauf verzichten.

Es ist geplant, jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen in den betroffenen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Einsicht auszulegen (ergänzend zur Internetveröffentlichung, siehe unten); Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann es zu Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen kommen. Daher wird von den Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG, Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie) Gebrauch gemacht:

Während des Auslegungszeitraums kann eine den unter A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen sowie eine elektronische Fassung dieses Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben“ > „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ > „Energiewirtschaft, Preisprüfung und Gewerbe“ > „Hochspannungs- und Gasversorgungsleitungen; Beantragung der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens oder Planfeststellungsverfahrens“ eingesehen werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Falle von Einschränkungen im Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen aufgrund der Covid-19-Pandemie die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG zumindest durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen ist. Die örtliche Auslegung der Unterlagen erfolgt in diesem Fall ergänzend, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich ist, § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG. Es wird sichergestellt, dass die Unterlagen vollständig während des festgesetzten Auslegungszeitraums im Internet zur Verfügung stehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die der Frist zur Veröffentlichung im Internet entsprechen wird, gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen, insbesondere denjenigen, die keine Einwendung erhoben haben bzw. den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 43 b EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG). Die weitere Verfügbarkeit der Unterlagen im Internet

nach Ablauf dieser Frist (beispielsweise zur Archivierung) hat keinen Einfluss auf diese Rechtsfolge.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

Würzburg, den 28.10.2022
Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -

Schuster

Digital unterschrieben
von Schuster Heiko
Datum: 2022.10.28
10:47:23 +02'00'

BAYERN REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 30

Schuster
Oberregierungsrat